Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ferienausschusses (findet anstelle des Stadtrates und seiner Fachgremien statt)

01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Tagesordnung -öffentlich- 5
Vorlagendokumente 8
TOP Ö 1 Corona-Virus – Aktueller Sachstand 8
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.03.2020 8
Antrag des Herrn Stadtrat Liebel (FDP) vom 12.03.2020 10
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.03.2020 11
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.03.2020 12
Antrag der Stadtratsgruppe ÖDP vom 21.03.2020 13
TOP Ö 2 Priorisierung von Straßenbäumen und Grünflächen 14
Sitzungsvorlage OBM/054/2020 14
Sachverhalt OBM/054/2020 18
TOP Ö 3 Straßenplan Johannisstraße, Entsiegelung und Begrünung der Wendeschleife Westfriedhof 21
Sitzungsvorlage Vpl/139/2020 21
Straßenplan Vpl-Nr. 2.2277.2.1 Vpl/139/2020 25
TOP Ö 4 Buskonzept Süd 26
Sitzungsvorlage Vpl/140/2020 26
Ausführlicher Sachverhalt Vpl/140/2020 31
Antrag der Stadtratsfraktionen SPD, CSU, Bündnis 90/Die Grünen und ödp vom 07.07.2017 Vpl/140/2020 33
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2017 Vpl/140/2020 35
Antrag der ödp-Stadtratsfraktion vom 01.03.2018 Vpl/140/2020 37
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.05.2019 Vpl/140/2020 38
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.05.2019 Vpl/140/2020 39
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2019 Vpl/140/2020 40
Busnetz Süd Bestandsplan Vpl/140/2020 41
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 1a Vpl/140/2020 42
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 1b Vpl/140/2020 43
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 2a Vpl/140/2020 44
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 2b Vpl/140/2020 45
TOP Ö 5 Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG - Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Nürnberg 46
Sitzungsvorlage Ref.I/II/158/2020 46
Entscheidungsvorlage Ref.I/II/158/2020 50
Bürgschaftserklärung im Entwurf Ref.I/II/158/2020 54
TOP Ö 6 Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) 56
Sitzungsvorlage Stpl/153/2020 56
Entscheidungsvorlage Stpl/153/2020 60
2020-02-17_FNP_BER_4562_Bahnhofstrasse_Begruendg-mit-Plan_web_GU Stpl/153/2020 61
TOP Ö 7 Bebauungsplan Nr. 4647 "Cramer-Klett-Park Süd" 65
Sitzungsvorlage Stpl/161/2020 65
Entscheidungsvorlage Stpl/161/2020 69
Übersichtsplan Stpl/161/2020 71

Entwurf der Satzung Stpl/161/2020 72
Entwurf der Begründung Stpl/161/2020 76
Umweltbericht Stpl/161/2020 105
TOP Ö 8 Bebauungsplan Nr. 4662 "Nordwestring" 130
Sitzungsvorlage Stpl/159/2020 130
Entscheidungsvorlage Stpl/159/2020 134
Übersichtsplan Stpl/159/2020 139
Begründung zum Rahmenplan Stpl/159/2020 140
1. Fassung Umweltbericht Stpl/159/2020 157
TOP Ö 9 Masterplan Gewerbeflächen 180
Sitzungsvorlage WiF/034/2020 180
Entscheidungsvorlage WiF/034/2020 184
Strukturanalyse Kleinreuth bei Schweinau WiF/034/2020 186
TOP Ö 10 Wiederberufung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte 224
Sitzungsvorlage Geo/020/2020 224
Entscheidungsvorlage Geo/020/2020 227
TOP Ö 11 Bismarckstr.20, WC- Sanierung Knaben und Einbau von zwei Aufzügen 228
Sitzungsvorlage H/049/2020 228
Entscheidungsvorlage H/049/2020 232
TOP Ö 12 Auflage des Bürgermeisteramtes: Dringliche Anordnung des OBM vom 19.03.2020 236
Änderung Geschäftsordnung - Dringliche Anordnung des OBM 236
TOP Ö 13 Flutlichtanlagen auf vereinseigenen Sportanlagen - Änderung der Förderbedingungen 237
Sitzungsvorlage SpS/047/2020 237
Flutlichtanlagen Entscheidungsvorlage SpS/047/2020 240
TOP Ö 14 Zuschüsse an Vereine und Verbände, Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten und Festlegung der Fördersätze 242
Sitzungsvorlage SpS/050/2020 242
Zuschüsse Entscheidungsvorlage SpS/050/2020 245
Zuschüsse Sachverhalt SpS/050/2020 248
Zuschüsse Fördersätze SpS/050/2020 257
Zuschüsse Ausnahmen SpS/050/2020 258
TOP Ö 15 Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen 259
Sitzungsvorlage SpS/051/2020 259
Zuschüsse vereinseigene Sportanlagen Entscheidungsvorlage SpS/051/2020 262
Liste der Investitionszuschüsse SpS/051/2020 264
Investitionszuschüsse Maßnahmen SpS/051/2020 267
TOP Ö 16 Auflagen des Referates I/II: Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 276
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 276
TOP Ö 17 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) 278
Sitzungsvorlage Ref.IV/045/2020 278
SeGebS (aktuell) Ref.IV/045/2020 281
SeGebS (neu) Ref.IV/045/2020 290

TOP Ö 18 Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) 291
Sitzungsvorlage BCN/011/2020 291
Änderungssatzung BCN/011/2020 294
Bildungscampusfachbeiratssatzung BCN/011/2020 296

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Ferienausschusses
(findet anstelle des Stadtrates und seiner Fachgremien statt)

Sitzungszeit

Mittwoch, 01.04.2020, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Corona-Virus – Aktueller Sachstand
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.03.2020
Antrag des Herrn Stadtrat Liebel (FDP) vom 12.03.2020
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.03.2020
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.03.2020
Antrag der Stadtratsgruppe ÖDP vom 21.03.2020

Pluschke, Peter, Dr.

2. Priorisierung von Straßenbäumen und Grünflächen — Beschluss OBM/054/2020

Maly, Ulrich, Dr.

3. Straßenplan Johannisstraße, Entsiegelung und Begrünung der Wendeschleife Westfriedhof — Beschluss Vpl/139/2020

Ulrich, Daniel

4. Buskonzept Süd — Beschluss Vpl/140/2020
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen SPD, CSU, Bündnis 90/Die Grünen, ödp vom 07.07.2017
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2017
Antrag der ödp-Stadtratsfraktion vom 01.03.2018
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2019

Ulrich, Daniel

5. **Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG - Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Nürnberg** — Beschluss Ref.I/II/158/2020

Riedel, Harald

6. **Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)**
Bereich Bebauungsplan Nr. 4562 "Bahnhofstraße"
Anpassung im Wege der Berichtigung — Beschluss Stpl/153/2020

Ulrich, Daniel

7. **Bebauungsplan Nr. 4647**
"Cramer-Klett-Park Süd"
für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Kesslerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gemarkung Gärten bei Wöhrd — Beschluss Stpl/161/2020

Ulrich, Daniel

8. **Bebauungsplan Nr. 4662 "Nordwestring"**
für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße
- Einleitung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - — Beschluss Stpl/159/2020

Ulrich, Daniel

9. **Masterplan Gewerbeflächen**
hier: Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau — Beschluss WiF/034/2020

Fraas, Michael, Dr.

10. **Wiederberufung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)** — Beschluss Geo/020/2020

Fraas, Michael, Dr.

11. **Bismarckstr.20, WC- Sanierung Knaben und Einbau von zwei Aufzügen**
hier: Nachtragsobjektplan — Beschluss H/049/2020

Ulrich, Daniel

12. Auflage des Bürgermeisteramtes: Dringliche Anordnung des OBM vom 19.03.2020
hier: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg

Kenntnisnahme

Auflagen des 3. Bürgermeisters:

13. Flutlichtanlagen auf vereinseigenen Sportanlagen - Änderung der Förderbedingungen — Beschluss-Auflage SpS/047/2020

14. Zuschüsse an Vereine und Verbände, Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten und Festlegung der Fördersätze — Beschluss-Auflage SpS/050/2020

15. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen — Beschluss-Auflage SpS/051/2020

16. Auflagen des Referates I/II: Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Kenntnisnahme von Dringlichen Anordnungen des OBM nach Art. 37 Abs. 3 GO

Kenntnisnahme

Auflagen des Referats IV:

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) — Beschluss-Auflage Ref.IV/045/2020

18. Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) — Beschluss-Auflage BCN/011/2020

19. Genehmigung der Niederschrift des Stadtrates vom 04.03.2020, öffentlicher Teil

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Ferienausschuss
SR am 01.04.20

OBERBÜRGERMEISTER
12. MRZ. 2020

VII

1 X z.w.V. | 3 Zur Stellungnahme | 4 Antwort vor Abgang Verfügung | 2 X z.w.V. | 5 Antwort z. Kenntnis schriftlich vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

11.03.2020
König

Auswirkungen der Corona-Infektionen - Unterstützungsmöglichkeiten durch die Stadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Auswirkungen des Coronavirus treffen Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt, Wirtschaft, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Große Veranstaltungen und Messen wurden bereits abgesagt, der Tourismus geht zurück, Kultureinrichtungen werden geschlossen und auch kleinere Veranstaltungen werden inzwischen in großer Zahl storniert.

Dies führt zu teils dramatischen Umsatzeinbußen von Gewerbetreibenden. Derzeit sind insbesondere Gastronomie und Hotellerie betroffen, Einbrüche in Dienstleistung, Handwerk und anderen Wirtschaftszweigen werden zeitnah folgen. Auch Kulturschaffende und Kreativwirtschaft sind in besonderem Maße betroffen, ebenso ehrenamtliche oder gemeinnützige Organisationen, die durch Absage von Veranstaltungen Verluste erleiden oder Stornogebühren tragen müssen.

Beschäftigte in Behörden, Ämtern, Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern sind im Umgang mit der Krise einer besonderen Belastung ausgesetzt und leisten derzeit weit mehr als selbstverständlich.

Die Stadt Nürnberg sollte daher mit unbürokratischer und unmittelbarer Unterstützung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den negativen wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Auswirkungen entgegenwirken.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung legt dar, welche unmittelbaren Auswirkungen und Einschränkungen durch die Corona-Infektionen auf die Stadt Nürnberg derzeit bekannt sind und welche mittel- und langfristigen wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Auswirkungen abzusehen sind.

Die Verwaltung zeigt auf, in welchem Umfang Unterstützung u. A. bei finanziellen Einbußen in Wirtschaft, Kultur und Ehrenamt geleistet werden kann:

- Welche Möglichkeiten gibt es seitens der Stadt, Gewerbetreibende bei Ausfällen, die durch Corona begründet sind, zu unterstützen?

- Sofern die Stadt als Verpächter oder Vermieter auftritt, sind z.B. Stundung oder Teilstundung ausstehender Miet- oder Pachtzahlungen möglich?

- Ist bei der kurzfristigen Stornierung von Buchungen städtischer Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein Gebührenerlass möglich?

- Können z.B. durch einen Fond Kultureinrichtungen unterstützen werden, die wegen des Coronavirus unter massiv schwindenden Zuschauerzahlen und entsprechenden Einnahmeausfällen zu leiden haben?

Wie werden städtische Beschäftigte in ihren jeweiligen Dienststellen – insbesondere im direkten Kundenkontakt – vor einem erhöhten Infektionsrisiko geschützt und welche personellen Ausgleichsmaßnahmen sind geplant, um die durch Corona derzeit anfallende Mehrarbeit zu kompensieren?

Mit freundlichen Grüßen

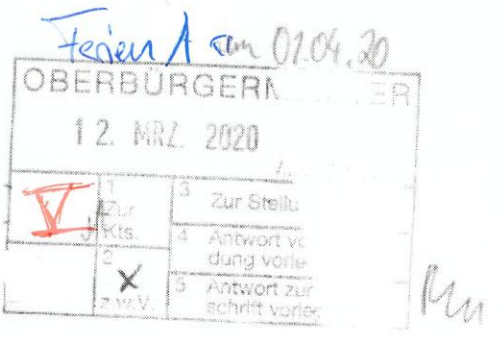
Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Alexander Liebel
Mitglied des Nürnberger Stadtrates

Freie Demokraten FDP

FDP-Stadtrat Alexander Liebel . Rathausplatz 2 . 90403 Nürnberg

Herr
Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg



12. März 2020

Städtische Hotline für ältere Menschen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Maly,

aktuell hat die Stadt Wien wegen der Corona – Pandemie für ältere Menschen eine vierundzwanzigstündige Hotline zur Unterstützung bei der Besorgung von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebenswichtigen Dingen eingerichtet.

Ich bitte Sie, prüfen zu lassen, ob die Stadt Nürnberg ein vergleichbares Unterstützungssystem für diese Personengruppe einrichten kann. Damit könnten wir sicherlich unseren besonders gefährdeten Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine große Hilfestellung leisten

Freundliche Grüße

Stadtrat

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Ferienausschuss am 01.04.20

OBERBÜRGERMEISTER
18. MRZ. 2020
/..... Nr.

1		3 Zur Stellungnahme
		4 Antwort zur Abzeichnung vorlegen
	X z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

18.03.2020
König

Vermittlung von Unterstützung für Senioren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die derzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in unserer Stadt stellen gerade ältere Menschen oft vor Probleme. Sie sind besonders gefährdet im Falle einer Infektion und für sie ist es daher noch wichtiger, Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

In den sozialen Netzwerken, in Nachbarschaften oder auch über Vereine organisieren sich derzeit Einkaufshilfen für Senioren und andere Risikogruppen.

Während die Gruppen der freiwilligen Helfer solcher Aktionen zumeist aus jungen Menschen bestehen, die sich vornehmlich online organisieren, ist die Zielgruppe der Unterstützung häufig auf analoge Kommunikation angewiesen. Das Telefon stellt für viele Senioren derzeit die wichtigste Verbindung in die Außenwelt dar.

Daher macht es Sinn, zum einen eine zentrale telefonische Anlaufstelle für ältere Menschen einzurichten und zum anderen damit auch eine Vermittlung zwischen digitalen Angeboten für Hilfe und analogen Hilfesuchenden herzustellen.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher folgenden

Antrag:

Die Verwaltung richtet in Abstimmung mit den Sozialträgern eine zentrale Telefon-Hotline für Senioren ein, die Fragen zur Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten, Hilfsmitteln, Pflegebedarf etc. hat. Ziel ist neben der Beratung vor allem auch eine Vermittlung zu den verfügbaren Online-Hilfsangeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

A20031800 Vermittlung Senioren-Unterstützung.docx

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Ö 1

Ferienausschuss am 01.04.20

OBERBÜRGERMEISTER
19. [illegible] 2020
...Nr. ...

I II + RA	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme	
III	2 X z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen	
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen	

Kopie: Ref. IV

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 19. März 2020
Brehm/Prölß-Kammerer

Coronavirus - Städtische Unterstützung für Kultureinrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Kultureinrichtungen dürfen nicht mehr öffnen, ihre Veranstaltungen durchführen und geraten so sehr schnell in wirtschaftliche Not durch Einnahmeausfälle. Es ist absehbar, dass die geplanten Einnahmen und Ausgaben, je länger die Krise andauert nicht zu halten sein werden. Viele freiberuflich Schaffende sind betroffen. Die Auswirkungen auf den Kulturbetrieb sind massiv. Wir merken auf der anderen Seite aber auch: Kultur und Kunst sind kein Luxus – sie fehlen schnell, wenn man Kulturveranstaltungen nicht mehr besuchen darf. Daher wollen wir unterstützen, damit die vielfältige Kulturszene in Nürnberg diese Krise überstehen kann.

Daher stellt die SPD-Stadtratsfraktion folgenden

Antrag:

Die Verwaltung prüft die Einrichtung eines Fonds, der Kultureinrichtungen unterstützen soll, die wegen des Corona-Virus unter massiven Einnahmeausfällen zu leiden haben, um deren Existenz zu sichern. Dabei wird auch geprüft, bundes- und landesweite Unterstützung zu aktivieren, wie es sie für die Wirtschaft auch gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Prölß-Kammerer
Fraktionsvorsitzende

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Ferienausschuss am 01.04.20

OBERBÜRGERMEISTER
23. MRZ. 2020 Nr
1 Zur Kts.
2 z.w.V.
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Ö 1

ödp

Ökologisch-Demokratische Partei

ÖDP im Nürnberger Stadtrat

ÖDP Nürnberg / Jan Gehrke Schwandorfer Str. 6 90482 Nürnberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
sowie den Sozialreferenten der Stadt Nürnberg
Herrn Reiner Prölß
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Nürnberg, 21.03.2020

Anfrage: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Sozialreferent,

mit Schreiben vom 18.03.2020 wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Nürnberg mitgeteilt, dass sie aktuell weiter an ihrem Arbeitsplatz erscheinen müssen. Weiterhin wird betont, dass der Schutz und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr hohe Priorität hat.

Bei uns gingen einzelne Rückmeldungen ein, dass der Gesundheitsschutz in städtischen Einrichtungen der Kinderbetreuung angesichts der räumlichen Gegebenheiten nur schwer umzusetzen ist.

Daher bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie läuft der Arbeitsalltag in den Kinderbetreuungseinrichtungen während der krisenbedingten Schließung ab?
- Wie wird in Besprechungen aller anwesenden Mitarbeitenden der empfohlene Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten?
- Stehen den Mitarbeitenden ausreichend für Erwachsene angemessene Sitzgelegenheiten zur Verfügung?

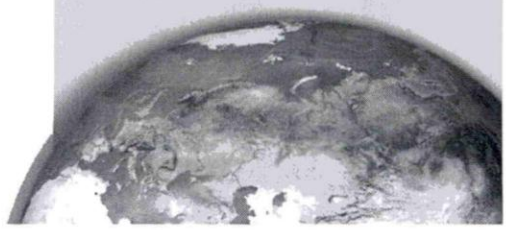
Freundliche Grüße

Jan Gehrke

Jan Gehrke
Stadtrat der ÖDP

„Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



ÖDP Nürnberg / Jan Gehrke · Schwandorfer Str. 6 · 90482 Nürnberg
☎ 0176 677 139 18 ✉ jan.gehrke@oedp.de 💻 www.oedp-nuernberg.de

Beschlussvorlage
OBM/054/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Priorisierung von Straßenbäumen und Grünflächen

Sachverhalt (kurz):

Im Juli 2019 fasste der Stadtrat umfassende Beschlüsse zur Umsetzung des Klimafahrplans und macht damit den Klimaschutz zu einer zentralen Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg. Der Klimafahrplan sieht unterschiedliche Maßnahmen vor und beachtet dabei auch die Relevanz von Straßenbäumen und kleineren öffentlichen Grünflächen.
In der täglichen Verwaltungspraxis führen Nutzungskonflikte leider immer wieder dazu, im Abwägungsprozess auf die Pflanzung von Straßenbäumen zu verzichten.
Im April 2018 gründete die Stadtverwaltung die AG Sonderprogramm GrünBlau – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Geschäftsbereichs des zweiten Bürgermeisters und SÖR, des Umweltamts, des Baureferats und des Stadtplanungsamts sowie des Wirtschaftsreferats und des Liegenschaftsamts. Sie knüpft an die Arbeitsweise der inzwischen abgeschlossenen AG Sonderprogramm Wohnen an. Ziel der AG GrünBlau ist, im Vorfeld der Umsetzung größerer Projekte und Flächenmobilisierungen aus dem Masterplan Freiraum bzw. der Flächenaktivierung aus der Bauleitplanung auf städtischen Flächen kleine, aber schnelle Erfolge zu erzielen.
Die AG GrünBlau hat sich deshalb auch mit den Kriterien für die Eignung von Baumstandorten befasst und legt dem Werkausschuss SÖR bzw. dem Stadtplanungsausschuss vier Vorschläge vor, von denen sich die Verwaltung eine höhere Realiserungschance für Baumerhalt und Baumpflanzungen sowie den Erhalt von kleinen Grünflächen erhofft. Künftig sollen im Konfliktfall der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und Grün Vorrang haben.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um Grün im öffentlichen Raum, von dem alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen profitieren.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☒ **Ref. III / Ref. VII**

☒ **2. BM/SÖR**

Beschlussvorschlag:

Um die Priorität der Neupflanzung von Straßenbäumen und des Erhalts von bestehenden Bäumen und Grünflächen im Konfliktfall zu erhöhen, wird beschlossen, dass:

1. bei der Verlegung von Sparten verstärkt auf die Freihaltung von Wurzelbereichen für Straßenbäume zu bestehen ist.
2. Bäume im Umfeld von Sparten gepflanzt werden können, wenn sie diese nicht gefährden, aber bei Arbeiten an den Leitungen in späteren Jahren ggf. beseitigt und wieder ersetzt werden müssen.
3. bei der Genehmigung von temporären Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Raum, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes streng auszulegt wird. Sollte die Fällung eines großen Baumes nicht vermeidbar sein, erfolgt eine Ersatzpflanzung mit einem adäquat großen Baum.
4. bei Instruktionen zur Aufstellung von Infrastrukturbauten verstärkt auf Umweltbelange zu achten ist und wirtschaftlich verhältnismäßige Alternativen (unterirdische Varianten, Dach- und Fassadenbegrünung oder Integration in Gebäude) geprüft werden.
5. die Verwaltung Gespräche mit den städtischen Töchtern führt mit dem Ziel, notwendige Infrastrukturbauten möglichst nicht in öffentlichen Grünanlagen vorzusehen.

Vorlage Priorisierung von Straßenbäumen und Grünflächen für den Werkausschuss SÖR und den AfS

Sachverhalt
Im April 2018 gründete die Stadtverwaltung die AG Sonderprogramm GrünBlau – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Geschäftsbereichs des zweiten Bürgermeisters und SÖR, des Umweltamts, des Baureferats und des Stadtplanungsamts sowie des Wirtschaftsreferats und des Liegenschaftsamts. Sie knüpft an die Arbeitsweise an der inzwischen abgeschlossenen AG Sonderprogramm Wohnen an. Das Ziel beider Arbeitsgruppen ist, im Vorfeld der Umsetzung größerer Projekte und Flächenmobilisierungen aus dem Masterplan Freiraum bzw. der Flächenaktivierung aus der Bauleitplanung auf städtischen Flächen kleine, aber schnelle Erfolge zu erzielen. Die AG GrünBlau will kleine, ökologische Projekte kurzfristig realisieren, die unterhalb der BIC- und MIP-Schwelle liegen. Die AG orientiert sich am Masterplan Freiraum und deckt eine Nische zwischen großen Um- und Neugestaltungsprojekten und der täglichen Pflege.
Neben Blühflächen auf städtischen Brachflächen, Fassadenbegrünung und anderen Kleinprojekten hat AG GrünBlau auch die bestehenden Standards für Baumscheiben diskutiert, um möglicherweise die Anzahl an Straßenbäumen erhöhen zu können.

Parallel dazu fasste der Stadtrat im Juli 2019 umfassende Beschlüsse zur Umsetzung des Klimafahrplans und macht damit den Klimaschutz zu einer zentralen Zukunftsaufgabe bei der Stadt Nürnberg. Der Klimafahrplan sieht unterschiedliche Maßnahmen vor und beachtet dabei auch die Relevanz von Straßenbäumen und kleineren öffentlichen Grünflächen.

In der täglichen Verwaltungspraxis führen Nutzungskonflikte leider immer wieder dazu, im Abwägungsprozess auf die Pflanzung von Straßenbäumen zu verzichten. Die AG GrünBlau hat sich deshalb mit den Kriterien für die Eignung von Baumstandorten befasst und legt dem Werkausschuss SÖR bzw. dem Stadtplanungsausschuss drei Vorschläge vor, von denen sich die Verwaltung eine höhere Realisierungschance für Baumerhalt und Baumpflanzungen sowie den Erhalt von kleinen Grünflächen erhofft.

1. Neupflanzungen von Straßenbäumen
Die Wichtigkeit von Straßenbäumen findet in der Maßnahme 10 des Klimafahrplans Widerhall. „Straßenbegleitgrün, Stadt- und Straßenbäume gestalten das Stadtbild und schützen Verkehrsflächen, Plätze und Gebäude vor Überhitzung und filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft.“ (S. 133).
Beim Neubau von Straßen und Wohngebieten werden die erforderlichen Bedingungen für Baumpflanzungen – offene Baumscheibe vom 16m² und Grubentiefe von 1,2 Metern – beachtet und eingehalten.
Das größere Problem für Baumpflanzungen liegt in bereits bebauten Gebieten – selbst bei Nachpflanzungen. Bei der Sanierung bestehender Baumscheiben oder der Errichtung neuer Baumscheiben im Bestand müssen mindestens 6 m² offene Baumscheibe entstehen, hinzu kommt ein überbauter, aber durchlässiger Bereich, darunter Baumsubstrat für den durchwurzelbaren Raum.





Das Problem für die Pflanzung eines neuen Baumes im bereits bebauten Gebiet liegt jedoch meist unter der Erde: An vielen Stellen im Stadtgebiet können keine Straßenbäume gepflanzt werden, da der notwendigen Platz für die Wurzeln nicht leitungsfrei ist. Dann sind Abstimmungsgespräche vor Ort mit den Spartenträgern notwendig, um bei Unterschreitung der Regelabstände Sonderlösungen zu finden, wie zum Beispiel den Einbau von Wurzelschutzfolie/ -platte.

Bei den städtischen Töchtern, die Sparten verlegen, N-ergie und SUN, stößt SÖR ist die Sensibilität und Flexibilität bereits vorhanden. Weitere Spartenträger, v.a. Telekommunikationsanbieter, sind kaum für sinnvolle Kooperationen und Trassenbündelungen zugänglich. Vor allem bei der Neuverlegung im Bestand wären Spartenbündelungen sinnvoll. Da die Spartenträger einen grundsätzlichen Anspruch auf die Verlegung von Leitungen haben, sind diese real kaum durchsetzbar, da der Verwaltung die Handhabe fehlt. Der Werkausschuss SÖR und der Stadtplanungsausschuss geben mit ihrem Gutachten der Verwaltung den notwendigen politischen Rückhalt, um beim Abschluss von technischen Vereinbarungen für Baustellengenehmigungen mehr Entgegenkommen von Spartenverlegern zu verlangen. Ziel ist, für Baumpflanzungen grundsätzlich eine höhere Priorität im Abwägungsprozess zu erreichen und Spartenträger im Einzelfall zu mehr Rücksicht auf Baumscheiben zu bewegen, indem sie zum Beispiel einzelne Sparten in Kanälen bündeln und diese näher an der Gebäudewand verlegen sowie Wurzelschutzfolien oder -platten einbauen.
Der Ausschuss beschließt, gegenüber Spartenträgern verstärkt auf die Freihaltung von Wurzelbereichen für Straßenbäume zu bestehen.
Darüber hinaus sollen Bäume auch gepflanzt werden, wenn sie über Sparten liegen, die sie aber nicht gefährden. Später evtl. mögliche Arbeiten an den Sparten waren in der Vergangenheit häufig ein Hinderungsgrund für Baumpflanzungen, da bei Arbeiten an den betreffenden Sparten (dies betrifft häufig Abwasserkanäle von SUN) der Baum unter Umständen wieder gefällt werden muss. Wenn der Baum bis zu den Baumaßnahmen 20 bis 30 Jahre wachsen konnte, hat er bereits einen erheblichen Beitrag zum Stadtklima und zur Stadtgestaltung geleistet, er wird dann nach Abschluss der Baumaßnahmen ersetzt. Deshalb sollten künftig Bäume gepflanzt werden, selbst wenn sie bei einer in weiter Zukunft ggf. anstehenden Baumaßnahme wieder weichen müssen.

2. Schutz von bestehenden Bäumen
Im Klimafahrplan sieht die Maßnahme 3 "Festsetzungen in der Klimaanpassung in der Bauleitplanung" vor: Erhalt und Pflanzung von Bäumen.
Im Neubau wird dieses Ziel berücksichtigt. Das Problem liegt auch hier im Bestand, wenn Bäume im öffentlichen Raum einer vorübergehenden Baustelleinrichtung im Weg sind. Die Bäume im Stadtgebiet sind durch die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes vor Fällungen geschützt.
Sollte die Fällung eines Baumes tatsächlich nicht zu vermeiden sein, sieht die Baumschutzverordnung eine Nachpflanzung vor. Dies geschieht dann oft mit Jungbäumen. Jungbäume sind nämlich erheblich günstiger sind als Bäume, die schon über einen gewissen Stammumfang verfügen und eine damit Raumwirkung entfalten.
Der Ausschuss möge beschließen, bei der Genehmigung von temporären Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Raum, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes streng auszulegen, um Bäumen mehr Priorität bei Baustellen einzuräumen. Sollte die Fällung eines großen Baumes nicht vermeidbar sein, erfolgt eine Ersatzpflanzung mit einem adäquat großen Baum.

3. Infrastrukturbauten in Grünflächen
Für die öffentliche Infrastruktur sind regelmäßig Bauwerke von unterschiedlicher Größe notwendig, wie Trafostationen, Unterwerke für Straßenbahnstrom oder Stromkästen. Diese werden bisher beispielsweise von städtischen Töchtern im öffentlichen Raum aufgestellt. Die wesentlichen Auswahlkriterien für den Standort sind dabei die Kosten, möglichst wenig Eigentumskonflikte und Erreichbarkeit. Das städtebauliche Erscheinungsbild, Denkmalschutz und Umweltverträglichkeit finden nur nachrangig Beachtung. Vorranging stehen diese Bauten auf Grünflächen. Bei Instruktionen für den Bau wird die Stadtverwaltung eingebunden und widerspricht vermehrt der Aufstellung auf Grünflächen. In der Praxis setzen sich andere Belange meist gegen „Grün“ durch.
Der Ausschuss wird gebeten einen Beschluss zu fassen, bei Instruktionen zur Aufstellung von Infrastrukturbauten verstärkt auf Umweltbelange zu achten und Alternativen (unterirdische Varianten, Dach- und Fassadenbegrünung oder Integration in Gebäude) prüfen zu lassen.
Die Stadtverwaltung sollte beauftragt werden, mit den städtischen Töchtern, die Infrastrukturbauten im öffentlichen Raum aufstellen, das Gespräch zu suchen. Gemeinsam sollten Vorschläge erarbeitet werden, wie Infrastrukturbauten künftig anders gebaut werden können und nur noch im Notfall Grünflächen belangen.

Beschlussvorschlag
Um die Priorität der Neupflanzung von Straßenbäumen und des Erhalts von bestehenden Bäumen und Grünflächen im Konfliktfall zu erhöhen, wird beschlossen, dass:

1. bei der Verlegung von Sparten verstärkt auf die Freihaltung von Wurzelbereichen für Straßenbäume zu bestehen ist.
2. Bäume im Umfeld von Sparten gepflanzt werden können, wenn sie diese nicht gefährden, aber bei Arbeiten an den Leitungen in späteren Jahren ggf. beseitigt und wieder ersetzt werden müssen.
3. bei der Genehmigung von temporären Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Raum, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes streng auszulegt wird. Sollte die Fällung eines großen Baumes nicht vermeidbar sein, erfolgt eine Ersatzpflanzung mit einem adäquat großen Baum.
4. bei Instruktionen zur Aufstellung von Infrastrukturbauten verstärkt auf Umweltbelange zu achten ist und wirtschaftlich verhältnismäßige Alternativen (unterirdische Varianten, Dach- und Fassadenbegrünung oder Integration in Gebäude) geprüft werden.
5. die Verwaltung Gespräche mit den städtischen Töchtern führt mit dem Ziel, notwendige Infrastrukturbauten möglichst nicht in öffentlichen Grünanlagen vorzusehen.

Beschlussvorlage
Vpl/139/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Straßenplan Johannisstraße, Entsiegelung und Begrünung der Wendeschleife Westfriedhof

Anlagen:
Straßenplan Vpl-Nr. 2.2277.2.1

Sachverhalt (kurz):

Haltestellen sind die Visitenkarten von Bahnen und Bussen. Die Straßenbahnschleife Westfriedhof hat seit ihrem Bestehen zahlreiche Umbauten erfahren, zuletzt 2010, als der Gleisanschluss zur Maximilianstraße entbehrlich geworden ist. Dabei entfielen nicht mehr benötigte Gleise und ein Überholgleis wurde eingebaut. Bedingt durch diese wechselhafte Historie und eine nie vollendete komplette Überplanung der Fläche stellt das Grundstück der Wendeschleife kein Schmuckstück im Stadtgebiet dar und verdient eine Aufwertung.

Aktueller Anlass ist die Fertigstellung des benachbarten Gebäudes der WBG mit Mietwohnungen, einem Stadtteiltreff und einer Kinderkrippe. Die Verwaltung hat auf Anregung der WBG und der VAG einen Plan für eine Entsiegelung ehemaliger Gleisbereiche und Begrünung von Teilflächen der Wendeschleife erarbeitet. Dabei werden auch die Parkplätze durch eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt neu erschlossen. Zusätzlich werden Radständer und eine Carsharingstation errichtet. Die Parkplätze bleiben grundsätzlich erhalten, werden aber durch einige Baumstandorte aufgelockert. Für wartende Fahrgäste der Straßenbahn und aus Blickrichtung Johannisstraße stadtauswärts erfährt der Straßenraum eine optische Aufwertung. Insgesamt werden voraussichtlich 11 neue Bäume gepflanzt.

Die Maßnahme wird durch die Stadt Nürnberg, die WBG und die VAG gemeinsam finanziert. Die Baukosten betragen ca. 400.000 €. Dabei liegen Zusagen für eine Mitfinanzierung durch WBG (100.000 €) und VAG (100.000 €) vor. Die Baudurchführung ist für 2021 vorgesehen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	400.000 €	**Folgekosten**	4.370 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	400.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Je 100.000 € von WBG und VAG.
SÖR finanziert den verbleibenden Eigenanteil.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es sind keine Belange mit Diversity-Relevanz betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

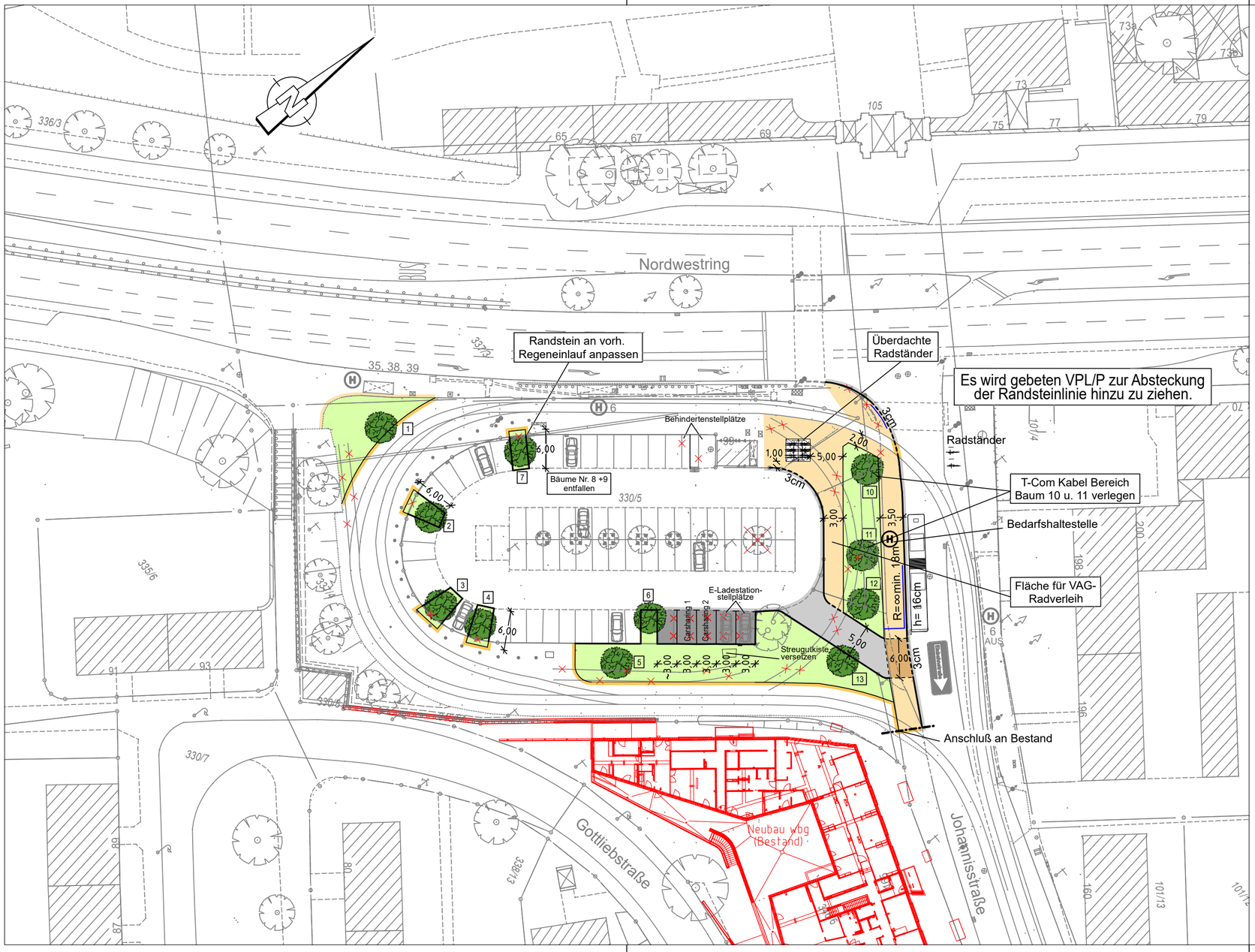
☒ **VB**

☒ **SÖR**

☒ **WBG/VAG**

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt den Straßenplan Johannisstraße, Straßenbahnschleife, Vpl-Nr. 2.2277.2.1 vom 06.06.2018 mit letzter Änderung vom 30.01.2020.



Gesamtbearbeitung der Plangrundlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Bräuning-Fürbach, Tel. 78300

Plangrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Vermessung und Kartierung: GeoAbteilung GeoAbteilung GeoBearbeiterTel GeoTelefon1
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Zeichenerklärung:

Planung

- Hochbord
- Hochbord abgesenkt
- vorh. Baum
- gepl. Baum → Standort nach Spartenlage und Prüfung durch Suchschlitze
- Einfahrt/Ausfahrt
- Beleuchtung (Stahl-/Betonmast)
- erf. Abbruch
- VAG Wartehalle
- Stützmauer
- neue Maststandorte
- Neubau wbg

- Fahrbahnfläche
- Gehwegfläche
- Bordsteinradweg rot eingefärbt
- Radstreifen/-furt rot eingefärbt
- ÖPNV-Spur
- Parkstandsfläche
- sonstige Pflasterfl.
- Grünfläche
- Überfahrt-Gehweg
- Straßenumbau nach SÖR
- Fahrradständer
- Blindenleitsystem gemäß RAST Nbg bzw. SÖR-Regelplan/DIN32984

Bestand

- best. Gebäude
- Baum
- Wiese
- Wald
- Gartenland
- Unland
- Friedhof
- Zaun
- Mauer
- Stutzmauer
- Schaltkasten
- Litfaßsäule
- Eingang
- Einfahrt
- Steigungspfeil
- Fließrichtung
- Mast
- Fahnenmast
- Lampe
- Oberflurhydrant
- Brunnen

VERKEHRSPLANUNGSAMT STRASSENPLANUNG

NÜRNBERG

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	NÜRNBERG, AM 06.06.2018
BEARBEITUNG	Wunder (4921)	gez. Jülich
	Bräuning-Fürbach	AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN

DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
04.10.18	Br-Fürbach	Beschriftung
29.01.19	Br-Fürbach	Carsharing
11.03.19	Br-Fürbach	Bäume
08.04.19	Br-Fürbach	Baumstandorte
30.01.20	Br-Fürbach	interne Instruktion

Lageplan

M = 1 : 500 | 2.2277.2.1

Johannisstraße
Straßenbahnschleife
Mobilstation, Entsiegelung

Johannisstraße-Nordwestring_Tram V500_2.PLT vom 30.01.20

CARD/1

Beschlussvorlage
Vpl/140/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Buskonzept Süd
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen SPD, CSU, Bündnis 90/Die Grünen, ödp vom 07.07.2017
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2017
Antrag der ödp-Stadtratsfraktion vom 01.03.2018
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2019

Anlagen:
Ausführlicher Sachverhalt
Antrag der Stadtratsfraktionen SPD, CSU, Bündnis 90/Die Grünen und ödp vom 07.07.2017
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2017
Antrag der ödp-Stadtratsfraktion vom 01.03.2018
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.05.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.09.2019
Busnetz Süd Bestandsplan
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 1a
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 1b
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 2a
Linienplan Busnetz Süd - Vorschlag 2b

Sachverhalt (kurz):

Nachdem in der Machbarkeitsstudie zur Stadtbahn Kornburg für keine der beiden geprüften Trassen ein ausreichender Nutzen im Verhältnis zu den Kosten nachgewiesen werden konnte, ist die Straßenbahnverlängerung nach Kornburg unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht förderfähig. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, kann das Projekt erneut geprüft werden, da ein verkehrlicher Nutzen für die gesamte Stadt unabhängig von der Förderwürdigkeit gegeben ist. Der Verkehrsausschuss hat deshalb am 14. Dezember 2017 einstimmig beschlossen, dass die Trassenvariante über die Saarbrückener Straße für die Verlängerung einer Straßenbahnlinie nach Kornburg auch für zukünftige Generationen planerisch gesichert werden soll.

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, unabhängig von der Stadtbahn Kornburg, den öffentlichen Nahverkehr im Nürnberger Süden attraktiver zu machen, um mehr Menschen zum Umstieg vom Auto auf den ÖPNV zu bringen. Dafür haben das Verkehrsplanungsamt und die VAG das Busnetz im Nürnberger Süden in den Blick genommen und umfangreiche Planungen zu Anpassungen entwickelt. Diese fußen auf Wünschen und Forderungen aus der Bürgerschaft und Politik. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens über die Stadtgrenze nach Nürnberg durch Pendler, wurden bei den Planungen auch die stadtgrenzüberschreitenden Verbindungen mitbetrachtet und die benachbarten Aufgabenträger intensiv mit eingebunden.

Die Planungen beinhalten unter anderem eine direktere und damit schnellere Anbindung an die U-Bahn aus Kornburg und dem Landkreis Roth sowie neue Direktverbindungen zur S-Bahn

aus den Stadtteilen im Nürnberger Süden und den Schwabacher Ortsteilen Wolkersdorf und Dietersdorf. Folgende Linien sind im Rahmen des Buskonzepts Süd vorgesehen (Varianten als Pläne beiliegend):

- Linie 53 | (Meistersingerhalle) - Bauernfeindstraße - Kornburg (- Schwand) | NEU
- Busanbindung Nahversorger Kleinschwarzenlohe | VERLÄNGERUNG
- Linie x | Worzeldorf - S-Bahnhof Reichelsdorf | NEU
- Linie 82+ | Mühlhof - Reichelsdorf - Koppenhof - Krottenbach - Dietersdorf - Wolkersdorf - S-Bahnhof Katzwang - Katzwang | VERLÄNGERUNG
- Linie 52 | Langwasser Mitte - Katzwang - Schwabach Bahnhof - … | VERKNÜPFUNG
- Linie 81 | Linienbedarfstaxi Holzheim | NEU

Das Buskonzept Süd ist als modulares System konzipiert, d.h. die Linien sind eigenständig voneinander und damit auch unabhängig voneinander und stufenweise umsetzbar.

Das Verkehrsplanungsamt hat Anfang Februar 2020 zwei Informationsabende zum Buskonzept Süd in Katzwang und in Kornburg veranstaltet. Insgesamt nutzten rund 250 interessierte Bürgerinnen und Bürger die Veranstaltungen, um sich über die Planungen zu informieren und Rückmeldungen einzubringen. Die Rückmeldungen aus den Infoabenden sowie die im Nachgang noch schriftlich eingegangenen Anregungen zu den vorgestellten Planungen werden nun geprüft und wenn möglich in das Konzept eingearbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Planungen weiter fortzuführen und sich mit den benachbarten Aufgabenträgern zu den weiterzuverfolgenden Maßnahmen abzustimmen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, sich auf das Taktangebot zu verständigen, Kosten zu ermitteln und weitere Fragen zu klären. Zudem sind Gespräche mit der Regierung von Mittelfranken zu Fördermöglichkeiten für das Buskonzept Süd vorgesehen. Der Freistaat Bayern fördert neue Tangential- und Expressbusverbindungen in Ballungsräumen, wenn diese zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs beitragen und die Wege für die Nutzerinnen und Nutzer verkürzen, mit einem vorübergehenden Zuschuss von 50% des Betriebskostendefizits (vorerst bis Ende 2022).

Nach Abschluss der Abstimmungen wird die Verwaltung dem Verkehrsausschuss einen Umsetzungsvorschlag für das Buskonzept Süd zum Beschluss vorlegen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bereitstellung eines barrierefreien und guten ÖPNV-Angebots betrifft Kinder, Jugendliche, ältere Menschen sowie sensorisch und körperlich eingeschränkte Bevölkerungsgruppen in besonderem Maße.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VAG**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkehrsausschuss stimmt den bisherigen Planungen zum Buskonzept Süd grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern und betroffenen Gemeinden die weiterzuverfolgenden Maßnahmen festzulegen und die Kosten für die einzelnen Maßnahmen zu ermitteln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sich gemeinsam mit den benachbarten Aufgabenträgern um Fördergelder für die weiterzuverfolgenden Maßnahmen zu bemühen.
4. Die Verwaltung legt dem Verkehrsausschuss das Buskonzept Süd mit den einzelnen Maßnahmen und jeweiligen Kosten zum Beschluss vor.

Sachverhaltsdarstellung – Buskonzept Süd

Nachdem in der Machbarkeitsstudie zur Stadtbahn Kornburg für keine der beiden geprüften Trassen ein ausreichender Nutzen im Verhältnis zu den Kosten nachgewiesen werden konnte, ist die Straßenbahnverlängerung nach Kornburg unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht förderfähig. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, kann das Projekt erneut geprüft werden, da ein verkehrlicher Nutzen für die gesamte Stadt unabhängig von der Förderwürdigkeit gegeben ist. Der Verkehrsausschuss hat deshalb am 14. Dezember 2017 einstimmig beschlossen, dass die Trassenvariante über die Saarbrückener Straße für die Verlängerung einer Straßenbahnlinie nach Kornburg auch für zukünftige Generationen planerisch gesichert werden soll.

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, unabhängig von der Stadtbahn Kornburg, den öffentlichen Nahverkehr im Nürnberger Süden attraktiver zu machen, um mehr Menschen zum Umstieg vom Auto auf den ÖPNV zu bringen. Dafür haben das Verkehrsplanungsamt und die VAG das Busnetz im Nürnberger Süden in den Blick genommen und umfangreiche Planungen zu Anpassungen entwickelt. Diese fußen auf Wünschen und Forderungen aus der Bürgerschaft und Politik. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens über die Stadtgrenze nach Nürnberg durch Pendler, wurden bei den Planungen auch die stadtgrenzüberschreitenden Verbindungen mitbetrachtet und die benachbarten Aufgabenträger intensiv mit eingebunden.

Folgende mögliche Maßnahmen sind Bestandteil des Buskonzepts Süd, das als modulares System konzipiert ist, d.h. dass die Linien eigenständig und unabhängig voneinander umsetzbar sind (Varianten als Pläne beiliegend):

Linie 53 (NEU)
Die neue Buslinie 53 soll von Kornburg auf direktem Weg zur U-Bahnstation Bauernfeindstraße geführt werden, damit die Fahrgäste aus Kornburg schneller an die U-Bahn gelangen.
Von der Bauernfeindstraße aus könnte die Schnellbuslinie 53 über das Doku-Zentrum zur Meistersingerhalle weitergeführt werden. Damit würde eine neue Direktverbindung für die Fahrgäste aus Kornburg zu den Freizeitzielen Volksfestplatz und Meistersingerhalle (zukünftig auch Konzerthaus) sowie zu den weiterführenden Schulen an der Meistersingerhalle entstehen. Zudem hätten Fahrgäste aus Kornburg dann eine neue Verknüpfung zu den Straßenbahnlinien 6 und 8.
Darüber hinaus könnte der heutige Linienast der Buslinie 51, der von Kornburg über Wendelstein nach Schwand fährt, an die neue Schnellbuslinie 53 gekoppelt werden. Damit würde sich auch für die Fahrgäste aus dem Landkreis Roth die Fahrzeit zur U-Bahn verkürzen und attraktive neue Direktverbindungen entstehen.
Damit die neue Schnellbuslinie 53 für die Fahrgäste attraktiv ist, sind an verschiedenen Stellen Beschleunigungsmaßnahmen notwendig. Es soll verhindert werden, dass der Bus im Stau stehen muss.

Busanbindung Nahversorger Kleinschwarzenlohe (VERLÄNGERUNG)
Die in Kornburg endende Linie 51 oder 53 (je nach Variante) soll zu den Nahversorgern nach Kleinschwarzenlohe verlängert werden. Damit könnte die Situation in Kornburg, wo im Moment kein Nahversorger ansässig ist, gerade für ältere Menschen verbessert werden.

Linie x (NEU)
Durch eine neue Verbindung von Worzeldorf über Herpersdorf nach Reichelsdorf soll eine neue, attraktive Direktverbindung zur S-Bahn geschaffen werden. Die neue Buslinie zur S-Bahn würde mit Kleinbussen bedient werden.

Linie 82+ (VERLÄNGERUNG)
Die Buslinie 82 soll über Dietersdorf und Wolkersdorf zum S-Bahnhof Katzwang und weiter nach Katzwang verlängert werden. Damit würde der S-Bahnhof Katzwang erstmals mit dem Bus angebunden werden. Außerdem entsteht eine attraktive und direkte Verbindung für Fahrgäste aus Dietersdorf und Wolkersdorf zur S-Bahn. Die verlängerte Buslinie 82+ muss aufgrund der Höhenbeschränkung in der Unterführung Volckamerstraße weiterhin mit Kleinbussen bedient werden.

Linie 52 (VERKNÜPFUNG)
Durch die Verknüpfung der Buslinien 52 und 662 soll eine umsteigefreie Direktverbindung von Schwabach über Katzwang, Herpersdorf und Worzeldorf in den Nürnberger Südosten entstehen.

Dadurch können von Schwabach aus Ziele im Nürnberger Südosten wie beispielsweise Messe, Klinikum Süd oder der Gewerbepark GNF mit weniger Umstiegen erreicht werden.

Linie 81 (NEU)
Der Siedlungsbereich Holzheim ist heute nur über Treppen oder ohne eigenständigen Gehweg über die Holzheimer Straße erreichbar. Somit ist der Siedlungsbereich nicht barrierefrei angebunden. Da es baulich keine Lösung gibt, soll zunächst im Rahmen eines einjährigen Probebetriebs ein Linienbedarfstaxi (Rufbus) zwischen dem Siedlungsbereich Holzheim und der Bushaltestelle Holzheim mit Anschluss an die Buslinie 61 eingeführt werden. Fahrgäste müssten ihren Fahrtwunsch mindestens 30 Minuten vor Fahrt nach Fahrplan anmelden und würden dann an einer der Haltestellen im Siedlungsbereich Holzheim von einem Taxi abgeholt. Der Fahrgast könnte das Angebot mit einem Fahrschein der Tarifstufe A nutzen. Bei Bedarf könnte der Fahrgast bei der Bestellung angeben, ein barrierefreies Fahrzeug zu benötigen.

Das Verkehrsplanungsamt hat Anfang Februar 2020 zwei Informationsabende zum Buskonzept Süd in Katzwang und in Kornburg veranstaltet. Insgesamt nutzten rund 250 interessierte Bürgerinnen und Bürger die Veranstaltungen, um sich über die Planungen zu informieren und Rückmeldungen einzubringen. Die Rückmeldungen aus den Infoabenden sowie die im Nachgang noch schriftlich eingegangenen Anregungen zu den vorgestellten Planungen werden nun geprüft und wenn möglich in das Konzept eingearbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Planungen weiter fortzuführen und sich mit den benachbarten Aufgabenträgern zu den weiterzuverfolgenden Maßnahmen abzustimmen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, sich auf das Taktangebot zu verständigen, Kosten zu ermitteln und weitere Fragen zu klären. Zudem sind Gespräche mit der Regierung von Mittelfranken zu Fördermöglichkeiten für das Buskonzept Süd vorgesehen. Der Freistaat Bayern fördert neue Tangential- und Expressbusverbindungen in Ballungsräumen, wenn diese zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs beitragen und die Wege für die Nutzerinnen und Nutzer verkürzen, mit einem vorübergehenden Zuschuss von 50% des Betriebskostendefizits (vorerst bis Ende 2022).

Nach Abschluss der Abstimmungen wird die Verwaltung dem Verkehrsausschuss einen Umsetzungsvorschlag für das Buskonzept Süd zum Beschluss vorlegen.

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

07.07.2017

Dix / Krieglstein / Raschke

Schnellbus für Kornburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Kornburg, Worzeldorf und die Gemeinden Wendelstein und Schwanstetten brauchen eine schnellere und effektivere ÖPNV-Anbindung zur U-Bahn. Die derzeitige Anbindung an die Frankenstraße mit den Linien 51 und 651 wird für Einpendler aus den südlichen Gemeinden offensichtlich als nicht optimal betrachtet. Viele Einpendler benutzen deshalb ihren eigenen PKW. Eine Ergänzung durch eine Direktverbindung von Kornburg zur U 1 (Langwasser oder Bauernfeindstraße) halten wir deshalb für dringend notwendig. Auch vor dem Hintergrund, dass die Stadtbahn nach Kornburg nicht vor 2030 realisiert werden wird.

Alle bisherigen Antragstellungen der letzten Jahre zur Verbesserung der Anbindung in die Innenstadt wurden ausnahmslos von der Verwaltung bzw. der VAG negativ beschieden. Nach intensiven Gesprächen der Parteien untereinander und dem Bürgerverein Kornburg stellen die Stadtratsfraktionen der SPD, CSU, Grünen sowie der ÖDP zur Berichterstattung im Verkehrsausschuss folgenden

Antrag:

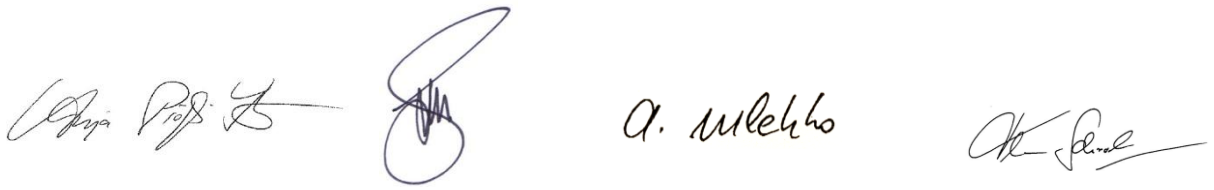
1. Die VAG richtet ab dem Fahrplan 2019 in den Morgen- und Abendstunden eine Direktverbindung von Kornburg zur U-Bahn (Langwasser oder Bauernfeindstraße) ein. Die VAG erstellt dazu eine Modellrechnung, welche die verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen darstellt.

2. Die VAG prüft eine Verstärkung des Taktes in den Morgen- und Abendstunden auf der Linie 51/651.

3. Die VAG prüft Beschleunigungsmöglichkeiten (Busspur, Ampelschaltung usw.) auf der Linie 51/651

4. Die Berichterstattung im Verkehrsausschuss erfolgt spätestens im 1. Quartal 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anja Prölß-Kammerer	Sebastian Brehm	Achim Mletzko	Thomas Schrollinger
Fraktionsvorsitzende SPD-Stadtratsfraktion	Fraktionsvorsitzender CSU-Stadtratsfraktion	Fraktionsvorsitzender Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Stadtrat der ÖDP

Ö 4

BAUREFERAT
11. DEZ. 2017 Nr. A100/17
1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
2 z.w.V. | 4 Antwort vor Unterzeichnung vorlegen
5 Termin:

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

AfV
OBERBÜRGERMEISTER
09. NOV. 2017 /.....Nr.....
1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
2 z.w.V. | 4 Antwort vor Unterzeichnung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 231 – 2907
Telefax: 09 11 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

07.11.2017
Krieglstein

Antrags-Nummer:
214 /2017

Buskonzept für den Nürnberger Süden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das negative Ergebnis der Prüfung der Stadtbahntrassen nach Kornburg hinsichtlich der Förderfähigkeit ist ein schwerer Rückschlag für die Hoffnung auf eine bessere Nachverkehrsanbindung des Nürnberger Südens.

Zumal die Machbarkeitsstudie durchaus einen verkehrlichen Nutzen der Stadtbahn aufweist ist die Enttäuschung für die Anwohner vor Ort groß. Entgegen der Aussage der Studie – die Busanbindung sei bereits heute sehr gut – stellen wir infrage, dass Taktung und Fahrstrecke, insbesondere aus Kornburg und Worzeldorf, für die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ausreichend ist. In einem Antrag vom 07.07.2017 forderten wir zusammen mit weiteren Fraktionen daher bereits die Einrichtung eines Schnellbusses für die Anbindung dieser Stadtteile.

Nach dem Aus für die Stadtbahn nach Kornburg ist es daher dringend notwendig, ein generelles, verbessertes Buskonzept für den Nürnberger Süden zu entwickeln. Nur ein attraktives ÖPNV-Angebot für die Außenbezirke bzw. die Landkreise schafft nachhaltigen Anreiz zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel.

Wie auch bereits erfolgreich für den Norden Nürnbergs umgesetzt, regen wir daher an, auch für die südlichen Stadtteile ein Buskonzept zu entwickeln, dass die Anbindung optimiert und einen Mehrwert für die Bewohner und Pendler schafft. Ziel muss sein, auch unter Berücksichtigung der Umleitungsverkehre im Rahmen des Neubaus der Hafenbrücken, spätestens zum Fahrplanwechsel 2018/2019 eine deutliche Verbesserung zu erzielen.

Unabhängig davon sollte langfristig die Option auf eine Schienenanbindung weiterverfolgt und eine Änderung der entsprechenden Bewertungsverfahren im Rahmen der Möglichkeiten befördert werden.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung entwickelt zeitnah analog zum Buskonzept Nürnberg-Nord ein Buskonzept Nürnberg-Süd, das die Nahverkehrsanbindung der südlichen Stadtteile analysiert, Bedarfe ermittelt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, um den Wegfall einer Straßenbahnanbindung zu kompensieren.

A17102601 Buskonzept Nürnberg Süd.docx

Konkret prüft die Verwaltung die Einrichtung von zwei Schnellbuslinien um die südlichen Ortsteile besser an die U-Bahnlinie U1 einerseits und an die S-Bahnlinie S2 Roth-Nürnberg andererseits anzubinden. Die Ertüchtigung von Park-Ride-Anlagen (z.B. S-Bahnhof Katzwang) findet Berücksichtigung.

In der Konzeptionierung sollen Bürgervereine, Verbände und Interessenvertretungen vor Ort an der Bedarfsermittlung beteiligt und z.B. mittels Workshops einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

** EINGANGSBENACHRICHTIGUNG : FAX ERFOLGREICH EMPFANGEN **

EMPFANGSZEIT	REMOTE-CSID	DAUER	SEITEN	STATUS
1. März 2018 07:43:21 MEZ	+49 0 9118171348	67	1	Empfangen

Ö 4

01 Mär 18 08:25 Schrollinger +49(0)9118171348 S.1

AfV am 12.04.18

OBERBÜRGERMEISTER
01. MRZ. 2018
VI | 1. Zur Kts. | 2. z.w.V. | 3. Zwischennachricht | 4. Antwort zur Unterschrift vorlegen | 5. Termin:

ödp
Ökologisch-Demokratische Partei

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger Jauerstr. 33 90473 Nürnberg

ÖDP im Nürnberger Stadtrat

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathaus
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

per Fax

Nürnberg, 01.03.2018

Antrags-Nummer: 51/2018

BAUREFERAT
19. MRZ. 2018 A25
VPL | 1 Zur Kts. | 2 z.w.V. | 3 Zwischennachricht | 4 Antwort zur Unterschrift vorlegen | 5 Termin:

Vpl. Nr.
29. MRZ. 2018
D | E | U | R

Verlegung der Endhaltestelle der Busline 51 von Kornburg Schleife auf den Parkplatz der Nahversorger Edeka/Aldi südlich der Autobahn A6

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die VAG erarbeitet im Augenblick ein verbessertes Buskonzept für den Nürnberger Süden. Das Ziel ist eine bessere Anbindung der südlichen Ortsteile an die U-Bahn.

Von allen Kornburger politischen Gruppierungen wird eine weitere Verbesserung gefordert. Die Endhaltestelle Kornburg-Schleife der Linie 51 ist abseits der Wohnbebauung und wird kaum genutzt. Es wäre aus mehreren Gründen besser, die Endhaltestelle auf den Parkplatz der beiden Verbrauchermärkte Edeka/Aldi direkt an der A6 in Kleinschwarzenlohe ca. 500 Meter weiter zu verlegen:

a. Die Kornburger könnten mit dem Bus direkt auf den Parkplatz fahren, dort einkaufen und inklusive Einkäufe wieder zurückfahren. Damit wäre das Problem der fehlenden Nahversorgung in Kornburg etwas entschärft.
b. Die Endhaltestelle wäre für Kleinschwarzenlohe viel lukrativer. Dadurch reduzieren wir den Verkehr durch Kornburg.
c. In Kleinschwarzenlohe ist an den beiden Märkten genug Land unter Asphalt verschwunden. Eine stärkere Nutzung dieser Fläche ist betriebswirtschaftlich und ökologisch sinnvoll.
d. Nürnberg würde ein weiteres Zeichen setzen, dass man sinnvoll mit den Nachbarkommunen zusammenarbeitet. Kornburg ist traditionell sowieso sehr eng mit Kleinschwarzenlohe verbunden.

Deshalb stelle ich für die ÖDP zur Behandlung im Stadtrat bzw. im zuständigen Ausschuss folgenden

~~Dringlichkeits~~Antrag

Die VAG prüft bei der Ausarbeitung des neuen Buskonzeptes für den Nürnberger Süden die Verlegung der Endhaltestelle Kornburg Schleife auf den Parkplatz der beiden Verbrauchermärkte nach Kleinschwarzenlohe.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schrollinger
Stadtrat der ÖDP

„Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

ÖDP Nürnberg / Thomas Schrollinger · Jauerstr. 33 · 90473 Nürnberg
☎ +49(0)911-800 27 99 · Fax: +49(0)911-817 13 48
✉ thomas.schrollinger@oedp.de 🖳 www.oedp-nuernberg.de

Ö 4

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus

Rathaus
90403 Nürnberg

Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

BAUREFERAT
22 MAI 2019
Nr. A70/19
Vpl
z. w. V.

AfV
OBERBÜRGER
14. MAI 2019
AfV-Vorlage im UAG
JF

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

Nürnberg, 14. Mai 2019
Russo/Brehm

Öffentliche Anbindung des Stadtteils Nürnberg-Holzheim verbessern

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

rein zahlentechnisch gilt der Stadteilbezirk 553 Holzheim für den ÖPNV als erschlossen, da sich in 500 Meter Luftlinie eine Bushaltestelle (Holzheim) befindet. Aktuell leben in Holzheim ca. 600 Einwohner. Leider ist die Bushaltestelle für Bürger, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind Treppen zu steigen, nur über die Holzheimer Straße zu erreichen. Die Holzheimer Straße besitzt keinen Gehsteig und ist teilweise schwer einsehbar. Die Straße ist gerade so breit, dass zwei PKW aneinander vorbeifahren können. Der Zugangsweg zur Bushaltestelle kann dann bis zu 850 Meter betragen, wobei 500 Meter auf der Holzheimer Straße zurückzulegen sind. Eingeschränkt mobile Bürger können für so eine Wegstrecke mehr als eine halbe Stunde benötigen. Rein statistisch fahren dann auf der Holzeimer Straße während des Fußweges zur Bushaltestelle 30 Kraftfahrzeugen am Fußgänger vorbei, zu Hauptverkehrszeiten sicherlich mehr. Mit der demografischen Entwicklung und der gleichzeitigen Zunahme von Kindern hat sich das Bedürfnis nach einer besseren Anbindung von Holzheim an den ÖPNV entwickelt, z.B. was die Erreichbarkeit mit Kinderwägen, Rollatoren und Rollstühlen betrifft.

Deshalb stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung prüft, wie eine bessere öffentliche Anbindung des Stadtteilbezirks Holzheim an den ÖPNV gelingen und umgesetzt werden kann.
Diese Prüfung soll den rollstuhlgerechten Ausbau von Zugangswegen zur Bushaltestelle enthalten sowie die Einrichtung einer Busstation innerhalb von Holzheim, die von der Buslinie 61 oder 82 angefahren werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Brehm
Stv. Fraktionsvorsitzender

VpL Nr. 4. Ausdruck '19
27. MAI 2019
D | E | U | R
uf RAG + SpL + SOR
Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

AfV
OBERBÜRGERMEISTER
31. MAI 2019
VI
z.w.V.

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

29.05.2019
Bälz / Krieglstein

Rad- und Fußgängerverbindung nach Holzheim

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit der Eingemeindung des Ortsteils Holzheim im Jahre 1972 bestehen lediglich zwei Treppen als Fußgängerverbindungen: Eine zur Leutershauser Straße und eine weitere zur Leonerstraße / Bushaltestelle Holzheim. Des Weiteren gibt es eine Ortsverbindungsstraße, die allerdings so schmal gebaut wurde, dass zwei Autos kaum aneinander vorbeifahren können. Einen eigenständigen Rad-/Fußweg gibt es derzeit nicht.

Für Anwohner und Besucher mit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator o.ä. gibt es daher keine Möglichkeit, ohne Auto nach Holzheim zu kommen. Gerade in einem Ortsteil der sich weiterentwickelt, besteht dringender Bedarf an einem Ausbau der Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung prüft eine barrierefreie Erschließung für Fußgänger nach Holzheim und entwickelt Maßnahmen, um die bestehende Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer mittelfristig zu verbessern. Dabei wird auch die Beleuchtung an der Holzheimer Straße ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus König
Fraktionsvorsitzender

VpL Nr.
1. Quartal '20
09. DEZ. 2019
D
E U R
R

A19052200 Rad- und Fußwege Holzheim.docx

NÜRNBERG KULTURHAUPTSTADT EUROPAS WIR BEWERBEN UNS 2025

Ö 4

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

BAUREFERAT
09 OKT. 2019 Nr. A 1181/19
1 Zur Kts. | 4 Antwort zur Unterschrift vorlegen
2 z. w. V. | 5 Termin:
Vpl

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
02. OKT. 2019 Nr. AN/360/2019
VI | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
VAG | 2 z.w.V. | 4 Antwort vor Abendung vorlegen | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

30.09.2019
Bälz / Krieglstein

VpL Nr.
11. OKT. 2019
D | E | U | R

Erweiterung der Fahrzeiten der Buslinie 82

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit 2002 fährt auf Initiative des Bürgervereins Reichelsdorf-Mühlhof e.V. die Buslinie 82, um dem Anspruch auf Erschließung durch den ÖPNV der Stadtteile Krottenbach, Gerasmühle und Lohhof gerecht zu werden. Seit 2004 besteht eine Anbindung an die S-Bahn in Reichelsdorf.

Hauptsächlich bediente die Buslinie Schulkinder und Berufstätige, daher wurde der Fahrplan auf die Wochentage Montag bis Freitag, im Zeitraum von 05:30 bis 20:49 Uhr eingerichtet.

Aufgrund der nun immer älter werdenden Bevölkerung, aber auch um die Bürger dieser Stadtteile das Umsteigen auf den ÖPNV zu ermöglichen, ist es notwendig die Buslinie82 auf einen normalen Fahrplan auf spätere Abendstunden und auf das Wochenende auszuweiten. Bisher beträgt der Weg zur nächsten Haltestelle der Buslinie 61 für den Ortsteil Krottenbach am Wochenende und in den Abendstunden über einen Kilometer.

Die CSU Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

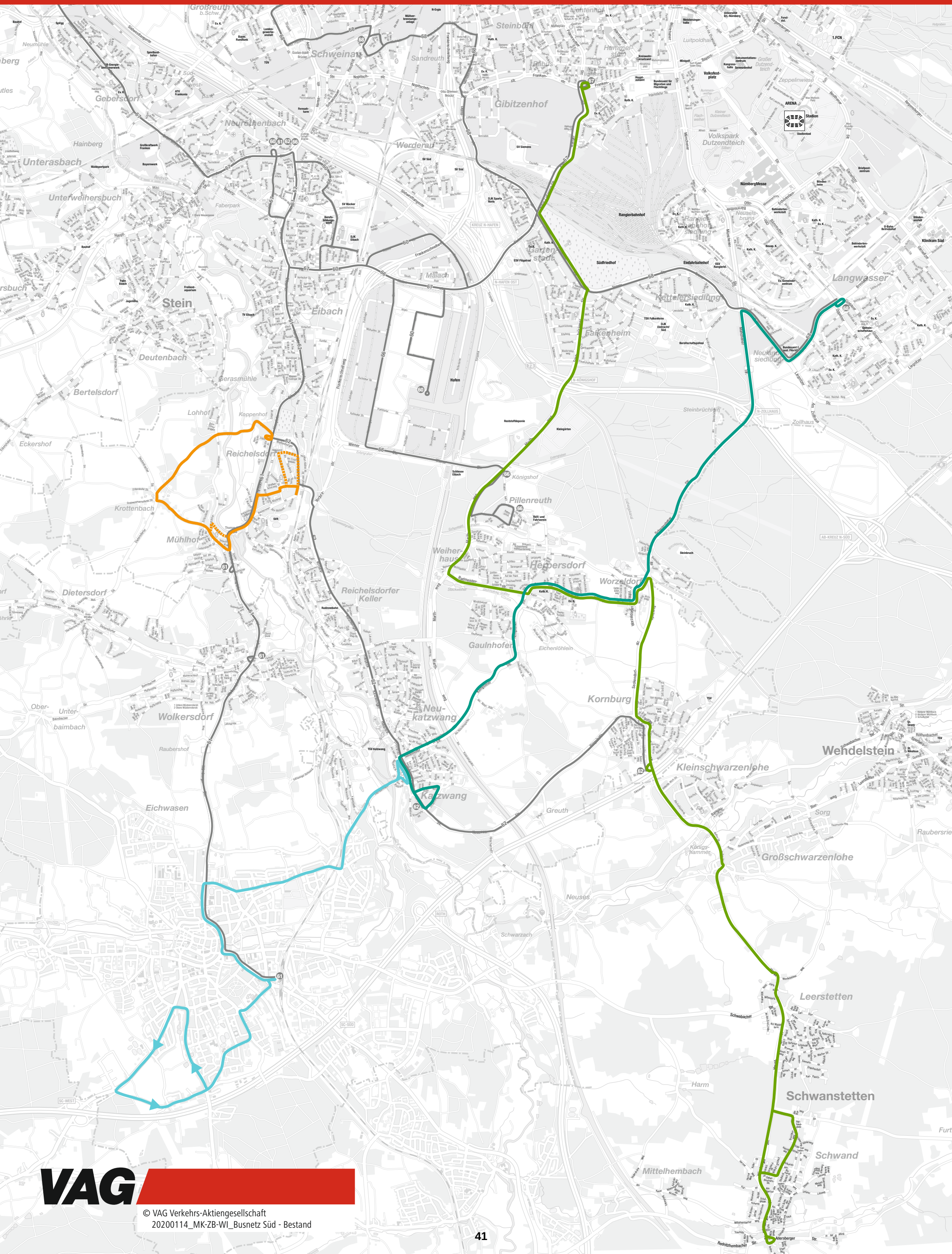
Die Verwaltung prüft gemeinsam mit den Verkehrsbetrieben in einem Testlauf, wie schon zu Beginn der Buslinie 82 im Jahr 2002, welches Angebot zu einer Verbesserung der Erschließung mit dem ÖPNV beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

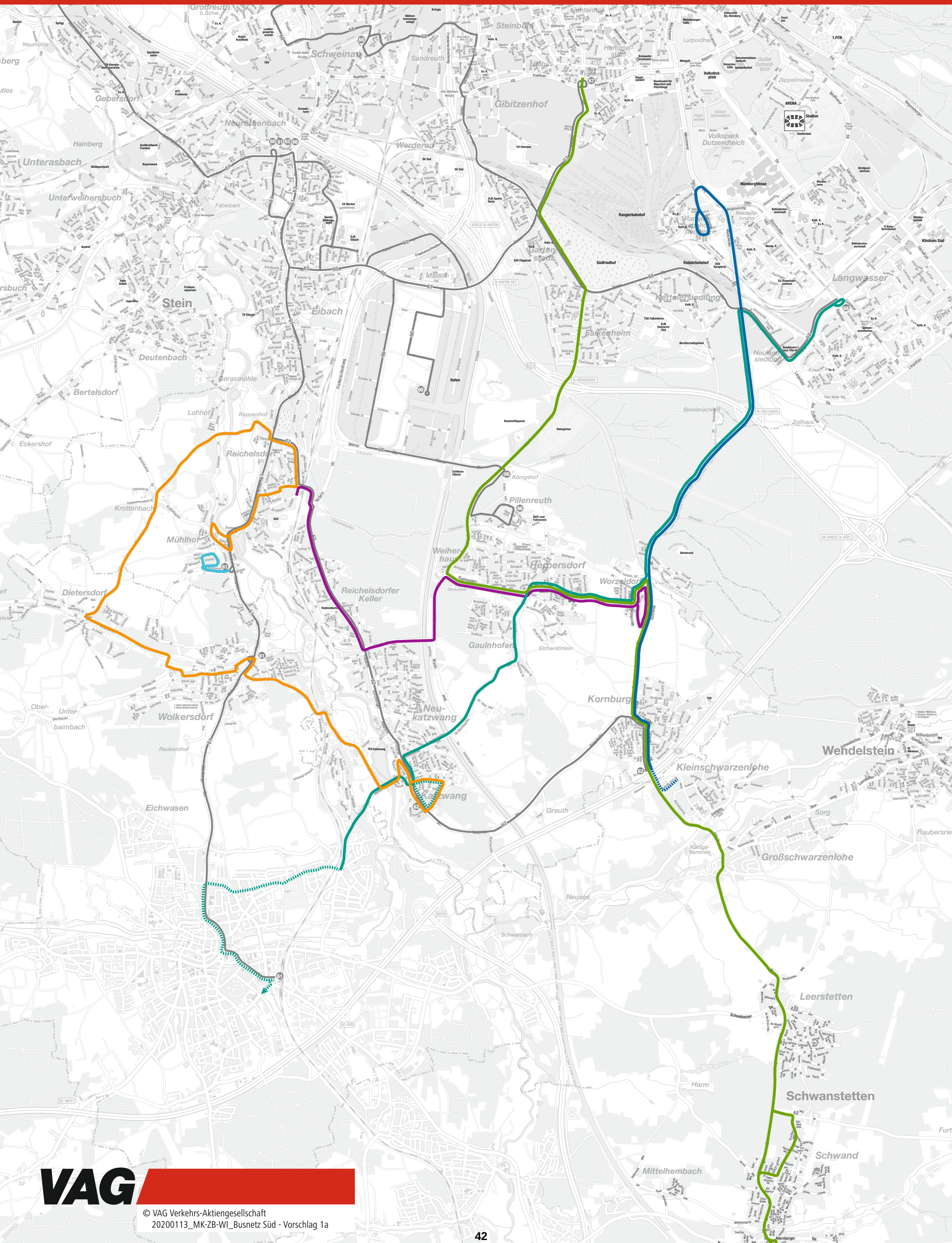
Marcus König
Fraktionsvorsitzender

NÜRNBERG KULTUR HAUPTSTADT EUROPAS 2025 WIR BEWERBEN UNS

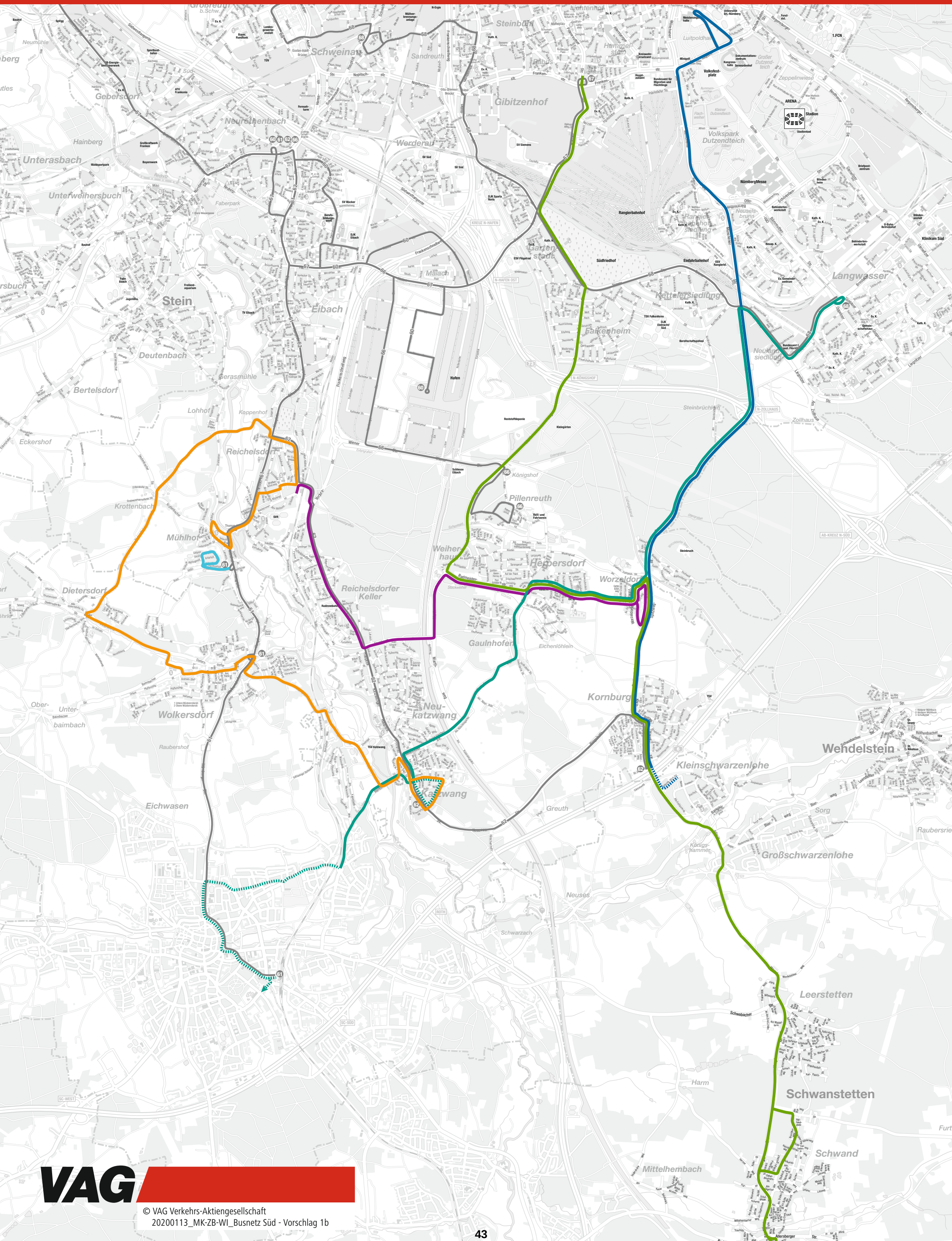
Busnetz Süd - Bestand


Großreuth b.Schw.
Steinbühl
Luitpoldhain
Hammerstatt
Gebersdorf
Schweinau
Sandreuth
Gibitzenhof
Neuröthenbach
Hainberg
Unterasbach
Werderau
Volkspark Dutzendteich
Zeppelinwiese
ARENA
Stadion
NürnbergMesse
Unterweihersbuch
Faberpark
Rangierbahnhof
Südfriedhof
Einfahrbahnhof
Langwasser
Kleinreuth
Stein
Eibach
Malach
Falkenheim
Deutenbach
Gerasmühle
Bertelsdorf
Lohhof
Koppenhof
Eckershof
Reichelsdorf
Krottenbach
Mühlhof
Dietersdorf
Reichelsdorfer Keller
Weiherhaus
Pillenreuth
Königshof
Hefersdorf
Worzeldorf
Gaulnhofer
Eichenlöhlein
Kornburg
Neukatzwang
Katzwang
Greuth
Neuses
Schwarzach
Wolkersdorf
Ober-baimbach
Unter-baimbach
Raubershof
Eichwasen
Steinbrüchlein
Zollhaus
Königshammer
Großschwarzenlohe
Kleinschwarzenlohe
Wendelstein
Leerstetten
Harm
Schwanstetten
Schwand
Mittelhembach
Furt
Hafen
Reststoffdeponie
Kleingärten
Schleuse Eibach
Frankenschnellweg
Wiener Str.
Nopitschstr.
Fürther Str.
Regensburger Str.
Bayernstr.
Münchener Str.
Schwabacher Str.
Nürnberger Str.
Rednitzhembacher Str.
Allersberger Str.
Leonhardstr.
Oppelner Str.
Brooklyn Str.
Lichtenhof
Meistersingerhalle
Volksfestplatz
Minigolf
Kongresshalle
Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände
Großer Dutzendteich
Kleiner Dutzendteich
Stadionbad
Briefpostzentrum
Klinikum Süd
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Kreiswehrersatzamt
Hauptzollamt
Bundesamt f. Migration u. Flüchtlinge
Ev. Gemeindezentrum
Gemeinschaftshaus
Bereitschaftspolizei
TSV Falkenheim
DJK Eintracht/Süd
ESV Rangierbf.
ESV Flügelrad
DJK Sparta Noris
SV Siemens
SV Süd
SV Wacker
DJK Eibach
TV Eibach
TSV Katzwang
SVR
Reichsdorfer Keller
Radrennbahn
Rangierbahnhofsiedlung
Kath. K.
Ev. K.
Neus. K.
Blindenheim
Behindertenwerkstatt
U-Bahn Betriebshof
Bauhof
Sportboothafen
Palm Beach
Freilandaquarium
Jugendhs.
Waldsportpark
Bayernwerk
Großkraftwerk Franken
Landesgewerbeanstalt
Bayer. Rundfunk
Müllverbrennungsanlage
N-Ergie
Sportpark Süd-West-Bank
ATV Frankonia
TÜV
Fernsehturm
Gustav-Adolf-Brücke
Otto-Brenner-Brücke
Franken-Stadion
Kongresshalle
Serenadenhof
Haupt-zollamt
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Kreiswehrersatzamt
Minigolf
Volksfestplatz
Meistersingerhalle
Universität Erl.-Nürnberg
Forst-dst.
Blinden-heim
Behinderten-werkstatt
Neusels-brunn
Ev. Gemeinde-zentrum
Gemein-schaftshaus
Bundesamt f. mst. Flücht.
Bereitschaftspolizei
TSV Falkenheim
DJK Eintracht/Süd
ESV Rangierbf.
ESV Flügelrad
DJK Sparta Noris
SV Siemens
SV Süd
SV Wacker
DJK Eibach
TV Eibach
TSV Katzwang
SVR
Reichsdorfer Keller
Radrennbahn
Rangierbahnhofsiedlung
Kath. K.
Ev. K.
Neus. K.
Blindenheim
Behinderten-wer

Busnetz Süd - Vorschlag 1a

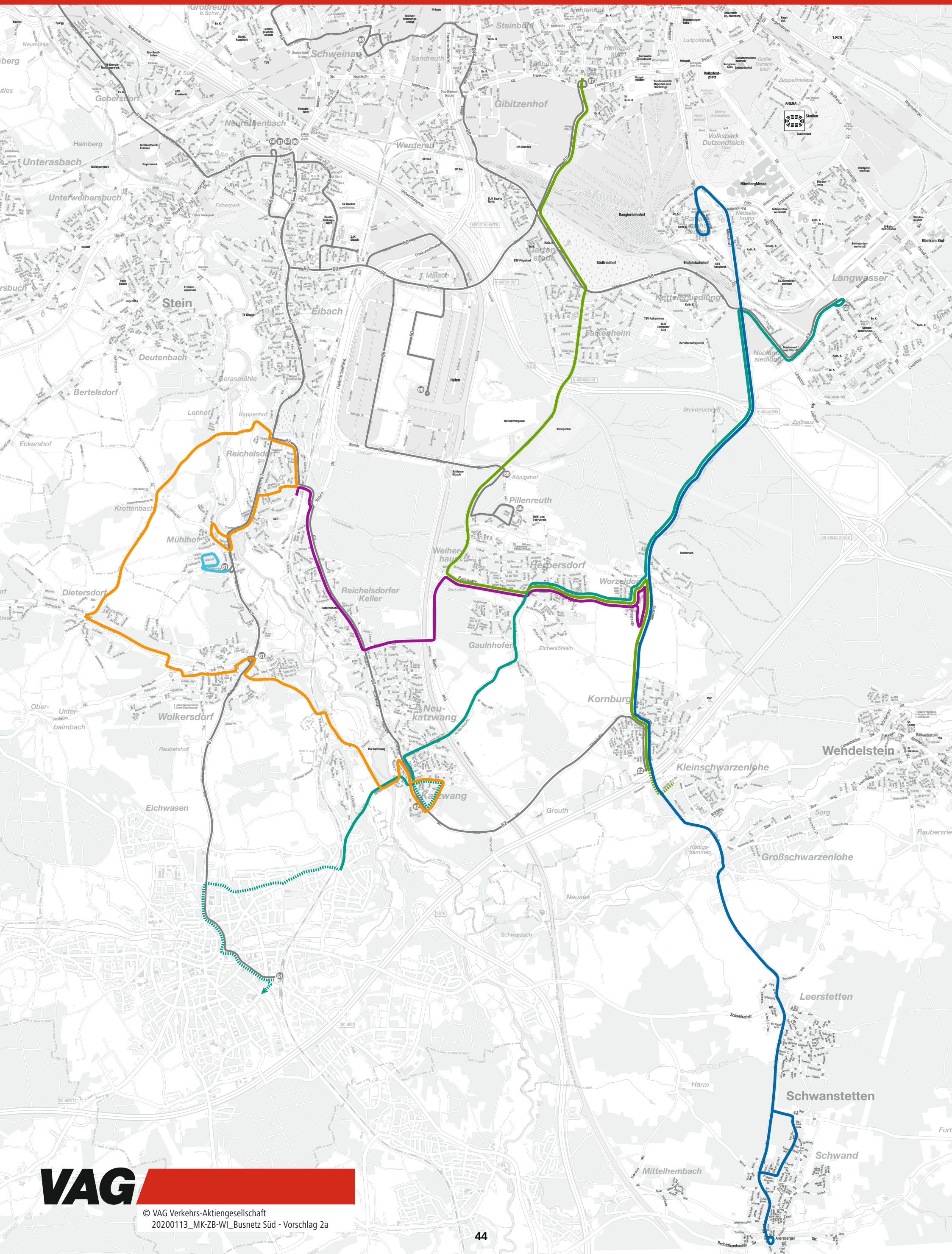

Großreuth b.Schw.
Steinbühl
Lichtenhof
Schweinau
Sandreuth
Gibitzenhof
Gebersdorf
Neurieth
Hainberg
Unterasbach
Unterweihersbuch
Werderau
Hammerstatt
Luitpoldhain
Volkspark Dutzendteich
Zeppelinwiese
ARENA
Stadion
NürnbergMesse
Rangierbahnhof
Südfriedhof
Einfahrbahnhof
Langwasser
Kleinschwarzenlohe
Großschwarzenlohe
Wendelstein
Leerstetten
Schwanstetten
Schwand
Mittelhembach
Harm
Furt
Stein
Eibach
Deutenbach
Gerasmühle
Bertelsdorf
Lohhof
Koppenhof
Eckershof
Reichelsdorf
Krottenbach
Mühlhof
Dietersdorf
Wolkersdorf
Ober-baimbach
Unter-baimbach
Raubershof
Eichwasen
Malach
Falkenheim
Kettelersiedlung
Neuricht-siedlung
Pillenreuth
Königshof
Weiher-haus
Hemersdorf
Worzeldorf
Reichelsdorfer Keller
Gaulnhofen
Eichenlöhlein
Neu-katzwang
Katzwang
Kornburg
Greuth
Neuses
Schwarzach
Königs-hammer
Steinbrüchlein
Zollhaus
Hafen
Reststoffdeponie
Kleingärten
Schleuse Eibach
Frankenschnellweg
Südwestumgehung
KREUZ N-HAFEN
N-HAFEN OST
N-KÖNIGSHOF
N-ZOLLHAUS
AB-KREUZ N-SÜD
SC-SÜD
SC-WEST
ROTH
Allersberger Str.
Rednitzhembacher Str.
Schwabacher
Nürnberger Str.
Lenzenäcker
Lenzenäcker
Lenzenäcker

Busnetz Süd - Vorschlag 1b

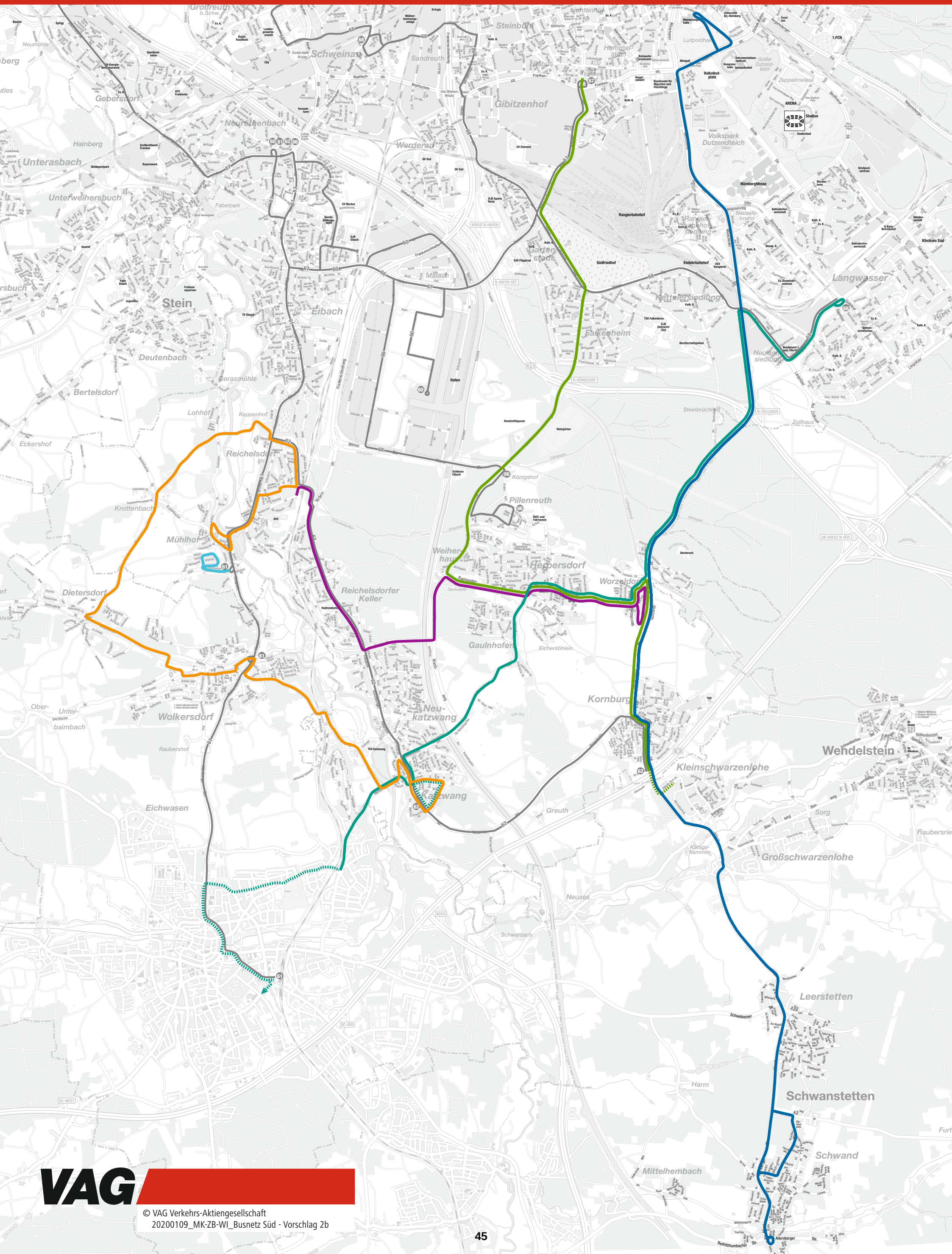


© VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
20200113_MK-ZB-WI_Busnetz Süd - Vorschlag 1b

Busnetz Süd - Vorschlag 2a


Großreuth b.Schw.
Schweinau
Steinbühl
Sandreuth
Gibitzenhof
Gebersdorf
Neuröthenbach
Hainberg
Unterasbach
Unterweihersbuch
Faberpark
Werderau
Gartenstadt
Malach
Stein
Eibach
Deutenbach
Gerasmühle
Bertelsdorf
Lohhof
Koppenhof
Eckershof
Reichelsdorf
Krottenbach
Mühlhof
Dietersdorf
Reichelsdorfer Keller
Ober-baimbach
Unter-baimbach
Wolkersdorf
Raubershof
Eichwasen
Neu-katzwang
Gaulnhofer
Eichenlöhlein
Pillenreuth
Königshof
Weiher-haus
Heppersdorf
Worzeldorf
Kornburg
Greuth
Neuses
Schwarzach
Rangierbahnhof
Südfriedhof
Einfahrbahnhof
Kleingärten
Reststoffdeponie
Schleuse Eibach
Hafen
Kettelersiedlung
Falkenheim
Steinbrüchlein
Zollhaus
Langwasser
Kleinschwarzenlohe
Großschwarzenlohe
Wendelstein
Leerstetten
Harm
Schwanstetten
Schwand
Mittelhembach
Rednitzhembach
Allersberger Str.
Volkspark Dutzendteich
Zeppelinwiese
ARENA
Stadion
Stadionbad
Volksfest-platz
NürnbergMesse
Luitpoldhain
Hammer-stein
Rabus
Franken-
Luitpoldhain
1.FCN
Meistersinger-halle
Kongress-halle
Dokumentations-zentrum
Sennedenkhof
Minigolf
Kreiswehr-ersatzamt
Haupt-zollamt
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundesamt f. Migration u. Flüchtlinge
Ev. Gemeinde-zentrum
Gemein-schaftshaus
Briefpost-zentrum
Blinden-heim
Behinderten-werkstatt
U-Bahn Betriebshof
Klinikum Süd
Neuap. K.
Ev. K.
Kath. K.
SV Siemens
SV Süd
SV Wacker
DJK Sparta Noris
DJK Eibach
ESV Flügelrad
ESV Ranglerbf.
TSV Falkenheim
DJK Eintracht/Süd
TSV Katzwang
SVR
Reith- und Fahrverein
Bereitschaftspolizei
TSV
Freiland-aquarium
Palm Beach
TV Eibach
Jugendhs.
Bauhof
Sportboot-hafen
Bayer. Rundfunk
Landes-gewerbe-anstalt
Müllver-brennungs-anlage
N-Ergie
TÜV
ATV Frankonia
Fernseh-turm
Grollkraftwerk Franken
Bayernwerk
Waldsportpark
Berufs-bildungs-werk
Frankenschnellweg
Nopitsch-str.
Otto-Brenner-Brücke
Gustav-Adolf-Brücke
Südwesttangente
Nürnberger Str.
Rednitz
Wiener Str.
Reichelsdorfer Weg
Radrennbahn
Rathsbergstr.
Schwabacher
Spichzweg
Worzeldorfer Str.
Münchener Str.
Bayern-
Otto-Bärnreuther Weg
Neusels-brunn
Bärnreuther Weg
Hesselberg-Str.
Schützeleen-
Brosamer Str.
Oppelner Str.
Lessingstr.
Lessingstr.
Lessingstr.
Zollhaus
Str.
Kath. K.
Ev. K.
Neup. K.
Kath. K.
Kath. K.
Kath

Busnetz Süd - Vorschlag 2b


Großreuth b.Schw.
Schweinau
Steinbühl
Sandreuth
Gibitzenhof
Gebersdorf
Neuröthenbach
Hainberg
Unterasbach
Unterweihersbuch
Faberpark
Werderau
Stein
Eibach
Deutenbach
Gerasmühle
Bertelsdorf
Lohhof
Koppenhof
Malach
Hafen
Rangierbahnhof
Südfriedhof
Einfahrbahnhof
Gartenstadt
Hammerbrücke
Rangierbahnhofsiedlung
Kathreinsiedlung
Falkenheim
Pillenreuth
Königshof
Reichelsdorf
Reichelsdorfer Keller
Mühlhof
Krottenbach
Dietersdorf
Ober-baimbach
Unter-baimbach
Wolkersdorf
Raubershof
Eichwasen
Katzwang
Neu-katzwang
Weiher-haus
Heiligensdorf
Worzeldorf
Gaulnhofer
Eichenlöhlein
Kornburg
Greuth
Neuses
Schwarzach
Steinbrüchlein
Zollhaus
Kleinschwarzenlohe
Großschwarzenlohe
Königs-hammer
Wendelstein
Leerstetten
Harm
Schwanstetten
Schwand
Mittelhembach
Allersberger Str.
Rednitzhembacher Str.
Luitpoldhain
Volkspark Dutzendteich
Zeppelinwiese
Großer Dutzendteich
Stadion
ARENA
Stadionbad
NürnbergMesse
Langwasser
Klinikum Süd
Neusels-brunn
Rangierbahnhof-siedlung
Volksfest-platz
Meistersing-halle
Kongress-halle
Dokumentations-zentrum
Sennedenhof
Minigolf
Kreiswehr-ersatzamt
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Haupt-zollamt
Universität Ern.-Nürnberg
Forst-dst.
Regensburger
1.FCN
Brieftost-zentrum
Blinden-heim
Behinderten-werkstatt
U-Bahn Betriebshof
Ev. Gemeinde-zentrum
Gemein-schaftshaus
Bundesamt f. mast. Flüchtl.
Bereitschaftspolizei
TSV Falkenheim
DJK Eintracht/Süd
ESV Rangierbf.
ESV Flügelrad
DJK Sparta Noris
SV Siemens
SV Süd
SV Wacker
DJK Eibach
TV Eibach
TSV Katzwang
SVR
Reitl- und Fahrverein
Reststoffdeponie
Kleingärten
Schleuse Eibach
Steinbruch
Röthenbacher
Furt
Sorg
Raubersrie
Nürnberger
Schwabacher
Wendelsteiner
Lerchenstr.
Lerchenweg
Lerchenhof
Lerchenbühl
Lerchenbuck
Lerchenbrunn
Lerchenbrünnlein
Lerchenbrünnlein
Lerchenbrünnlein

Beschlussvorlage
Ref.I/II/158/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG - Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Nürnberg

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Bürgschaftserklärung im Entwurf

Sachverhalt (kurz):

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft ("VAG") beabsichtigt die Beschaffung von insgesamt 26 neuen Straßenbahn-Fahrzeugen für einen erwarteten Fahrgastzuwachs und die Streckenerweiterung der Linie 7 mit einem voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt ca. 70 Mio. EUR. Die VAG ist mittelbar über die Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN) eine 100 %-Tochtergesellschaft der Stadt Nürnberg.

Die VAG erfüllt öffentliche Aufgaben und erbringt Leistungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Um eine Fremdfinanzierung der Straßenbahnfahrzeuge zu ermöglichen, soll der VAG eine kommunale Bürgschaft (Ausfallbürgschaft) gewährt werden.

Die Abdeckung der Bürgschaft soll 80 % betragen und den vollständigen Finanzierungsumfang (einschließlich Zinsen) und die vollständige Finanzierungslaufzeit umfassen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme aus der Bürgschaft bei Ausfall des Hauptschuldners.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bürgschaftsgewährung an die VAG berührt keine Diversity-relevanten Fragestellungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VAG**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gewährung einer Ausfallbürgschaft auf Grundlage des dieser Vorlage beiliegenden Bürgschaftstextes für die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft zur Finanzierung der Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen bis zu einem Höchstbetrag von 56 Mio. EUR einschl. Nebenforderungen (insbes. Zinsen), vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Der/die für die Stadt Nürnberg handelnde Vertreter/Vertreterin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Bürgschaftgewährung notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen im Entwurf des Bürgschaftstextes notwendig werden, soweit es sich nicht um eine Überschreitung des Höchstbetrages handelt. Änderungen können sich im weiteren Verfahren insbesondere aus Anforderungen der finanzierenden Banken oder der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben.
Dies enthält auch die Ermächtigung für die Verwaltung neue Bürgschaften für zukünftige Endfinanzierungstranchen zu gewähren, so lange hierdurch die Zwischenfinanzierung entsprechend zurückgeführt wird und der Höchstbetrag von 56 Mio. EUR insgesamt nicht überschritten wird.

Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG - Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Nürnberg

Entscheidungsvorlage

1. Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Grundlagen

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft („VAG“) ist eine Aktiengesellschaft innerhalb des Konzerns der Städtische Werke Nürnberg GmbH („StWN“). Alleiniger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg, alleiniger Gesellschafter der VAG ist die StWN. Zwischen der StWN und der VAG besteht ein Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführung.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der VAG ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wurde die Verkehrsleistung mit Wirkung um 03.12.2019 mittels eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen einer Direktvergabe an die VAG übertragen. Im Einzelnen wird diesbzgl. auf die Stadtratsbehandlungen am 23.11.2017und am 11.04.2018 verwiesen.

2. Beschaffung von 12 Straßenbahn - Fahrzeugen sowie der Optionsausübung Option 1 über 10 Fahrzeuge und der Option 2 über 4 Fahrzeuge

Im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages beschafft die VAG aktuell insgesamt 26 neue Straßenbahn Fahrzeuge aus einem mit der Firma Siemens Mobility im Jahr 2019 geschlossen Vertrag mit einer möglichen Gesamtfahrzeuganzahl von bis zu 87 Fahrzeugen in mehreren Optionen.

Die Basisbeschaffung von 12 Fahrzeugen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2022 ist für einen erwarteten Fahrgastzuwachs und die Streckenerweiterung der Linie 7 ins Brunecker Areal bis zur Bauernfeindstraße notwendig. Die 14 Fahrzeuge der Option 1 und 2 sind für zusätzliche Taktverdichtungen auf der Linie 7 zwischen Hauptbahnhof und Stadtpark, einer Taktverdichtung auf den Linien 6 und 8 im Streckenabschnitt Plärrer - Dutzendteich - Hauptbahnhof - Erlenstegen, sowie dem Ausbau des Straßenbahnnetzes auf der Linie 4 im Streckenabschnitt Gibitzenhof - Minervaplatz - Finkenbrunn - Worzeldorfer Straße vorgesehen. Eine Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge ist im Anschluss an die Basisbeschaffung im Jahr 2023 geplant, da eine unterbrechungsfreie Fertigung baugleicher Fahrzeuge einen großen Kosten- und Terminvorteile bietet.

Für die Optionen 1 und 2 hat die VAG ein kostenloses Kündigungsrecht bis zum 31.12.2021 für den Fall das durch politische Beschlüsse Veränderungen der Planung vorgeben werden.

Die Fahrzeuge wurden gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers öffentlich ausgeschrieben.

(…)

3. Fremdkapitalaufnahme

Die Gesamtbeschaffung (abzüglich von Zuschüssen) mit einem Wert von voraussichtlich insgesamt rund 70 Mio. EUR netto soll über eine Laufzeit von insgesamt rund 23 bis maximal 25 Jahren über eine Kombination aus einer Projektkreditlinie als Brückenfinanzierung (5 Jahre) und langfristigen Darlehen (20 Jahre) eines Bankenkonsortiums finanziert werden. Für die Finanzierung wird hinsichtlich des Gesamtvolumens eine Bürgschaft (bzw. mehrere Einzelbürgschaften über Teilbeträge) des mittelbaren Gesellschafters Stadt Nürnberg benötigt, da ein derartig hohes Kreditvolumen auf Basis der VAG-Bonität nicht darstellbar ist.

Die Aufnahme des Fremdkapitals in Höhe von max. EUR 70 Mio. soll zunächst in Form eines Barkredits („Brückenfinanzierung“) im Rahmen einer Projektkreditlinie mit einer Laufzeit von

max. fünf Jahren ab Unterzeichnung des Kreditvertrages erfolgen, die der Projektlaufzeit der Fahrzeugbeschaffung entspricht. Für eventuelle Unwägbarkeiten im Projektverlauf sollen zwei jeweils einjährige Verlängerungsoptionen mit den Banken vereinbart werden.

Die Beanspruchung dieser Brückenfinanzierung wird dann, in Abhängigkeit von den Lieferungen und bilanzieller Aktivierung der Fahrzeuge, durch langfristige Umfinanzierungen umgeschuldet, die Projektkreditlinie wird in diesem Zuge um den langfristig umfinanzierten Betrag herabgesetzt. Hierfür kommt z.B. ein KfW-Förderkredit oder ein langfristiges tilgendes Schuldscheindarlehen oder bilaterale Darlehen einzelner Kernbanken der VAG (nachfolgend insgesamt als „Darlehen“ bezeichnet) in Frage

Die wesentlichen Rahmendaten des Darlehens stellen sich wie folgt dar:

- Kreditbetrag (anfänglich bis zu EUR 70 Mio. während der Zwischenfinanzierung), die Finanzierung erfolgt netto (ohne Zuschüsse)
- Langfristige Endfinanzierungen sind jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in Abhängigkeit von Anlieferung, BGB-Abnahme und anschließender Bilanzierung der Fahrzeuge bei der VAG vorgesehen.
- Tilgung jeder Tranche der Endfinanzierung (voraussichtlich in gleich hohen, vierteljährlichen Raten) innerhalb von 20 Jahren (entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge).
- Voraussichtlich vierteljährige Zins- und Tilgungsleistung
- Laufzeit der verbürgten Gesamtfinanzierung ca. 23 bis maximal 25 Jahre (5 Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr während der Zwischenfinanzierung; 20 Jahre während der Endfinanzierung).
- Durch die Besicherung mit der 80 %-Kommunalbürgschaft durch die Stadt Nürnberg entsteht die Kapitalmarktfähigkeit der VAG, wodurch eine Darstellung des Kreditvolumens mit einer derartig langen Laufzeit überhaupt erst machbar wird und sehr viel niedrigere Kreditmargen erzielt werden können.

Zwischenfinanzierungskredite werden sukzessiv durch langfristige Endfinanzierungen zurückgeführt. Die hierfür treuhändersich hinterlegten Bürgschaftsurkunden müssen dabei nicht angepasst / vermindert werden, da jede Bürgschaft streng akzessorisch nur die ihr zugrundeliegenden Darlehensforderungen bei der jeweiligen Bank besichert.

4. Bonität der Darlehensnehmerin

Die VAG verfügt aufgrund des bestehenden Organschaftsvertrags mit Ergebnisabführung mit der StWN über eine gute finanzielle und wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus verfügt sie über ein geordnetes Rechnungswesen.

Die StWN verfügt über ein ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Verhältnis zu den finanzierenden Banken widerspiegelt. Letztlich ist jedoch auch die Bonität der StWN von der Übernahme etwaiger auf Konzernebene nach Durchführung der Ergebnisabführung der Konzernunternehmen (VAG und N-ERGIE) verbleibender Verluste durch die Stadt Nürnberg abhängig, da ein Verzehr von Eigenkapital auf dieser Ebene bonitätsherabsetzend wirkt.

5. Absicherung durch Bürgschaft

Die Ansprüche der finanzierenden Banken gegen die VAG aus den Zwischenfinanzierungsdarlehen und den verschiedenen Endfinanzierungen (vgl. Ziffer 3) sollen mit einer Ausfallbürgschaft der Stadt Nürnberg für das jeweilige Kreditinstitut in Höhe von 80 % der Darlehenssumme sowie Nebenforderungen, also insgesamt bis zu 56 Mio. EUR, besichert werden. Die Bürgschaft ist als einfache Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich gegenüber den finanzierenden Banken nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den diese

bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der VAG erleiden. Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsprämie (Avalprovision) erhoben.

Die Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg ist in der **Anlage** als Muster beigefügt. Diese wird mit Ausnahme des jeweiligen Höchstbetrages inhaltgleich für die beiden geschilderten Anwendungsfälle (Zwischenfinanzierung und Endfinanzierung) sowie zukünftige weitere Endfinanzierungstranchen verwendet.

Der im Rahmen der Sitzungsvorlage begehrte Beschluss enthält auch die Ermächtigung der Verwaltung, neue Bürgschaften für zukünftige Endfinanzierungstranchen zu gewähren, so lange hierdurch die Zwischenfinanzierung entsprechend zurückgeführt wird und der Höchstbetrag von 56 Mio. EUR nicht überschritten wird. Im Rahmen der Abwicklung der Umschuldungsvorgänge kann es für wenige Bankarbeitstage zu kurzfristigen Übersicherungen der Kreditinstitute kommen.

Eine Besicherungsalternative hat die VAG nicht. Insbesondere dingliche Sicherheiten kommen mangels nennenswertem beleihungsfähigem Vermögen nicht anstelle der Bürgschaft in Betracht. Soweit einzelne beleihungsfähige Vermögenswerte vorhanden sind, scheidet deren Heranziehung aus, da anderenfalls die Aufgabenerfüllung der VAG gefährdet wäre. Im Wesentlichen verfügt die VAG über gefördertes Anlagevermögen, das unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr dient (Bahnkörper/Schienenwege, Fahrzeuge).

6. Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht

Die Übernahme der kommunalen Bürgschaft ist mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Die Gewährung der 80 % Bürgschaft mit einer marktgerechten Bürgschaftsprämie stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Das Merkmal der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils ist nicht gegeben, weil die Bedingungen der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008 C 155/10) eingehalten werden.

7. Keine Inanspruchnahme aus Bürgschaft zu erwarten

Die Stadt Nürnberg übernimmt die Bürgschaft für ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die VAG innerhalb des vereinbarten Zahlungszeitraums mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen wird. Die Bonität und die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit der VAG und des dahinterstehenden StWN-Konzerns lassen eine Inanspruchnahme der Stadt Nürnberg aus der Bürgschaftsübernahme nicht erwarten.

Die VAG verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen. Angesichts des mit der StWN bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestehen auch an ihrer Bonität keine Zweifel.

Die StWN-Gruppe verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Bankrating und einer sehr niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,03 % widerspiegelt.

Zugleich stellt die Stadt Nürnberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das verbürgte Darlehen während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft dem öffentlichen Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Einer dinglichen Besicherung des Rückgriffsanspruchs bedarf es vorliegend nicht. Nach Ziff. 9.1 Abs. 1 Satz 1 der Kreditbekanntmachung des StMI „sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden“. Die Besonderheit, dass die Stadt Nürnberg die Bürgschaft nicht zu Gunsten eines Drittunternehmens gewähren will, sondern zu

Gunsten eines Unternehmens, an dem sie (mittelbar) 100% der Anteile hält, rechtfertigt vorliegend in Abweichung von der nur allgemeinen Leitlinie in der Kreditbekanntmachung („sollen im Allgemeinen“) die Genehmigung einer ungesicherten Bürgschaftsübernahme.

Konto Nr.

Ausfallbürgschaft

Die (…) (nachfolgend „Bank“)

hat der/ dem

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

(nachfolgend „Kreditnehmer“)

mit Sitz in (…) gemäß Kreditvertrag vom XX.XX.202X *) zur Finanzierung der Anschaffung von neuen Straßenbahnen

einen Kredit in Höhe von

70.000.000 EUR

(i.W.:siebzig Millionen)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus dem genannten Kredit in

- Haupt- und
- Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitsschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten)

einschließlich der Rechte aus eventuellen künftigen Konditionsneuvereinbarungen übernimmt der/ die

Stadt Nürnberg
Vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

(nachfolgend „Bürge“)

hiermit gegenüber jeder Bank die

Ausfallbürgschaft

in Höhe von 80 % der verbürgten Ansprüche dieser Bank
(d.h. in Höhe von jeweils 80 % des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs dieser Bank),

höchstens jedoch bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 56.000.000,--.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

ENTWURF

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100% mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Amtsbezeichnung

(Siegel) **)

*) Bitte Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Kreditnehmer eintragen.
**) Sollte der Verband kein Siegel führen, bitten wir um Siegelung durch ein Verbandsmitglied.

ENTWURF

Beschlussvorlage
Stpl/153/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Bereich Bebauungsplan Nr. 4562 "Bahnhofstraße"
Anpassung im Wege der Berichtigung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
2020-02-17_FNP_BER_4562_Bahnhofstrasse_Begruendg-mit-Plan_web_GU

Sachverhalt (kurz):
Der Bebauungsplan Nr. 4562 "Bahnhofstraße" wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen vor allem sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hochschule und Büro/ Dienstleistung, eingeschränktes Gewerbegebiet, öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie Bahnanlagen (Nachrichtliche Übernahme) vor.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) stellt diesen Bereich als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Bahnanlage (Nachrichtliche Übernahme) dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind als nicht aus dem FNP entwickelt zu betrachten. Der FNP ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

lediglich Anpassung an beschlossene Planung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS 26.03.2020):
Der Stadtplanungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen:

1. den FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB anzupassen.

2. die Anpassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag (StR 01.04.2020):
Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 26.03.2020 beauftragt der Stadtrat die Verwaltung:

1. den FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB anzupassen,

2. die Anpassung ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Beilage

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Bereich Bebauungsplan Nr. 4562 "Bahnhofstraße"
Anpassung im Wege der Berichtigung

Entscheidungsvorlage

Bebauungsplan Nr. 4562 „Bahnhofstraße“
Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Innenstadtbereich südöstlich des Altstadtbereichs in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha. Bei den Flächen südlich der Bahnhofstraße zwischen Marientunnel, der Dürrenhofstraße und den Bahnlinien Nürnberg Hbf – Irrenlohe, Schirnding, Regensburg handelt es sich um ehemalige Bahnflächen. Die Entwicklung dieser Flächen wurde durch die Freistellung möglich. Die hier entstehenden Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie Hochschulnutzungen einschließlich der Unterbringung der dafür notwendigen Stellplätze entsprechen den Inhalten und Zielen der Rahmenvereinbarung.

Wirksamer FNP - bisherige Darstellung
Die Flächen des Plangebiets sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) als überörtliche und örtliche Hauptverkehrstraße sowie als Bahnanlage (Nachrichtliche Übernahme) dargestellt.

Anpassung FNP im Wege der Berichtigung
Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind teilweise nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Dies ist jedoch bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht zwingend erforderlich, sofern die städtebaulich geordnete Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt eine Darstellung als gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, als Sonderbaufläche/ Hochschule und Büro sowie als Grünfläche.
Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.
Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die berichtigte Darstellung im Amtsblatt bekannt gemacht.

Kosten
Der Stadt Nürnberg entstehen durch die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung keine Kosten.

Fazit
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4562 „Bahnhofstraße“ sind nicht als aus dem FNP entwickelt zu betrachten. Der FNP wird daher im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB angepasst.

NÜRNBERG

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Berichtigung zum Bebauungsplan Nr. 4562

für das Gebiet entlang der Bahnhofstraße, zwischen Marientunnel, der Dürrenhofstraße und den Bahnlinien Nürnberg Hauptbahnhof - Irrenlohe, Schirnding, Regensburg



© Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse

Rechtsgrundlage

Nach § 13a Baugesetzbuch kann die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel hat, im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet. Der Flächennutzungsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Umweltprüfung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Planberichtigung

Das ca. 4,4 ha große Planungsgebiet entlang der Bahnhofstraße, zwischen Marientunnel, der Dürrenhofstraße und den Bahnlinien Nürnberg Hbf – Irrenlohe, Schirnding, Regensburg ist Bestandteil der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG, der aurelis Real Estate GmbH & Co. KG (aurelis) und der Stadt Nürnberg. Danach werden die Grundstücke von aurelis entsprechend den Inhalten und Zielen der Rahmenvereinbarung entwickelt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung von Büro- und Dienstleistungsflächen
- Schaffung von Hochschulflächen
- Grünordnerische Aufwertung der Bahnhofstraße
- Verbesserung der Geh- und Radwegesituation

Dafür werden im Planbereich v.a. eingeschränktes Gewerbegebiet, sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschule und Büro/ Dienstleistung, öffentliche Straßenverkehrsfläche und private und öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4562 können nicht aus dem FNP entwickelt werden, da dieser den Bereich als Bahnanlagen (Nachrichtliche Übernahmen) darstellt.

Der FNP wird durch die Darstellung Gewerbliche Baufläche mit Schwerpunkt Dienstleistung, Sonderbaufläche/ Hochschule und Büro sowie Grünflächen berichtigt.

Im vorliegendem Fall handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen gemäß
§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.
Nicht zuletzt da durch diesen Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO bzw. eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, darf er gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Darüber hinaus sind auch alle weiteren in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt, daher wurde das Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

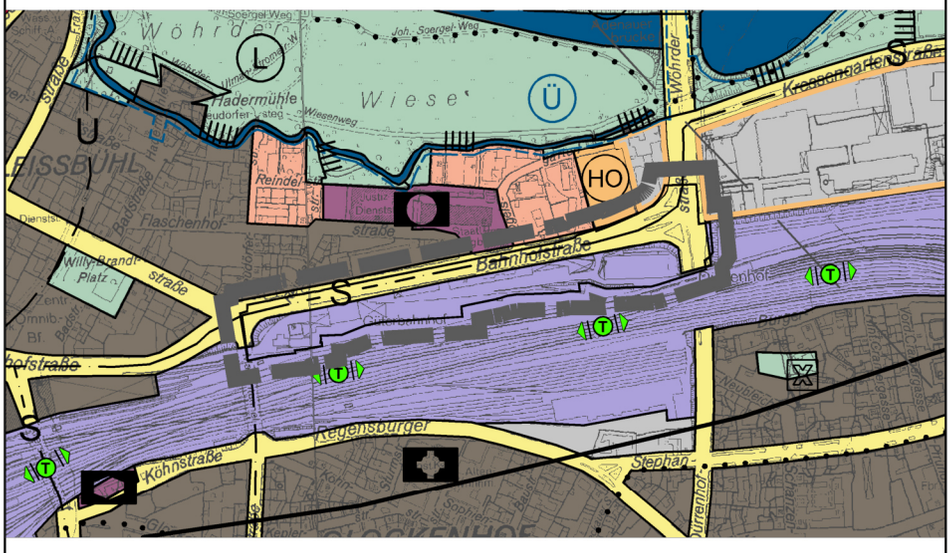
Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Nürnberg nicht beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 4562 für das Gebiet entlang der Bahnhofstraße, zwischen Marientunnel, der Dürrenhofstraße und den Bahnlinien Nürnberg Hauptbahnhof - Irrenlohe, Schirnding, Regensburg wurde am 22.05.2014 vom Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.07.2014.

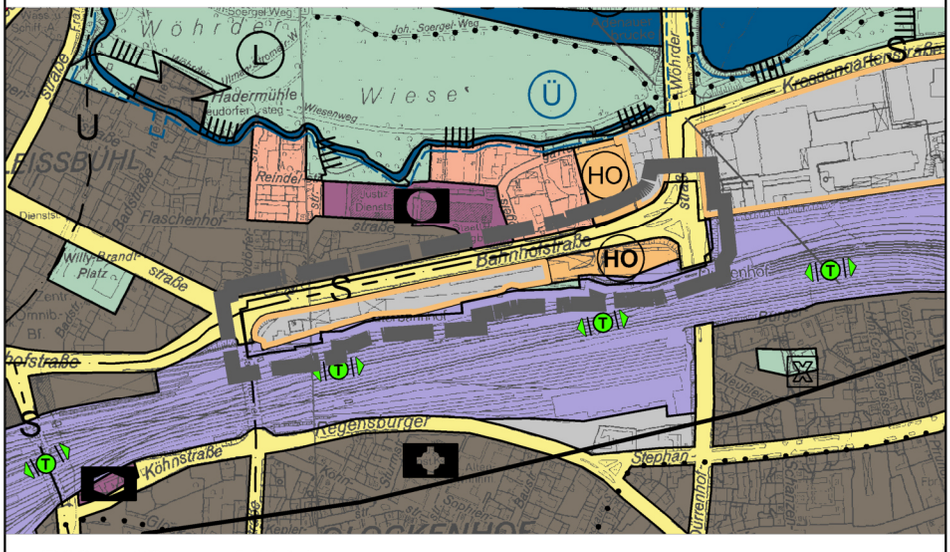
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

Berichtigung zum Bebauungsplan Nr. 4562
für das Gebiet entlang der Bahnhofstraße, zwischen Marientunnel, der Dürrenhofstraße und den Bahnlinien Nürnberg Hbf - Irrenlohe, Schirnding, Regensburg

Bisherige Darstellung:



Berichtigte Darstellung im gekennzeichneten Bereich:



Zeichenerklärung: Bereich der Berichtigung

0 100 200 300 400 500

N

Beschlussvorlage
Stpl/161/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 4647
"Cramer-Klett-Park Süd"
für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Kesslerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gemarkung Gärten bei Wöhrd

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Entwurf der Satzung
Entwurf der Begründung
Umweltbericht

Sachverhalt (kurz):
Das Bebauungsplanverfahren wurde am 18.05.2017 eingeleitet und es wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt. Planungsanlass war der Verkauf des ehemaligen Postgeländes an einen privaten Eigentümer. Ziel ist die Festsetzung öffentlich nutzbarer Freiflächen am südlichen Eingang des Cramer-Klett-Parks entsprechend dem Inhalt des bestehenden Flächennutzungsplans. Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 3421 vom 19.08.1958, die einen massiv in den Grünraum eingreifenden Erweiterungsbau des ehemaligen Postscheckamts vorsehen, sollen im Verfahrensverlauf aufgehoben werden.

Aufgrund von den Planungszielen entgegen stehenden Anträgen auf Vorbescheid wurde am 20.07.2017 eine Veränderungssperre erlassen, die am 18.07.2019 erstmalig verlängert wurde Am 27.09.2018 wurde ein zwischen Verwaltung und Eigentümer weitgehend einvernehmlich entwickelter Vorbescheidsantrag im Stadtplanungsausschuss vorgestellt. Der AfS entschied, diese Planung im Grundsatz weiter zu verfolgen und die öffentliche Nutzbarkeit der Freiflächen im Zuge der Genehmigung des Vorbescheids zu sichern. Eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung wurde inzwischen unterschrieben. Eine dingliche Sicherung erfolgte noch nicht.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der verhandelten Ergebnisse und gleichzeitiger Aufhebung des vorhandenen Bebauungsplans soll der Bebauungsplan-Entwurf nunmehr gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Aufgrund der Veränderungssperre besteht die Erfordernis, den Satzungsbeschluss noch im Juli 2020 zu erlassen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

s. 1.4.4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4647

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SöR**

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtplanungsausschuss billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4647 "Cramer-Klett-Park Süd" für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Kesslerstraße, Fl. Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gemarkung Gärten bei Wöhrd, vom 18.02.2020, unter Hinweis auf den beigefügten Entwurf der Begründung vom 27.02.2020 und dem Umweltbericht vom 24.02.2020.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beilage

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 4647 "Cramer-Klett-Park Süd"
für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Kesslerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gemarkung Gärten bei Wöhrd

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation
Am 18.05.2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 4647 eingeleitet mit dem Ziel, die Freiflächen des ehemaligen Postscheckamts am südlichen Eingang des Cramer-Klett-Parks als öffentliche Grünfläche entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplans zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der bestehende Bebauungsplan 3421 vom 19.08.1958 aufgehoben werden, da der massive bauliche Eingriff in den südlichen Zugang des Cramer-Klett-Parks nicht mehr den heutigen Planungszielen entspricht.

In Ausstattung und Nutzung haben die seit Jahrzehnten dem Park zugehörigen Freiflächen mit wertvollem Baumbestand eine große Bedeutung für den Freiraum-, Wege- und Biotopverbund von der Wöhrder Wiese über den Keßlerplatz nach Norden und zur Altstadt und in diesem Verbund eine große klimatische Ausgleichswirkung. Die Zäsur in der Blockrandbebauung und die Blickbeziehungen in den Park mit dem wertvollen und markanten Baumbestand bewirken eine adäquate Zugangssituation in den Cramer-Klett-Park. In Folge einer Vereinbarung zwischen der Post-AG und der Stadt Nürnberg sind die Flächen, vorbehaltlich eines Erweiterungsbedarfs der Post, öffentlich verfügbar gewesen und wurden durch SÖR gepflegt.

Anlass für die Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens waren der Verkauf des Postscheckamt-Areals, verbunden mit den Erweiterungsinteressen des neuen Eigentümers, sowie die projektierte Neugestaltung des Cramer-Klett-Parks durch die Stadt, bei der auch die südliche Zugangssituation mit den Freiflächen des ehemaligen Postscheckamts einbezogen werden sollte.

Vom neuen Eigentümer gingen daraufhin zwei Vorbescheids - Anträge auf Grundlage der Baugrenzen des Baulinienplans von 1958 ein, die nicht mehr den Planungszielen entsprechen. Daher wurde im Stadtplanungsausschuss vom 20.07.2017 die Veränderungssperre Nr. 83 erlassen. Die Zurückstellung der Anträge auf Vorbescheid erfolgte mit Empfangsbekenntnis vom 17.08.2017.

Ergänzend wird auf die AfS - Vorlagen zur Einleitung des Bebauungsplans Nr. 4647 vom 18.05.2017 und den Erlass der Veränderungssperre vom 20.07.2017 verwiesen.

Seit dem Erlass der Veränderungssperre wurden die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Als Grundlage für die weitere Planung wurde ein Baumgutachten erstellt.

Zudem wurden zahlreiche Abstimmungs- und Verhandlungsgespräche mit dem Eigentümer geführt. Vom Stadtplanungsamt wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt und SÖR eine Analyse der Parkraumqualitäten erstellt und ein Baufeld ermittelt mit dem Ziel, einen Kompromiss zu finden, der sowohl den städtischen Zielen gerecht wird, als auch den Erweiterungsinteressen des Eigentümers in angemessener Weise Rechnung trägt.

Der Eigentümer entwickelte daraufhin einen neuen Entwurf als Vorbescheidsantrag, der zunächst im Baukunstbeirat und anschließend im Stadtplanungsausschuss vom 27.09.2018 im Grundsatz Zustimmung fand. Es wurde ein Kompromiss gefunden, bei dem erheblich weniger in Baumbestand und in den elliptisch geformten Grünraum und Zugangsbereich des Cramer-Klett-

Parks eingegriffen wird, als bei dem bestehenden Bebauungsplan. Der Eigentümer machte Zugeständnisse hinsichtlich der Rücknahme der Baumasse und der Baukörperanordnung, die jedoch aufgrund der veränderten Ausgangslage gegenüber einer weit zurückliegenden Planungszielsetzung als zumutbar erachtet werden. Der Stadtplanungsausschuss nahm die vorgelegte Planung zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, auf dieser Grundlage Grunderwerbsverhandlungen zu führen bzw. die öffentliche Nutzung der verbleibenden Grünflächen außerhalb des Baufeldes zu sichern.

Es folgten weitere Verhandlungsgespräche mit dem Eigentümer zum Abschluss einer entsprechenden städtebaulichen Vereinbarung, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AfS-Vorlage gerade notariell beurkundet wurde. Es wurden eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt und ein Vorkaufsrecht vereinbart. Aufgrund von gleichfalls vereinbarten Rücktrittsrechten besteht jedoch bisher keine ausreichende Sicherung der Planungsziele.

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Planungsziele soll daher der Bebauungsplan Nr. 4647 auf Grundlage der bisherigen Vereinbarungen mit dem Eigentümer weiter geführt werden. Dies ermöglicht im gleichen Zuge, die überholten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans aufzuheben und eine dauerhafte, klare und zeitgemäße Rechtslage zu schaffen.

Die Inhalte des im Stadtplanungsausschuss am 27.09.2018 vorgelegten Vorbescheidantrags wurden im Bebauungsplan weitestgehend berücksichtigt. Lediglich hinsichtlich der Abformung des obersten Geschosses trifft der Bebauungsplan eine gegenüber dem Schrägdach des Vorbescheids modifizierte Festsetzung in Form eines zurückgesetzten Staffelgeschosses. Dies erfolgte aufgrund von Belangen der Unteren Denkmalschutzbehörde und entspricht zudem einer Empfehlung des Baukunstbeirats. Außerdem werden die Abstandsflächen nach Süden zur Straßenmitte nicht mehr überschritten.

Es wurde eine saP als sog. worst-case-Betrachtung erstellt. Im Ergebnis sind weniger artenschutzrechtliche Belange berührt, als mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 3421. Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen sind im Zuge von Baumfällungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beachten. Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplans ist die Inaussichtstellung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotsbestandteilen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ein entsprechender Antrag wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 21.02.2020 unter der Voraussetzung bewilligt, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
Dem Eigentümer bleibt unbenommen, eine erneute saP mit genaueren Untersuchungen durchführen zu lassen, und aufgrund präziserer Untersuchungsergebnisse die bisherigen Ergebnisse zu verifizieren.

Kosten
Durch den Bebauungsplan entstehen der Stadt Nürnberg voraussichtlich keine Kosten.

Zeitliche Umsetzung
Aufgrund der laufenden Veränderungssperre Nr. 83, die bereits am 18.07.2019 einmal verlängert wurde, soll der Satzungsbeschluss möglichst in der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 09.07.2020 gefasst werden.
Über die zeitliche Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Vereinbarungen getroffen.

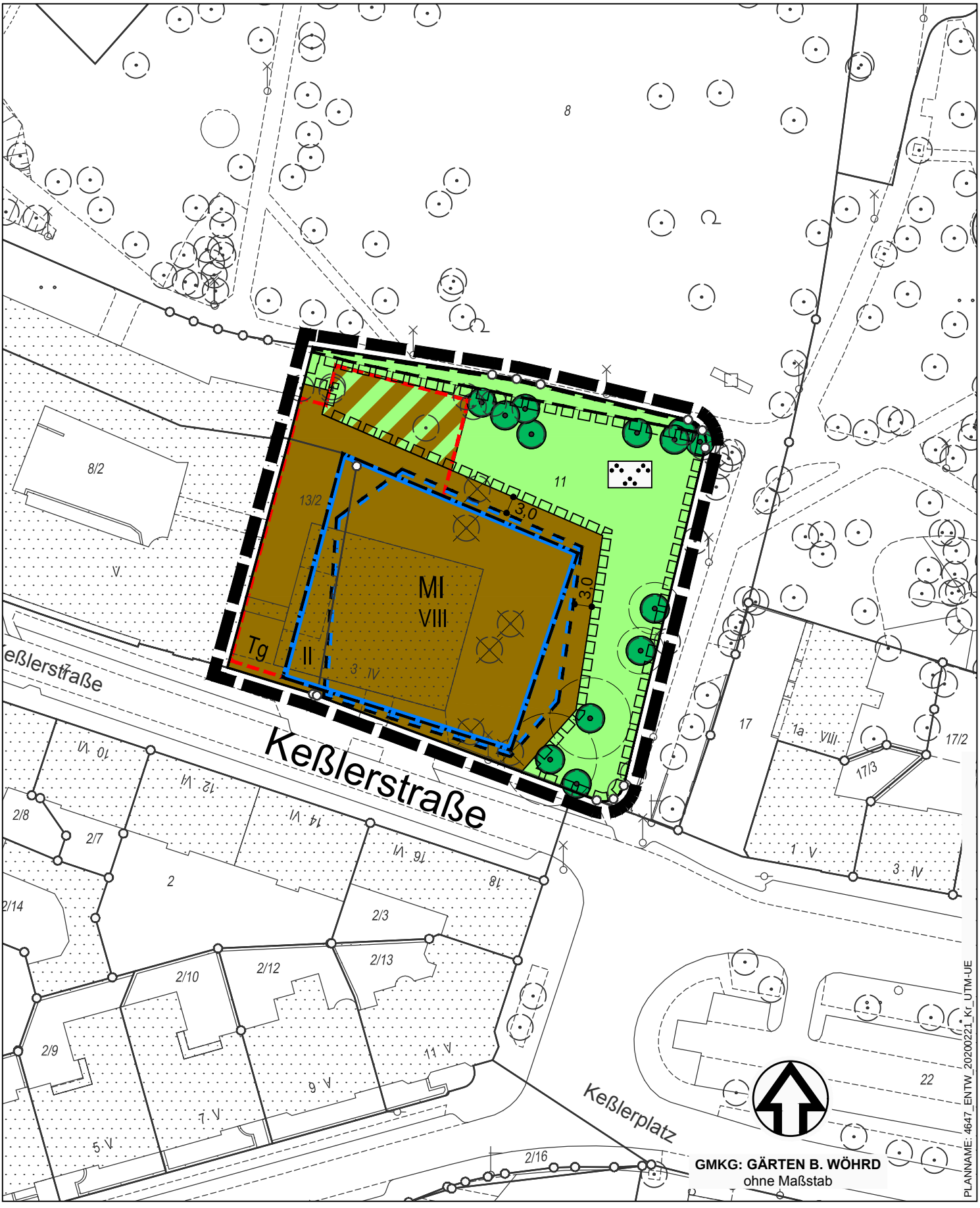
Fazit/weiteres Vorgehen
Zur Sicherung der Planungsziele des am 18.05.2017 eingeleiteten Bebauungsplans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park Süd“ mit den im Stadtplanungsausschuss am 27.09.2018 vorgestellten Anpassungen soll das Bebauungsplan-Verfahren weiter geführt und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4647 "CRAMER-KLETT-PARK-SÜD"

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

NÜRNBERG

Ö 7



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG NR. 4647 „CRAMER-KLETT-PARK SÜD“

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl. Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl. Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 34) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)

folgende

Bebauungsplan-Satzung Nr. 4647

§ 1

Für den im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmten östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl. Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl. Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd, wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Vergnügungsstätten sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.2. Einzelhandelsnutzungen sind nur als Läden mit einer Verkaufsfläche bis max. 400 m² zulässig.

1.3. Wohnungen sind im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit der im Planteil festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse bzw. des Staffelgeschosses gemäß Nr. 7.1.

2.2. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche baulicher Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Die Zulässigkeit der Unterbauung ist auf die im Planteil festgesetzte Fläche für Tiefgaragen und die durch die Baugrenze bis zum 1. Obergeschoss umschlossene Fläche begrenzt.

2.3. Abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO sind Fahrradabstellplätze und ihre Zufahrten bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) nicht anzurechnen.

3. Abstandsflächen

3.1. Die erforderliche Abstandsfläche nach Westen wird abweichend vom Bauordnungsrecht auf den Abstand der Baugrenzen zur vorhandenen Bebauung reduziert.

3.2. Aufenthaltsräume mit erforderlicher natürlicher Belichtung sind im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss nach Westen hin ausgeschlossen.

4. Nebenanlagen und Einfriedungen

4.1. Auf den der privaten Grünfläche „Parkanlage“ zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nördlich und östlich der Baugrenzen für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss, sind nur Nebenanlagen für die Ableitung und Speicherung von Regenwasser sowie Terrassen zulässig. Dies gilt auch für den Bereich, der mit dem Gehrecht für die Allgemeinheit zu Gunsten der Stadt Nürnberg belastet ist und dem 3 m südlich und westlich anschließenden Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Befestigte, versiegelte Terrassen haben einen Abstand von mindestens 1,5 m zum Kronentraufbereich erhaltenswerter Bäume einzuhalten.

4.2. Nebenanlagen für die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Energie sowie für die Abfallentsorgung sind in das Gebäude zu integrieren.

4.3. Einfriedungen sind nicht zulässig.

5. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen mit ihren Einfahrten

5.1. Abweichend von der Satzung der Stadt Nürnberg über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS-StS) beträgt die Anzahl der erforderlichen Kraftfahrzeugstellplätze 50 % der in der Richtzahlenliste vorgesehenen Anzahl.

5.2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich in Tiefgaragen nachzuweisen. Außerhalb der für Tiefgaragen festgesetzten Fläche sind Tiefgaragen nur innerhalb der Baugrenze für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss zulässig.

Die Tiefgaragenzu- und abfahrten sowie die Notausgänge der Tiefgaragen sind in den Baukörper zu integrieren.

5.3. Zur Minderung der Schallabstrahlung der Öffnungsflächen sind die Wände und die Decke der Tiefgaragenzufahrten im Öffnungsbereich bis zu einer Tiefe von 4m schallabsorbierend zu verkleiden (Absorbtionskoeffizient von $\alpha 500 \geq$ bei 500 Hz).

5.4. Die nachzuweisenden Fahrradabstellplätze sind zu mindestens 90 % in das Untergeschoss oder Erdgeschoss des Gebäudes zu integrieren. Die Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an Stätte der Leistung und nur an der Süd- und Westfassade bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses zulässig.

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

7.1. Die Wandhöhe des 6. Obergeschosses wird auf 326 m über NN als Höchstmaß festgesetzt. Das 7. Obergeschoss ist gegenüber der äußeren Außenwand des darunterliegenden Geschosses mindestens um das Maß seiner Höhe zurückzusetzen. Die Wandhöhe dieses Staffelgeschosses wird auf 3m als Höchstmaß festgesetzt.

7.2. Es sind ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 20 Grad zulässig.

7.3. Technische Aufbauten auf Dächern, wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung und Funkantennen müssen mindestens um 3 m von der nächsten südlichen, östlichen oder nördlichen Außenwand zurückversetzt werden, bzw. um mindestens 1,5 m von der westlichen Außenwand.

Sie dürfen die Dachhaut um maximal 1,5 m überragen. Die Grundfläche darf maximal 20 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen. Die Flächenbeschränkung gilt nicht für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung.

Technische Dachaufbauten, die höher als 1 m bezogen auf die Dachhaut sind, sind einzuhausen und zu begrünen.

Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind an allen Fassaden bzw. vor die Fassade tretenden Gebäudeteilen nicht zulässig.

8. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Unbelastetes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und Dachflächen ist vor Ort auf den privaten Grundstücken entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dezentral zu versickern.

9. Grünordnung

9.1. Private Freiflächen

Die nicht überbaubaren Bereiche der Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Wegen und Terrassen zu begrünen und zu bepflanzen. Flächen, die nur mit unterirdischen Anlagen bebaut sind, sind dabei als nicht überbaute Flächen zu betrachten.

Die mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu Gunsten der Stadt Nürnberg festgesetzte private Grünfläche „Parkanlage“ ist wie die außerhalb des Geltungsbereichs gelegene angrenzende öffentliche Grünfläche des Cramer-Klett-Parks zu nutzen und zu gestalten.

Auf der im Planteil festgesetzten privaten Grünfläche „Parkanlage“ sind keine Feuerwehrzufahrten oder -aufstellflächen zulässig.

9.2. Zu erhaltende Bäume

Bei den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen ist die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten. Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabungen und Aufschüttungen) dürfen nicht erfolgen. Bei Abgängigkeit eines Baumes ist dieser durch einen standortgerechten und klimaangepassten Baum zu ersetzen.

9.3. Tiefgaragenüberdeckung

Tiefgaragendecken sind, soweit sie nicht überbaut werden, als Grünfläche anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Vegetationsschicht muss mindestens 80 cm betragen.

9.4. Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind ab 10 m² Grundfläche vollständig zu begrünen; die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgenommen sind Flächen für Dachaufbauten und -austritte, Fluchtwege, technische Einrichtungen sowie Belichtungsflächen. Als Mindestanforderung ist eine Extensivbegrünung mit 10 cm starker, strukturstabiler Vegetationsschicht als Gras-Stauden-Begrünung herzustellen. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für großflächige Glasfassaden sind ausschließlich Glastypen zulässig, die geeignet sind, Spiegelungen zu vermeiden und somit die Gefahr von Vogelschlag zu minimieren.

11. Beheizung

Zur Beheizung dürfen feste und flüssige, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets oder Hackschnitzel bzw. Heizöl EL, soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanisch (d.h. automatisch) beschickten Feuerungsanlagen und Gebläse eingesetzt und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagentechnik eingehalten werden.

§ 3

Hinweise

Für das Planungsgebiet wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als worst-case Betrachtung mit Datum vom 06.02.2020 erstellt. Die dementsprechend erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen sind zu beachten. Die erforderlichen CEF- und FCS- Maßnahmen hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen sind Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans. Ersatzweise kann durch eine erneute saP im üblichen Jahreszeitraum der artenschutzrechtliche Ausgleichsumfang verifiziert werden.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 3421 vom 10.03.1957, festgesetzt durch Entschließung der Regierung von Mittelfranken (R.E.) vom 19.08.1959 und Ministerialbeschluss vom 04.05.1959 (Nr IVB3-9110a) außer Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

BEGRÜNDUNG
ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4647

„CRAMER-KLETT-PARK SÜD“

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

Stand: Februar 2020



BEGRÜNDUNG
ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4647
„CRAMER-KLETT-PARK SÜD“
für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT 4

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 4

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE 4

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS 5

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT 10

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGEUNGN 11

I.4. PLANUNGSKONZEPT 11

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT 11

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR 12

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG 16

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY 16

I.4.5. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN 17

I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN 18

I.5.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 18

I.5.2. MASS DER BAULICHEN NUTUNG 19

I.5.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 20

I.5.4. ABSTANDSFLÄCHEN 20

I.5.5. NEBENANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN 21

I.5.6. FLÄCHEN FÜR FAHRRADSTELLPLÄTZE UND TIEFGARAGEN 21

I.5.7. WERBEANLAGEN 21

I.5.8. ÄUESSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN 21

I.5.9. RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER 22

I.5.10. GRÜNORDNUNG 23

I.5.11. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT 24

I.5.12. MIT GEHRECHT BZW. FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN 24

I.5.13. BEHEIZUNG 24

I.5.14. HÖHENLAGEN 25

I.5.15. ARTENSCHUTZ 25

I.6. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 25

I.7. BETEILIGUNGEN 27

I.7.1. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB 27

I.7.2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB 27

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB 27

I.7.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB 28

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN 28

I.9. KOSTEN 29

II. UMWELTBERICHT (STAND FEBR. 2020) ALS GESONDERTER TEXTTEIL

III. QUELLENANGABEN

Fachgutachten:

Siegert, Bruno, Sachverständigengutachten zur Wertermittlung von 25 Bäumen im Cramer-Klett-Park in Nürnberg, im Auftrag vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum, vom 11.08.2017

Fehse, Oliver, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Nürnberg, den 06.02.2020

Sonstiges:
Stadtplanungsausschuss vom 27.09.2018, Beilagen zum Vorbescheidsantrag und zur Grundstücksübertragung

BEGRÜNDUNG
ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4647
„CRAMER-KLETT-PARK SÜD“
für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilflächen der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

I. PLANBERICHT

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Keßlerstraße, am südlichen Zugang des Cramer-Klett-Parks, ca. 200 m östlich der Altstadt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Plangebiet zu steuern. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im „Regelverfahren“ gemäß BauGB. Demnach ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß den §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen sowie eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts gemäß Anlage 1 zum BauGB.

Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erheben und zu berücksichtigen.

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE

Planungsziele bei Einleitung des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans war zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 18.05.2017 die vollständige planungsrechtliche Sicherung der südlichen Parkflächen des Cramer-Klett-Parks in einer Größe von ca. 3100 m² als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - entsprechend der Darstellung im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan. Die besagten Flächen waren im Eigentum der Post AG, jedoch mit umfangreichen Baurecht für die seinerzeit projektierte Bedarfslage der Post (einfacher Bebauungsplan 3421 vom 19.08.1958).

Bereits im Jahr 1980 wurde eine ähnliche Grünflächenentwicklung angestrebt und der Bebauungsplan Nr. 4200 zur Aufhebung des besagten Bebauungsplans 3421 eingeleitet. Das Verfahren zur Aufhebung wurde aber nicht zum Erlass geführt. Anlass war damals der Bau des Rechenzentrums der Deutschen Bundespost. Der Bebauungsplan wurde nicht weiterverfolgt und das Rechenzentrum wurde errichtet. Als Zugeständnis an die Stadt wurde am 10.11.1981 eine Vereinbarung getroffen, die zwischen Rechenzentrum und Park gelegenen Freiflächen der Stadt zu Nutzung und Pflege zu übergeben, bis die Post anderweitige Pläne verfolgt. Die Zielsetzung der Stadt, im Planungsgebiet weitgehend Grünflächen zu erhalten, wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2006 planerisch umgesetzt.

Nachdem im Jahr 2017 bekannt wurde, dass die Post AG einen Verkauf der Fläche beabsichtigte, wurde das Bebauungsplan-Verfahren 4647 Cramer-Klett-Park Süd am 18.05.2017 eingeleitet. Der bei der Aufstellung des Baulinienplans 3421 vom 19.08.1958 zugrunde gelegte Zielsetzung, für den Eigenbedarf der Post Bauflächen zu Verfügung zu stellen, war nicht mehr gegeben. Das im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 4647 im öffentlichen Interesse verfolgte Ziel der Sicherung von Parkflächen des Cramer-Klett-Parks erhielt demgegenüber nun ein weitaus größeres Gewicht.

Der Cramer-Klett-Park wird mit Mitteln der Städtebauförderung von Einzelmaßnahmen und des Masterplans Freiraum von Grund auf erneuert. Auch dies war und ist ein Anlass, die Grünflächen am südlichen Zugang des Cramer-Klett-Parks zu sichern. Für einen ggf. erforderlichen Grunderwerb hätten Fördermittel der Stadterneuerung bereitgestellt werden können. Die Post-AG hatte hierzu jedoch Gesprächsangebote der Stadt nicht wahrgenommen und das Areal an eine Privatfirma, die jetzige Eigentümerin, verkauft.

Kompromissfindung mit dem Eigentümer/ Planungsvarianten

Der Käufer des Postscheckamts-Grundstücks beabsichtigte gemäß informeller interner Gespräche eine Bebauung des Grundstücks unter weitgehender Ausschöpfung des Baurechts und der Kubaturen des Bebauungsplans 3421 vom 19.08.1958. Da dies nicht den Zielen des Flächennutzungsplans entsprach, der außerhalb der bestehenden Baukörper Grünfläche darstellt, leitete die Stadt Nürnberg mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 18.05.2017 den gegenständlichen Bebauungsplan ein. Der Eigentümer reichte daraufhin am 22.05.2017 zwei Anträge auf Vorbescheid ein, die beide die volle Ausschöpfung des Baurechts des Bebauungsplans Nr. 3421 beinhalteten. Zur Abwendung erließ die Stadt Nürnberg mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 20.07.2017 die Veränderungssperre Nr. 83 „Cramer-Klett-Park Süd“. Der Beschluss wurde rechtswirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23.08.2017. Die Verwaltung beschied mit Wirksamkeit vom 17.08.2017 die Zurückstellung der Baugesuche. Eine Klage des Eigentümers gegen die Einleitung des Bebauungsplans aus rechtlich formalen Gründen ist anhängig.

In der Folgezeit waren die zuständigen Stellen der Verwaltung (Stadtplanungsamt , Servicebetrieb öffentlicher Raum , Umweltamt) bemüht, einen Kompromiss zu finden zwischen den Interessen des Grünflächen- und Baumerhalts mit dem Ziel eines möglichst geringen Eingriffs in die räumliche Grundstruktur des Cramer-Klett-Parks und den Interessen des Eigentümers. Die Entwicklung des Kompromissvorschlags, der auf einer Parkraumanalyse, einer städtebaulichen Analyse sowie einem Baumgutachten beruht, wird insbesondere in dem Kapitel I.4.2. dargestellt.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS

I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie

Das ca. 4500 m² große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wöhrd am südlichen Zugangsbereich des ca. 4 ha großen Cramer-Klett-Parks. Die Altstadt ist westlich in ca. 200 m Entfernung gelegen. Die Pegnitzaue ist nach Süd-Osten hin über den Keßlerplatz ca. 500 m entfernt.

Das Niveau des Planungsgebiets ist gegenüber der Keßlerstraße um ca. 1 m erhöht. Das Gebäude des vorhandenen Rechenzentrums ist in das Gelände auf Straßenniveau in Höhe von 304 m ü. NN eingepasst.

I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Das Plangebiet ist durch das viergeschossige Gebäude des Rechenzentrums mit Flachdach und höheren technischen Aufbauten bzw. Antennenanlagen genutzt. Im Untergeschoss bzw. Souterrain befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage, die sich hinter dem Gebäude in die Grünfläche erstreckt und hier einen Notausgang aufweist.

Die umgebende Grünfläche ist als dem Cramer-Klett-Park zugehörig wahrnehmbar und weist einen bedeutenden Baumbestand auf.

Die Baugebiete in der Umgebung sind gemischt genutzt. Neben Wohn-, Büro-, und Geschäftsnutzungen ist ein erheblicher Bestand durch die Technische Hochschule geprägt.

Die umgebende Bebauung weist eine Höhe von fünf Geschossen bei Gebäuden der Gründerzeit bis hin zu einzelnen, max. acht Geschossen bei Wohngebäuden der Nachkriegszeit auf.

Vorherrschende Dachformen sind Sattel- und Mansarddächer, teilweise gibt es Flachdächer.

I.3.1.3. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft

Hinsichtlich dieses Themenbereichs wird ergänzend auf die Inhalte des Umweltberichts verwiesen.

Entwicklung und Bedeutung des Cramer-Klett-Parks
Der Cramer-Klett-Park entstand Anfang des 19. Jahrhunderts aus dem einstigen Villengarten von Theodor Cramer-Klett und dem Garten der Familie von Tucher. Im Jahre 1929 erwarb die Stadt Nürnberg die beiden Gartenanwesen. In den 60er Jahren wurde die Anlage neugestaltet. Der ca. 4 ha große, urbane Quartierspark befindet sich in der verdichteten Innenstadt innerhalb des Mittleren Rings.

Bedarf an öffentlichen Grünflächen
Der Planungsbereich 5, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, zeichnet sich durch eine dichte Wohnbebauung mit überwiegender Blockrandbebauung und einer überdurchschnittliche Einwohnerdichte sowie einem geringen Anteil an privaten Grünflächen aus. Neben der Bevölkerung in den angrenzenden Wohnquartieren der Stadtteile Gärten bei Wöhrd und der östlichen Sebalder Altstadt wird die Anlage von Studenten der Technische Hochschule Nürnberg (Georg Simon Ohm) intensiv genutzt.

Grünflächenfunktion
Die innerstädtische Grünanlage übernimmt in der verdichteten Innenstadt vielfältige Funktionen zur wohngebietsbezogenen Erholung im Umfeld von rund 500m, zum klimatischen Ausgleich, zum Erhalt der Biodiversität und zum Wasserrückhalt. Der Cramer-Klett-Park ist ein wichtiger Kommunikationsraum für alle Generationen und ethnischen Gruppen, er dient dem Aufenthalt und fungiert als Bewegungs- und Erholungsraum für die Stadtbevölkerung.

Baumbestand und -bewertung
Die südliche Parkfläche ist geprägt von zum Teil sehr alten, wertgebenden Laubgehölzbeständen (beispielsweise Blutbuche, Rotbuche, Ahorn) mit einem großen Stammumfang auf einer sich zum Zentralpark öffnenden Wiesenfläche. Die Bestandsbäume wirken raumbildend entlang der Hauptwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung und der Keßlerstraße.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die gesunden Bäume sich im Wesentlichen am Rand des Planungsgebiets befinden, so dass ein Baufeld diese Bereiche nach Möglichkeit freihalten sollte.

Nachfolgend wird das Ergebnis des Baumgutachtens dargestellt:



Plangrundlage: Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung
Planverfasser: **gp**wirth Architekten, Nürnberg
Baumvermessung: Henschel Landschaftsarchitekt Stand Nov./2017

Standort_Nr	Objekt	Baumart	Vitalitätstatus	Pflanzjahr	Baumhöhe	Kronendurchm	Stammanzahl	Stammumfang	Stammdurchm
65	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PLATANOIDES	1 Gesund 0-10% Schaden	1924	18	8	1	148	47,11
67	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PLATANOIDES	1 Gesund 0-10% Schaden	1924	20	7	1	143,01	45,52
68	B3__204511 Cramer-Klett-Park	CARPINUS BETULUS	2 Geschwächt 11-25% Schaden	1965	10	6	1	98,99	31,51
69	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	1924	20	~~12~~ 16	1	181,99	57,93
70	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PLATANOIDES	2 Geschwächt 11-25% Schaden	1924	20	10	1	186,99	59,52
71	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PLATANOIDES	2 Geschwächt 11-25% Schaden	1924	15	10	1	162,01	51,57
72	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	1924	20	~~10~~ 14	1	187,99	59,84
73	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	1924	10	10	1	192,99	61,43
74	B3__204511 Cramer-Klett-Park	QUERCUS RUBRA	3 Geschädigt 26-50% Schaden	1890	22	16	1	352,02	112,05
75	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PSEUDOPLATANUS	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	15	8	1	121,01	38,52
76	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PSEUDOPLATANUS	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	18	10	1	132,01	42,02
77	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER PSEUDOPLATANUS	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	17	9	1	140,99	44,88
78	B3__204511 Cramer-Klett-Park	TILIA SPEC.	1 Gesund 0-10% Schaden	1985	15	6	1	109,99	35,01
81	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER CAMPESTRE	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	8	5	1	73,01	23,24
82	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ROBINIA PSEUDOACACIA	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	18	6	1	150,01	47,75
83	B3__204511 Cramer-Klett-Park	CARPINUS BETULUS	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	15	6	1	85,01	27,06
84	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	1938	14	8	1	137	43,61
85	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	2000	15	4	1	65	20,69
86	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ROBINIA PSEUDOACACIA	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	20	6	1	104,99	33,42
87	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ROBINIA PSEUDOACACIA	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	20	8	1	139,99	44,56
88	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ROBINIA PSEUDOACACIA	2 Geschwächt 11-25% Schaden	1965	20	6	1	155,01	49,34
89	B3__204511 Cramer-Klett-Park	TILIA SPEC.	2 Geschwächt 11-25% Schaden	1890	24	16	1	310,01	98,68
267	B3__204511 Cramer-Klett-Park	ACER CAMPESTRE	1 Gesund 0-10% Schaden	1965	15	5	1	67,01	21,33
268	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	2000	15	5	1	50,01	15,92
269	B3__204511 Cramer-Klett-Park	FAGUS SILVATICA	1 Gesund 0-10% Schaden	1995	15	5	1	78,01	24,83

Baumbewertung gemäß Baumsachverständigen Bruno Siegert vom 11.08.2017 (Auszug)

Stadtbiotopverbindung/Biotopverbund

Die baumbestandenen Freiflächen sind zur Gänze als Biotop in der Stadtbiotopkartierung erfasst und als regional bedeutsamer Lebensraum im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg eingestuft. Für Avifauna und Fledermäuse (Zwergfledermaus) stellt der strukturreiche Baumbestand eine wichtige Habitatfläche dar und potenziell ist Ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten ist aufgrund des hohen Totholzanteils wahrscheinlich. Die Grünanlage und insbesondere die südliche Teilfläche sind wichtige Bausteine des Nürnberger Biotopverbunds.

Bedeutung für das Stadtklima

Der Park hat eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Die Parkanlage öffnet sich in südlicher Richtung zum Keßlerplatz in Form eines markanten Grünzugs, welcher als Ventilationsbahn die Kaltluft aus dem Pegnitztal in die klimatisch belasteten Stadträume mit hoher Einwohnerdichte transportiert. Die Baumbestände und Wiesenflächen haben zudem gerade bei sommerlichen Hitzeperioden eine angenehme Kühlwirkung durch Verdunstungskälte sowie Beschattung und produzieren zudem Frischluft.

Freiraumprioritäten

Wie unter I.2 Planungsziele beschrieben, wurden die Freiraumprioritäten des Cramer-Klett-Parks in einer nachfolgend abgebildeten Skizze des Stadtplanungsamts vom 20.12.2017 zusammengefasst, um eine für den Park noch hinnehmbare Abformung eines Baufelds zu ermitteln.

- Der Park hat eine großzügige elliptische Form. Beeinträchtigungen dieses Grünraums, insbesondere durch eine Bebauung des nordöstlichen Grundstücksbereichs des ehemaligen Postscheckamts, würden den Grünraum im Grundzug beeinträchtigen.
- Der „Apollo – Tempel“ ist in der öffentlichen Wahrnehmung das Herz des Parks. Er liegt im Zentrum des Parks.

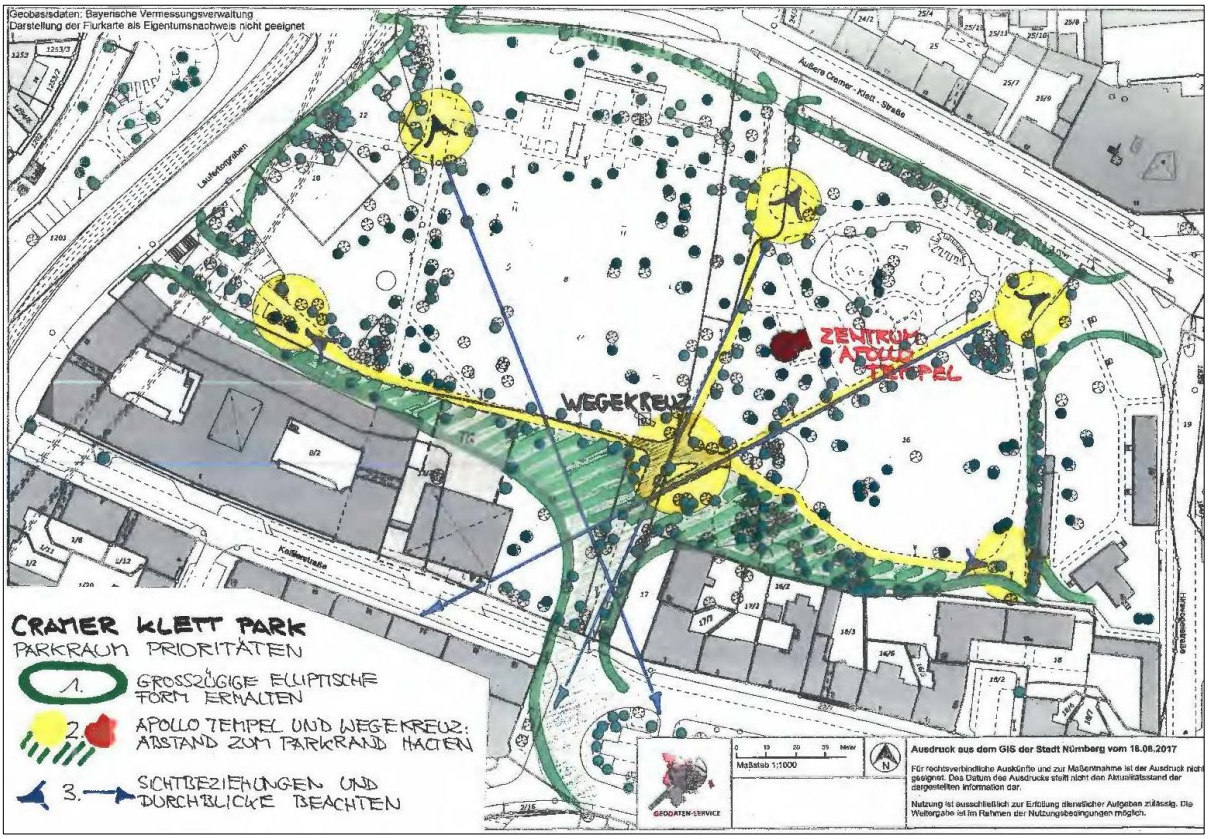


Abbildung: Analyse der Parkraum-Prioritäten
Quelle: Stadtplanungsamt Stadt Nürnberg; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

- Die Wege des Parks laufen sternförmig im Süden zusammen und bilden dort ein Wegekreuz. Das Wegekreuz muss innerhalb des Parks liegen, genügend Freifläche im Umfeld ist erforderlich. Eine Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Wegekreuz wäre eine erhebliche Beeinträchtigung.
- Von den sternförmig angeordneten Wegen ergeben sich Sichtbeziehungen/Weitblicke nach Süden aus dem Park hinaus, die die kleine Anlage optisch vergrößern.
- Sichtbeziehungen in den Park hinein sind durch die südliche, weitgehend geschlossene Parkrandbebauung an der Keßlerstraße und am Keßlerplatz nur am südlichen Zugang möglich.
- Der Cramer-Klett-Park ist Teil einer Verbindung/Abfolge von Grünflächen: Grabenbereich der Altstadt, Cramer-Klett-Park, Keßlerplatz, Wöhrder Wiese/Pegnitztal.

Über einen möglichst breiten freien Korridor im Süden entsteht eine räumliche Verknüpfung zwischen dem Keßlerplatz und dem Cramer-Klett-Park.

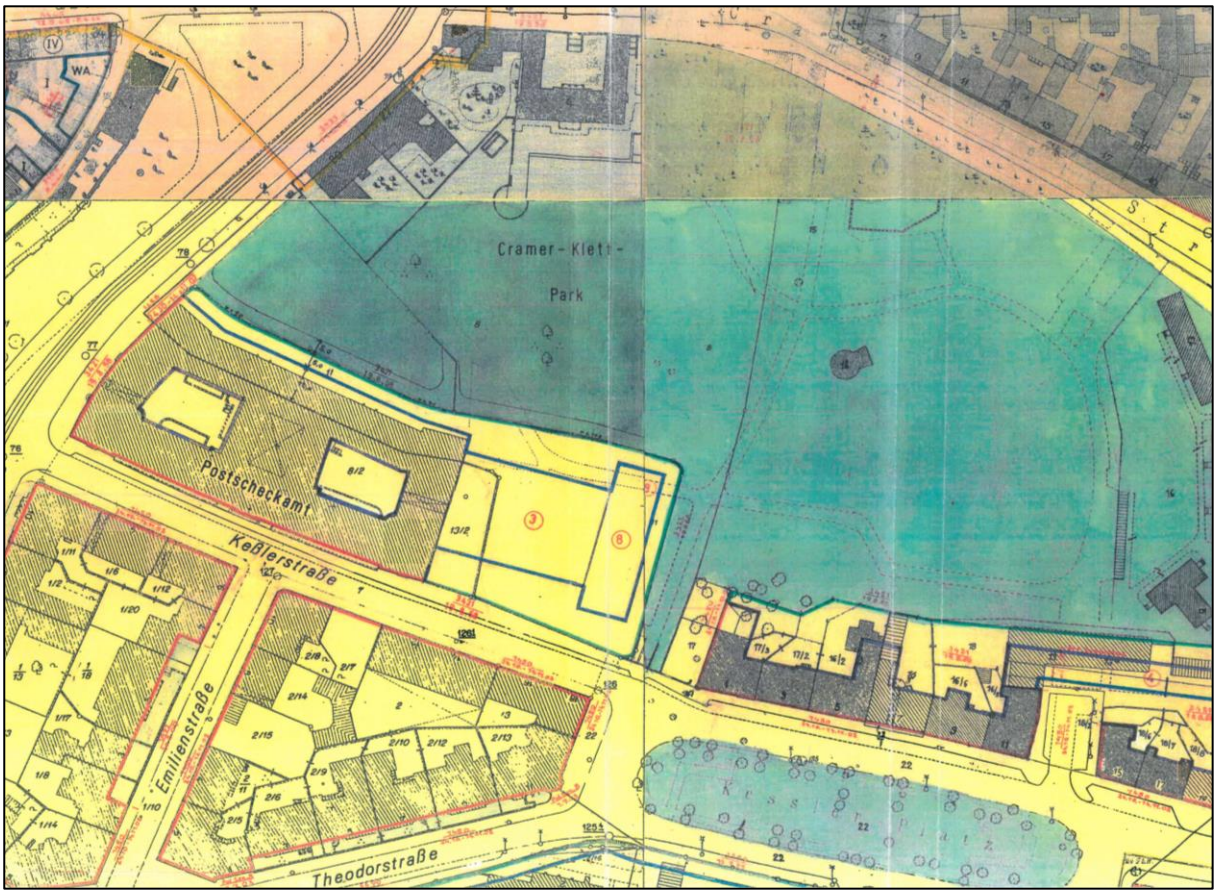


Abbildung: Baulinienplan 3421 vom 19.08.1958
Quelle: Stadtplanungsamt Stadt Nürnberg; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Eine Bebauung des nordöstlichen Grundstückbereiches des ehemaligen Postscheckamts (Fl.Nr. 11 Gmkg. Gärten bei Wöhrd) entsprechend dem geltenden Baurecht, Bebauungsplan Nr. 3421, ist dementsprechend parkunverträglich und auszuschließen, da der Baukörper in die Grundform des Parks eingreifen würde, zu dicht am zentralen Wegekreuz läge, dem Apollo-Tempel zu Nahe käme und für die Öffentlichkeit ein Baukörper „mitten im Park“ entstehen würde.

Zwar könnte man mit einem Baukörper im Nordosten der Fl.Nr. 11 Gmkg. Gärten bei Wöhrd erreichen, dass der südliche Parkzugang in der heutigen Form erhalten bliebe und ein Eingriff in den Großbaumbestand vermieden werden würde, aber der Grünraum des Parks wäre dadurch im Grundzug erheblich beeinträchtigt. Zudem wären die Sichtbeziehungen gestört und die Freifläche am südlichen Parkzugang hätte einen eher privaten Charakter. Der ei-

gentliche südliche Parkzugang würde nach innen verlagert werden und die nutzbare Parkfläche erheblich verkleinert. Die kleinklimatische Ausgleichswirkung des Parks würde beschränkt werden.

Artenschutz
Für das Gebiet erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die Ende 2019 vom Stadtplanungsamt beauftragt wurde. Das Gutachten wurde am 06.02.2020 fertig gestellt. Aufgrund der bereits einmal verlängerten Veränderungssperre stand der für eine saP üblicherweise zu veranschlagende Jahres-Zeitraum nicht mehr zu Verfügung. Daher wurde eine sog. worst-case-Betrachtung durchgeführt. Dabei wurde aufgrund der vorhandenen Lebensräume insb. das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Totholzkäfern und die Auswirkung des Bebauungsplans auf diese Lebewesen untersucht.

Eine worst-case Betrachtung in dieser Form ist eine fachlich anerkannte und rechtlich zulässige Untersuchungsmethode, führt aber zwangsläufig dazu, dass der anzunehmende ungünstigste Fall, d.h. ein i.d.R. reicheres und größeres Artenvorkommen angenommen wird, um auf der sicheren Seite zu sein. Soweit ein relevanter Eingriff durch bauliche Maßnahmen erfolgt, ist daher auch der Umfang des artenschutzrechtlichen Ausgleichs höher als bei einer dezidierten Prüfung.

In drei Bäumen, Nr. 72 (Rotbuche), 74 (Roteiche) und 89 (Sommerlinde), s.a. Baumbestandplan Kap. I.3.1.3, wurden Baumhöhlen für potenziell verschiedene Fledermausarten festgestellt. Eine genauere Untersuchung der Höhlen wurde nicht veranlasst, weil der Eigentümer auf Anfrage eine entsprechende Untersuchung zum vorgesehenen Zeitpunkt ablehnte.

Das Ergebnis der worst-case Betrachtung wird dem Bebauungsplan zugrunde gelegt. Es bleibt dem Eigentümer überlassen, zum gegebenen Zeitpunkt eine weitere saP im üblichen Jahreszeitraum mit dezidiertem und verifiziertem Untersuchungsergebnis durchführen zu lassen.

Hinsichtlich der genauen Bestandanalyse wird auf den Umweltbericht verwiesen.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1.a. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 ist der Bereich, ausgenommen das vorhandene Rechenzentrum, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Park- und Grünanlage“ dargestellt. Dem Rahmenplan zur Einleitung des Bebauungsplans Nr. 4647 lag noch das Ziel der vollumfänglichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünfläche zugrunde.

Die Verkleinerung der Grünfläche im Zuge der Anpassung des Baufeldes gemäß den Kapiteln I.3.1.3 „Natürliche Grundlagen“ und I.4.2 „Angestrebte Baustruktur“ läßt sich noch als Herleitung aus dem Flächennutzungsplan begründen, da dieser keine parzellenscharfen Nutzungsabgrenzungen darstellt und die Weiterentwicklung der Planungsziele im Rahmen der planerischen Feinsteuerung in angemessener Weise erfolgte. Das Ziel einer öffentlichen Grünfläche wurde durch Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, mit Gehrecht für die Stadt Nürnberg zugunsten der Allgemeinheit modifiziert. Dadurch ist das Ziel der öffentlichen Nutzbarkeit dem Flächennutzungsplan entsprechend umgesetzt worden.

I.3.2.1.b. Bebauungspläne und Veränderungssperren

Für das Planungsgebiet besteht bis zum Erlass des Bebauungsplans noch das Planungsrecht des einfachen Bebauungsplans Nr. 3421 vom 19.08.1958.
Aufgrund der veränderten Zielsetzungen sollen die Festsetzungen dieses Bebauungsplans im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park Süd“ verdrängt werden. Der festgesetzte acht- geschossige Baukörper ragt massiv in den Grünraum hinein

und verengt den einzigen südlichen Parkzugang extrem, so dass ein klimatischer Austausch zum Keßlerplatz erheblich eingeschränkt ist und der bestehende Baumbestand größtenteils nicht erhalten werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 4647 wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses am 18.05.2017 eingeleitet. Zur Sicherung der planungsrechtlichen Zielsetzung wurde am 20.07.2017 die Veränderungssperre Nr. 83 erlassen und am 18.07.2019 um ein Jahr verlängert. Anlass für die Veränderungssperre sind zwei den Zielsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park Süd“ entgegenstehende Anträge auf Vorbescheid.

I.3.2.1.c. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben kann gegeben sein, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn der Bebauungsplan bereits Planreife im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGEUNGN

I.3.3.1. Infrastrukturelle Bedarfssituation

In der Planungszone Wöhrd besteht derzeit kein weiterer Bedarf an Kindertagesstättenplätzen im Krippen- oder Kindergartenbereich.
Die Grundschule am Paniersplatz ist ca. 1.1 km entfernt. Hier gibt es einen Hortbedarf von 125 Plätzen. Die Erreichbarkeit über den Laufertorgraben ist zwar nicht ungefährlich; jedoch kommt der Standort mangels Alternativen auch in Betracht. Zur Bartholomäusschule wären es nur ca. 900 m. Hier gibt es einen Hortplatzbedarf von 5 Gruppen bzw. rund 125 Plätzen. Der Gesamtbedarf an Hortplätzen aus der Umgebung beläuft sich also auf bis zu 250 Plätze. Gemäß Jugendhilfeplan „Spielen in der Stadt“ gibt es im Planungsbereich 5 (Wöhrd/ Tullnau) zwar einen Spielflächenüberschuss von 11.000 m², jedoch lassen sich erforderliche Aktionsflächen für ältere Kinder und Jugendliche aufgrund der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung immer schwerer finden. Nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind eine Ballspielwiese und Turngeräte außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.
Auf das Hort- und Spielflächenangebot wird unter Kap.I.7.3 „Beteiligungen“ eingegangen.

Die Versorgung des täglichen und periodischen Bedarfs ist durch die Nähe zur Altstadt gegeben. Der nächste Lebensmittelvollversorger- und Drogeriemarkt befindet sich hinter dem Rathenauplatz an der Äußeren Laufer Gasse.

I.3.3.2. Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück ist im Privateigentum eines Eigentümers.

I.4. PLANUNGSKONZEPT

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT

Die Baufläche wird als Mischgebiet festgesetzt. Erst ab dem 2. Obergeschoss ist eine Wohnnutzung zulässig. Dies ermöglicht eine besondere Prägung der Eingangssituation der Grünanlage durch halböffentliche Nutzungen in den unteren Geschossen. Angedacht sind sportive Angebote mit eingebundener Gastronomie, die auch der Bereicherung der Grünflächennutzungen dienen können. Darüber besteht die Möglichkeit, eine hinsichtlich nachbarschaftlicher Rücksichtnahme angemessen Außenbestuhlung mit gastronomischer Nutzung angrenzend an das Gebäude einzurichten, die jedoch einen untergeordneten Charakter aufweisen sollte. Sie ist daher im Bereich der privaten Grünfläche „Parkanlage“ auf eine Größe von max. 200°m² zu beschränken und auf der Rasenfläche ohne weitere Befestigungen oder Einfriedungen einzurichten Dementsprechend wird eine städtebauliche Vereinbarung mit

dem Eigentümer abgeschossen, die jedoch eventuelle Beschränkungen aufgrund des Baugenehmigungsverfahrens nicht vorwegnimmt.
Für die oberen Geschosse ist gemäß Vorbescheidsantrag ein Studentenwohnheim projektiert, welches sich gerade für diesen hochschulnahen Standort anbietet.

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR

Aufgrund der in Kap.I.3.1.3. dargelegten Analyse der Parkraum-Prioritäten wurden drei Varianten entwickelt. Bei allen drei Varianten ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplan von 1958 deutliche Vorteile für die räumliche Situation der Parklandschaft. Das weit in den Park eingerückten Baufeld des Bebauungsplans Nr. 3421 von 1958 würde die räumliche Situation deutlich verschlechtern. Gleichzeitig sollte dem Eigentümer eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit gegenüber den bisherigen Flächen des Rechenzentrums zugestanden werden. Hierfür wurden drei Varianten A, B, C für grundsätzlich möglich erachtet.

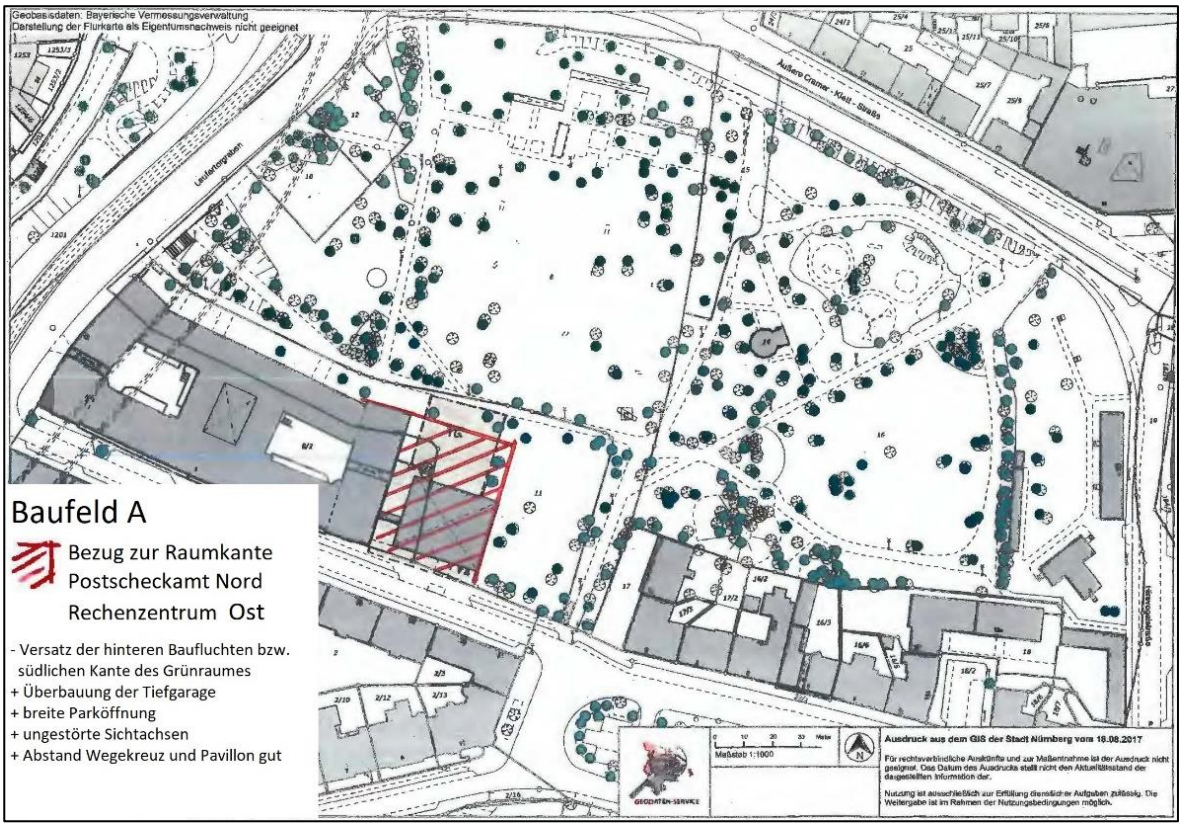


Abbildung:Baufeld A, Vor- und Nachteile
Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; © Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

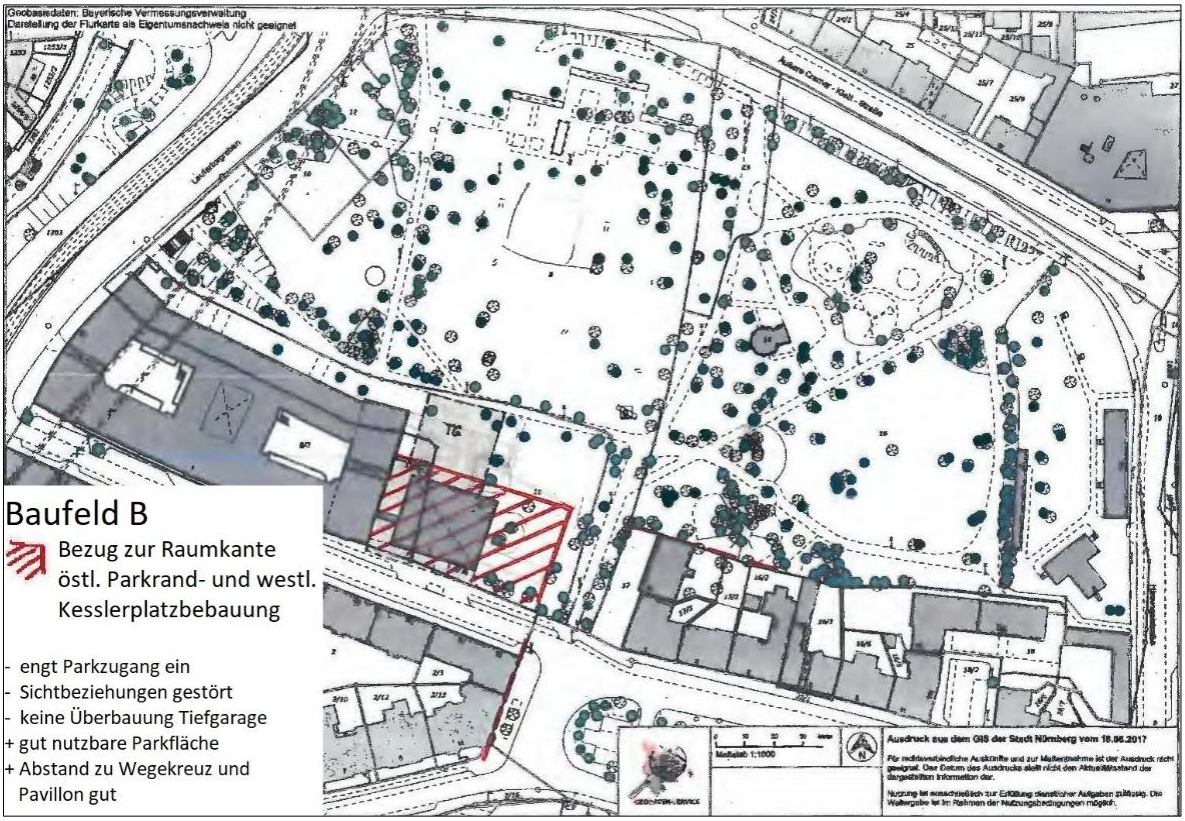


Abbildung:Baufeld B, Vor- und Nachteile
Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; © Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

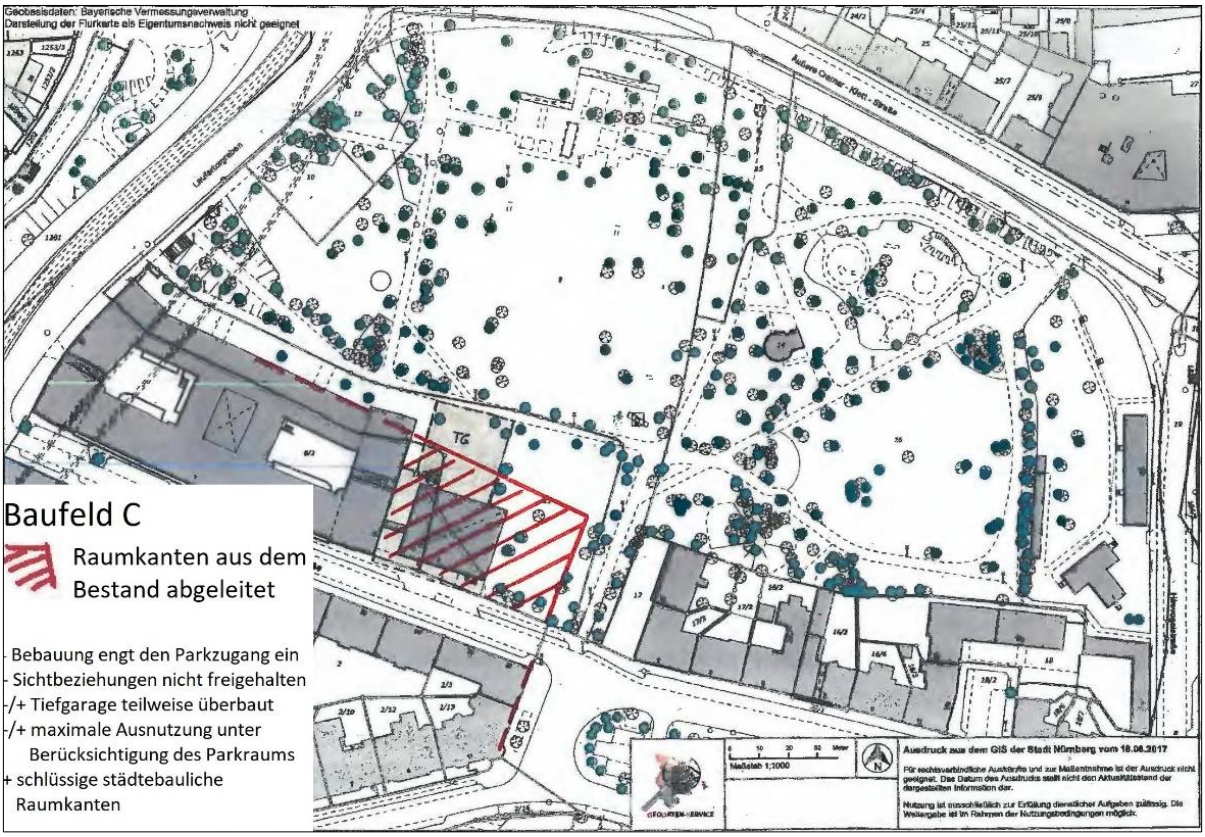


Abbildung:Baufeld C, Vor- und Nachteile
Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; © Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

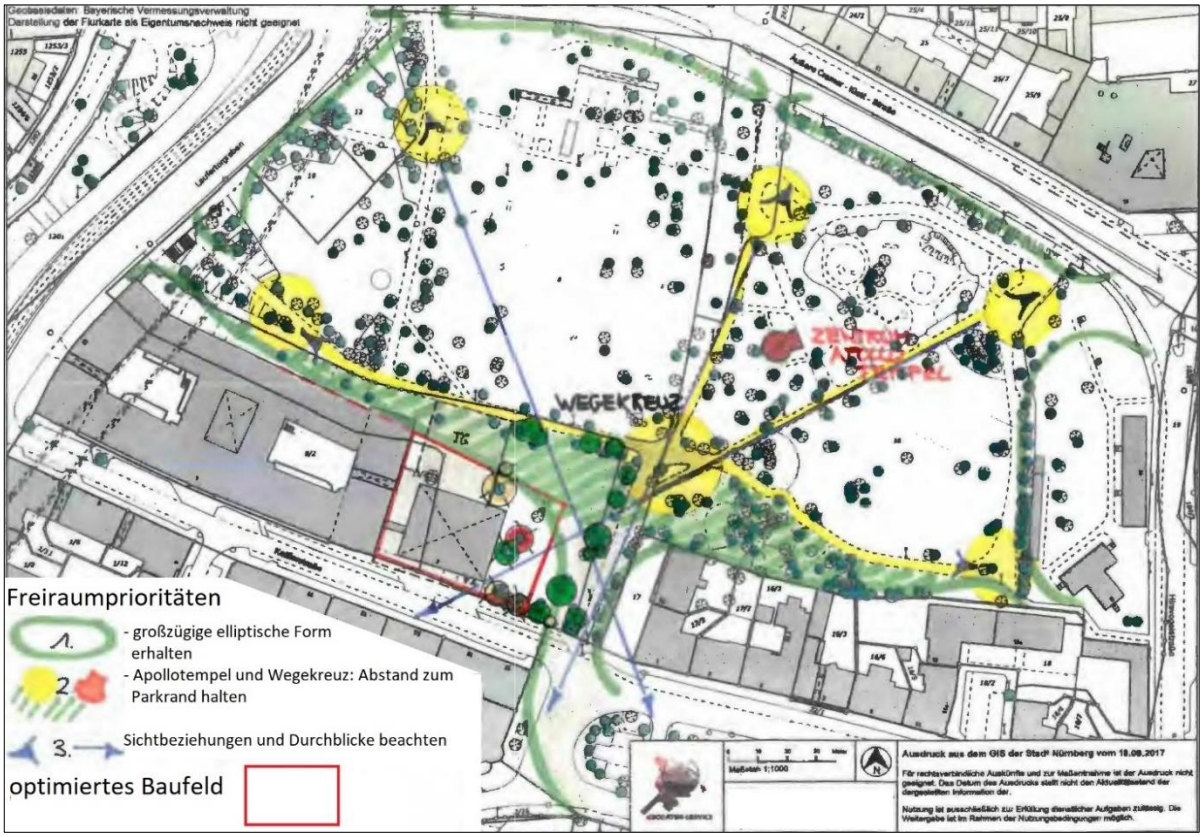


Abbildung: Optimiertes Baufeld C unter Berücksichtigung des Baumbestands (grün = gesund, gelb = leicht geschädigt, rot = geschädigt)
Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; © Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

Man entschied im Grundsatz zur Aufnahme der vorhandenen Hauptfluchten der Bestandsbebauung entsprechend Baufeld C, um ein harmonisches, aus dem Bestand abgeleitetes städtebauliches Raumgefüge zu erhalten. Das Baufeld C wurde des Weiteren mit dem Ergebnis des Baumgutachtens abgeglichen. Um zwei großkronige, gemäß Baumgutachten gesunde Bäume am Parkzugang zu erhalten, wurde das Baufeld auf der Ostseite um 8 m zurückgenommen.

Zudem wurde als Kompromissvorschlag der Stadt die max. zulässige Geschossfläche auf 10.000 m² festgelegt. Das Postscheckamt hatte im Geltungsbereich des Bebauungsplans 3421 eine Geschossfläche von ca. 11.200 m². Eine Reduzierung um 10 bis 15 % auf max. 10.000 m² ist aufgrund der geänderten Zielsetzung und nicht mehr zu berücksichtigender öffentlicher Belange der Post angemessen und zumutbar. Jedoch wurde eingeschränkt, dass diese Geschossfläche bei Wohnnutzungen eher nicht erreichbar ist.

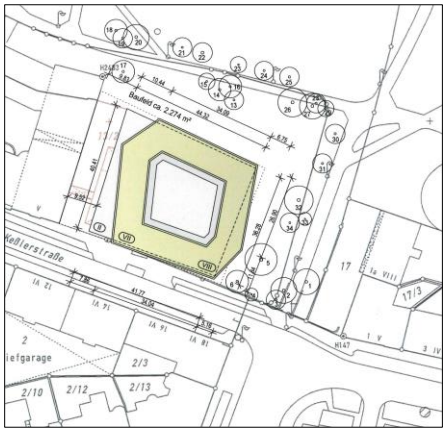
Auf Grundlage des modifizierten Baufelds C wurde vom Eigentümer ein Hochbauentwurf vorgelegt und als Vorbescheidsantrg eingereicht.

Nachfolgend wird auszugsweise das Protokoll des Baukunstbeirats, Sitzung vom 20.09.2018 wiedergegeben, welches das Bauprojekt eingehend charakterisiert:

„Der nunmehr präsentierte Projektstand (…) sieht ein in der Horizontalen zweigeteiltes Gebäude vor: auf dem Zuschnitt des Baufeldes entsteht ein zweigeschossiger Sockel, der deutlichen Abstand zum großen Baukörper des ehemaligen Postscheckamts hält. Hier befindet sich auch die Zufahrt zum Innenhof des Altbaus. Der Sockel nimmt den Postsportverein auf, sowie die hochschulnahen Nutzungen. Darauf erhebt sich ein 7-8 geschossiger freistehender Baukörper. Er ist leicht gegenüber der Geometrie des Sockels verdreht und nimmt so Bezug auf die Gebäudeecke des gegenüberliegenden Wohnhauses an der Keßlerstraße. Gleichzeitig können die beiden großen Bäume erhalten werden. Der Block weist gegenüber dem

Postscheckamt 7 Geschosse auf und steigt zum Parkeingang hin auf 8 Geschosse an, womit sich eine geneigte Traufkante ergibt. Als Nutzung ist studentisches Wohnen vorgesehen.

Der freistehende Baukörper verhilft dazu, eine stärkere Zäsur zwischen Straßenraum und dem angrenzenden Stadtpark zu vermeiden. Er bildet aus Sicht des BKB einen für den Ort angemessenen „Stadtbaustein“, der sich am umliegenden Kontext orientiert. Der BKB begrüßt entsprechend die erarbeiteten Änderungen, die wesentlich zur Verträglichkeit und zur stadträumlichen Einbindung der Baumaßnahme beitragen. Bei der weiteren Planung des Gebäudes sollten noch folgende Punkte berücksichtigt werden, um die städtebauliche bzw. architektonische Qualität zu sichern:



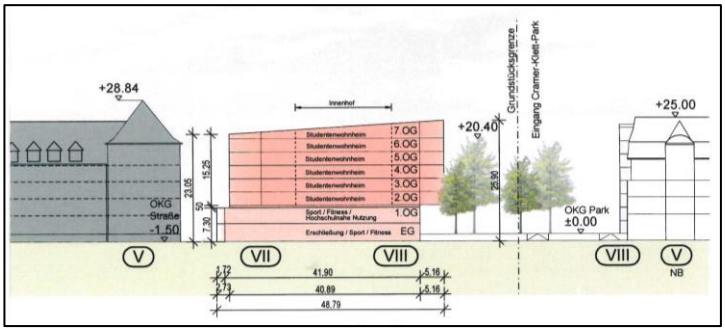


Abb. links: Vorbescheidsantrag, Grundriss
Abb. rechts: Systemschnitt von der Kesslerstraße aus
Quelle: Vorbescheidsantrag vom 11.07.2018, Planverfasser: **gp**wirth Architekten, Nürnberg
Plangrundlage: Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung

- Da sich die bislang großzügige Öffnung zum Stadtpark verkleinern wird, sollte entstehendem Unmut unter Anwohnern und Parknutzern durch eine sorgfältige Planung begegnet werden, die den Verlust an offenem Parkraum durch geeignete Ersatzmaßnahmen im städtischen Raum kompensiert (z. B. Beiträge zur Aufwertung des Parks oder des Keßlerplatzes).
- Für den Zuschnitt der Parkfläche ist zu klären, wie die Flächen der erweiterten öffentlichen Grünfläche zugeschlagen werden sollen. Die jeweiligen Grenzen des neuen Gebäudes bzw. der Sockelzone zum Park hin sind sensibel zu formulieren: Themen wie geschlossene Bereiche bzw. Transparenz und Öffnung der Fassade zum Park hin werden eine wichtige Rolle für die Akzeptanz der Maßnahme spielen. Eine Abzäunung des Gebäudes am Parkeingang Keßlerstraße soll vermieden werden.
- Stadträumlich stellt die Fuge zwischen Altbau und Sockel eine wichtige, halböffentliche Zone dar, die Durchblick und Bezug zum Park erlaubt. Eigenständigkeit und Großzügigkeit dieses Raumes könnte gestärkt werden, wenn auch der Sockel der Bauflucht des Solitärs folgt.

- Die geneigte Dachform scheint hier nicht zwingend. Die Neigung des Daches ist insbesondere in der Keßlerstraße ablesbar und wirkt in dem von geraden Trauflinien geprägten Raum fremd. Eine einheitliche Traufhöhe mit entweder 7 oder 8 Geschossen scheint angemessener. Zu berücksichtigen ist hierbei die Traufhöhe des Altbaus, die eher die niedrigere Bauhöhe fordert, wie auch die starke Wahrnehmbarkeit und Präsenz des Gebäudes vom eher kleinen Park aus.
- Bei der Ausrichtung bzw. Verdrehung des Solitärs ist auf eine eindeutige Adressbildung zu achten.“

Der Stadtplanungsausschuss nahm in der Sitzung vom 27.09.2018 die vorgelegte Planung zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln,

insbesondere zur Übertragung der verbleibenden Grünfläche zur Übertragung bzw. zur Sicherung der öffentlichen Nutzung.
Die Anregungen zur Gebäudehöhe und zum abgeschrägten Dach wurden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt (s. Kap. I.5.8, Gestaltung baulicher Anlagen und I.7.3, Beteiligungen).

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die Haltestellen Wöhrder Wiese und Rathenauplatz (Straßenbahn und U-Bahn) liegen im Einzugsbereich von 300 m.

Die verkehrliche Erschließung für den Kfz-Verkehr erfolgt ausschließlich von der Keßlerstraße aus.

Um die Nachfrage an Kfz-Stellplätzen zu begrenzen, sollte vom Eigentümer im Zuge der Baumaßnahme ein standortgerechtes Mobilitätskonzept entwickelt werden, welches mindestens ausreichende und gut erreichbare Fahrradabstellplätze umfasst, sowie die Möglichkeit des Car-Sharings, welches auch in Zusammenhang mit der neuen Nutzung des benachbarten ehemaligen Postscheckamts betrieben werden könnte. In dem Zusammenhang wird auch eine Reduzierung der erforderlichen Kfz-Stellplätze festgesetzt (vgl. Kap. I.5.6).
Fahrradabstellplätze sollen vordringlich im Erdgeschoss des Gebäudes angeordnet werden; soweit dies nicht möglich ist, im Untergeschoss, bzw. in der Tiefgarage. Es sind zudem ausreichende, barrierefreie und gut erreichbare Abstellplätze für Fahrradanhänger und Kinderwägen anzubieten. Private Kfz - Stellplätze sind ausschließlich in der Tiefgarage vorzusehen.

Die Kesslerstraße ist die neue bauliche Situation anzupassen.

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY

In die Konzeption der stadträumlichen Baustruktur und in die Freiraumkonzeption haben Aspekte des Gender Mainstreaming einzufließen. Ziel des Gender Mainstreaming ist eine gleichstellungsorientierte Planung mit einem räumlichen Angebot für die verschiedenen Gruppen und Alltagssituationen unter Berücksichtigung der vielfältigen Lebensentwürfe und Interessen. Es unterstützt eine kreative Auseinandersetzung mit Unterschieden in Alter, Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft bei der Entwicklung städtebaulicher Leitbilder, in Abstimmungs- und Planungsprozessen. Bei jeder Planungsmaßnahme ist zu hinterfragen, welche geschlechts- und zielgruppenspezifischen Aspekte wahrgenommen werden können und wie diese im Planungsprozess und in der Raumnutzung wirksam werden. Gendergerechte Quartiere spiegeln gesellschaftliche Vielfalt wider, sie sind barrierefrei, gut erschlossen und vernetzt und bieten Räume, die bedarfsgerecht interpretier- und nutzbar sind.

Das Nutzungskonzept sieht eine gemischte Bebauung vor. Studentisches Wohnen und sportliche sowie gastronomische Angebote sind projektiert. Gebietsbezogener kleinteiliger Einzelhandel ist ebenfalls möglich. Zudem wird die allgemein nutzbare öffentliche Grünfläche des Parks gesichert.

Sofern das studentische Wohnen als Wohnheim projektiert wird, ist es förderfähig, so dass hier sozialgerechter Wohnraum entstehen könnte.

In direkter Nachbarschaft befindet sich der Cramer-Klett-Park, der unter Berücksichtigung der im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Wünsche mit Mitteln der Städtebauförderung für ein breites Nutzungsspektrum neugestaltet wird.

In ausreichender Entfernung befinden sich Wöhrder Wiese und Wöhrder See mit weiteren Spiel-, Sport- und Erholungsflächen.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs, die Gesundheitsversorgung und soziale, kulturelle und gewerbliche Infrastrukturangebote sind durch die zentrale Lage in der Stadt gut erreichbar. Die Nähe zu U-Bahn und Straßenbahn ist gut.

Auf den Bedarf an Hortplätzen wurde unter „I.3.3.1 Infrastrukturelle Bedarfssituation“ hingewiesen. Da die Freiflächen im Planungsgebiet nicht eingegrenzt oder eingezäunt werden und öffentlich zugänglich sein sollen, kann ein Hort im Planungsgebiet jedoch nicht vorgesehen werden. Eine öffentlich nutzbare Grünfläche kann die erforderlichen Kinderspielflächen eines Hortes nicht ersetzen.

I.4.5. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

I.4.5.1. Grünordnerisches Konzept

Die Freiraumanalyse (s. Kap. I.3.1.3) kommt zu dem Ergebnis eines optimierten Baufelds, das vorhandene städtebauliche Raumkanten des Cramer-Klett-Parks, Sichtbeziehungen, Ausbildungen von Parkrändern, Abstand zum Apollo Tempel und den vorhandenen Baumbestand soweit möglich berücksichtigt.
Die als private Grünfläche/Parkanlage vorgesehene Fläche soll aufgrund der Randsituation keiner besonderen Nutzung zugeführt werden. Die Gestaltung soll sich an der umgebenden Parkanlage orientieren
Für die Eingangssituation der Parkanlage zum Keßlerplatz gibt es bereits erste Ideenskizzen, um den Bezug zum Keßlerplatz wieder stärker herzustellen und eine eher offene und einladende Eingangssituation zu schaffen.

I.4.5.2. Gebot der Vermeidung; Verminderung

Die ursprüngliche Zielsetzung der Vermeidung des baulichen Eingriffs hat sich aus rechtlichen Gründen der Verhältnismäßigkeit aufgrund des vorhandenen Baurechts auf die Zielsetzung einer Verminderung reduziert. Hierbei wurde auf ein optimiertes Baufeld abgezielt, was sowohl erhaltenswerten Baumbestand soweit möglich berücksichtigt, als auch vorhandene stadt- und grünraumspezifische Qualitäten sichert.

Für Bäume, die aufgrund des Bauvorhabens nicht erhalten werden können, werden im Rahmen der Baugenehmigung Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg vorgesehen.

Zur Verzögerung und Verringerung des Niederschlagswasserabflusses sowie zur Verbesserung des Kleinklimas werden begrünte Flachdächer und die Begrünung der Tiefgaragendecken festgesetzt.

I.4.5.3. Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kein Ausgleich erforderlich, da dieser bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist und zulässig war.Zum einen ist das bestehende Rechenzentrum mit Tiefgarage bereits vorhanden und zum anderen legt der zum Zeitpunkt der Aufstellung noch rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. 3421 weit erheblichere Eingriffe in die Grünanlage fest, als nunmehr geplant ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes ergibt die Neubebauung gegenüber dem Bebauungsplan 3421 aus dem Jahr 1958 eine Verbesserung. So müssen ggf. statt drei Bäumen mit Fledermaushöhlen nur zwei Bäume für eine Neubebauung gefällt werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt zum Ergebnis, dass u.a. der Verbotsbestand des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Fledermausarten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus betroffen ist.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität erforderlich, die auf S. 8 der saP ausführlich dargestellt sind.
Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen:
- Ausschlusszeiten von Rodungen bzw. Baumfällungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen,
- Gestaltung der Glasflächen des Neubaus zur Vermeidung von Vogelschlag,
- Schutzmaßnahmen bei Gebäudeabbruch.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität umfassen zunächst Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion, sog. CEF-Maßnahmen (= Continous Ecological Funktionality):
Anbringung von Fledermaushöhlen, Fledermaus - Großraumkästen und - Überwinterungshöhlen im Planungsgebiet oder der unmittelbaren Umgebung vor Beginn der Baumfällungsarbeiten.

Weiterhin werden sog. FCS-Maßnahmen (= Favourable Conservation Status) zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands von Populationen erforderlich:
Entwicklung von 10 Laubbäumen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg in einem nachgewiesenen Vorkommensbereich des Großen Abendseglers zu Habitatbäumen mit natürlichen Höhlungen.

Bei Durchführung der CEF- und FCS- Maßnahmen ist die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung gegeben, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Fledermausarten nicht verschlechtert.
Um den Bebauungsplan zur Rechtskraft führen zu können, muss die Inaussichtstellung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotsbestandteilen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag wurde der Oberen Naturschutzbehörde vorgelegt und mit Datum vom 21.02.2020 bewilligt, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Hinsichtlich des Artenschutzes wird zudem auf den Umweltbericht verwiesen.

I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

I.5.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird als Mischgebiet gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Dies entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisherigen planungsrechtlichen Beurteilung des Bereichs des ehemaligen Postscheckamts.

Die östlich des Eingangs zum Cramer-Klett-Park gelegene Bebauung entspricht dem Charakter eines allgemeinen Wohngebiets und ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist, mit der Gliederung durch die dazwischenliegende Grünfläche, eine ideale Gebietsabstufung nach Art der Nutzung erreicht.

Südlich der Keßlerstraße stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dar. Diese Gebäude haben ihre Hauptwohnseite nach Süden, d.h. abgewandt vom Plangebiet, so dass auch hier ein geringes Störpotential zu der Mischgebietsnutzung im Plangebiet vorhanden ist.

Zulässig gemäß § 6 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind im Mischgebiet:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie sonstige kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die des Weiteren in Mischgebieten allgemein zulässigen Nutzungen wie Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten und Lagerflächen werden im Planungsgebiet ausgeschlossen, damit die qualitativ hochwertige zentrale Lage nicht beeinträchtigt und die besondere Qualität am südlichen Parkzugang gesichert wird.

Einzelhandelsbetriebe sind nur bis zu einer Größe von max. 400 m² Verkaufsfläche als Gebietsversorger zulässig. Die kleine Baufläche soll nicht gänzlich durch einen Einzelhandelsbetrieb eingenommen werden, dessen Rückseite dann zwangsläufig zur öffentlichen Grünfläche ausgerichtet wäre und auf diese hinsichtlich Nutzung und Gestaltung abwertenden Einfluss hätte.

Wohnnutzungen sind erst ab dem 2. Obergeschoss zulässig. Die Festsetzung soll bewirken, dass sich die den Cramer-Klett-Park belebenden eher öffentlichkeitswirksamen Zonen auf die ersten beiden Geschosse konzentrieren und dass die Schnittstelle zwischen Gebäude und öffentlichen Parkfläche nicht wesentlich durch private Wohnnutzungen geprägt wird.

I.5.2. MASS DER BAULICHEN NUTUNG

Flächenangaben:

Größe Geltungsbereich:	4431 m²
Größe Mischgebiet:	2609 m²
Größe private Grünfläche:	1822 m²
hierbei Überlagerung Mischgebiet und private Grünfläche:	260 m²
Unterbaubare Fläche (Tiefgarage und Erdgeschossbereich):	2430 m²
Überbaubare Fläche im EG und 1. OG:	1647 m²
Überbaubare Fläche ab dem 2. OG:	1634 m²
überbaubare Fläche insgesamt	1834 m²

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich aus der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche (Grundflächenzahl GRZ) bzw. aus der als Höchstmaß festgesetzten Geschossfläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche (Geschossflächenzahl GFZ). Für Mischgebiete setzt § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung als Obergrenze eine GRZ von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 fest. Die Obergrenzen nach Absatz 1 können gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die Grundflächenzahl beträgt im Planungsgebiet 0,7 und ist gegenüber dem Höchstwert der BauNVO um 0,1 überschritten. Diese Erhöhung ergibt sich zwangläufig aus dem Planungsziel, aus dem ursprünglichen Baugrundstück eine zusammenhängende Grünfläche herauszulösen und als Grünfläche festzusetzen. Würde man den Geltungsbereich des Bebauungsplans zugrunde legen, ergäbe sich eine GRZ von 0,4. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Grund und Boden. Die kompakte Bauweise bewirkt einen eher sparsamen Umgang mit diesen Ressourcen.

Die Grundflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (z.B. Terrassen und Zufahrten) sind möglichst versickerungsfähig auszubilden.

Das höchstzulässige Maß der Nutzung wird durch die überbaubare Grundstücksfläche (insgesamt) in Verbindung mit der festgesetzten Anzahl von acht Vollgeschossen bestimmt, wobei das 7. Obergeschoss als zurückgesetztes Staffelgeschoss auszubilden ist (vgl. Kap. I.5.8 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen).

Bei vollständiger Überbauung ergäbe sich eine Geschossfläche von ca. 12700 m². Dann wäre eine Wohnnutzung entsprechend der festgesetzten Mischgebietsnutzung jedoch nicht

mehr realisierbar. Realistisch erscheint eine entsprechend dem bereits eingebrachten Vorbescheidsantrag erzielbare Geschossfläche von ca. 3300 m² im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, sowie eine Geschossfläche von ca. 6200 m² für das 3. bis 7. Obergeschoss durch Abzüge von erforderlichen Innenhofflächen ab dem 3. Obergeschoss und aufgrund des zurückgesetzten Staffelgeschosses. Die Annahmen stützen sich auf den bereits eingebrachten Vorbescheid mit den dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Gebäudeabformungen.

Die Geschossfläche würde demnach ca. 9500 m² betragen.

Davon ausgehend ergäbe sich eine Geschossflächenzahl von ca. 3,6. Die Geschossflächenzahl für Mischgebiete von 1,2 ist somit weit überschritten.

Die Überschreitung der Geschossflächenzahl erfolgt aus dem städtebaulichen Grund, dass das Baurecht, wie unter I.4.2. beschrieben, entsprechend neuer städtebaulicher und grünordnerischer Zielsetzungen neu geordnet werden soll. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht beeinträchtigt, da im Gegenzug auf der bisherigen Grundstücksfläche eine private, öffentlich nutzbare Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt bzw. erhalten wird. Durch die unmittelbare Nachbarschaft dieser Grünfläche wird den Anforderungen von § 17 Abs. 2 BauNVO hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprochen. Würde man das bisherige Baugrundstück, das in private, öffentlich nutzbare Grünfläche umgewandelt werden soll, bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl berücksichtigen, so ergäbe sich eine Geschossflächenzahl von 2,1.

Zudem schließt sich an die Grundstücksfläche die 4 ha große Grünanlage des Cramer-Klett-Parks an, die hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsverhältnisse eine privilegierte Lage bestimmt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden gegenüber dem bestehenden Baurecht vermindert, indem eine umweltverträglichere Anordnung der Baukörper erfolgt, durch die die gesunden Bäume weitgehend erhalten werden können. Außerdem wird der Parkzugang weniger stark verengt und der klimatische Austausch Richtung Keßlerplatz einschließlich des Korridors für verschiedene Tierarten weniger stark beeinträchtigt.

Eine Tiefgaragenunterbauung ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig. Die maximal unterbaubare Fläche (Tiefgarage und Erdgeschossbereich) beträgt laut Bebauungsplan-Zeichnung 2430 m², entsprechend einer Grundflächenzahl von 0,93, was insgesamt noch im Karenzrahmen liegt.

I.5.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen definiert. Das Baufeld wurde zunächst von der Stadt ermittelt (vgl. Kap. I.2) und durch einen architektonischen Entwurf, der im Rahmen eines Vorbescheidantrags eingebracht wurde, modifiziert. (vgl. Kap. I.4.2). Die überbaubare Grundstücksfläche vermindert sich gegenüber dem bestehenden Baurecht mit ca. 2400 m² auf nunmehr ca. 1830 m², so dass eine Verbesserung der Freiraumsituation und der Versiegelungsbilanz auf der Nutzungsebene erfolgt.

I.5.4. ABSTANDSFLÄCHEN

Bei einer Gebäudehöhe von 326 m ü. NN entsprechend der Traufhöhe des angrenzenden Postscheckamts überschneiden sich die Abstandsflächen von 0,4 H gegenüber dem westlich angrenzenden ehemaligen Postscheckamt teilweise. Der 45°-Winkel wird ab dem 2. Obergeschoss gegenseitig weitestgehend eingehalten. Daher ist die Unterschreitung der Abstandsflächen vertretbar.
Im Neubau sind Wohnungen ohnehin erst ab dem 2. Obergeschoss zulässig; im Altbau, der dem gleichen Eigentümer gehört, wären die Nutzungen so auszurichten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Um im Neubau gesunde Arbeitsverhältnisse zu begünstigen, wird festgesetzt, dass Aufenthaltsräume mit erforderlicher natürlicher Belichtung im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss nach Westen hin ausgeschlossen sind.
Die Abstandsflächen nach Norden und Osten können auf der öffentlichen Grünfläche zu liegen kommen. Die Abstandsflächen zur Straßenmitte der Keßlerstraße sind eingehalten, nachdem das oberste Geschoss als Staffelgeschoss auszubilden ist.

I.5.5. NEBENANLAGEN UND EINFRIEDUNGEN

Auf den Grundstücksflächen, die zur öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ hin orientiert sind, sind aus gestalterischen Gründen nur Nebenanlagen für die Ableitung und Speicherung von Regenwasser sowie Terrassen – außerhalb des Kronenbereichs bestehender Bäume – zulässig. Der Charakter der Grünanlage soll durch bauliche Nebenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedungen sind im Planungsgebiet generell ausgeschlossen, um den Parkeingang und den Grünflächen mit eingestelltem Solitärgebäude einen offenen Charakter zu verleihen.

Kinderspielplätze gemäß Bayerischer Bauordnung sind auf der knappen Grundstücksfläche nicht möglich und aus gestalterischen Gründen nicht sinnvoll. Es sind daher ggf. entsprechende Ablösebeträge gemäß der städtischen Kinderspielplatzsatzung zu leisten. Der Bedarf ist durch öffentliche Kinderspielplätze im Nahbereich des Gebäudes gedeckt.
Damit der solitäre Baukörper ein offenes Umfeld erhält und die Durchlässigkeit zur öffentlichen Grünfläche gegeben ist, sind Nebenanlagen zur Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Energie und Nebenanlagen für die Abfallentsorgung in das Hauptgebäude bzw. in das Untergeschoss zu integrieren.

I.5.6. FLÄCHEN FÜR FAHRRADSTELLPLÄTZE UND TIEFGARAGEN

Aufgrund der zentralen Lage, der guten Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr und zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs beträgt abweichend von der Satzung der Stadt Nürnberg über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS-StS) die Anzahl der erforderlichen Kraftfahrzeugstellplätze 50 % der in der Richtzahlenliste vorgesehenen Anzahl.

Aus gestalterischen Gründen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge ausschließlich in Tiefgaragen unterzubringen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen seitens der Tiefgarageneinfahrt für die Wohnungen im Planungsgebiet und auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist diese schallabsorbierend bis in eine Zufahrtstiefe von 4m zu verkleiden. Der festgesetzte Absorbtionskoeffizient erfolgte in Anlehnung an Lärmgutachten für Projekte in ähnlicher Größenordnung.

Um den Fahrradverkehr in der Stadt zu fördern, sollen u.a. die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder optimiert werden. Diese sollen barrierefrei und möglichst ebenerdig erreichbar sein.
Daher sind überdachte Fahrradabstellanlagen vordringlich in der Erdgeschosszone des Gebäudes einzurichten.

I.5.7. WERBEANLAGEN

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird beschränkt, damit der Charakter der Grünanlage nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus gilt die Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg.

I.5.8. ÄUESSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe für das 6. Obergeschoss auf 326 m über NN, entsprechend 22 m über Straßenniveau, ergibt sich aus städtebaulichen und denkmalpfle-

gerischen Belangen (vgl. auch Baukunstbeirat, Kap. I.4.2). Dadurch wird der Knick des Mansarddachs des denkmalgeschützten Jugendstilhauses Kesslerplatz Nr. 1 angenähert aufgenommen. Auch die Traufkante des auf der anderen Seite befindlichen alten Postscheckamtsgebäudes Keßlerstraße Nr. 1 wird damit nur unwesentlich überschritten. Das um mindestens um seine Höhe zurückgesetzte 7. Obergeschoss als zurückgesetztes Staffelgeschoss tritt gegenüber diesen markanten städtebaulichen und denkmalpflegerisch relevanten Kanten zurück.
Zudem ergibt sich zu gegenüberliegenden Bebauung an der Kesslerstraße ein ausreichender Abstand von unter 0,4H zur Straßenmitte.

Hinsichtlich der Dachform wird festgesetzt, dass ausschließlich Flächdächer zulässig sind. Eine Nutzung als Dachterrasse wäre zulässig. Hier ist aber die Festsetzung zur Dachbegrünung zu beachten.

Hinsichtlich der technischen Dachaufbauten wird in der Satzung aufgeführt. dass diese nur für bestimmte Anlagen zulässig sind und in ihrer Höhe, Lage und Größenordnung beschränkt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dachlandschaft an dieser besonders exponierten Stelle von verschiedenen Standpunkten aus zurückhaltend und ruhig erscheint und die äußere Gestalt des Solitärgebäudes nicht überformt. Dem dient auch die Festsetzung, dass ab einer Höhe von 1 m bezogen auf die Oberkante des Daches die Aufbauten einzuhausen und zu begrünen sind.

Antennen und Satellitenanlagen werden aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen, da diese die Fassadengestalt extrem abwerten.

I.5.9. RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 wurden u.a. die Anforderungen in Bezug auf die Beseitigung und den Umgang mit Niederschlagswasser verändert. § 55 Abs. 2 WHG bestimmt, dass Niederschlagswasserortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Voraussetzungen für die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort sind insbesondere
- ausreichender Grundwasserflurabstand,
- Eignung des anstehenden Untergrunds für eine Versickerung (kf-Wert),
- Schadstofffreiheit des Untergrunds im Bereich der Versickerungsanlagen.

Nur als letzte Möglichkeit kommt die Einleitung des Niederschlags in die Kanalisation in Frage, die jedoch die Erhebung entsprechender Benutzungsgebühren nach sich zieht. Auch die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg gibt der Versickerung von Niederschlagswasser bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung und Rückhaltung bereits seit längerer Zeit den Vorrang und berücksichtigt dies in der Gebührensatzung.
Eine alternative Behandlung von Regenwasser durch Versickerung und Entsiegelung wirkt sich reduzierend auf Herstellungs- und Betriebskosten der zu erreichenden Entwässerungseinrichtungen aus. Elemente einer alternativen Behandlung von Regenwasser sind:

- Einrichtungen zur Versickerung über versiegelte Flächen gesammelten Regenwassers (z.B. Rigolen, Versickerungsmulden),
- Dachflächenbegrünungen,
- versickerungsfreundlicher Ausbau von Verkehrsflächen,
- Einrichtung von Zisternen zur Gewinnung von Brauch- und Gießwasser (ein Speichervolumen von mindestens 25l/m² projizierter Dachfläche wird empfohlen). Zisternenüberläufe sollten hierbei möglichst über Rigolen oder Versickerungsmulden versickert werden, da bei Errichtung eines Überlaufs in die öffentliche Kanalisation die entsprechenden Flächen nach Beitrags- und Gebührensatzung voll zur Anrechnung gebracht werden.

Die Niederschläge dürfen nicht über unbeschichtete Metalldächer gesammelt werden.
Falls eine Belastung mit Altlasten vorliegt, wird die Genehmigung zur Einleitung der Niederschlagswässer in das Grundwasser i.d.R. nicht erteilt.

Im Planungsgebiet ist eine großflächige Dachbegrünung als Retentionsdach vorzusehen und das restliche abzuleitende Niederschlagswasser zu versickern. Die Untergrundvoraussetzungen dafür sind grundsätzlich gegeben. Eine Konkretisierung der Planung der Versickerungsanlagen findet im Baugenehmigungsverfahren statt. Der vorhandene, zum Erhalt festgesetzte Baumbestand auf dem Grundstück darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist bei Verortung der Anlage zu beachten. Deshalb sollte auf flächensparende Versickerungsanlagen zurückgegriffen werden.

I.5.10. GRÜNORDNUNG

Der Cramer-Klett-Park übernimmt in der verdichteten Innenstadt vielfältige Funktionen zur wohngebietsbezogenen Erholung, zum klimatische Ausgleich, zum Erhalt der Biodiversität und zum Wasserrückhalt. Die Parkanlage ist ein wichtiger Kommunikations-, Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Altersgruppen der Stadtbevölkerung.
Der südliche Eingangsbereich wird von dem wertvollen Altbaumbestand geprägt, welcher die Parkanlage in südlicher und westlicher Richtung begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt.

Durch die geplante Bebauung wird dieser Bereich mit seinem ruhigen und naturnahen Charakter verkleinert. Die Neugestaltung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll unter Berücksichtigung der erhaltenswerten Gehölze und in Anlehnung an den nördlich angrenzenden Parkteil erfolgen sowie sich in das Gesamtkonzept zur Aufwertung und Umgestaltung des Cramer-Klett-Parks einfügen.

Auf Einfriedungen wie z.B. Zäune, Mauern, oder geschnittene Hecken soll verzichtet werden, um eine offene und einladende Eingangssituation im Bereich des südlichen Cramer-Klett-Parks zu schaffen.

Aus grünordnerischen Gründen wird die Anlage von Feuerwehrzufahrten und –aufstellflächen auf der privaten Grünfläche ausgeschlossen. Die für die Feuerwehr erforderlichen Markierungspfosten und befestigten Bodenbeläge würden in das natürliche Bild der Parklandschaft erheblich eingreifen. Feuerwehrzufahrten und –aufstellflächen sind bei Anlage eines zweiten Rettungswegs im Gebäude aller Voraussicht nach verzichtbar. Zugunsten der zusammenhängenden Grünanlagengestaltung wird die Anlage eines zweiten Rettungswegs im Gebäude als zumutbar angesehen.

Sollten sich wider Erwarten außergewöhnliche Umstände ergeben, die trotz eines im Gebäude angelegten Rettungswegs eine Feuerwehrzufahrt erforderlich machen, so wäre diese in gestalterisch möglichst unauffälliger Form zu integrieren.

<u>Zu erhaltende Bäume</u>
Die verbleibenden wertvollen Altbäume des Cramer-Klett-Parks werden zum Erhalt festgesetzt, weil die Raumwirksamkeit und ökologische Bedeutung von alten Bäumen bei Neupflanzungen erst nach vielen Jahren erreicht werden kann.
Für die zum Erhalt festgesetzten Bäume ist zu deren Sicherung die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich plus 1,5 m von Beeinträchtigungen, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten. Bei den beiden weiter in Gebäudenähe stehenden Großbäumen im südlichen Grundstückbereich sind entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen durchzuführen.
Während der Bauzeit sind die Bäume durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Dachbegrünung

Flachdächer sind aufgrund ökologischer und stadtgestalterischer Zielsetzungen zu begrünen. Insbesondere in stark verdichtet bebauten Bereichen sind die positiven Auswirkungen begrünter Dächer, wie verzögerter Abfluss der Niederschläge und die Verbesserung des Stadtklimas durch Verdunstung von großer Bedeutung. Neben den angeführten Auswirkungen sprechen die längere Haltbarkeit sowie die bessere Isolationswirkung und damit erzielbare Energieeinsparungen für ein Gründach. Bei Beachtung der einschlägigen technischen Normen (FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandsetzung von Dachbegrünungen) können Bauschäden ausgeschlossen werden. Auch das Brandschutzverhalten extensiv begrünter Dächer genügt bei der Auswahl geeigneter Baustoffe den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Eine Nutzung als Dachterrasse ist zulässig, soweit diese bis auf Wege und Sitzecken ebenfalls begrünt wird.

Tiefgaragenüberdeckung

Die vorhandene Tiefgaragenüberdeckung ist zu erhalten oder nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen, soweit sie sich außerhalb der durch das Gebäude überbauten Grundstücksfläche befindet. Durch Festsetzung der Tiefgaragenüberdeckung mit einer mindestens 80 cm starken Vegetationsschicht ist gewährleistet, dass die unterbauten Bereiche als Freiflächen nutzbar bleiben. Unter dieser Voraussetzung kann darüber hinaus eine intensive Begrünung der Tiefgaragendecken mit Sträuchern und Kleinbäumen erfolgen, sowie eine 10%ige Speicherung der Niederschläge erzielt werden.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind aus gestalterischen sowie aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes gärtnerisch zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Sie sollen so gestaltet werden, dass ein offenes, durchlässiges Umfeld als Übergang zur Parkanlage entsteht. Eine Einfriedung ist nicht gestattet. Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.. Dabei zählen nur mit unterirdischen Anlagen bebaute Flächen als nicht überbaut.
Die mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche über der Tiefgarage soll als Grünfläche so gestaltet werden, dass sie sich in die angrenzende öffentliche Parkanlage übergangslos einfügt.
Um Nutzungs- und Gestaltungsfreiheiten zu gewähren, wird keine Artenauswahl vorgegeben

I.5.11. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannte Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen ist an diesem Flugkorridor als einzige Öffnung vom Cramer-Klett- Park nach Süden hin Richtung Pegnitz beachtlich.

I.5.12. MIT GEHRECHT BZW. FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Die Fläche auf der bestehenden Tiefgarage, die im Norden in die öffentliche Grünfläche hineinragt, soll mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu Gunsten der Stadt Nürnberg belastet werden. Das Gehrecht beinhaltet die Nutzung im Rahmen der allgemeinen Nutzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.
Der Teil des im Geltungsbereich liegenden Parkwegs wird mit einem Geh- und Fahrrecht für die Stadt Nürnberg belastet. Dies betrifft z.B. Park-Pflegefahrzeugen, Andienung des Apollo-Tempels und ggf. Nutzung durch Radverkehr.

I.5.13. BEHEIZUNG

Es besteht die Möglichkeit, das Gebiet an die Fernwärmeleitung anzuschließen, die in der Keßlerstraße verlegt ist. Mit dem Anschluss an die Fernwärme ist eine der umweltfreundlichsten Energieversorgungslösungen gewählt. Die Nürnberger Fernwärme hat eine hervor-

ragende Energiebilanz. Der Primärenergiefaktor beträgt 0,0. Damit eignet sich die Fernwärme auch als Ersatzmaßnahme im Rahmen des Erneurbare-Energieen-Wärme-Gesetz (EEWärmeG).

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Wärme- bzw. Stromgewinnung über Solar- bzw. PV-Anlagen ist über den Bebauungsplan grundsätzlich möglich.

Die neu zu errichtenden Gebäude müssen die Standards der zum Bauzeitpunkt aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) einhalten, dies ist derzeit die EnEV 2016.

Zur Beheizung neu zu errichtender Gebäude dürfen feste und flüssigem, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets und Hackschnitzel bzw. Heizöl EL soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanisch (d.h. automatisch) beschickten Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftregelung und Gebläse eingesetzt und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagentechnik eingehalten werden. Damit werden Luftverunreinigungen ausgeschlossen.

I.5.14. HÖHENLAGEN

Das Straßenniveau liegt auf ca. 304 m über NN und das Niveau der öffentlichen Grünfläche auf ca. 305 m über NN. Das unterschiedliche Höhenniveau ist hinsichtlich einer barrierefreien Zugangssituation zu berücksichtigen.

I.5.15. ARTENSCHUTZ

Die Erfordernisse des Artenschutzes werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Datum vom 06.02.2020 abgehandelt. Darauf wird in § 3 der Satzung hingewiesen. Inhaltlich wird auf die Kap. I.3.1.3 Natürliche Grundlagen und Kap. I.4.5.3 Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Um den Bebauungsplan zur Rechtskraft führen zu können, wurde die Inaussichtstellung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotsbestandteilen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde beantragt und mit Datum vom 21.02.2020 unter der Voraussetzung bewilligt, dass die erforderlichen CEF- und FCS- Maßnahmen durchgeführt werden.

Für die erforderlichen CEF- und FCS- Maßnahmen ist vom Eigentümer im Rahmen der Baugenehmigung ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und zu sichern bzw. zu realisieren.

I.6. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Im Plangebiet besteht mit dem rechtsverbindlichen Baulinienplan Nr. 3421 umfangreiches Baurecht, das auf die Bereitstellung eines potenziellen Bauflächenbedarfs der Post AG ausgerichtet war. Zulässig ist ein bis zu achtgeschossiger Baukörper, der erheblich in die Grundform des Parks eingreifen würde. Das ursprüngliche Ziel des B-Plans Nr. 4647, die dem Cramer-Klett-Park zugehörige, ca. 3.200 m² große Fläche entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche zu sichern, kann wegen des Verkaufs der Flurstücke nicht weiterverfolgt werden. Mit dem neuen Eigentümer ist aus Gründen der rechtlichen Verhältnismäßigkeit ein Kompromiss zur Überbauung des Plangebiets erarbeitet worden. Er sieht an der Stelle des Rechenzentrums einen achtgeschossigen Neubau mit Staffelgeschoss im 7. Obergeschoss sowie gemischter Nutzung vor, der den Altbau in seiner Grundfläche um ca. 1/3 in Breite und Tiefe überschreitet. Der Umweltbericht basiert auf diesem Entwurf.

Da der Neubau zum überwiegenden Teil eine bereits bebaute Fläche in Anspruch nimmt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Lärm, Störfallvorsorge, Luft und Abfall sowie Kultur- und Sachgüter

nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant. Die Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter stellen sich wie folgt dar:

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 – 10 m anzutreffen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser werden als gut eingestuft. Aufgrund des vorliegenden Entwässerungskonzepts soll Regenwasser über eine großflächige Dachbegrünung im Plangebiet zurückgehalten und versickert werden.

Das Planungsgebiet ist wegen des ökologisch wertvollen Vegetationsbestands in der Stadtbiotopkartierung 2008 (Biotop Nr. 1284-001) erfasst und im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP Nr. 601) als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft. Es werden wertvolle Vegetationsbestände für streng geschützte Arten überbaut. Die Auswirkungen sind erheblich nachteilig. Der artenschutzrechtliche Eingriff soll durch geeignete Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vermindert bzw. kompensiert werden. Es ist ein Maßnahmenkonzept vom Vorhabenträger zu erstellen, in das die Artenschutzmaßnahmeflächen (CEF- und FCS-Maßnahme) flurstücksgenau einfließen.

Die Grünfläche stellt eine Zäsur in der bestehenden Bebauung dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Blickbeziehungen, des Charakters der Fläche sowie der Strukturvielfalt an Gehölzen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Durch die Bebauung wird das Gesamtbild deutlich verändert, sodass die Auswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Das Planungsgebiet ist integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und übernimmt vielfältige Funktionen der wohngebietsbezogenen Erholung in einem dicht bewohnten Gebiet. Die Auswirkungen auf das Planungsgebiet sind für das Schutzgut Erholung als erheblich zu bewerten.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich
Boden und Wasser	nicht erheblich
Pflanzen, Landschaft	erheblich nachteilig
Tiere, Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig
Mensch / menschl. Gesundheit	
• Erholung	erheblich nachteilig
• Lärmbelastung/Verkehr	nicht erheblich
• Lärmbelastung/Gewerbe	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	vmtl. nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle: Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Auswirkungen und des weiteren Untersuchungsbedarfs

Da der Baulinienplan Nr. 3421 aus dem Jahr 1958 bislang noch rechtsverbindlich ist, besteht im Plangebiet umfangreiches Baurecht. Das auf dieser Grundlage potenziell zu errichtende Gebäude entspricht der Nullvariante. Die Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter

Lärm, Störfallvorsorge und Abfall sind analog zur vorliegenden Planung vermutlich nicht erheblich nachteilig. Dagegen sind erheblich nachteilige Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Landschaftsbild, Erholung und Klima zu erwarten. Im Vergleich zur vorliegenden Planung stellen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die entsprechenden Umweltbelange überwiegend als noch weitreichender dar, weswegen die vorliegende Planung an sich als Verringerungs- bzw. Minimierungsmaßnahme bewertet wird; wenngleich auch mit Umsetzung dieser Planung Eingriffe, insbesondere in den Baumbestand, bzw. nachteilige Auswirkungen nicht gänzlich vermieden werden können.

I.7. BETEILIGUNGEN

I.7.1. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 22.06.2017 bis 24.07.2017 statt.
Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

I.7.2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 31.07.2017 bis 05.09.2017 statt. Der Erhalt der öffentlichen Grünfläche wurde allgemein begrüßt.

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB

Das **Jugendamt** hat aufgrund der Bedarfssituation von bis zu 250 Hortplätzen gebeten zu prüfen, ob nicht wenigstens 75 Hortplätze am Standort geschaffen werden können, um sich dem Bedarf an den Rechtsanspruch anzunähern (s. I.3.3.1) Nachdem es jedoch ein Grundzug der Planung ist, die Freifläche als öffentlich nutzbare Parkfläche zu belassen, gäbe es keine Freifläche für den Hort. Zudem befindet sich das Gelände im Privateigentum und der Eigentümer beabsichtigt eine andere Gebäudenutzung.
Insofern bietet der Standort kein Entwicklungspotential für eine Hortnutzung.
Das Jugendamt weist weiterhin darauf hin, dass sich im nördlichen Umfeld des Planungsgebietes Sportangebote und Treffpunkte für Jugendliche befinden. Der Umstand sei dringend in den Planungen zum zukünftigen Gebäudekomplex zu berücksichtigen, denn auf Spiel und Sportangebote sowie Treffpunkte im Cramer-Klett-Park für Kinder und Jugendliche kann nicht verzichtet werden.

Die vom Jugendamt erwähnten Angebote umfassen eine Sport- und Spielwiese mit zwei Toren im Abstand von 50 m zum geplanten Gebäude und einen Barren und ein Reck im Abstand von 35 m zum geplanten Gebäude. Nachdem Kinderspiel nach der allgemeinen Rechtssprechung hinzunehmen ist und hier keine außergewöhnlichen Lärmquellen vorhanden sind, wie z.B. bei einem Streetballplatz oder einem Bolzplatz mit Ballfangzaun, wird kein besonderes Konfliktpotential gesehen. Die im Vorbescheidsantrag vorgesehene Gebäudenutzung umfasst zudem sportaffine Nutzungen wie Studentenwohnheim und Fitnesstudio, die auch von dieser Seite kein besonderes Konfliktpotential vermuten lassen. Dem entspricht auch die festgesetzte Art der Nutzung als Mischgebiet.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** sieht den Eindruck des denkmalgeschützten Jugendstilhaus Keßlerplatz 1 in Zusammenschau mit der Gebäudehöhe und Abformung des geplanten Gebäudes gemäß Vorbescheidsantrag gestört. Eine gegenüber dem Vorbescheidsantrag geänderte Gebäudeabformung mit Festsetzung der max. Wandhöhe des 6. Obergeschosses und darüber liegendem zurückgesetzten Staffelgeschoss wird nun seitens der Un-

teren Denkmalschutzbehörde als adäquate denkmal-gerechte Gebäudeabformung angesehen, da sie mit dem Knick des Mansarddaches des Jugendstilhauses korrespondiert (vgl. Kap. I.5.8).

Die **Feuerwehr** weist auf die gemäß DVGW 405 und 3331 erforderliche Löschwassergrundversorgung mit Überflurhydranten im Abstand von mind. 100 m, auf erforderliche Übersichtspläne zur Lage der Hydranten hin und auf die erforderliche rechtzeitige Absprache mit der Feuerwehr hin. Hinsichtlich der Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrflächen wird auf die Festsetzung der Satzung in § 2 Nr. 9.1 verwiesen und auf die Begründung in Kap.I.5.10.
Bei der Planung von Erdwärmesondernutzung im Bereich des Bebauungsplans ist die Feuerwehr, Sachgebiet Bevölkerungsschutz einzubeziehen.

I.7.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

wird im weiteren Verfahren ergänzt

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN

In diesem Bebauungsplanverfahren ist gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) der öffentliche Belang der Parknutzung und Gestaltung des Cramer-Klett-Parks im südlichen Bereich mit dem privaten Belang der Ausschöpfung eines bestehenden Baurechts gegeneinander abzuwägen.

Der jetzige Eigentümer hat die Grundstücke im Jahr 2017 von der Post AG erworben und beabsichtigte, das bestehende Baurecht auszuschöpfen. Zwei entsprechende Anträge auf Vorbescheid liegen vor, wurden jedoch aufgrund der Planungsziele der Stadt Nürnberg gemäß eingeleitetem Bebauungsplan Nr. 4647 zurückgestellt, zudem wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Zur Umsetzung ihrer planerischen Ziele kann die Stadt auch bereits eingeräumte Baurechte wieder zurück zu nehmen, sie könnte einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen, die zum Aufstellungsbeschluss verfolgte planerischen Zielsetzung des vollständigen Erhalts des südlichen Parkeingangs in gestalterisch, klimatisch, grünordnerisch und naturschutzfachlich gesehen angemessener Ausformung und Breite umsetzen und den Eigentümer mit Ablauf der 7-Jahres-Frist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 3421 vom 19.08.1958 gemäß § 42 BauGB auf der Basis der ausgeübten Nutzung entschädigen. Dies setzt jedoch eine Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch voraus. Der gemäß § 14 Grundgesetz bestehende besondere Schutz des Eigentums ist in die Abwägung einzustellen.
Für einen fast vollständigen Entzug des Planungsrechts sind die Gründe der Schaffung einer öffentlichen Grünfläche, auch mit den an dieser besonderen Situation des südlichen Parkeingangs gelegenen Bedeutung für Naturschutz, Grünordnung und Stadtgestalt voraussichtlich nicht ausreichend gewichtig. Um langwierigen gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden wurde dem Eigentümer ein Kompromiss angeboten, den er in einem vorliegenden Vorbescheidsantrag konkretisiert hat. Die Gebäudeabformung dieses Vorbescheidsantrags liegt dem Bebauungsplan zugrunde. Lediglich die Dachabformung wurde aus denkmalfachlichen und städtebaulichen Belangen heraus modifiziert.
Der weitere ausgehandelte Kompromiss besteht darin, dass die Grünfläche privat bleibt und eine öffentliche Nutzung auf der Oberfläche des Geländes über die Festsetzung eines Geh- bzw. Geh- und Fahrtrechts festgesetzt wird. Die Unterbauung durch eine Tiefgarage dient den privaten Interessen des Investors.
Dieser Kompromiss beinhaltet eine Reduzierung der Geschossfläche um ca. 1700 m² und eine kompaktere Gebäudeabformung, die weit weniger in den Grünraum eingreift und den Baumbestand schont.
Die verbleibende Beeinträchtigung der privaten Belange wird als zumutbar erachtet, da das eingeräumte Baurecht des Bebauungsplans Nr. 3421 das Ergebnis des Ausgleichs zweier öffentlicher Interessen, nämlich derjenigen öffentlichen Institution der Post mit den fachlichen

Belangen der Grünversorgung in der Stadt war. Die Abwägung des Interesses an der Beibehaltung des Baurechts in privatem Interesse mit dem fortbestehenden Interesse an der Grünausstattung kann daher zu einem anderen Ergebnis führen. Zudem wurden beim bisherigen Baurecht die grünordnerischen, naturschutzfachlichen, klimatischen Belange weit weniger in der Planung berücksichtigt, als dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen muss. Im Ergebnis ist der gefundene Kompromiss, wie er im Plan niedergelegt ist, ein sinnvoller Ausgleich der gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen.

I.9. KOSTEN

Es fallen voraussichtlich keine Kosten für die Stadt an.

Nürnberg, den 27.02.2020

gez. i. V. Faßbender

Stadtplanungsamt

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt

Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park“

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

Fortschreibung Umweltbericht

Stand: 24.02.2020

Geltungsbereich – Luftbildausschnitt



© Bayerische Vermessungsverwaltung

Inhalt

1. Einleitung/Ziele des Bebauungsplans/Plangrundlagen 3
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung 5
2.1 Fläche 5
2.2 Boden, Wasser 5
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt 6
2.3.1 Pflanzen 6
2.3.2 Tiere 7
2.3.3 Biologische Vielfalt 8
2.4 Landschaft 9
2.5 Mensch, menschliche Gesundheit 10
2.5.1 Erholung 10
2.5.2 Lärm 10
2.5.3 Störfallvorsorge 11
2.6 Luft 11
2.7 Klima 11
2.8 Abfall 12
2.9 Kultur- und Sachgüter 12
2.10 Wechselwirkungen 13
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante 13
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 14
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) 15
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz 16
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 17
6. Geprüfte Alternativen 17
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 17
8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring) – ergänzt 18
9. Zusammenfassung 18

1. Einleitung/Ziele des Bebauungsplans/Plangrundlagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Wöhrd und umfasst auf einer Fläche von ca. 4.500 m² das Flurstück Nr. 13/2 und teilweise das Flurstück Nr. 11 der Gemarkung Gärten bei Wöhrd (siehe Abb. 1). Es befindet sich vollständig in Privatbesitz und ist in seiner südwestlichen Ecke auf einer Grundfläche von ca. 800 m² mit dem Rechenzentrum der Deutschen Post AG bebaut. Unter dem Rechenzentrum und einer nordwestlich anschließenden Fläche von ca. 600 m² befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage. Die übrige Fläche wird durch alten Baumbestand und eine teils offene Grünfläche geprägt. Ihr Erscheinungsbild ist parkartig und fügt sich nahtlos in den nördlich angrenzenden öffentlichen Cramer-Klett-Park ein. Umrahmt wird das Planungsgebiet im Osten und Westen von Bebauung, im Süden von der Keßlerstraße und im Norden vom Cramer-Klett-Park.



Abb. 1: Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte der Stadt Nürnberg (© Stadt Nürnberg; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan überwiegend als Grünfläche und in der südwestlichen Ecke als gemischte Baufläche dargestellt (s. Abb. 2). Laut Begründung zum B-Plan Nr. 4647 wurde im Jahr 1980 mit der Einleitung des Bebauungsplan-(B-Plan-)verfahrens Nr. 4200 die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 3421 vom 19.08.1958 (s. Abb. 3) und die planungsrechtliche Sicherung der fraglichen Parkfläche im Planungsgebiet als öffentliche Grünfläche verfolgt. Das Verfahren wurde am 23.09.1981 eingestellt. Somit besteht weiterhin Baurecht auf Grundlage des Baulinienplanes Nr. 3421

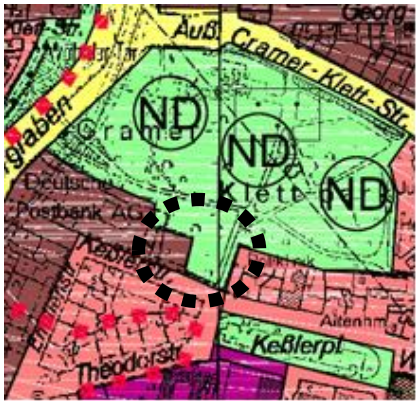


Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan mit Darstellung der Lage des Planungsgebiets (© Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt f. Geoinformation u. Bodenordnung, Stand: 2001)

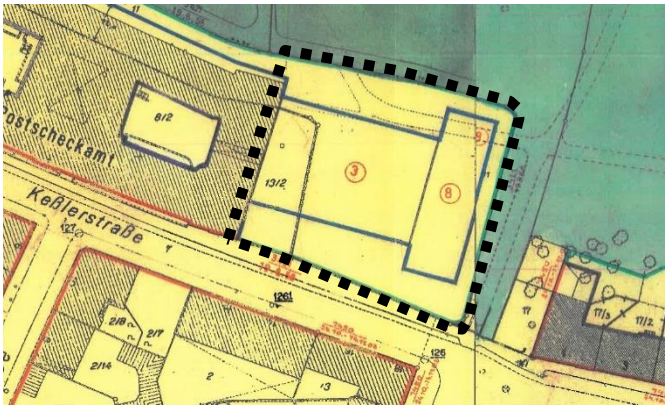


Abb. 3: Ausschnitt Baulinienplan Nr. 3421 mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Planungsgebiets (© Stadt Nürnberg)

(s. Abb. 3), der ursprünglich auf die Bereitstellung eines potenziellen Bauflächenbedarfs der Post AG ausgerichtet war und im Fall einer baulichen Umsetzung die bestehende Grünfläche im Plangebiet erheblich reduzieren würde.

Infolge der Verkaufsabsicht der Deutschen Post AG wurde am 18.05.2017 im Stadtplanungsausschuss (AfS) die Aufstellung des B-Plans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen, um die dem Cramer-Klett-Park zugehörige Freifläche als öffentliche Grünfläche – Parkanlage planungsrechtlich zu sichern. Der 1. Entwurf des Umweltberichts vom 19.09.2017 basiert auf dieser Zielsetzung. Nach Eingang von Anträgen auf Vorbescheid auf Basis des Baulinienplans Nr. 3421 am 20.07.2017 wurde zur Sicherung der städtebaulichen Ziele die Veränderungssperre Nr. 83 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen. Infolge dessen wurden seitens der Stadtverwaltung verschiedene Varianten für einen Kompromiss entwickelt, von denen eine weiterverfolgt werden sollte (s. Begründung zum B-Plan Nr. 4647, Kap. I.4.2). Darauf basierend wurde vom Eigentümer ein neuer Vorbescheidsantrag eingereicht, auf dessen Grundlage der B-Plan Nr. 4647 weitergeführt wird. An der Stelle des Rechenzentrums ist ein räumlich erweiterter Neubau mit insgesamt 7 bzw. 8 Geschossen geplant, bei Erhalt der vorhandenen zweigeschossigen Tiefgarage und Erweiterung der Unterbauung auf insgesamt ca. 2.450 m². Gemäß Antrag auf Bauvorbescheid ist Wohnen und eine gemischte Nutzung für das Gebäude vorgesehen (Abb. 4). Diese Planung liegt der vorliegenden Fortschreibung des Umweltberichts zugrunde.



Abb. 4: Aktueller Vorbescheidsantrag mit Baumbestand im Grundriss (© Wirth Architekten, Nürnberg)

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche[1]

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist oberirdisch zu ca. ¼ mit dem Rechenzentrum bebaut, ca. ¾ werden, im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Nürnberg, als öffentliche Grünfläche, analog zum angrenzenden Cramer-Klett-Park genutzt. Die Tiefgarage erstreckt sich über das Rechenzentrum hinaus bis nahe an die nördliche Flurstückgrenze. Sie ist teilweise begrünt. Dem Planungsgebiet, insbesondere der Freifläche, kommt aufgrund seiner zentralen innerstädtischen Lage und der engen Verzahnung mit dem angrenzenden Cramer-Klett-Park eine hohe Bedeutung als Freiraum zu.

Auswirkungen / Prognose

Für die Planung werden bereits be- und unterbaute Flächen genutzt und zusätzlich ein Teil der Freifläche bebaut. Die Geschossigkeit wird im Vergleich zum Altbau erhöht. Es wird somit nachverdichtet. Der Neubau ist kompakt und nah am öffentlichen Straßenraum platziert. Dadurch bleibt ein Großteil der Freifläche erhalten. Sie ist vollständig zum Cramer-Klett-Park bzw. dem südlichen Zugang zum Park hin orientiert, kann diesem optisch wieder nahtlos eingefügt werden und bleibt öffentlich zugänglich. Die Auswirkungen der Planung sind somit nicht erheblich nachteilig, insbesondere im Vergleich zur Nullvariante (s. Kap. 3). Bei dieser wird die Freifläche in deutlich höherem Maß baulich genutzt und die verbleibenden Freiflächen fügen sich nicht mehr nahtlos in den Park ein. Die Auswirkungen der Nullvariante sind daher erheblich nachteilig.

2.2 Boden, Wasser

Ausgangssituation

Der Untergrund des Planungsgebiets besteht aus bis zu 20 m mächtigen Lockersedimenten (Quartärsedimente einer Urtalrinne der Pegnitz). Aus benachbarten Bohrungen lässt sich vermuten, dass eine geringmächtige anthropogene Auflage von ca. 0,50 m vorhanden ist. Diese zeigen jedoch keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen. Dem Umweltamt liegen keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor. Die Tiefgarage ist in ihrem südlichen Teil mit einem Gebäude überbaut, während sich im nördlichen Teil ein künstlich hergestellter Bodenaufbau findet, der einige Bodenfunktionen teilweise erfüllen kann. Insgesamt ist knapp die Hälfte des Areals unter- bzw. überbaut. Die unversiegelten, nicht unterbauten Flächen weisen vollständig intakte Bodenfunktionen auf. Aufgrund der langjährigen, gleichbleibenden Nutzung als Grünfläche kann davon ausgegangen werden, dass sich ein relativ mächtiger humoser Oberboden ausgebildet hat.
Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 - 10 m anzutreffen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einem mittleren bis hohen Kontaminationsrisiko für das Grundwasser auszugehen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden als sehr gut eingestuft. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet hat eine hohe Wertigkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden.

[1] vgl. BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, S. 158 ff.

Auswirkungen / Prognose

Die Planung sieht einen Neubau an der Stelle des Rechenzentrums vor, der den Altbau in Breite und Tiefe um ca. 1/3 übersteigt, sodass bislang intakte Böden beeinträchtigt und versiegelt werden. Da für das Vorhaben vorrangig die bereits bebaute Fläche genutzt wird, kann die Planung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden als sparsam beurteilt werden. Im Umfeld der Baugrube ist im Zuge der Baumaßnahme mit Bodenverdichtungen infolge Maschineneinsatz und Baustelleneinrichtung zu rechnen, sodass auf einem Teil der Freiflächen des Planungsgebiets Bodenfunktionen, zumindest zeitweise, beeinträchtigt werden.
Aufgrund der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55 Abs. 2 WHG) zum Umgang mit Niederschlagswasser ist das vorliegende Entwässerungskonzept (SUN, Stand: 26.11.2019) umzusetzen. Durch eine großflächige Dachbegrünung wird Regenwasser zurückgehalten, verdunstet und verzögert zur Versickerung gebracht.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Dagegen sind die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap.3) als erheblich nachteilig zu bewerten, da auf Grundlage des Baulinienplans Nr. 3421 nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes überbaut werden kann und sich der Versiegelungsgrad und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Boden- und Wasserfunktionen damit deutlich erhöhen würden.

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284-001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft.

Die Fläche zeichnet sich durch eine Vielzahl an heimischen Einzelbäumen mit teils stattlichen Ausmaßen aus, wie er selten in der Innenstadt zu finden ist: Rotbuchen, Spitzahorne, Bergahorne, Robinien sowie Silberlinde, Winterlinde und Roteiche. Die gehölzfreien Bereiche werden von einem Vielschnittrasen eingenommen. Am Nordrand des Planungsgebiets befindet sich eine heckenartige Struktur aus diversen Straucharten, die neben einigen Altbäumen im Heckenbereich auch die Rundblättrige Mehlbeere und die Gemeine Eibe umfasst. Im Erscheinungsbild gleicht das Gebiet dem des nördlich anschließenden Cramer-Klett-Parks, sodass beide Bereiche als Einheit wirken.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die Heckenstrukturen und die Altbaumbestände von sehr hoher Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Umsetzung der Planung werden mindestens fünf Großbäume (Nr. 70, Nr. 71, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 89) gefällt. Zwei weitere Großbäume (Nr. 69 und Nr. 72) sind als gefährdet anzusehen, da die geplante Baugrenze des Neubaus den Kronentraufbereich schneidet (s. Abb. 5). Dies führt

einerseits zu Beeinträchtigungen während des Baus und erfordert andererseits fortgesetzt Rückschnitte an der Fassadenseite, sodass der Baumerhalt nicht dauerhaft gewährleistet ist. Gerade dieser ist allerdings Gegenstand des Kompromisses zur Dimensionierung des Baufeldes. Sollte die Tiefgarage durch einen Neubau in vollem Umfang ersetzt werden, sind zwei weitere Bäume am nördlichen Rand des Plangebiets gefährdet, die in der Baumbewertungstabelle fehlen.
Durch die Planung gehen zwar wenige, aber die ältesten, stattlichsten und markantesten Bäume verloren, deren ökologischer Wert trotz und gerade bei teilweise verminderter Vitalität im Vergleich zu jungen Bäumen sehr hoch ist. Sie dienen als Lebensraum für vielfältige Tierarten, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden CO_2, filtern Luft, bieten Schatten und senken die Umgebungstemperatur. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen sind daher als erheblich nachteilig einzustufen.



Abb.5: Baumbestand im Plangebiet mit Darstellung des Vitalitätsstatus in Kombination mit dem Bestandsgebäude bzw. dem Neubau (Legende: rot = geschädigt, d.h. 26-50% Schaden; gelb = geschwächt, d.h. 11-25% Schaden; grün = gesund, d.h. 0-10% Schaden)
Plangrundlage: Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung
Planverfasser: **gp**wirth Architekten, Nürnberg
Baumvermessung: Henschel Landschaftsarchitekt Stand ca. Nov./2017

Im Vergleich zur Planung ist bei der Nullvariante (s. Kap. 3) zu erwarten, dass vermutlich die doppelte Anzahl an Bäumen gerodet werden muss und damit zwei weitere alte, markante Bäume verloren gehen. Die Umsetzung der Nullvariante ist somit ebenfalls mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen verbunden, wobei der Eingriff im Vergleich zur Planung noch weitreichender wäre.

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Laut Artenschutzkartierung (ASK) wurden im nördlich angrenzenden Teil des Cramer-Klett-Parks Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nachgewiesen.

Im Planungsgebiet erfolgte am 14.11.2019 eine einmalige Übersichtsbegehung statt. Eine Besteigung der Bäume war auf Wunsch des Eigentümers des Flurstücks nicht möglich. Die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgte deswegen als „worst-case“-Annahme. Betrachtung.

Es wurden drei Höhlenbäume mit jeweils mehreren potenziellen Höhlen festgestellt, Nr. 72, Nr. 74 und Nr. 89 (siehe Baumbestandsplan). Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude bietet durch seine Bauweise nur im Bereich der Rollladenkästen an den Fenstern Strukturen, die für Fledermäuse geeignet sind.
Neben den nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus gemäß Artenschutzkartierung im nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park, sind der Große Abendsegler und die Zweifarbfledermaus als potenziell vorkommende Arten im Planungsgebiet zu berücksichtigende Arten.
Unter den Vogelarten konnten im stark frequentierten Park nur an den Menschen gewöhnte „Allerweltsarten“, wie z. B. Amsel, Elster, Haussperling, etc. nachgewiesen werden.
Es wurden keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge festgestellt. An den Bäumen Nr. 74 und Nr. 89 fanden sich nach Untersuchung von Mulmproben keine Spuren für eine Population von Eremiten (Totholzkäferart).

Das Planungsgebiet ist nicht nur wichtiger Lebensraum, sondern stellt unter anderem für die genannten Fledermausarten eine wichtige Anbindung in Richtung Süden – über einen relativ durchlässig bebauten und baumbestandenen Bereich zwischen Keßlerplatz, Theodorstraße und Liebigstraße – zur Pegnitz / Wöhrder Wiese dar. Das Plangebiet ist somit von hoher Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Bebauung führt zum Verlust der Habitatbäume Nr. 74 und Nr. 89. Der Habitatbaum Nr. 72 liegt außerhalb des geplanten Gebäudes. Er wird aber voraussichtlich durch Rückschnitt stark beeinträchtigt, wodurch er seine Funktion als Habitatbaum verlieren könnte. Somit ist ein Maßnahmenkonzept erforderlich, um die Auswirkungen auf Fledermäuse als streng geschützte Tierarten soweit als möglich zu begrenzen. (siehe Kap. 4.2) Die nicht überbaubaren Bereiche im Planungsgebiet sollen begrünt und bepflanzt werden. Vorhandener Baumbestand außerhalb des Baufeldes wird erhalten und planungsrechtlich gesichert. Die Biotopverbindungsfunktion zwischen Park und Pegnitz wird somit bewahrt.

Insgesamt sind durch den Verlust der wertvollen Habitatbäume infolge der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden.

Im Vergleich zur Planung ist bei der Nullvariante (s. Kap. 3) mit dem Verlust von allen drei Habitatbäumen zu rechnen. Darüber hinaus würde durch die Einengung des südlichen Parkzugangs die Funktion als Biotopverbundelement zwischen Cramer-Klett-Park und Pegnitz entfallen, mit der Konsequenz, dass Lebensräume isoliert oder gar verloren gehen würden, ggf. auch raumübergreifend. Die Umsetzung der Nullvariante ist somit mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere verbunden, wobei der Eingriff im Vergleich zur Planung deutlich weitreichender wäre.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.3.1/2.3.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (s. Kap. 2.4), gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als erheblich nachteilig zu bewerten.

Für das Schutzgut Biodiversität sind die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap.3) analog zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als ebenfalls erheblich nachteilig zu bewerten, allerdings auch hier verbunden mit einem vergleichsweise weitreichenderen Eingriff in ökologisch bedeutsame Strukturen in Flora und Fauna.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet umfasst die südliche Teilfläche des Cramer-Klett-Parks. Sie wird begrenzt im Osten von einem asphaltierten, von Großbäumen flankierten Weg, der von der Keßlerstraße aus in den Cramer-Klett-Park führt, im Norden von einem Fußweg, der auf seiner Südseite von Sträuchern und Bäumen markiert wird, im Westen vom ehemaligen Postscheckamt und im Süden von der Keßlerstraße. Das Planungsgebiet selbst gliedert sich in das Rechenzentrum mit Tiefgarage im Westen und Freifläche im Osten.
Die Freifläche bildet zusammen mit dem asphaltierten Hauptweg die südliche Eingangssituation in den Cramer-Klett-Park und ist großzügig als Grünzug angelegt. Sie gibt den Blick in den Park frei und leitet trichterförmig in die Grünanlage. Geprägt wird sie von einer Vielzahl an Groß- und Altbäumen, die die Freifläche in zwei Wiesenbereiche gliedert, den Park nach Süden und Westen begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt. Die Sträucher und Bäume entlang des nördlichen Fußwegs tragen ebenfalls zur Raumbildung bei.
Die Grünfläche stellt eine städtebauliche Zäsur in der Blockrandbebauung der Keßlerstraße dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund des ruhigen und naturnahen Charakters sowie der hohen Strukturvielfalt bestehend aus Altbäumen, Strauchpflanzungen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Das Planungsgebiet weist somit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung geht markanter, ortsbildprägender Altbaumbestand verloren, die Wiesenflächen werden verringert und die Raumwirkung im Eingangsbereich des Parks wird durch die heranrückende sieben- bis achtgeschossige Bebauung deutlich verändert. Die deutlich sichtbare Grünzäsur in der straßenbegleitenden Bebauung wird durch den Verlust an Großbäumen minimiert. Das Landschaftsbild verändert sich gravierend. Vor diesem Hintergrund werden die Auswirkungen der Planung als erheblich nachteilig eingestuft.

Im Vergleich zur Planung ist in der Nullvariante (s. Kap. 3) ein Baukörper zulässig, der die elliptische Grundform des Cramer-Klett-Parks, das Wegekreuz und Sichtbeziehungen beeinträchtigt, ebenso die öffentliche Wahrnehmung des Apollo-Tempels als Herz des Parks. Die Freiflächen an der südlichen Zuwegung zum Park hätten keinen öffentlichen, sondern eher einen privaten Charakter. Insgesamt würde die Eingangssituation im Süden völlig entwertet. Somit sind die Auswirkungen der Nullvariante ebenfalls als erheblich nachteilig zu bewerten, die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild ist im Vergleich zur Planung allerdings nochmals deutlich stärker ausgeprägt.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Die ruhige Grünfläche im Süden des Cramer-Klett-Parks ist mit ihrem wertgebenden alten Baum- und Gehölzbestand und dem westlich gelegenen Parkeingang integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und elementar für die vielfältigen Funktionen dieses Quartierparks. Der rund 4 ha große Cramer-Klett-Park befindet sich in der verdichteten Innenstadt innerhalb des Mittleren Rings. Der Planungsbereich 5, in dem das Planungsgebiet liegt, zeichnet sich durch eine dichte Wohnbebauung mit überwiegender Blockrandbebauung und einer überdurchschnittlichen Einwohnerdichte sowie einen geringen Anteil an privaten Grünflächen aus. Neben der Bevölkerung der angrenzenden Wohnquartiere der Stadtteile Gärten bei Wöhrd und der östlichen Sebalder Altstadt wird die Anlage von Studenten der Technischen Hochschule Nürnberg (Georg Simon Ohm) intensiv genutzt.
Die innerstädtische Grünanlage übernimmt in der verdichteten Innenstadt vielfältige Funktionen zur wohngebietsbezogenen Erholung im Umkreis von rund 500 m, zum klimatischen Ausgleich, zum Erhalt der Biodiversität und zum Wasserrückhalt. Der Cramer-Klett-Park ist ein wichtiger Kommunikationsraum für alle Generationen und ethnischen Gruppen, er dient dem Aufenthalt und fungiert als Bewegungs- und Rückzugsraum für die Stadtbevölkerung.
An der östlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptweg, welcher die Grünanlage in südlicher Richtung über den begrünten Keßlerplatz und das Prinzregentenufer an das Pegnitztal anbindet und in nördlicher Richtung die Verbindung zur Altstadt über die Äußere Cramer-Klett-Straße herstellt. Die südliche Eingangssituation ist geprägt von dem wertgebenden Altbaumbestand, welcher die Parkanlage in südlicher und westlicher Richtung begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt.
Die südliche Grünfläche ist zentraler Ankerpunkt, da sich von hier aus die Parklandschaft fächerförmig öffnet und eine enge Verzahnung mit der Umgebung geschaffen wird. Diese südliche Öffnung der Parkanlage als baumbestandener Grünzug schafft die besondere Qualität des Raumes. Das Planungsgebiet weist somit eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung auf.

Auswirkungen / Prognose

Das Vorhaben bewirkt eine Verringerung der mit Altbäumen bestandenen, öffentlich nutzbaren Erholungsfläche der Parkanlage. Trotzdem bleiben die vielfältigen Funktionen der Quartiersparkanlage, das zentrale Wegekreuz, die Sichtbeziehungen sowie der Abstand zum Apollo-Tempel erhalten. Die Auswirkungen der Planung werden als erheblich eingestuft.

Die Auswirkungen der Nullvariante auf das Schutzgut Erholung (s. Kap. 3) übersteigen die z.T. negativen Auswirkungen der Planung und sind als erheblich nachteilig zu bewerten. Dies begründet sich mit den in den Kap. 2.2, 2.3 und 2.4 dargestellten Auswirkungen der Nullvariante, insb. mit dem damit verbundenen vollständigen Verlust der bisherigen öffentlich nutzbaren Grünfläche.

2.5.2 Lärm

Ausgangssituation

Im Planungsgebiet ist gemäß Lärmkarte 2017 auf der Nordseite mit Verkehrslärmimmissionen vom Laufertorgraben, dem Rathenauplatz und der Äußeren Cramer-Klett-Straße in Höhe von L_{den}

59 dB (Tagesmittel) und L_{night} 49 dB (nachts) zu rechnen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind damit eingehalten. Auf der Südseite verläuft die Keßlerstraße, die aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Lärmkarte nicht berücksichtigt wurde. Hier ist deshalb eine erhebliche Lärmbelastung unwahrscheinlich.
Im Planungsgebiet befindet sich das Rechenzentrum der Deutschen Post AG. Die Lärmbelastung durch große Kühlanlagen auf dem Dach haben in der Vergangenheit wiederholt zu Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Planung hat weder Auswirkungen auf den Bereich Verkehrslärm als auch auf den Bereich Gewerbelärm und führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschliche Gesundheit. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.5.3 Störfallvorsorge

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.6 Luft

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt zwischen Cramer-Klett-Park im Norden und Keßlerstraße im Süden. Es liegen keine Unterlagen zur Verkehrs- und Luftschadstoffbelastung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu vermuten, dass keine erhebliche Belastung durch Luftschadstoffe vorliegt.

Auswirkungen / Prognose

Mit der vorgesehenen Planung ist vermutlich keine Veränderung der Luftschadstoffbelastung zu erwarten. Eine genauere Betrachtung wird nachgereicht.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Gemäß Stadtklimagutachten (2014) weist das Planungsgebiet im Betrachtungsfall[2] mit 18 – 19 °C eine deutlich kühlere Lufttemperatur auf als die umliegenden Wohngebiete, für die 19 – 21 °C errechnet wurden. Die Kaltluftlieferung ist mit 600 – 1.200 m^3/s als mäßig einzustufen. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft von SO nach NW. Das Planungsgebiet hat vor allem in Verbindung mit dem nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Es dient als Ausgleichsfläche für die angrenzenden stark belasteten Stadtgebiete mit

[2] Ausgangspunkt für die klimaökologische Auswertung ist eine austauscharme, sommerliche Hochdruckwetterlage um 4 Uhr morgens. Durch die Modellierung dieser „worst-case"-Betrachtung werden evtl. Beeinträchtigungen auf die relevanten Parameter bodennahe Lufttemperatur, bodennahes Kaltluftströmungsfeld und Kaltluftvolumenstrom besonders deutlich sichtbar.

hoher Einwohnerdichte und hat demzufolge auch eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Wegen seiner kühlenden Wirkung gewinnt diese Funktion vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen allgemein, aber insbesondere für die umliegenden bioklimatisch belasteten Siedlungsgebiete künftig (u.a. Zunahme von sommerlichen Hitzetagen und -perioden) noch an Bedeutung. Aufgrund der sehr hohen bioklimatischen Bedeutung besteht gemäß Stadtklimagutachten höchste Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die größere Ausdehnung des Neubaus im Vergleich zum Altbau wird der einzige südliche Parkzugang um 15-20 m verengt. Der Neubau stellt mit seinen sieben Geschossen grundsätzlich ein Strömungshindernis und einen Wärmespeicher[3] dar und engt den ca. 45 m breiten Grünzug im südlichen Eingangsbereich des Cramer-Klett-Parks an der engsten Stelle auf ca. 25 m ein. Wird die Mindestbreite von 25 m nicht unterschritten, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.
Aufgrund der sehr guten Erschließung des Standortes mit U-Bahn, Tram, Bus und Mobilstation (carsharing und vag-bike), seiner Nähe zum Hauptbahnhof und der Verfügbarkeit von Semestertickets bestehen sehr gute Rahmenbedingungen, um einer zusätzlichen, verkehrsbedingten CO_2-Belastung zu begegnen.
Die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap. 3) sind im Gegensatz zur Planung als erheblich nachteilig zu bewerten. Dies begründet sich damit, dass der zulässige Baukörper nicht nur ein erheblich größeres Strömungshindernis, sondern auch einen größeren Wärmespeicher darstellt. Der südliche Eingangsbereich wird auf ungefähr 15 m eingeengt, es gehen somit wertvolle Flächen für den Luftaustausch verloren. Dabei ist zu erwarten, dass bei windschwachen Wetterlagen nicht mehr kühle, sondern erwärmte Luft in die Siedlungsgebiete transportiert wird, sodass sich die bioklimatische Situation weiter verschlechtert.

2.8 Abfall[4]

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten. Bei erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.9 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Im Planungsgebiet sind keine Boden- oder Kulturdenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Im Umfeld befinden sich mehrere Baudenkmale. Dies sind im Cramer-Klett-Park der Apollo-Tempel sowie östlich des Zugangs zum Cramer-Klett-Park drei Jugendstilgebäude (Keßlerplatz 1, 3 und 5; D-5-64-000-984, D-5-64-000-985 und D-5-64-000-986).

An Sachgütern befindet sich im Planungsgebiet das Rechenzentrum der Post AG mit Tiefgarage.

[3] Baumaterialien speichern Wärme und geben sie in den Abend- und Nachtstunden verzögert ab
[4] gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Auswirkungen / Prognose

Das Bestandsgebäude wird abgerissen. Die Neuplanung sieht ein Gebäude vor, das das bestehende Rechenzentrum in Breite und Tiefe um ca. 1/3 übersteigt und sich mit einer Höhe von acht Geschossen an benachbarten Nachkriegsbauten orientiert. Es wahrt einen Abstand von ca. 43 m zu den Baudenkmalen am Keßlerplatz. Das oberste Geschoss wird als Staffelgeschoss ausgebildet, sodass ein moderater Übergang zur Dachlandschaft der Baudenkmale am Keßlerplatz geschaffen wird. Die Auswirkungen der Planung sind somit nicht erheblich.
Im Vergleich zur Planung rückt bei der Nullvariante ein gemäß B-Plan Nr. 3421 zulässiger achtgeschossiger Kopfbau vergleichsweise dicht an das Baudenkmal Keßlerplatz 1 heran und wirkt sich nachteiliger aus als die Planung.

Das Bestandsgebäude wird für die Neuplanung abgerissen, was im wirtschaftlichen Interesse des Investors liegt. Die zweigeschossige Tiefgarage bleibt erhalten.

2.10 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Wird die vorliegende Planung nicht umgesetzt, gilt Baurecht gemäß Baulinienplan Nr. 3421. Damit ist eine deutlich größere Grundfläche der baulichen Anlage als auch der Geschossfläche zulässig, als mit der vorliegenden Planung verfolgt wird. Mit der Umsetzung dieser max. zulässigen Baumasse ändern sich die Auswirkungen für die Schutzgüter Lärm, Störfallvorsorge und Abfall vermutlich nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind für die übrigen Schutzgüter zu erwarten:

Mit der großflächigen Überbauung des Planungsgebiets würden Freiflächen einseitig baulich entwickelt, Aspekte zur Freiflächenentwicklung werden vernachlässigt. Dies widerspricht dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung, sodass die Auswirkungen der Nullvariante als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Durch eine einseitige bauliche Entwicklung wird sich der Versiegelungsgrad erheblich erhöhen, infolge dessen gehen ökologische Bode- und Wasserhaushaltsfunktionen verloren. Der wertgebende Altbaum- und Gehölzbestand im Planungsgebiet würde noch stärker beeinträchtigt, was auch zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna hat, da weitreichendere Verluste an Habitatbäumen zu erwarten sind. Zerstört würde die Funktion als Biotopverbundelement zwischen Cramer-Klett-Park und Pegnitz, mit der Konsequenz, dass Lebensräume isoliert werden oder gar verloren gehen, ggf. auch raumübergreifend. Insgesamt würde die Eingangssituation in den Park völlig entwertet: durch den voluminösen Baukörper werden die elliptische Grundform des Parks, das Wegekreuz, Sichtbeziehungen und die öffentliche Wahrnehmung des Apollo-Tempels beeinträchtigt, die Freiflächen an der südlichen Zuwegung erhalten einen privaten Charakter. Zusätzlich würde das enorme Volumen des Neubaus als größeres Strömungshindernis und Wärmespeicher wirken, es gingen wertvolle Flächen zum Luftaustausch zwischen der Parkanlage als Kaltluftentstehungsgebiet und den bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen verloren. In der Summe dieser Effekte wäre zu erwarten, dass vor

allem bei windschwachen Wetterlagen nicht mehr kühle, sondern erwärmte Luft in die Siedlungsgebiete transportiert würde, sodass sich die bioklimatische Situation weiter verschlechtern würde.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/ Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Bericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
BauGB[5] Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB, Anlage 1 des BauGB	Abwägungsrelevanz geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, welche durch die Umsetzung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen.
BNatSchG[6] Eingriffsregelung gem. §1a BauGB i.V.m. §§15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über wirksame Vermeidung und adäquaten Ausgleich
Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP[7])	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach §45 BNatSchG Einschlägigkeit des §18 BNatSchG i.V.m. BauG	Je nach Ergebnis: CEF[8]-/FCS[9]-Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar
FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebietes gem. §32 BNatSchG	Je nach Ergebnis der Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Da mit der Planung z.T. deutlich geringere nachteilige Auswirkungen verbunden sind als bei Umsetzung der Nullvariante auf Grundlage des Baulinienplans Nr. 3421, stellt die vorliegende Planung insgesamt bereits eine Minimierungsmaßnahme dar, insb. im Sinne der Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in den Naturhaushalt.
Die folgenden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern:

[5] Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §2 (4) und §2a BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
[6] Bundesnaturschutzgesetz, i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
[7] saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung
[8] CEF = Continous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
[9] FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Art*)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange	Umsetzung / Sicherung durch z. B. textliche / zeichnerische Festsetzung im B-Plan
Eingriffe in den natürlichen Boden- und Wasserhaushalt	Ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung	Vr	Boden, Wasser, Klima	Textliche Festsetzung
	Dachbegrünung	Vr	Boden, Wasser, Klima	Textliche Festsetzung
Verlust von wertgebenden Altbäumen	Freihaltung des Kronentraufbereichs plus 1,50 m von jedweder Beeinträchtigungen im Umfeld von Baumaßnahmen, ebenso im Wurzelraum	Vm	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
	Ausgleich für Baumfällungen gemäß Baumschutzverordnung	A	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Genehmigungsebene
Verlust von Habitatbäumen	Anbringung von Fledermauskästen (CEF, saP)	A	Tiere	
	Biotopbaumentwicklung (FCS, saP)	A	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	
	Zeitliche Beschränkung für die Durchführung von Baumrodungen (V1, saP)	Vm	Tiere	
	Zeitliche Beschränkung für die Rodung von Habitatbäumen (V2, saP)	Vm	Tiere	
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Erhalt von Altbäumen	Vr	Landschaftsbild	Zeichnerische und textliche Festsetzung
Verlust von klimatisch wertvoller Ausgleichsfläche	Wahrung einer Mindestbreite des Grünzugs im Bereich des Parkzugangs von 25 m Vermeidung einer abriegelnden Randbebauung Minimierung des Versiegelungsgrads	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Zeichnerische Festsetzung
Erhöhung der CO_2-Belastung im Nürnberger Stadtgebiet	Schaffung von attraktiven Fahrradparkplätzen	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Textliche Festsetzung
Auswirkung zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Dachbegrünung Erhalt von Bäumen und Gehölzen im Umfeld des Neubaus	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Zeichnerische und textliche Festsetzung

*) Art der Maßnahme: Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr), Ausgleich (A)

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind keine gemäß § 30

BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Im Geltungsbereich befinden sich keine als Wald i. S. des Bundeswaldgesetzes eingestuften Gehölzbestände. In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284.001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft

Im Planungsgebiet befindet sich umfangreicher Baum- und Gehölzbestand. Zahlreiche Bäume stehen unter dem Schutz der Baumschutzverordnung.

Bei Realisierung der Planung sind erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, demnach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des §1a BauGB zu entscheiden. Im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung notwendig. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gem. §1a (3) BauGB keine Ausgleichspflicht. Zum einen ist das bestehende Rechenzentrum mit Tiefgarage bereits vorhanden, zum anderen legt der zum Zeitpunkt der Aufstellung noch rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3421 weit erheblichere Eingriffe als nunmehr geplant fest. Daher ist im vorliegenden Fall kein naturschutzrechtlicher Ausgleich gem. § 1a BauGB erforderlich; gleichwohl sind jedoch infolge des Entfalls von geschütztem Baumbestand die Regelungen der Baumschutzverordnung auf Baugenehmigungsebene zu vollziehen.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Aus terminlichen Gründen basiert sie auf einer „Worst-Case-Betrachtung“. Eine detaillierte Kartierung von Vögeln und Fledermäusen fand somit nicht statt, sondern eine einmalige Ortsbegehung am 14.11.2019 durch den Gutachter.

Es sind gemäß saP folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- V1: Vermeidung der Gefährdung von Vögeln
 (a) Fällung von Bäumen sowie Rodung von Hecken und Gehölz nur vom 01.10. bis 28.02.
 (b) wirksame Vermeidung von Vogelschlag durch vogelfreundliche Gestaltung zukünftiger Glasfläche
- V2: Vermeidung der Gefährdung von Fledermäusen
 (a) vor Rodungsbeginn Überprüfung der Höhlen auf Fledermäuse
 (b) Fällung von Höhlenbäumen nur im Oktober
 (c) vor Abrissbeginn Kontrolle der Rollladenkästen und Verschluss bis zum Abriss
 (d) Begleitung aller Arbeiten durch sachkundige Personen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Durchführung artenschutzrelevanter Eingriffsmaßnahmen folgende Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: 28 Fledermausrundhöhlen, 15 Fledermaus-Großraumkästen und 5 Fledermaus-Überwinterungshöhlen
- FCS1: Entwicklung von 10 Habitatbäumen

Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept mit konkreten Flächen ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch den Investor zu erstellen. Die Artenschutzmaßnahmenflächen (CEF/FCS) sollen flurstücksgenau in das Maßnahmenkonzept einfließen.

Auf Antrag der Stadt Nürnberg wurde mit Schreiben der HNB vom 21.02.2020 eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Eintreten eines Verbotstatbestandes über die UNB der Stadt Nürnberg, zur Weiterleitung an die HNB, zu beantragen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Auf der Grundlage einer Analyse der Parkraumprioritäten wurden drei Varianten für das Baufeld entwickelt. Die bevorzugte Variante wurde im Abgleich mit dem Baumgutachten (Büro Siegert, 2017) optimiert, indem das Baufeld an seiner Ostseite um ca. 8 m zurückgenommen wurde, um zwei großkronige Bäume erhalten zu können (s. Begründung Kap. I.4.2).

Im Ergebnis dieses Prozesses liegt ein Kompromiss vor, der den Eingriff in den Park im allgemeinen und in den Baumbestand des Planungsgebiets im Besonderen möglichst geringhält. Darüber hinaus werden weitere Parkraumprioritäten berücksichtigt: Wahrung der Sichtbeziehung zwischen Park und Keßlerstraße sowie Wahrung eines ausreichend bemessenen Abstands des Neubaus zum Apollo-Tempel im Park und Erhalt des Wegekreuzes im Süden innerhalb des Parks, Herstellung eines möglichst breiten Korridors als räumliche Verknüpfung zwischen Keßlerplatz und Cramer-Klett-Park.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach §1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 8) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt der Stadt Nürnberg erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der

Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Luftbilder aus den Jahren 2018 und früher
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Masterplan Freiraum:
 Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016, Fortschreibung 2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2011, 2017)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (u.a. Luftbilder 2018 und älter, etc.)
- Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung 2012
- Geländebegehung am 25.08.2017

Kenntnislücken: keine

8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des B-Plans eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach §4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.
Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist in einem Monitoring zu überwachen. Das Monitoring ist für eine Dauer von 25 Jahren angesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch während der Bauphase sicherzustellen ist, dass die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben und jegliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen vermieden werden.

9. Zusammenfassung

Im Plangebiet besteht mit dem rechtsverbindlichen Baulinienplan Nr. 3421 umfangreiches Baurecht, das auf die Bereitstellung eines potenziellen Bauflächenbedarfs der Post AG ausgerichtet war. Zulässig ist ein bis zu achtgeschossiger Baukörper, der erheblich in die Grund-

form des Parks eingreifen würde. Das ursprüngliche Ziel des B-Plans Nr. 4647, die dem Cramer-Klett-Park zugehörige, ca. 3.200 m² große Fläche entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche zu sichern, kann wegen des Verkaufs der Flurstücke nicht weiterverfolgt werden. Mit dem neuen Eigentümer ist aus Gründen der rechtlichen Verhältnismäßigkeit ein Kompromiss zur Überbauung des Plangebiets erarbeitet worden. Er sieht an der Stelle des Rechenzentrums einen achtgeschossigen Neubau mit Staffelgeschoss im 7. Obergeschoss sowie gemischter Nutzung vor, der den Altbau in seiner Grundfläche um ca. 1/3 in Breite und Tiefe überschreitet. Der Umweltbericht basiert auf diesem Entwurf.

Da der Neubau zum überwiegenden Teil eine bereits bebaute Fläche in Anspruch nimmt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Lärm, Störfallvorsorge, Luft und Abfall sowie Kultur- und Sachgüter nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant. Die Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter stellen sich wie folgt dar:

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 – 10 m anzutreffen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser werden als gut eingestuft. Aufgrund des vorliegenden Entwässerungskonzepts soll Regenwasser über eine großflächige Dachbegrünung im Plangebiet zurückgehalten und versickert werden.

Das Planungsgebiet ist wegen des ökologisch wertvollen Vegetationsbestands in der Stadtbiotopkartierung 2008 (Biotop Nr. 1284-001) erfasst und im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP Nr. 601) als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft. Es werden wertvolle Vegetationsbestände für streng geschützte Arten überbaut. Die Auswirkungen sind erheblich nachteilig. Der artenschutzrechtliche Eingriff soll durch geeignete Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vermindert bzw. kompensiert werden. Es ist ein Maßnahmenkonzept vom Vorhabenträger zu erstellen, in das die Artenschutzmaßnahmeflächen (CEF- und FCS-Maßnahme) flurstücksgenau einfließen.

Die Grünfläche stellt eine Zäsur in der bestehenden Bebauung dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Blickbeziehungen, des Charakters der Fläche sowie der Strukturvielfalt an Gehölzen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Durch die Bebauung wird das Gesamtbild deutlich verändert, sodass die Auswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Das Planungsgebiet ist integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und übernimmt vielfältige Funktionen der wohngebietsbezogenen Erholung in einem dicht bewohnten Gebiet. Die Auswirkungen auf das Planungsgebiet sind für das Schutzgut Erholung als erheblich zu bewerten.

Umweltbelang / Schutzgut	**Bewertung der Auswirkungen**
Fläche	nicht erheblich
Boden und Wasser	nicht erheblich
Pflanzen, Landschaft	erheblich nachteilig
Tiere, Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig
Mensch / menschl. Gesundheit	
• Erholung	erheblich nachteilig
• Lärmbelastung/Verkehr	nicht erheblich

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
• Lärmbelastung/Gewerbe	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	vmtl.nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Auswirkungen und des weiteren Untersuchungsbedarfs

Da der Baulinienplan Nr. 3421 aus dem Jahr 1958 bislang noch rechtsverbindlich ist, besteht im Plangebiet umfangreiches Baurecht. Das auf dieser Grundlage potenziell zu errichtende Gebäude entspricht der Nullvariante. Die Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter Lärm, Störfallvorsorge und Abfall sind analog zur vorliegenden Planung vermutlich nicht erheblich nachteilig. Dagegen sind erheblich nachteilige Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Landschaftsbild, Erholung und Klima zu erwarten. Im Vergleich zur vorliegenden Planung stellen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die entsprechenden Umweltbelange überwiegend als noch weitreichender dar, weswegen die vorliegende Planung an sich als Verringerungs- bzw. Minimierungsmaßnahme bewertet wird; wenngleich auch mit Umsetzung dieser Planung Eingriffe, insbesondere in den Baumbestand, bzw. nachteilige Auswirkungen nicht gänzlich vermieden werden können.

Nürnberg, den 24.02.2020
Umweltamt/
Umweltplanung
i.A.

gez.Wellmann gez. Büttner (-3643)

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/ Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit", einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030" bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):
Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):
Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:
Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:
Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Beschlussvorlage
Stpl/159/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 4662 "Nordwestring"
für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße
- Einleitung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Begründung zum Rahmenplan
1. Fassung Umweltbericht

Sachverhalt (kurz):
Um Baurecht für Wohnutzung zu schaffen, soll für den Geltungsbereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 4662 „Nordwestring“ umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha. Innerhalb des Plangebiets befindet sich derzeit ein gewerblich genutztes Gebäude mit Tiefgarage und Stellplätzen, welches abgerissen werden soll. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers mit Wohn-, sozialen sowie gewerblichen Nutzungen im Westen der Stadt Nürnberg als Urbanes Gebiet (MU). Die Fläche befindet sich größtenteils im Bebauungsplan Nr. 3686, in dem bislang ein Kerngebiet (MK) festgesetzt ist und widerspricht daher der Art der baulichen Nutzung, weshalb ein Bebauungsplanverfahren nötig wird. Die Planungen waren Gegenstand mehrerer Beratungen im Baukunstbeirat.

Mit den ca. 250 neuen Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau kann die derzeit sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet gemindert werden. Darüber hinaus wird im städtebaulichen Vertrag öffentlich geförderter Wohnungsbau gesichert. Dafür werden ca. 30 % der Geschossfläche des Wohnungsbaus bereitgestellt. Im Zentrum des Plangebiets ist eine öffentlich nutzbare Grünfläche mit einer Fläche von ca. 3.050 m² vorgesehen, im Südwesten ein öffentlicher Spielplatz mit ca. 1.300 m².

Im weiteren Verfahren wird ein städtebaulicher Vertrag unter Anwendung des Baulandbeschlusses mit dem Investor geschlossen. Die Grundzustimmungserklärung liegt vor. Die Eckdaten des Rahmenplans sollen mittels des Einleitungsbeschlusses fixiert werden. Damit sollen einerseits die Forderungen aus dem Baulandbeschluss als auch ein qualitativer Städtebau gesichert werden.
Der Bebauungsplan Nr. 4662 "Nordwestring" soll eingeleitet und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen werden. Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
wird im weiteren Verfahren ermittelt

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

s. 1.4.4 Begründung zum Rahmenplan des Bebauungsplans 4662

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
1. Der Stadtplanungsausschuss beschließt, dass für das im Rahmenplan des Stadtplanungsamts vom 18.02.2020 umfasste Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen ist.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt, auf Grundlage des Rahmenplans vom 18.02.2020, der Begründung vom 18.02.2020 und dem Umweltbericht vom 18.02.2020, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll in folgender Form erfolgen:
- Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung: 4 Wochen.
- Förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt mit Hinweis auf die Ziele, sowie Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in die o.g. Unterlagen und auf Erörterungs- und Äußerungsmöglichkeit.
- Außerdem erfolgt eine Information der Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine (ABGV).

3. folgende städtebauliche Eckdaten werden beschlossen:
- Schaffung von ca. 25.000 m² BGF für Wohnnutzungen;
- Schaffung von ca. 18.500 m² BGF für gewerbliche und soziale Nutzungen;
- Schaffung von geförderten Wohnraum im Umfang von ca. 30 % der BGF für Wohnnutzungen;
- Schaffung von Räumlichkeiten, die für eine Kita geeignet sind;
- Schaffung einer öffentlich nutzbaren Grünfläche von mind. 2.500 m² im Plangebiet gem. städtischer Standards;
- Schaffung einer öffentliche nutzbaren Spielfläche von mind. 1.292 m² im Plangebiet gem. städtischer Standards;
- Ablösezahlung im Umfang von 20 m² öffentliche Grünfläche/Einwohner, soweit sie nicht im Plangebiet nachgewiesen werden, gemäß der standardisierten städtischen Kostensätze;

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beilage

Betreff:
Bebauungsplan Nr. 4662 „Nordwestring“
für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße
- Einleitung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation
Die Flurstücke Nrn. 386 und 386/8, Gmgk. Wetzendorf, werden derzeit durch die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) genutzt. Deren Büros sollen verlagert werden. Die Immobilie wird durch einen Investor erworben. Dieser kann die Nutzung der bestehenden Büroräume aufgrund der Zuschnitte als auch der technischen Ausstattung nicht wirtschaftlich darstellen.

Mit Stand vom 18.02.2020 legt der Investor eine Rahmenplanung für die Flächen Nordwestring 101 vor. Im Rahmen der Behandlungen im Baukunstbeirat wurde dem Rahmenplan ein grundsätzlich geeigneter Ansatz zugesprochen. Die bestehenden Gebäude sollen abgebrochen und das Grundstück einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist ein Urbanes Gebiet mit einer Mischung aus Wohnen und Gewerbe, darunter Gastronomie und Einzelhandel.

Das hier vorliegende Planungsrecht mit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3686 entspricht nicht den o.g. Planungszielen. Das Planungsrecht ist unter Anwendung des Baulandbeschlusses der Stadt Nürnberg zu ändern, ein städtebaulicher Vertrag ist zu schließen.

Die Lage des Plangebiets an der Kreuzung Nordwestring - Bielefelder Straße, die durch Infrastrukturbauten dominiert wird, verlangt nach einer städtebaulichen Aufwertung. Im Rahmen der Neuplanungen ist darüber hinaus ein Fokus auf die Situierung von ausreichend bemessenen Grün- und Spielflächen mit entsprechender Aufenthaltsqualität zu richten. Die sozialen Infrastruktureinrichtungen für Kinder und Jugendliche – Krippen-, Kindergarten-, Hort- sowie Grund- und Mittelschulplätze, die aufgrund der neuen Wohnbebauung benötigt werden – sind durch den Baurechtsbegünstigten herzustellen oder zu finanzieren. Um ein Wohnraumangebot für alle Bevölkerungsgruppen zu schaffen, ist auch öffentlich geförderter Wohnungsbau einzuplanen.

Der vorliegende Rahmenplan (Stand 18.02.2020) sieht 9 Baukörper in zwei Reihen vor, wobei die Baukörper durch Gebäudebrücken miteinander verbunden sind. Dadurch wird der Eindruck einer dichten und zusammengehörigen Bebauung verstärkt. Die siebengeschossigen Gebäude am Nordwestring sind an dessen Straßenflucht orientiert. Die Ecksituation Nordwestring - Bielefelder Straße wird durch einen Hochpunkt, ein 12-geschossiges Hochhaus, betont. Die nach Westen parallel in zweiter Reihe geschützt liegenden Gebäude werden sowohl in ihrer Höhenentwicklung zurückgenommen als auch feiner gegliedert. Damit vermittelt diese Gebäudereihe zwischen der vierstöckigen, offenen Bestandsbebauung im Westen des Plangebiets und der straßenbegleitenden Bebauung am Nordwestring.

Das Gewerbe ist bis auf die Gastronomie entlang des Nordwestrings geplant. In den Erdgeschosszonen am Nordwestring sollen neben gewerblichen Einheiten auch soziale Nutzungen untergebracht werden.

Zwischen den beiden Gebäudereihen befindet sich der begrünte Innenhof. Diese Grünfläche weitet im Südwesten auf, sodass der Innenhof auch für die Öffentlichkeit einsehbar und erkennbar ist.

Daher und aufgrund ausreichender Breite kann diese als öffentlich nutzbare Grünfläche nach Baulandbeschluss angerechnet werden. Der Innenhof schließt im Südwesten an den geplanten öffentlich nutzbaren Spielplatz an. Der ruhende Verkehr wird in Tiefgaragen untergebracht, um das Quartier autofrei halten zu können.

Im Norden grenzt mit dem im Jahr 1911 erbauten Blindenheim ein denkmalgeschütztes Gebäude an das Plangebiet, welches eine entsprechende bauliche Rücksichtnahme erfordert.

Städtebauliche Eckdaten

Bedarfe und Bedarfsnachweise gemäß Baulandbeschluss (Bekanntmachung am 18.10.2017)

Übersicht: Planungen gem. Rahmenplan vom 18.02.2020 i. V. m. den Kennwerten vom 20.11.2019

Grundstücksfläche	ca. 14.960 m²
GFZ	ca. 2,9
GRZ	ca. 0,4 (ohne Unterbauung durch Tiefgaragen)
BGF Wohnnutzung	ca. 25.000 m² darunter: ca. 6.900 m² BGF für Studierendenwohnen ca. 7.500 m² BGF für gefördertes Wohnen (ca. 30 % an der BGF für Wohnen)
Anzahl Wohneinheiten	250 im Geschosswohnungsbau
Summe Einwohnerinnen und Einwohner	500
BGF gewerbliche und soziale Nutzungen (nicht störendes Gewerbe, Gastronomie, Einzelhandel)	ca. 18.500 m²
Schaffung einer Kita im Plangebiet	
Finanzielle Ablöse der verursachten Hort-, Grund- und Mittelschulplätze	
Schaffung öffentliche nutzbarer Freiflächen nach städtischen Standards	ca. 4.350 m² darunter: öffentlich nutzbare Spielfläche: ca.1.300 m²
Finanzielle Ablöse fehlender öffentlich nutzbarer Freiflächen im Plangebiet	

Öffentlich nutzbare Grünflächen und Spielflächen

Bezogen auf Baulandbeschluss Nr. B 4.4.2 kann rein rechnerisch durch den geplanten Zuwachs von 500 Einwohnerinnen und Einwohnern im Geschosswohnungsbau ein zusätzlicher Bedarf an öffentlich nutzbaren Grünflächen von ca. 10.000 m² dargestellt werden. Darin enthalten ist ein Bedarf an öffentlich nutzbaren Spielflächen von ca. 1.700 m². Darüber hinaus sind zusätzlich bei ca. 3.900 m² bebauter Fläche des gewerblichen Anteils ca. 263 m² öffentlich nutzbare Grünflächen anzustreben. [1]

[1] Folgende Zahlen werden verwendet:
1 Wohneinheit: ca. 100 m² BGF
Einwohner je Wohneinheit: 2 (vgl. Punkt B 4.4.3 Baulandbeschluss)

Für die vorliegende Planung wurde auf Grundlage der Öffnungsklausel (B 4.6) eine angemessene Lösung unter Hinweis auf das Ziel der doppelten Innenentwicklung gefunden:

- Nachweis von 5 m² öffentlich nutzbarer Grünfläche/Einwohner im Plangebiet
 - bei 500 EW: 2.500 m²;
- zusätzlich Nachweis von 3,4 m² öffentlich nutzbarer Spielfläche/Einwohner für Wohnungen mit mehr als ein Zimmer im Plangebiet
 - bei 380 EW: 1.292 m²;
- Die fehlende Differenz auf 20 m²/Einwohner (inkl. 3,4 m² Spielflächen/Einwohner, falls anrechenbare Wohnung, s.o.) wird finanziell auf Grundlage der standardisierten städtischen Kostensätze abgelöst.
- Ablösezahlung
 - eine gesicherte Freifläche, die für die Ablösezahlung herangezogen werden kann, stellt die unbebaute Freifläche an der Hohenbuckstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3686 dar, welche dort als Gewerbefläche festgesetzt ist (ca. 1.400 m²);
 - weitere, noch zu prüfende Freiflächen, welche mit Hilfe der Ablösezahlung hergestellt werden könnten, wären zum Einen eine Grünfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 5420 „Bielefelder Straße“, zum Anderen eine Grünfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 3827 „Jülicher Straße“, Fl. Nr. 454, Gemarkung Wetzendorf, mit ca. 3.575 m².
 - Auf die Ablöseflächen können angerechnet werden:
 - öffentlich nutzbare Dachflächen
 - geplante Dachfläche von ca. 4.439 m². Ca. 70 % davon können i.d.R. begrünt werden;
 - Zugang zu den Dachflächen benötigt;
 - Anrechnungsfaktor: 0,15;
 - Ergebnis: ca. 466 m²
 - Fassadenbegrünung
 - die Fläche der Fassadenbegrünung steht noch nicht fest;
 - Anrechnungsfaktor:0.1;
 - dies bedeutet, dass pro 1,0 m² Fassadenbegrünung 0,1 m² von der Fläche, für die die Ablöse gezahlt werden muss, abgezogen werden kann;
 - weitere Maßnahmen nach B 4.5 (z.B. Hecken, Straßen- und Platzbäume, Dachbegrünungen, Wasserflächen) in Abstimmung mit der Stadt oder anderen Investoren.
- Bei der Ermittlung des Fehlbedarfs wurde das bereits vorhandene Baurecht auf der Fläche insofern berücksichtigt, dass der Bedarf an öffentlich nutzbaren Grünflächen, die der gewerbliche Teil aus dem Vorhaben gem. Baulandbeschluss auslöst, nicht angesetzt wird.

Soll	öffentliche nutzbare Grünfläche: 5 m²/EW	ca. 2.500 m²
	zusätzlich: öffentliche nutzbare Spielfläche: 3,4 m²/EW, abzüglich der Wohneinheiten mit weniger als zwei Zimmern	ca. 1.300 m²
	Finanzielle Ablöse auf 20 m²/WE, insofern nicht im Plangebiet nachgewiesen	

Grünflächenbedarf je Einwohnerin und Einwohner: 20 m² (vgl. Punkt B 4.4.2 Baulandbeschluss)
Grünflächennachweis in Gewerbegebieten (vgl. Punkt C 3.5 Baulandbeschluss)

Ist	im Plangebiet: Schaffung öffentlich nutzbarer Grünfläche	ca. 3.050 m²
	im Plangebiet: zusätzlich Schaffung öffentlich nutzbarer Spielfläche	ca. 1.300 m²
	ggf. öffentlich zugängliche Dachflächen, Fassadenbegrünung und weitere Maßnahmen nach B 4.5 des Baulandbeschlusses	
	Finanzielle Ablöse auf 20 m²/WE, insofern nicht im Plangebiet nachgewiesen: u. a. Schaffung einer öffentlichen Grünfläche an der Hohenbuckstraße (ca. 1.400 m²)	

Soziale Folgekosten

Die Kinderkrippen- sowie Kindergartenplätze finden inklusive Außenbereich im Plangebiet Platz. Die planungsursächlichen sozialen Folgebedarfe für Hort, Grund- und Mittelschule sind durch den Investor vollständig finanziell abzulösen, da die durch das Vorhaben ausgelösten Bedarfe sowohl nicht im Bestand als auch nicht in ausreichender Qualität im Plangebiet untergebracht werden können.

Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Der nach Baulandbeschluss vom 18.10.2017 erforderliche geförderte Wohnungsbau im Umfang von 30 % der Bruttogeschossfläche des gesamten Wohnungsbauvorhabens wird in etwa erfüllt. Es sind mindestens 30 % der Bruttogeschossfläche des Wohnungsbauvolumens im Gebiet als geförderter Wohnungsbau nachzuweisen. Dies entspricht derzeit ca. 75 Wohneinheiten.

Kunst im öffentlichen Raum

Der Betrag, den Investoren gemäß Baulandbeschluss zur Errichtung von Kunst im öffentlichen Raum aufzuwenden haben, soll in die Aufwertung der öffentlichen Platzfläche an der Kreuzung Nordwestring - Bielefelder Straße fließen.

Städtische Standards

Zu beachten sind zudem die städtischen Standards. Beispielhaft seien hier erwähnt: Ausbaustandards, Entwässerungsstandards, Standards zu Spielanlagen (u.a. keine Spielgeräte unter Kronentraufbereichen, Pflegewege), Standards zu Baumpflanzungen (u.a. Mindesttiefe von Wurzelräumen), Mobilitätsbaukasten (u.a. auch Mindest-Wegbreiten für die Wege im Quartier (z. B. die Nebengeh- und Radwege im Plangebiet mindestens 3,0 m breit, der Hauptgeh- und Radweg mind. 3,5 m breit), Abstimmung zum Mobilitätskonzept, Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, u. ä.

Sonstiges

Im Städtebaulichen Vertrag werden zu den Studierendenwohnen oder anderen Microapartments konkretisierende Regelungen getroffen.

Kosten

Die im Rahmen der Planung entstehenden ursächlichen Kosten und Planungslasten werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags mit dem Investor geregelt. Eine entsprechende Grundzustimmung des Investors liegt vor.

Zeitliche Umsetzung

Nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens werden die frühzeitige Behördenbeteiligung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Weiteres Vorgehen

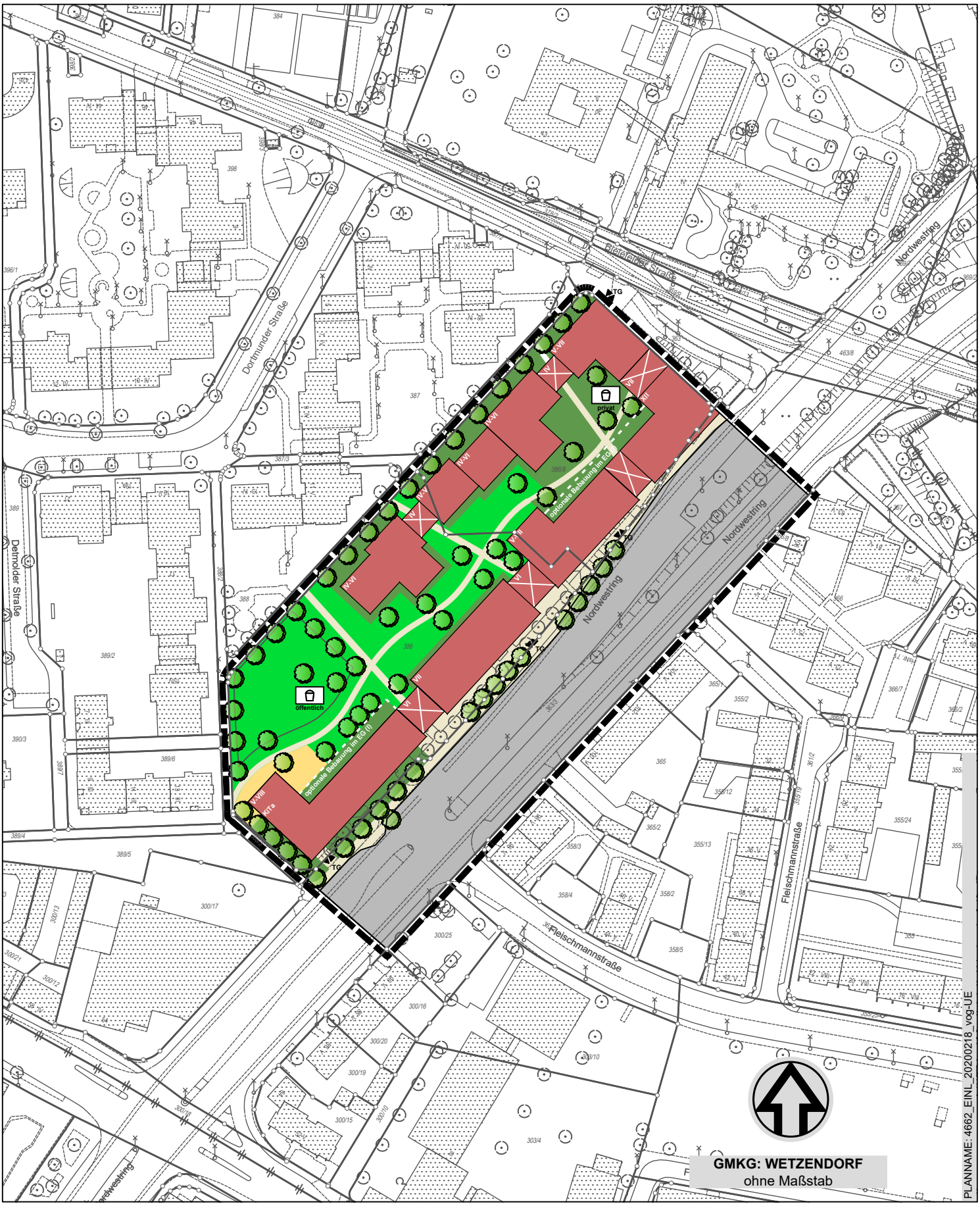
Der Rahmenplan soll vom Investor auf die vorgeschlagenen Eckdaten angepasst werden. Der daraufhin angepasste Rahmenplan soll dann durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 4662 „Nordwestring“ und durch ergänzende Regelungen im städtebaulichen Vertrag fixiert werden.
Die Einleitung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sollen beschlossen werden.

ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4662 "NORDWESTRING"

für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße

NÜRNBERG

Ö 8



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

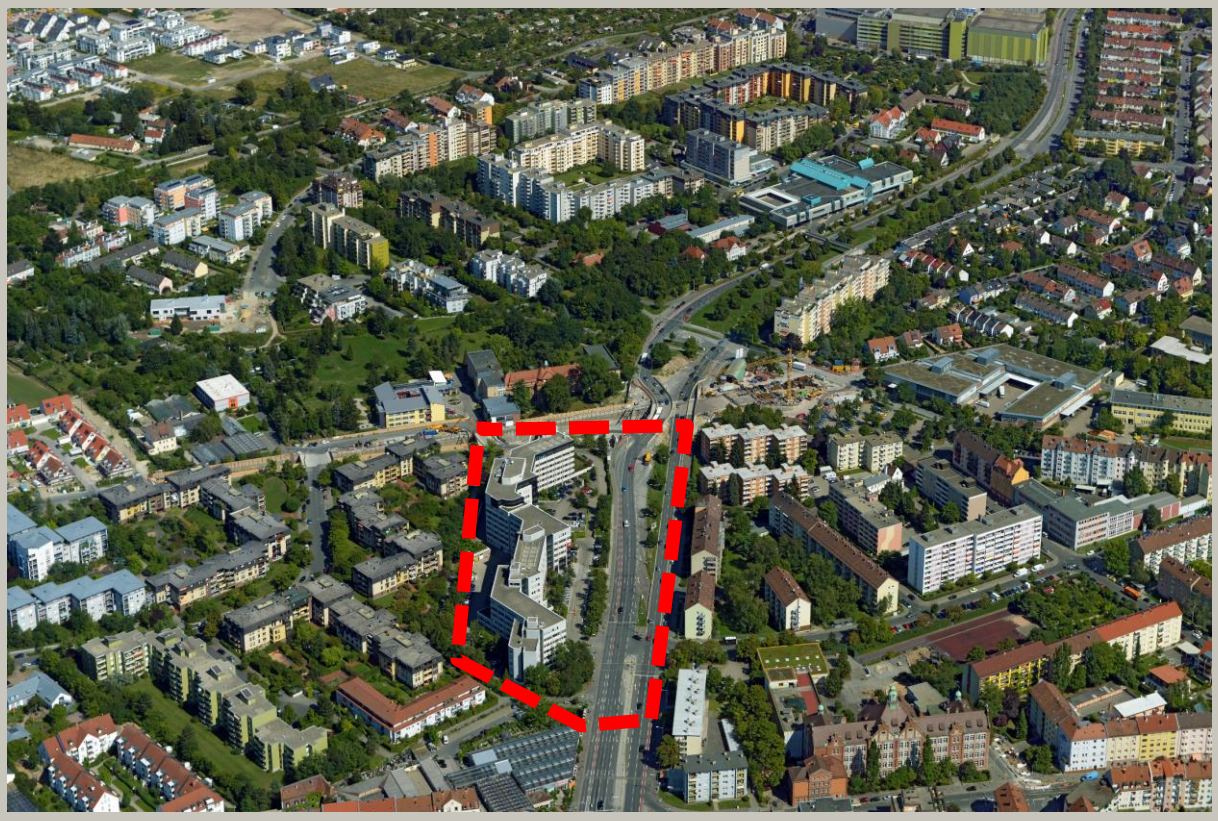
Stadtplanungsamt

BEGRÜNDUNG
ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4662

„NORDWESTRING“

für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße

Stand: Februar 2020



Luftbild Nürnberg Hajo Dietz

BEGRÜNDUNG
ZUM RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4662
„NORDWESTRING“
für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT 3

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 3

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE 4

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 4

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS 4

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT 8

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGEUNGN 10

I.4. PLANUNGSKONZEPT 10

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT 11

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR 11

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG 12

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY 13

I.4.5. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN 14

I.4.6. VER- UND ENTSORGUNG 15

I.5. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 15

I.6. KOSTEN 17

II. UMWELTBERICHT (STAND 18.02.2020) ALS GESONDERTER TEXTTEIL

III. QUELLENANGABEN

- Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistischer Monatsbericht Mai 2018
- Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistischer Monatsbericht September 2018
- BayernAtlas, Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

BEGRÜNDUNG
zum RAHMENPLAN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4662
„NORDWESTRING“
für ein Gebiet südlich der Bielefelder Straße, westlich des Nordwestrings, nördlich der Schnieglinger Straße und östlich der Dortmunder Straße

I. PLANBERICHT

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Der aktuelle Standort der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) am Nordwestring wird aufgrund des Neubaus am Kohlenhof aufgegeben und die Fläche soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das im Nordwesten liegende Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 2,35 ha. Der Großteil des Plangebiets liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 3686 aus dem Jahr 1979 und ein kleiner Teilbereich im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 3764 aus dem Jahr 1970. Der Geltungsbereich ist im Rahmenplan des Stadtplanungsamtes vom 18.02.2020 ersichtlich.

Die Aufstellung ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist das BauGB und die aufgrund § 9a dieses BauGB erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Stadt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 bzw. 13 und 13a BauGB geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4662 soll im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des BauGB durchgeführt (Bebauungspläne der Innenentwicklung) werden. Die angestrebte Planung ist als „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB einzuordnen. „*Die Wiedernutzbarmachung von Flächen beschreibt insbesondere die Überplanung brachgefallener Flächen mit aufgegebener Vornutzung. (…) In Betracht kommen hierfür die sog. Konversionsflächen wie z.B. Gewerbe- und Industriebrachen, (…), die einer neuen baulichen und sonstigen Nutzung zugeführt werden sollen.“* (aus Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar, § 13a, Rdnr. 28).
Weiterhin wird im Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO bzw. eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt, infolgedessen darf er gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
Durch diesen Bebauungsplan werden weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans bildet ein Rahmenplan, welcher durch das Büro „Oliv GmbH Thomas Sutor Architekt“ (München) erarbeitet wurde. Der Rahmenplan wurde zweimal im Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg behandelt. Durch den Bebauungsplan Nr. 4662 soll nun der Rahmenplan (Stand 18.02.2020) umgesetzt und die planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung erfolgen.

Neben dem Rahmenplan ist die 1. Fassung des Umweltberichts (Stand: 18.02.2020) Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplans mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes wird auch ein städtebaulicher Vertrag zwischen

der Stadt Nürnberg und dem Grundstücksentwickler geschlossen, der auch die bei der Planung anfallenden Kosten und Maßnahmen umfasst.

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE

Im derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 3686 ist ein Kerngebiet festgesetzt, in welchem im wesentlichen Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sind. Entsprechend wurde das Gebiet mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude bebaut, dessen Nutzung nun aufgegeben wird. Das nun angestrebte Nutzungskonzept sieht eine überwiegende Wohnnutzung vor, welche mit den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans nicht umsetzbar wäre. Infolgedessen ist eine Überplanung erforderlich, welche die derzeit geltenden Festsetzungen vollständig ersetzt.

Das Planungskonzept verfolgt als Hauptziel die Entwicklung eines attraktiven urbanen Stadtquartiers mit einer hohen Dichte, einer gemischten Nutzungsstruktur mit einem überwiegenden Wohnanteil und ergänzenden Nutzungen (Gewerbe, Dienstleistung, Einzelhandel) sowie vielfältig nutzbaren urbanen Freiräumen. Dabei soll die bisher gewerblich genutzte Fläche wiedernutzbar gemacht bzw. konvertiert werden und Urbanität durch vielfältige Nutzungsstrukturen geschaffen werden. Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel des Bebauungsplans die soziale Durchmischung im Plangebiet durch geförderten Wohnungsbau.

Insgesamt können im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Gebiet geschaffen werden, in dem das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ umgesetzt wird. Dies wird besonders durch die vorgesehene urbane Nutzungsmischung von Wohnen, Dienstleistungen/Gewerbe, Gemeinbedarf sowie sozialer und kultureller Infrastruktur in einer Lage mit sehr guter öffentlicher Erschließung erreicht. Darüber hinaus kann durch den geplanten Wohnraum die derzeit und auch künftig zu erwartende hohe Nachfrage nach Wohnflächen im Stadtgebiet bedient und gemildert werden. Die Flächenentwicklung erfolgt hierbei durch eine Aktivierung/Konversion einer innerstädtischen Fläche, auf welcher eine gewerbliche Nutzung zeitnah aufgegeben wird. Die Fläche wird dann einer neuen Nutzung zugeführt. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, da keine Inanspruchnahme von neuen Flächen im Außenbereich erfolgt. In der vorliegenden Planung wird auch das Ziel der s.g. „doppelten Innenentwicklung“ verfolgt. Das bedeutet, dass die Entwicklung im Bestand nicht nur im Sinne einer baulichen Verdichtung betrieben wird, sondern zugleich auch die Erhaltung, Weiterentwicklung und Qualifizierung des urbanen Grüns im Fokus steht. Beide Ziele werden vorliegend konzeptionell durch die Schaffung in das Gebiet integrierter und gute erreichbarer öffentlich (nutzbarer) Grün- und Spielflächen zusammengeführt. Die städtischen Vorgaben zur Freiflächenversorgung werden dabei nicht vollständig erfüllt, so dass die Differenz im Rahmen einer vertraglichen Regelung außerhalb des Plangebietes nachgewiesen oder abgelöst wird.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. ANALYSE DES BESTANDS

I.3.1.1. Lage im Stadtgebiet / Topographie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten von Nürnberg im Stadtteil Wetzendorf. Er umfasst ca. 2,35 ha. Das Plangebiet liegt zwischen dem Nordwestring im Osten, der Dortmunder Straße im Westen sowie südlich der Bielefelder Straße. Nordöstlich grenzt die U-Bahn-Linie U3 mit ihrer nördlichen Endhaltestelle „Nordwestring“ an.

Das Gelände, das nordöstlich des Pegnitztals liegt, ist in Folge der vorhandenen Bebauung und Versiegelung recht eben und liegt etwa zwischen 303 m. ü. NN und 308 m. ü. NN. Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in nicht unmittelbarer Nähe eine Terrassenkante, dort fällt das Gelände relativ steil zur ca. 10 m tiefer gelegenen Pegnitz ab.

I.3.1.2. Gegenwärtige Nutzungen und Baustruktur

Das Plangebiet wird aktuell als Bürostandort durch die GfK genutzt. Dieser Standort wird nun aufgegeben und an den Kohlenhof verlagert. Baulich zeichnet sich das Gebiet durch einen massiven versetzten Büroblock mit Flachdach und sechs bis sieben Geschossen aus. Die Freiflächen rund um das Gebäude sind überwiegend versiegelt und werden als ebenerdige Stellplätze (in einem Bereich auch als Parkdeck) genutzt. In Teilbereichen befindet sich unter dem Gebäude eine Tiefgarage.

Nordöstlich gegenüber, in der Bielefelder Straße, befindet sich eine Seniorenpflegeeinrichtung für Blinde, Sehbehinderte und Sehende mit einer bis zu viergeschossigen Bebauung. Das Blindenheim wurde an diesem Standort im Jahr 1911 erbaut und steht unter Denkmalschutz. Neben dem historischen Hauptgebäude wurden über die Jahre verschiedene modernere An- und Neubauten ergänzt. Während das Hauptgebäude ein Walmdach aufweist, zeichnen sich die neueren Gebäude durch Flach- und Pultdächer aus. Westlich an das Plangebiet grenzt direkt Wohnnutzung im Geschosswohnungsbau mit vier bis fünf Geschossen und flach geneigten Walmdächern an. Auch östlich gegenüber dem Nordwestring grenzt Geschosswohnungsbau mit fünfgeschossiger Bebauung und Satteldächern an. Südlich des Plangebietes befindet sich die Fläche eines ehemaligen Gartencenters, welches zum Herbst 2019 geschlossen wurde und für welches eine Nachnutzung mit Wohnen (sieben Geschosse) angestrebt wird.

Das Planungsgebiet ist sehr stark versiegelt und überbaut, was typisch für gewerbliche Bereiche ist. Insgesamt weist der Geltungsbereich einen Versiegelungsgrad von ca. 85 % auf.

I.3.1.3. Verkehr

I.3.1.3.a. Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet wird von Südosten über den Nordwestring (B4) erschlossen, welcher Teil der Ringstraße im Stadtgebiet Nürnberg ist. Eine weitere verkehrliche Erschließung erfolgt aktuell im Norden über die Bielefelder Straße. Über die B4 nach Süden verlaufend und weiterführend über die B8 nach Westen ist das Gebiet an die A73 angebunden.

I.3.1.3.b. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet grenzt direkt an die U-Bahnlinie 3 (Gustav-Adolf-Straße – Nordwestring) und die nördliche Endstation „Nordwestring“ an. Hierüber ist der Hauptbahnhof Nürnberg in 9 Minuten erreichbar.

Direkt im Plangebiet befindet sich die Bushaltestelle „Nordwestring“, welche von den Linien 39 (Maximilianstraße - Fürth Hauptbahnhof) und 35 (Nordostbahnhof - Röthenbach) angefahren wird. Über die Linie 39 ist der Hauptbahnhof Fürth in 28 Minuten erreichbar.

I.3.1.3.c. Fuß- und Radwegeverbindungen

Das Plangebiet ist rundum durch Fußwege in die angrenzenden Gebiete (mit überwiegendem Wohnen) angebunden. Gehwege sind grundsätzlich an allen angrenzenden Straßen vorhanden. Der Nordwestring weist in beide Fahrrichtungen Radfahrstreifen auf. Nach Süden verlaufend wird über den Gehweg und den Radfahrstreifen dann an die übergeordnete Fuß- und Radwegeverbindung der Pegnitz (Nürnberg-Fürth) angebunden.

I.3.1.4. Sozialstruktur

Dem statistischen Monatsbericht der Städte Nürnberg und Fürth vom Mai 2018 zufolge ist das westliche Umfeld des Plangebietes als etabliertes Familienquartier eingestuft. Charakteristisch für diese Quartiere sind extrem unterdurchschnittliche Ausprägungen bei den Indikatoren zur sozialen Anspannung, den Menschen mit Migrationshintergrund und der Bebauungsdichte. Sehr ausgeprägt sind hingegen die Wohnbindung und die Haushaltsstruktur in Form von Haushalten mit Kind(ern).

Östlich des Plangebietes gegenüber des Nordwestrings ist das Quartier im Ortsteil St. Johannis als sozial angespanntes Quartier eingestuft. Sozial angespannte Quartiere zeichnen sich durch einen stark überdurchschnittlichen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Haushalte und v.a. die markant über dem gesamtstädtischen Mittel liegenden Indikatoren zur sozialen Anspannung (z.B. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern) aus. Weiterhin handelt es sich bei diesen Gebieten überwiegend um stark verdichtete urbane Räume entlang bzw. inmitten großer Verkehrsachsen. Neben dem hohen Migrationsanteil ist auch der Anteil Arbeitsloser in diesen Quartieren überdurchschnittlich hoch. Der Wohnungs- und Gebäudebestand besteht überwiegend aus älterer Bausubstanz.

Im statistischen Monatsbericht vom September 2018 wurde das Sicherheitsgefühl in Nürnberg dargelegt. Für den Bereich der nordwestlichen Außenstadt und den Stadtteil St. Johannis wird das Unsicherheitsgefühl in der Wohnung sowie in der Wohngegend als niedrig gesehen. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Ordnung wird für den Bereich der nordwestlichen Außenstadt die Kriminalität von 5 % der Bevölkerung als großes Problem und von 35 % als ziemliches Problem bewertet. Diese Beurteilung ist im gesamtstädtischen Kontext als niedrig bis durchschnittlich einzustufen. Die Polizeipräsenz im Gebiet wird als durchschnittlich beurteilt.

I.3.1.5. Natürliche Grundlagen / Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des Bestands hinsichtlich der im BauGB und im BNatSchG definierten Kriterien bzw. Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen; hier wird daher nur eine kurze Übersicht gegeben. Vorhandene Nutzungsarten und Vegetationstypen sowie die vorhandenen Bäume mit Angaben zu Art, Stammumfang und Kronendurchmesser werden im Bestandsplan dargestellt. Der Baumbestandsplan liegt noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren noch erarbeitet.

Der Geltungsbereich ist größtenteils versiegelt, zum einen durch Gebäude zum anderen durch Parkplätze. Park- und Lagerflächen mit durchlässigen Belägen (Schotter) sind ebenso wenig vorhanden wie großflächigere Rasenflächen. Im Westen und Osten befinden sich lineare Gehölzbestände entlang der Parkflächen.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden, die Pegnitzaue grenzt jedoch im Süden an. Die Pegnitz ist hier Gewässer I. Ordnung; ihre Aue prägt die Topographie der städtischen Umgebung in Muggenhof und dient als wichtiger Erholungsraum. Das Grundwasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand in Tiefen (Flurabstand) von ca. 5-7 m anzutreffen.

Der geologische Untergrund des Planungsgebiets besteht aus Sandsteinkeuper. Im Untersuchungsgebiet sind die natürlichen Ablagerungen und Gesteine von unterschiedlich mächtigen anthropogenen Auffüllungen überdeckt.

Im Mai 2019 führte Dipl.- Biologe Oliver Wolfgang Fehse (Nürnberg) eine Voreinschätzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch. Im Rahmen der saP werden schwerpunktmäßig die Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie die Zauneidechse und der Nachtkerzenschwärmer untersucht.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der großflächigen Versiegelung (gewerblich genutzte Gebäude und großflächige Stellplatzbereiche) derzeit keine Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild.

I.3.1.6. Vorbelastungen (Altlasten, Kampfmittel, Lufthygiene, Lärm)

Altlasten

Umweltrelevante Untergrundverunreinigungen sind dem Umweltamt derzeit nicht bekannt.

Kampfmittel

Aufgrund der nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgten vollflächigen Bebauung ist ein Kampfmittelverdacht im Baubereich nicht mehr gegeben.

Lufthygiene

Das Planungsgebiet ist auf Grund seiner Nähe zum Nordwestring, der stark befahren ist, einer im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet überdurchschnittlich hohen verkehrsbedingten Schadstoffemissionen ausgesetzt. Da derzeit keine aktuelleren Jahresmittelwerte aus den städtischen Messungen zur Luftqualität vorliegen, werden diese Angaben im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Lärm

- Ausgangssituation

 Das Planungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Es ist durch Verkehrslärmimmissionen von über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts belastet. Entsprechend wurde das Planungsgebiet im Lärmaktionsplan als Untersuchungsgebiet 034 festgesetzt. Eine Umsetzung von Maßnahmen erfolgte im Bereich des Planungsgebietes bislang nicht.
 Es bestehen keine Lärmimmissionen von Gewerbe oder Freizeiteinrichtungen.

- Auswirkungen / Prognose

 Durch die Planung rückt die Bebauung näher an den Nordwestring als Emissionsquelle. Aussagen zum zu erwartenden Verkehr aus dem Planungsgebiet sowie zu erwartender allgemeiner Verkehrssteigerungen liegen zurzeit noch nicht vor.
 Die Planung sieht eine Lärmschutzbebauung als weitgehend geschlossener Gebäuderiegel vor. Die hohen Immissionswerte aufgrund der hohen Verkehrsbelastung führen dazu, dass an den lärmzugewandten wie auch an den dazu senkrecht stehenden Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60/50 dB(A) tags/nachts überschritten werden. Zudem werden insbesondere an den Fassaden zum Nordwestring, aber auch zur Bielefelder Straße, die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung von 65/60 dB(A) tags/nachts überschritten.
 Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Maßnahmen in Form von Festsetzungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen notwendig sein, da ohne diese keine gesunden Wohnbedingungen herstellbar sind. Mögliche Optionen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.
 Durch den bestehenden Straßenverkehrslärm ist das Planungsgebiet bereits heute beeinträchtigt. Mit der Planung und der damit verstärkten Schutzbedürftigkeit durch das Mischgebiet (gegenüber dem bisher festgesetzten Kerngebiet) sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

 Aufgrund der sensiblen Lage der Baustelle zur direkt angrenzenden Wohnbebauung, der zu erwartenden längeren Dauer der Bauarbeiten und den geringen Abständen wird es schwierig sein, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Empfohlen wird, eine Lärmprognose für die Bauphase und ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten.

Im Bebauungsplan-Verfahren wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Erst nach Fertigstellung dieses Gutachtens können genauere Aussagen bzgl. des Schallimmissionsschutzes getroffen werden.

Weitere, detaillierte Aussagen zur Altlastensituation, der Lufthygiene und zur Lärmsituation sind der 1. Fassung des Umweltberichts zu entnehmen.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN / VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

I.3.2.1.a. Raumordnung (LEP- Ziele der Raumordnung, Regionalplan Region Nürnberg)

Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inklusive der am 01.03.2018 in Kraft getretenen Teilfortschreibung) definiert u.a. folgende Ziele, an die die Bauleitplanung anzupassen ist:

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung).
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot).
- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (8.1 Soziales).
- In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen).

Zudem sollen Planungen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:
- Es sollen die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen).
- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung).
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (3.1 Flächensparen).
- Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.4 Radverkehr).

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7)
Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene RP 7 konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):
- Mit der Neuerrichtung von Wohnungen soll auf eine Verbesserung der Wohnungsversorgung, insbesondere im Bereich des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen und des Mittelzentrums Schwabach, hingewirkt werden (3.2.2 Wohnungswesen).
- Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll verstärkt auf die Erschließung durch öffentliche Personennahverkehrsmittel - insbesondere Schienenverkehrsmittel - geachtet werden (4.1.8. Verkehrsleitbild).
- Das regionale Grundkonzept für den Radverkehr soll so ausgebildet werden, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht (4.5.2.2. Radverkehr).

Der Bebauungsplan Nr. 4662 wird unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt (§ 1 Abs. 4 BauGB).

I.3.2.1.b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 2005 (wirksam seit 08.03.2006) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenwärtig als gemischte Baufläche und Verkehrsfläche dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Darstellungen des wirksamen FNPs. Eine Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist demzufolge nicht notwendig. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung wird nicht erforderlich.

I.3.2.1.c. Bebauungspläne und Veränderungssperren

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3686. Dieser setzt für den Bereich ein Kerngebiet (MK) mit dem Hinweis „Büro und Verwaltung“ fest.
Der südöstliche Teil des Nordwestrings ist Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3764 und setzt hier Straßenverkehrsfläche fest. Südöstlich grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4042 (Volksschule) an, welcher eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ festsetzt.
Eine Veränderungssperre für das Plangebiet liegt nicht vor.

I.3.2.1.d. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Bauplanungsrechtlich ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet gemäß § 30 Abs. 1 BauGB entsprechend der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3686 und 3764 gegeben.

I.3.2.2. Fachplanungsrecht

I.3.2.2.a. Naturschutz/ Wasserschutz

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete und FFH- oder SPA-Gebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Südwestlich des Planungsgebietes, jedoch nicht unmittelbar anschließend, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Pegnitztal West. Es sind keine Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten. Innerhalb des Planungsgebiets und in dessen Wirkungsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Vegetationsbestände (z.B. wärmeliebende Säume oder Trockenrasen) dokumentiert.

Eingriffe in Gehölzbestände im Innenbereich gem. § 34 BauGB sind im weiteren Verfahren gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg zu bilanzieren. Eventuelle Eingriffe in Gehölzbestände im Außenbereich gem. § 35 BauGB wären hingegen nur auf der Grundlage der Werteliste nach Biotop/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg (Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen) zu bilanzieren; die Baumschutzverordnung gilt hier nicht. Die genaue Grenze des Innenbereichs ist im weiteren Verfahren festzulegen.

I.3.2.2.b. Denkmalschutz/ Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Baudenkmäler und keine Bodendenkmäler (Landesamt für Denkmalpflege, geoportal.bayern.de).

I.3.2.2.c. Wasserrechtliche Bindungen

Es liegen wasserrechtliche Bindungen bezüglich des Brunnens mit der Wasserbuch-Nr. 159 vor. Sofern dieser Brunnen nicht mehr genutzt werden soll, ist er durch das Umweltamt zu widerrufen sowie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ordnungsgemäß zurückzubauen.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGEUNGN

I.3.3.1. Infrastrukturelle Bedarfssituation

Wird im weiteren Verfahren abgestimmt und ergänzt.

I.3.3.2. Eigentumsverhältnisse

Der Großteil des Geltungsbereichs (ca. 64 %) befindet sich im Eigentum des Investors. Knapp 36 % der Fläche sind im Eigentum der Stadt Nürnberg (öffentliche Straßenverkehrsflächen).

I.3.3.3. Kommunalpolitische Gründe / Sonstige Stadtratsbeschlüsse

Baulandbeschluss

Der Baulandbeschluss vom 07.06.2017 wurde am 14.06.2017 erstmalig im Amtsblatt bekannt gemacht und dient der Baulandmobilisierung. Es gilt derzeit die geänderte Fassung vom Oktober 2017. Planerische Entscheidungen der Stadt, die zu einer Neubegründung, Erweiterung oder Änderung von Baurecht führen, sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Planungsbegünstigte die vom Bauvorhaben ausgelösten Kosten und Lasten übernimmt, sich am geförderten Wohnraum beteiligt und sich zur zügigen Umsetzung der Planung verpflichtet.
Der Baulandbeschluss enthält für den Bereich Wohnungs- und Gewerbebau Vorgaben zu Verfahrensweg, Folgekostenregelung, gefördertem Wohnungsbau, Eingriff/Ausgleich und Grünflächenausstattung, sozialen Einrichtungen, Erschließung und Ver- und Entsorgung. Insbesondere für das vorliegende Verfahren sind folgende Vorgaben zu beachten:

- bei der Errichtung von mehr als 30 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau sind 30 % der Geschossfläche für den geförderten Wohnungsbau bereit zu stellen
- öffentliche Grünflächen
- öffentliche Spielflächen
- Kunst im öffentlichen Raum: abhängig von der Größe des Geltungsbereichs werden durch den Investor Gelder für die Herstellung von Kunst im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt.

I.4. PLANUNGSKONZEPT

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die städtebauliche Neuordnung des derzeit gewerblich genutzten Gebiets von einem aktuell nach Bebauungsplan Nr. 3686 als Kerngebiet festgesetzten Bereich hin zu einem Urbanen Gebiet. Vorgesehen ist eine urbane Nutzungsmischung mit überwiegendem Wohnen (einschließlich 30 % gefördertem Wohnungsbau), Nicht-Wohnnutzungen/ Dienstleistungen/ Gewerbe sowie sozialer und/oder kultureller Infrastruktur (u.a. Einrichtungen zur Kinderbetreuung) und öffentlich nutzbaren Freiräumen.

Im Jahr 2017 wurde ein gutachterliches Verfahren für die zukünftige Bebauung des Gebietes durchgeführt. Hier erarbeiteten Oliv Architekten drei Projektstudien und erreichten den 1. Platz. Aufbauend auf dem Wettbewerbsergebnis wurde dann der städtebauliche Masterplan durch die Architekten erarbeitet. Im zentralen Fokus standen dabei die Gestalt, der Standort und die Nutzung. Der Masterplan wurde mit der Verwaltung weiter konkretisiert und zweimal im Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg behandelt.

Die Planung sieht grundsätzlich eine zweireihige Bebauung für das Gebiet vor. Dabei wird entlang des Nordwestrings ein geschlossener Riegel vorgesehen, durch welchen insbesondere eine Schutzwirkung (Lärm) gegenüber der dahinter liegenden Bebauung erreicht werden soll. Städtebaulich wurde eine bewusst kleinteilige Bebauung geplant, durch welche die heterogene Struktur entlang des Nordwestrings aufgebrochen werden soll. Dabei soll jedes einzelne Gebäude identitätsstiftende Bezugspunkte und somit einen individuellen Charakter erhalten. Der bisher vorhandene „Graben“ zwischen Nordwestring und Gebäude wird zu nutzbarer Fläche und durch die Durchwegungen des Quartiers eine funktionale Einbindung

in das Umfeld als verbindendes Freiraumelement erreicht. Der Knotenpunkt Nordwestring/Bielefelder Straße wird aufgewertet und bildet als Platzsituation den Auftakt des Quartiers.

Auf Basis des städtebaulichen Masterplans wird nun die Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet.

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT

Im Plangebiet soll ein urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungsstrukturen entwickelt werden. Diese umfassen Wohnen, Gewerbe, soziale Einrichtungen und ggf. Nahversorgung. Insgesamt soll eine Gesamtgeschossfläche von ca. 43.500 m² mit ca. 250 Wohneinheiten vorgesehen werden. Das Plangebiet soll als Urbanes Gebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dabei soll nach aktuellem Stand keine detaillierte Anteilsregelung verschiedener Nutzungsarten verbindlich vorgesehen werden. Das gegenwärtige Planungskonzept sieht mit knapp 60 % die Wohnnutzung als Nutzungsschwerpunkt vor, während die restlichen 40 % dann vordringlich Gewerbe und soziale Einrichtungen umfassen sollen. Räumlich ist der gewerbliche Schwerpunkt im Nordosten (Kreuzungsbereich Bielefelder Straße/Nordwestring) entlang des Nordwestrings angedacht. Die Wohnnutzungen sind teilweise entlang des Nordwestrings und im westlich dahinterliegenden Gebäuderiegel vorgesehen.

Städtebauliche Kennzahlen nach aktuellem Planungskonzept

Nutzung	**BGF**	**Wohneinheiten**	**Einwohner**
Wohnen	ca. 17.500 m²	ca. 175	ca. 350
gefördertes Wohnen	ca. 7.500 m²	ca. 75	ca. 150
Nicht-Wohnen (Gewerbe / soziale Einrichtungen)	ca. 18.500 m²	-	-
Insgesamt:	ca. 43.500 m²	ca. 250	ca. 500

I.4.2. ANGESTREBTE BAUSTRUKTUR

Das städtebauliche Konzept sieht eine teilweise offene Blockbebauung mit einem zentral von Nord nach Süd durchlaufenden öffentlich nutzbaren Grünraum und einem öffentlichen Spielplatz im Südwesten vor. Der durchgehende Riegel entlang des Nordwestrings weist grundsätzlich eine Bebauung von fünf bis acht Geschossen auf. Dabei wird eine achtgeschossige Bebauung nur durch eine abgestufte Bebauung unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen möglich. Im Nordosten ist eine städtebauliche Dominante mit einer 12-geschossigen Bebauung vorgesehen.
Die vom Nordwestring abgewandte Bebauung erreicht eine Höhe von vier bis sieben Geschossen. Auch hier sind sechs bzw. sieben Geschosse nur abgestuft realisierbar. Die vorgesehene Variation der Gebäudehöhen ist ein zentrales Element für die Ausformung der Gebäudevolumen. Trotz hoher Dichte ist hier eine gute Belichtung und Besonnung der Freiräume und Innenhöfe möglich.

Jedes einzelne Haus soll einen individuellen Charakter erhalten und somit ein identitätsstiftender Bezugspunkt für den jeweiligen Bewohner werden. Durch Gebäudequerfinger werden kleinteilige attraktive Räume definiert. Weiterhin ermöglichen diese die Andienung durch die Feuerwehr. Die aufgegliederte und kleinteilige Bebauungsstruktur mit der vorgesehenen Höhenstaffelung soll insbesondere als Bindeglied zur gewachsenen Bebauungsstruktur fungieren. Mit der dichten Durchwegung des Plangebiets wird ebenfalls die bisher bestehende bauliche Barriere zwischen Nordwestring und der Bestandsbebauung behoben und attraktive Verbindungen geschaffen.

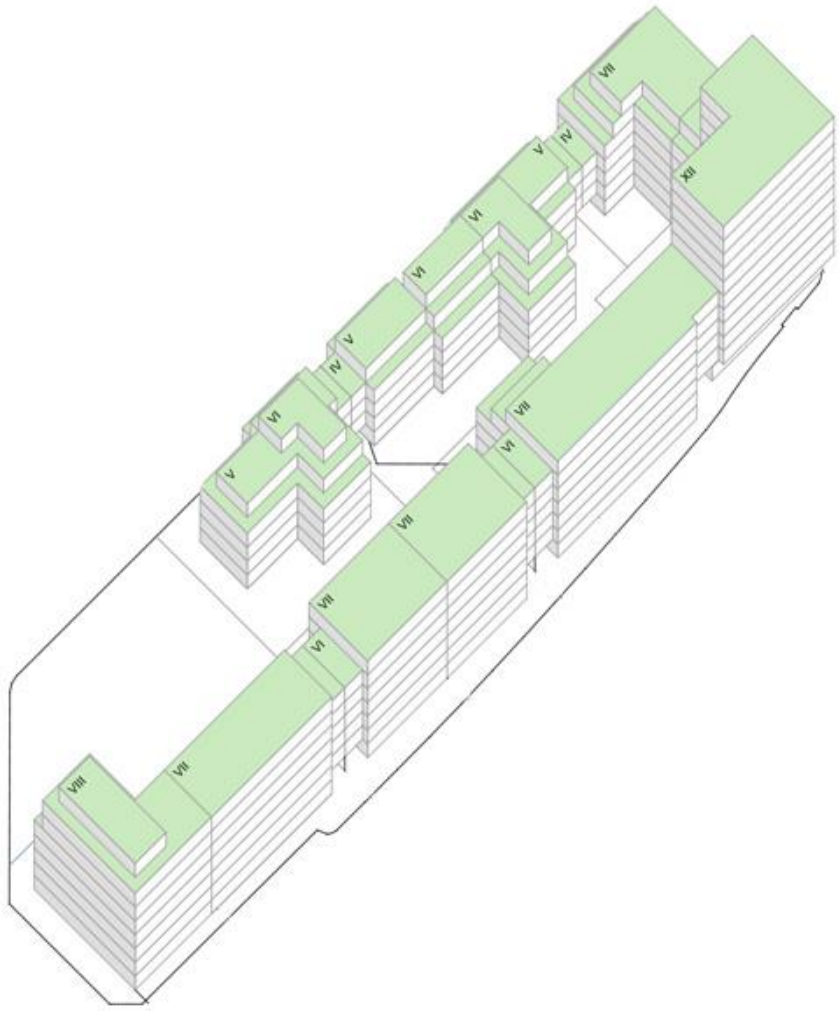


Abb.: Mögliche Gebäudeaufteilung und Höhenentwicklung
(Quelle: Oliv Architekten, München, November 2019)

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

I.4.3.1. Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über das bestehende Straßennetz (im Norden über die Bielefelder Straße und im Osten über den Nordwestring). Dabei sind über den Nordwestring drei Tiefgaragenzufahrten und über die Bielefelder Straße eine Tiefgaragenzufahrt geplant. Von Süden und Westen ist keine MIV-Erschließung vorgesehen, sondern lediglich ein Geh- und Radweg.

Der ruhende Verkehr soll im Plangebiet komplett über die Tiefgaragen abgewickelt werden, so dass weite Teile der Baufelder (Gebäude und Freiflächen) unterbaut sind. Sollte hier eine Unterbauung der öffentlich nutzbaren Grünflächen, insbesondere des öffentlichen Spielplatzes, vorgesehen werden, dann müsste diese Fläche im privaten Eigentum bleiben und die Sicherung der öffentlichen Nutzbarkeit über Dienstbarkeiten und Regelungen im Städtebaulichen Vertrag erfolgen. Dieses Thema wird im weiteren Verfahren konkretisiert und entsprechend mit den Fachstellen abgestimmt.

Im Plangebiet sollen die alternativen Verkehrsmittel (insbesondere ÖPNV, Rad, Carsharing) wesentlich gegenüber dem MIV gestärkt und gefördert werden. Um dies zu erreichen, wird im weiteren Verfahren ein Mobilitätskonzept erstellt und dann verschiedene Maßnahmen in den Bebauungsplan und/oder den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

I.4.3.2. Fuß- und Radwegeverbindungen

Der Fuß- und Radverkehr soll durch die Entwicklung im Plangebiet maßgeblich verbessert und gestärkt werden. So wird das Gebiet in die Umgebung umfassend integriert und erstmalig fußläufige Ost-West-Verbindungen vorgesehen, so dass eine gute Durchlässigkeit zu den Bestandsgebieten erreicht werden kann. Diese neuen Verbindungen werden an die bestehenden Wegeverbindungen entlang des Nordwestrings und der Bielefelder Straße sowie im Westen und Süden des Gebietes angebunden. Die Innenhofbereiche im Plangebiet werden komplett MIV-frei und sind somit für den Fuß- und Radverkehr vorgehalten. In Teilbereichen wird in den Innenhöfen eine Befahrbarkeit durch die Feuerwehr erforderlich sein.

I.4.3.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Wie bereits unter Punkt I.3.1.3.b ausgeführt, ist das Plangebiet im Bestand sehr gut durch öffentliche Verkehrsmittel angebunden. Durch die neuen Wegeverbindungen durch das Gebiet und die Schaffung einer neuen, attraktiveren Platzsituation im Nordosten wird der Eingangs- und Zugänglichkeitsbereich für die U-Bahnstation aufgewertet.

I.4.4. GENDER UND DIVERSITY

Wichtige Aspekte der gendergerechten Planung sind die Wohn- und Freiraumqualität sowie ein bedürfnisgerechtes Angebot an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Eine gute freiräumliche Verknüpfung zur Umgebung und verkehrliche Anbindung an die umgebenden Ortsteile und die offene Landschaft sowie die gute Erreichbarkeit (ÖPNV) sind ebenfalls Ausdruck der gleichstellungsorientierten Planung.

Im Plangebiet ist eine urbane Nutzungsmischung insbesondere mit Wohnen und Gewerbe sowie öffentlicher und sozialer Infrastruktur vorgesehen. Darüber hinaus wird ein öffentlich nutzbarer Freiraum im Gebietsinneren geschaffen. Insgesamt wird hierdurch ein belebtes und sicheres Quartier erreicht, welches ebenfalls unterschiedliche Gebäude- und Wohnungstypologien ermöglicht. Die Wohnnutzungen werden als geförderter und frei finanzierbarer Wohnungsbau geplant, um hierdurch die Belange aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen zu berücksichtigen. Die öffentlichen und halböffentlichen Räume sollen überschaubar angelegt werden und bieten dann attraktive Gemeinschaftsflächen zum Aufenthalt und zur Erholung aller Bevölkerungsgruppen.

Die bestehenden Wegeverbindungen werden unter Analyse und Berücksichtigung des vorhandenen Nutzerverhaltens sowie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen ausgebaut und durch die neue Gebietsentwicklung ergänzt bzw. Lücken geschlossen. Dadurch wird insbesondere die U-Bahn-Haltestellen attraktiver angebunden, wodurch eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel gegeben ist. Insgesamt wurde bei der Planung angestrebt, ein Gebiet zu entwickeln, welches gut erschlossen und städtebaulich integriert ist. Somit gewinnen auch die neu geschaffenen Freiräume wesentlich an Attraktivität und laden alle Bevölkerungsgruppen durch unterschiedliche Angebote und Zonen zum Verweilen, Kommunizieren und Spielen ein.

Durch die Abwicklung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen ist eine barrierefreie Zugänglichkeit der Wohnnutzungen gegeben, was insbesondere älteren Bevölkerungsgruppen und Bewohnern mit Gehbehinderung sowie Familien zugutekommt.

I.4.5. GRÜNORDNUNG / AUSGLEICHSMASSNAHMEN

I.4.5.1. Grünordnerisches Konzept

Der städtebauliche und freiraumplanerische Entwurf, erstellt durch das Büro Oliv und WLG, sieht ein durchgrüntes, in sich geschlossen wirkendes Ensemble von insgesamt 9 Hauseinheiten mit Wohn- und Gewerbenutzung vor. Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten sind die Schlüsselkomponenten des öffentlichen Lebens, daher sollen die auf der zukünftigen Tiefgarage angelegten öffentlich nutzbaren und privaten Grünflächen den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern ausreichend Spiel- und Erholungsflächen bieten. Hierbei spielt die Gestaltung der Freiräume und Wegeverbindungen, innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, eine wesentliche Rolle.
Die zumeist von Gebäuden umrahmte und damit vor Außenlärm geschützte, zentrale öffentliche Freifläche wurde im freiraumplanerischen Konzept als durchgehende Sequenz ausgeformt. Dies gewährleistet eine bis zu 4.000 m² große öffentlich nutzbare Grünfläche. Drei Gebäudeöffnungen in Richtung Nordwesten stellen die Wegeverbindung in die umliegende Wohnbebauung sicher. Drei Durchgänge nach Südosten binden das neue Quartier an den öffentlichen Raum entlang des Nordwestrings an. Die Gebäudedurchwegungen der Längsverbindung Nord-Süd ermöglichen eine weitere Durchquerung des überwiegend begrünten ca. 8.500 m² umfassenden Freiraums (öffentlich nutzbarer und privater Freiraum).
Der öffentlich nutzbare Freiraum soll entlang des Fußgängerweges in entsprechend gestaltete Ruhe- und Aktivbereiche unterteilt werden.
Öffentliche Kinderspielflächen, mit Bereichen für verschiedene Altersgruppen, sollen gegenüber der zukünftigen, neu errichteten Kindertagesstätte und ihrer Freianlage im Westen des Gebietes liegen. Die private Spielfläche im Norden des Gebiets bietet den Bewohnern einen Spielbereich mit wohnungsnahen Beaufsichtigungsmöglichkeiten für kleinere Kinder.
In privaten Freiflächen, welche eventuell gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stehen, sollen den Bewohnern und Menschen aus der Nachbarschaft im Rahmen von z.B. gastronomischen Außensitzbereichen zur Verfügung stehen.

Für den Bereich des öffentlichen Kinderspielplatzes ist aktuell noch nicht absehbar, ob eine Unterbauung dieses Bereiches durch Tiefgaragen angestrebt wird. Sollte dies der Fall sein, müsste diese Fläche im privaten Eigentum bleiben und die Sicherung der öffentlichen Nutzbarkeit über Dienstbarkeiten und Regelungen im Städtebaulichen Vertrag erfolgen. Sollte keine Unterbauung vorgesehen werden, dann wäre eine Übernahme der Fläche durch die Stadt als öffentliche Grünfläche möglich. Dieses Thema wird im weiteren Verfahren konkretisiert und entsprechend mit den Fachstellen abgestimmt.

Neben der durchgängigen Baum- und Strauchpflanzung sollen in einigen Bereichen des Freiraums grüne Inseln aus Geländemodellierungen, Findlingen und Gräserbepflanzung vorgesehen werden. Diese Orte bieten visuelle Abwechslung, schaffen eine Abgrenzung zum privaten Grün und sind ein besonderer Anreiz für Kinder wie auch für Erwachsene, die üblichen Wege zu verlassen und neue Blickwinkel auf das Quartier zu entdecken.
Die Wohnungen im Erdgeschoss werden von privaten Vorgärten umrahmt, die sich durch Eingrünung in den angrenzenden öffentlichen Freiraum eingliedern. Die Gebäudedächer sollen zu großen Teilen mit einem Mindestaufbau von 15 cm begrünt werden (darüber hinaus sind verschiedene Abstufungen von Wiesenvegetation über Stauden bis hin zu Pflanztrögen und Gehölzbepflanzungen möglich). In den Freibereichen über den geplanten Tiefgaragen soll eine Substratüberdeckung von mind. 80 cm unter Pflanzflächen, sowie von mind. 1,20 m unter Baumpflanzungen hergestellt werden. Unter befestigten Flächen ist eine Verringerung der Aufbauhöhe möglich.

Gemäß Baulandbeschluss (Ziff. B 4.4.2) der Stadt Nürnberg sollen im Geschosswohnungsbau 20 m² öffentliche Grünfläche je Einwohner (EW) geschaffen werden. Davon entfallen 3,4 m² je EW auf öffentliche Spielflächen. Bezogen auf die Planung bedeutet dies, dass für 500 EW rein rechnerisch ein Bedarf von 10.000 m² öffentliche Grünfläche, inkl. 1.700 m² öffentliche Spielfläche besteht.

Für die vorliegende Planung wurde auf Grundlage der Öffnungsklausel (B 4.6) unter Hinweis auf die doppelte Innenentwicklung vereinbart, dass ein Spielflächenbedarf nicht für sogenannte Mikroappartments besteht. Entsprechend ergibt sich ein projektspezifischer Spielflächenbedarf von ca. 1.300 m² im Plangebiet. Weiterhin wurde projektbezogen vereinbart, dass mindestens 5 m²/EW an öffentlicher / öffentlich nutzbarer Grünfläche im Plangebiet nachgewiesen werden müssen. Bei 500 EW entspricht diese einer Fläche von mindestens 2.500 m².

Die Planung weist ca. 4.350 m² öffentliche / öffentlich nutzbare Grünfläche aus. Davon entfallen ca. 1.300 m² auf öffentliche / öffentlich nutzbare Spielfläche. Somit verbleibt nach aktuellem Planungsstand derzeit ein Defizit von insgesamt 5.650 m² an öffentlicher / öffentlich nutzbarer Grünfläche. Ein Defizit an öffentlicher / öffentlich nutzbarer Spielfläche liegt nicht vor. Im Laufe des Verfahrens (insbesondere zum Entwurf des Bebauungsplans) werden die Grünflächen konkretisiert und ggf. festgesetzt, so dass sich dann das konkrete Flächendefizit ergibt, für welches eine monätere Ablöse zu leisten ist. Die Ablöse wird dann für die Aufwertung bestehender und/oder die Neuschaffung von öffentlichen Grünflächen im Umfeld des Planungsgebietes eingesetzt werden.

Grünordnerische Festsetzungen zur Lage, Größe und Zweckbestimmung von Grünflächen, zu quantitativen und qualitativen Vorgaben für Baumpflanzungen und zu Dachbegrünungen sowie die Pflanzenliste zur möglichen Artauswahl werden im weiteren Verfahren ergänzt.

I.4.5.2. Gebot der Vermeidung; Verminderung

Im Umweltbericht ab Seite 14 sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beschrieben und dort einzusehen. Im Rahmenplan bereits berücksichtigt sind dabei insbesondere Maßnahmen des flächensparenden Bauens (verdichtete Wohnformen) sowie Eingrünung des neuen Quartiers bzw. Schaffung von Grün- und Erholungsräumen. Weitere vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen werden im fortlaufenden Verfahren konkretisiert und ergänzt.

I.4.6. VER- UND ENTSORGUNG

Die genaue Entwässerungssituation im Gebiet ist aktuell noch nicht abschließend darlegbar. So wird gegenwärtig die Versickerungsfähigkeit im Gebiet geprüft und somit auch, ob eine Entwässerung im Trennsystem möglich ist. Die Abwasserentsorgung im Gebiet ist durch den Anschluss an das bestehende Kanalnetz vorgesehen.
Das Thema Ver- und Entsorgung und insbesondere die Energieversorgung des Gebietes werden im weiteren Verfahren detaillierter betrachtet und entsprechend konkretisiert.

I.5. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Der B-Plan Nr. 4662 Nordwestring soll eingeleitet werden. Das gewerblich genutzte Areal südlich der Bielefelder Straße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel ist die Schaffung von neuem Wohnraum, sozialer Infrastruktur und Gewerbeflächen.

Im Umweltbericht sind alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung zu untersuchen. Die vorliegende 1. Fassung Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Grundlage hierfür stellt der vorliegende Rahmenplan.

Da durch die Planung eine bereits überwiegend versiegelte Fläche in Anspruch genommen wird, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Erholung, Luft, Störfallvorsorge und Klima nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant.

Abfälle entstehen durch den Abbruch des Bestandsgebäudes. Im Rahmen der künftigen Nutzung des Neubaus fällt Abfall im Rahmen des üblichen Konsums als Hausmüll sowie Wertstoffe an.

Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie zu Kultur- und Sachgütern ist noch nicht abschließend möglich. Erheblich nachteilige Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu müssen die ausstehenden Gutachten und Prüfungen abgewartet und bewertet werden.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren nicht fortgeschrieben, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, in dem auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der laufenden und noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen fließen jedoch in die weitere Planung und in die Begründung zum Bebauungsplan ein.

Weiterer Untersuchungsbedarf und Hinweise:

Folgende Gutachten und Untersuchungen sind zu erstellen und in die Planung einzuarbeiten:

- Baugrundgutachten inkl Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Erstellung Niederschlagswassersbewirtschaftungskonzept
- Baumbestandsplan

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Fläche	nicht erheblich	
Boden	nicht erheblich	
Wasser	nicht erheblich	Baugrundgutachten inkl. Ermittlung der Versickerungsfähigkeit, Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
Pflanzen	noch nicht bewertbar	Baumbestandsplan
Tiere	noch nicht bewertbar	Fachstellungnahme
Biologische Vielfalt	noch nicht bewertbar	
Landschaft	nicht erheblich	

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Menschliche Gesundheit		
• Erholung	nicht erheblich	
• Lärm	erheblich	
• Störfallvorsorge	nicht erheblich	
Luft	nicht erheblich	
Klima	nicht erheblich	Energetische Versorgung
Abfall	nicht erheblich	
Kultur- und Sachgüter	noch nicht bewertbar	Fachstellungnahme

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung

(noch nicht bewertbar / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)

I.6. KOSTEN

Mit dem Investor wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen, in dem Regelungen zur Übernahme von Folgekosten getroffen werden. In diesem erklärt sich der Investor bereit, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine entsprechende Grundzustimmungserklärung liegt vor. Bei der Stadt Nürnberg verbleibende Kosten werden im Verfahren ermittelt.

Nürnberg, den 18.02.2020
Stadtplanungsamt

gez. i. V. Faßbender

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt

Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4662 „Nordwestring“

1. Fassung Umweltbericht

Stand: 18.02.2020



© BayernAtlas 2019

Luftbildausschnitt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4662 mit Abgrenzung Planungsgebiet

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen 3
1.2 Plangrundlagen 3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung 4
2.1 Fläche 4
2.2 Boden 4
2.3 Wasser 4
2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt 5
2.4.1 Pflanzen 5
2.4.2 Tiere 5
2.4.3 Biologische Vielfalt 7
2.5 Landschaft 7
2.6 Menschliche Gesundheit 7
2.6.1 Erholung 7
2.6.2 Lärm 8
2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen 8
2.7 Luft 8
2.8 Klima 9
2.9 Abfall 10
2.10 Kultur- und Sachgüter 11
2.11 Wechselwirkungen 11
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante 11
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelt-auswirkungen 11
4.1 Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach BauGB) 14
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz 15
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 16
6. Geprüfte Alternativen 16
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnis- lücken 16
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 17
9. Zusammenfassung 18
Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1 Einleitung

Das gewerblich genutzte Areal südlich der Bielefelder Straße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel ist die Schaffung von neuem Wohnraum, sozialer Infrastruktur und Gewerbeflächen. Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Wetzendorf. Es wird begrenzt von der Bielefelder Straße im Norden, Wohnnutzung östlich und südöstlich des Nordwestrings, einer ehemals gewerblich genutzten Fläche im Südwesten sowie Wohnnutzung im Westen und Nordwesten. Zur Absicherung der gewünschten städtebaulichen Entwicklung soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (Verfahren nach §13a BauGB) aufgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 4662 umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha. Das Plangebiet ist zurzeit nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt.
Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.d.R. i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu gewährleisten.
Die Stadt Nürnberg erstellt im beschleunigten Bebauungsplanverfahren eine s.g. 1. Fassung des Umweltberichts, um in das Planverfahren frühzeitig Erkenntnisse zu Umweltbelangen einfließen zu lassen. Der Umweltbericht wird dann aber im Verfahren nicht fortgeführt. Die Ergebnisse dieser 1. Fassung des Umweltberichts fließen jedoch im weiteren Verfahren zusammen mit den laufenden und noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen in die weitere Planung und in die Begründung zum Bebauungsplan ein.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Ziel der Planung ist die Umnutzung des Areals für Wohnen, Gewerbe und soziale Infrastruktur. Das Gebiet wird komplett überplant. Vorgesehen ist eine überwiegend siebengeschossige, geschlossene Gebäudezeile, die sich über die gesamte Länge des Planungsgebietes am Nordwestring erstreckt. Die Gebäudezeile setzt sich nach Norden und Nordwesten entlang der Plangebietsgrenze fort. Die Erschließung erfolgt überwiegend vom Nordwestring, teilweise von der Bielefelder Straße. Die Stellplätze werden in Tiefgaragen nachgewiesen.
Insgesamt sollen ca. 250 WE geschaffen werden, dazu soziale Einrichtungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und Gewerbe. Zwischen den Gebäuden, auf der Innenhofseite sind Grün- und Freiflächen mit Aufenthaltsbereichen vorgesehen.

1.2 Plangrundlagen

- Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2013) weist Nürnberg als Oberzentrum im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach aus. Auch im Regionalplan der Region Nürnberg ist Nürnberg als Oberzentrum dargestellt.
- Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist das Planungsgebiet als gemischte Baufläche und im Südosten als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.
- vorhandener Bebauungsplan (B-Plan): Nr. 3686; nördlich an das Planungsgebiet angrenzend sind durch Satzung Nr.64 die planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 3686 aufgehoben; südlich des Planungsgebietes ebenso, hier durch Inkrafttreten des B-Plans Nr. 4369
- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.
- Bedeutsame Lebensräume wurden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, 1996) der Stadt Nürnberg nicht erfasst, in der Stadtbiotopkartierung sind keine Biotope ausgewiesen
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.
- Zu ergänzen und benennen ist eine Auswertung der Artenschutzkartierung (diese wird nachgereicht)

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4662 die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt eine Prognose der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.

2.1 Fläche

Ausgangssituation
Etwa 50% des Planungsgebiets ist überbaut. Etwa 60% der Fläche ist mit einer Tiefgarage unterbaut (10.785 qm). 3.447 qm der Freifläche sind nicht unterbaut. Die Gesamtfreifläche von etwa 55% Anteil ist überwiegend mit Stellplätzen und Erschließungswegen versiegelt. Das Planungsgebiet ist somit nahezu vollständig versiegelt. Unversiegelte Bereiche befinden sich in Form von Pflanzbeeten, die die Stellplatzflächen gliedern sowie am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebiets mit Gehölzen bestanden sind.

Auswirkungen / Prognose
Es erfolgt keine Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen genutzten oder naturbelassenen Flächen sowie natürlichen Lebensräumen oder Waldflächen. Es wird bestehende Siedlungsfläche umgenutzt und erneut bebaut. Somit trifft die Vorgabe nach §1 Abs.5 BauGB zu, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen.

2.2 Boden

Ausgangssituation
Der geologische Untergrund im nördlichen Planungsgebiet besteht aus den Schichten des Coburger Sandsteins des mittleren Keupers, der südliche Bereich wird durch Lockersedimente der Hauptterrasse der Pegnitz gebildet.
Der natürliche Untergrund kann durch unterschiedlich mächtige anthropogene Auffüllungen überdeckt sein. Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Insgesamt sind die Böden des Planungsgebiets stark überbaut und versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind kaum mehr intakt. Daher weist das Schutzgut Boden eine geringe Bedeutung für das Planungsgebiet auf.

Auswirkungen / Prognose
Nach aktuellem Stand der Planung werden ca. 44 % des Planungsgebiets überbaut und ca. 34 % unterbaut. Somit ist nur etwa 1/5 des Planungsgebiets Freifläche. Der Versiegelungsgrad ist somit weiterhin hoch. Die Planung führt im Vergleich zur Bestandssituation zu keiner wesentlicher Veränderung. Daher werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

2.3 Wasser

Ausgangssituation
Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Großräumig ist der Grundwasserflurabstand im Planungsgebiet bei ca. 5 – 7 m anzutreffen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft nach Südwesten in Richtung Pegnitz.
Die Bedeutung des Schutzguts Wasser ist als mittel zu bewerten.

Auswirkungen / Prognose
Durch die Planung soll ca. 1/3 des Planungsgebietes mit Tiefgaragen unterbaut wer-den. Im Vergleich zum Status Quo, der auch Unterkellerungen und eine Tiefgarage aufweist, ergeben sich damit vermutlich keine neuen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper.
Durch Entsiegelungen bzw. die Begrünung des Planungsgebietes, inkl. der Dachbegrünungen kann voraussichtlich eine Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsgebiet erfolgen. Damit würde die Grundwasserneubildung gefördert.
Im weiteren Verfahren ist eine Entwässerungsplanung für die ortsnahe Entsorgung von Niederschlagswasser zu erstellen sowie ein Baugrundgutachten, das zusätzlich auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens ermittelt.
Daher wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.4.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand
Ein heterogen zusammengesetzter Grünstreifen umsäumt nahezu das gesamte Planungsgebiet, zusätzlich finden sich mehrere Einzelbäume an der Südwestecke. Es finden sich mind. 40 Bäume mit Wuchshöhen von mehr als 10 Metern und in der Nordwestecke eine Baumgruppe mit einer Wuchshöhe von 20 bis 25 Metern. Das Planungsgebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl an Baumarten aus, dominierende Baumart ist die Linde. Im Unterwuchs und zwischen den Bäumen befinden sich meist Heckenstrukturen, zum Teil auch niederwüchsige Ziergehölze.
Aufgrund der Artenzusammensetzung und des Alters hat der gesamte Gehölzbestand eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Vegetation.

Auswirkungen / Prognose
Es liegt keine detaillierte Erfassung des Baumbestandes im Planungsgebiet hinsichtlich Standort, Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser, Baumhöhe und Gesundheitszustand vor. Es fehlen somit Erkenntnisse über die Erhaltungswürdigkeit der Bäume und wie viele Bäume unter die Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg fallen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welche und wie viele Bäume durch die Planung gerodet werden bzw. ob zumindest ein teilweiser Erhalt der Gehölze möglich ist.
Eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen ist somit noch nicht möglich. Ein Baumbestandsplan mit den oben genannten Angaben ist nachzureichen.

2.4.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand
Im Oktober 2019 schloss Dipl.- Biologe Oliver Wolfgang Fehse (Nürnberg) die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ab.
In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes sind Fledermausvorkommen bekannt. Im Ergebnis der faunistischen Kartierung vom Frühjahr 2019 wurden im Wesentlichen Fledermäuse (überwiegend Zwergfledermäuse sowie vereinzelt Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Großer Abendsegler) und verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um weit verbreitete Arten. Die saP beschränkt sich bislang nur auf artenschutzrechtlich relevanten Tiere. Aussagen zu potenziell vorkommender Fauna werden im weiteren Verfahren ergänzt.
Die Einschätzung zur Bedeutung des Schutzgutes Tiere wird im weiteren Verfahren nachgereicht.

Fledermäuse
Bei den Untersuchungen wurden fast ausschließlich die Rufe von Vertretern der Gattung *Pipistrellus* aufgenommen. Der überwiegende Teil wird aufgrund ihrer Frequenzverteilung Zwergfledermäusen zugeordnet; daneben wurden einzelne Rufe mit höherer bzw. niedrigerer Frequenzverteilung registriert, die vermutlich von einer oder mehreren Mückenfledermäusen sowie einer Rauhautfledermaus stammen. Da es Überschneidungen im Frequenzbereich gibt, werden alle drei Arten als vorkommend gewertet. Einige wenige Rufe mit Frequenzen zwischen 18 und 23 kHz können sowohl von Großen Abendseglern als auch von Zweifarbfledermäusen stammen. Auch hier werden wegen der Ähnlichkeit ihrer Rufe beide Arten als vorkommend gewertet.

Die Untersuchung ergab folgende nachgewiesene Arten im Untersuchungsraum:
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Sowie folgende potenziell vorkommende Arten:
- Graues Langohr
- Großes Mausohr

Vögel
Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet und am Gebäude nur Vertreter der sog. „Allerweltsarten“ nachgewiesen; in unmittelbarer Umgebung sind Brutvorkommen vom Feldsperling nachgewiesen. Es konnten Anflüge von Kohlmeisen und Staren in die Fassadenlöcher beobachtet werden, was die Nutzung als wenigstens potentielle Brutstätten belegt. Mauersegler wurden während der Jagd über dem Untersuchungsgebiet beobachtet. Es erfolgten aber keine Einflüge, so dass aktuelle Niststellen ausgeschlossen werden können.

Nach Abschichtung der Artenliste des LfU für das TK-Blatt TK 6532 „Nürnberg“ sind folgende Tierarten nachgewiesen:

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Eichelhäher
- Elster
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Kohlmeise
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Star
- Stieglitz
- Türkentaube
- Zilpzalp

als potentiell vorkommend bewertet:

- Feldsperling

Auswirkungen / Prognose
Derzeit sind vermutlich durch die Planung keine Eingriffe in besondere Lebensstätten zu erwarten, die im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tiere nicht kompensiert werden können (z. B. durch Schaffung neuer Brutmöglichkeiten). Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist noch nicht möglich und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.4.3 Biologische Vielfalt

Da Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Vegetation und Tiere noch nicht abschließend bewertet werden können, kann diese Aussage noch nicht getroffen werden.

2.5 Landschaft

Ausgangssituation
Der Planbereich liegt im Norden der Böschungsoberkante zur Pegnitz. Die Hangkante, die hier als relativ steile Böschung zur ca. 10 m tiefer gelegenen Pegnitz ausgebildet ist, entspricht hier jedoch nicht der natürlich entstandenen Talterrasse, sondern ist durch die Ablagerung von Schutt in den Nachkriegsjahren entstanden. Das Plangebiet selbst ist eben und liegt etwa zwischen 300 m.ü.NN und 302 m.ü.NN.
Das Planungsgebiet wird an drei Seiten von Gehölzen als Rahmenpflanzung umgeben. Die Gehölze wirken wegen ihrer Höhe und raumgreifenden Kronen an der südöstlichen Grenze in den Straßenraum des Nordwestrings hinein, im Nordwesten haben sie eine abschirmende Wirkung zur Wohnbebauung. Die Bedeutung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist folglich als mittel zu bewerten.

Auswirkungen / Prognose
Würde der säumende Gehölzstreifen verloren gehen, wird dieser aufgrund der geplanten Neupflanzungen im Grünzug und an den Rändern des Planungsgebietes ausgeglichen werden. Die Auswirkungen können somit als nicht erheblich bewertet werden.

2.6 Menschliche Gesundheit

2.6.1 Erholung

Ausgangssituation
Das Planungsgebiet ist als private Fläche bisher ohne Bedeutung für die öffentliche Erholung. Die vorhandenen Aufenthaltsbereiche stehen lediglich den Angestellten des ansässigen Unternehmens zur Verfügung.
Der Planungsbereich 2 „St. Johannis, Vogelherd“, in dem das Planungsgebiet liegt, ist mit öffentlichen Grünflächen stark unterversorgt ist. Das Defizit beläuft sich auf 34,8 ha.
Die Bedeutung des Planungsgebiets für das Schutzgut Erholung ist somit gering.

Auswirkungen / Prognose
Durch den geplanten öffentlich zugänglichen Spielplatz und den öffentlich zugänglichen Innenhof erhält das Planungsgebiet eine gewisse Erholungsfunktion. Im Vergleich zum Status quo verbessert sich die Situation, sodass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Erholung als nicht erheblich einzustufen sind. Festzustellen ist darüber hinaus, dass sich das Grünflächendefizit im Planungsbereich 2 weiter erhöht.

2.6.2 Lärm

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Es ist durch Verkehrslärmimmissionen von über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts belastet. Entsprechend wurde das Planungsgebiet im Lärmaktionsplan als Untersuchungsgebiet 034 festgesetzt. Eine Umsetzung von Maßnahmen erfolgte im Bereich des Planungsgebietes bislang nicht.
Es bestehen keine Lärmimmissionen von Gewerbe oder Freizeiteinrichtungen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung rückt die Bebauung näher an den Nordwestring als Emissionsquelle. Aussagen zum zu erwartenden Verkehr aus dem Planungsgebiet sowie zu erwartender allgemeiner Verkehrssteigerungen liegen zurzeit noch nicht vor.
Die Planung sieht eine Lärmschutzbebauung als weitgehend geschlossener Gebäuderiegel vor. Die hohen Immissionswerte aufgrund der hohen Verkehrsbelastung führen dazu, dass an den lärmzugewandten wie auch an den dazu senkrecht stehenden Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60/50 dB(A) tags/nachts überschritten werden. Zudem werden insbesondere an den Fassaden zum Nordwestring, aber auch zur Bielefelder Straße, die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung von 65/60 dB(A) tags/nachts überschritten.
Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden Maßnahmen in Form von Festsetzungen zum Schutz von Aufenthaltsräumen notwendig sein, da ohne diese keine gesunden Wohnbedingungen herstellbar sind. Mögliche Optionen sind im weiteren Verfahren zu prüfen.
Durch den bestehenden Straßenverkehrslärm ist das Planungsgebiet bereits heute beeinträchtigt. Mit der Planung und der damit verstärkten Schutzbedürftigkeit durch das Mischgebiet sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

Aufgrund der sensiblen Lage der Baustelle zur direkt angrenzenden Wohnbebauung, der zu erwartenden längeren Dauer der Bauarbeiten und den geringen Abständen wird es schwierig sein, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Empfohlen wird, eine Lärmprognose für die Bauphase und ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten.

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 BImSchG:
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:
In Anlehnung an den Muster-Einführungserlass$_4$ v. 28.09.2017 ist eine bau- oder betriebsbedingte Anfälligkeit des Plangebietes hinsichtlich schwerer Unfälle und Katastrophen nicht gegeben.

2.7 Luft

Ausgangssituation

Auf dem Nordwestring wurden im Rahmen der Verkehrszählung 2019 an der nahe gelegenen Zählstelle Theodor-Heuss-Brücke mehr als 31.000 Kfz/16h erhoben. Aktuelle Modellrechnungen zur NO2-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg (Büro Lohmeyer, 2018) weisen für den Nordwestring im Bereich der Bestandsgebäude

NO2-Jahreskonzentrationen von ca. 38 bis 40 µg/m³ auf (Aufpunkt: Fassade in 1,5 m Höhe). Damit wird der Jahresgrenzwert der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid (von 40 µg/ m³) zwar erreicht, aber nicht überschritten.

Auswirkungen / Prognose
Durch die Etablierung von Wohnnutzung im Planungsgebiet ist ein Anstieg des Verkehrsaufkommens durch Quell- und Zielverkehr zu erwarten. Dies führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Stickoxid- und Feinstaubemissionen im Vergleich zum Istzustand. Durch zusätzliche Gebäudeheizungen ist ebenfalls mit einem Anstieg der Emissionen (Stickoxide, Kohlenmonoxide u.a.) zu rechnen.
Als problematisch ist aus lufthygienischer Sicht die geplante geschlossene und straßennahe Baustruktur zu bewerten. Die Durchlüftung des Straßenraumes wird durch die von Nordosten nach Südwesten verlaufende, hohe und nahezu geschlossen hohe Blockrandbebauung nachteilig verändert. Die Ableitung der verkehrsbürtigen Emissionen wird damit erschwert.
Bis zur Realisierung des Vorhabens ist mit einer Verringerung der Schadstoffemissionen aus dem MIV zu rechnen. Auch die hohen Energiestandards neuer Gebäude und die moderne Heiztechnik mit den Möglichkeiten alternativer Konzepte lassen einen geringen Anstieg der Schadstoff-Immissionen aus diesen Quellen erwarten. Damit wird einer relevanten Verschlechterung des Ist-Zustands entgegengewirkt.
Die Auswirkungen der Planung auf die Lufthygiene werden gegenwärtig als voraussichtlich nicht erheblich eingestuft.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>
Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung von Staub und Verkehrsabgasen durch Baumaschinen kommen.

2.8 Klima

Ausgangssituation
Die bioklimatische Situation im Planungsgebiet ist wenig günstig. Im Westen schließen sich Siedlungsflächen an, die mit günstiger bioklimatischer Situation bewertet sind, nach Süden eine Fläche, deren bioklimatische Situation als ungünstig bewertet ist. Die Bedeutung des Planungsgebiets für das Schutzgut Klima ist gering.

Auswirkungen / Prognose
Es ergeben sich durch die Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, da von der Bebauung weder größere Waldgebiete noch nennenswerte Kaltluftentstehungsgebiete oder -bahnen betroffen sind. Durch die Bebauung gehen zwar temporär Gehölzstrukturen verloren, die werden allerdings im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wiederhergestellt, sodass sich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Klima ergeben.

Lokalklima:
Die bauliche Dichte wird sich erhöhen, der Anteil an versiegelter Fläche bleibt hoch, wobei Tiefgaragen und Dachflächen begrünt werden sollen. Es ist trotz des höheren Grünanteils nicht davon auszugehen, dass sich die klimatische Ist-Situation verändert, da Luftströmungen unterbunden werden und somit kein Luftaustausch stattfindet.

Globalklima:
Die geplante Umnutzung von ehemaligen, mittlerweile leerstehenden oder zwischengenutzten Produktionsanlagen zu Wohn-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen führt voraussichtlich nicht zu einer relevanten zusätzlichen CO_2 - Belastung der Atmosphäre. Eine Aussage dazu kann aber erst getroffen werden, wenn der nutzungsabhängige zukünftige

Energiebedarf und weitere Einzelheiten zum Energieversorgungskonzept feststehen. In der weiteren Planung werden die Grundlagen für eine energieeffiziente Gebäudeplanung bzw. Sanierung und eine Verbesserung der CO_2 -Belastungen geschaffen und in einem Energieversorgungskonzept dokumentiert. Darüber hinaus wird die Umsetzung eines nachhaltigen und emissionsarmen Mobilitätskonzepts angestrebt, das dem Leitbild „Stadt der kurzen Wege“ folgt.
Von einer zusätzlichen verkehrsbedingten CO_2 -Belastung wird zunächst nicht ausgegangen.

Klimaanpassung:
Aufgrund der allgemein zu erwartenden klimatischen Veränderungen sind bereits ohne Neubauplanung Auswirkungen auf das Planungsgebiet zu erwarten. Durch die Klimaänderungen ist mit der Zunahme von Extremwetterlagen zu rechnen. Dies betrifft in Nürnberg vor allem die Zunahme von heißen und trockenen Sommern. Gerade die Zunahme von Hitzeereignissen hat direkten Einfluss auf die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung. Durch die vorgesehene Planung können Auswirkungen teils gemindert werden. Die Neugestaltung und –schaffung von Grünflächen und die damit einhergehenden Entsiegelungen, aber auch durch Dachbegrünungen kommt es zu Minderungen der Auswirkungen des Klimawandels auf das Planungsgebiet. So kann die Pflanzung von Bäumen, aufgrund der Schattenwirkung und der Evapotranspiration (Kühlung durch Verdunstung) sich positiv auswirken.

2.9 Abfall

Ausgangssituation
Abfälle entstehen im Planungsgebiet zunächst baubedingt durch den Rückbau des Bestandsgebäudes, einschließlich Tiefgarage und Bodenbelägen sowie evtl. durch erforderlichen Aushub für Unterkellerungen und Tiefgaragen. Nähere Untersuchungen zu möglichen, in den Gebäuden und Freiflächenbelägen verbauten Baumaterialien, die beim Abbruch als gefährlicher Abfall einzustufen wären, liegen noch nicht vor. Bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung beim Abbruch mit vorheriger Separierung belasteter Teile sollte keine Gefahr für Boden und Wasser ausgehen.
Betriebsbedingt entstehen Abfälle durch die künftigen Einwohner und Angestellten im Planungsgebiet als Hausmüll. Schon bisher entstand Abfall im Rahmen der gewerblichen Nutzung (hausmüllähnlicher Abfall). Der zukünftig entstehende Hausmüll wird der normalen Müllentsorgung zugeführt. Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung können zum derzeitigen Planungsstand nicht getroffen werden. Gefährliche Abfälle entstehen bei der zukünftigen Nutzung nicht.

Auswirkungen / Prognose
<u>Baubedingte Auswirkungen</u>
Durch die Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts werden Gesundheitsgefährdungen durch die während der Bauzeit anfallenden Abfälle ausgeschlossen und eine möglichst energiesparende und ressourcenschonende Entsorgung sichergestellt. Bei den erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation
Im Planungsgebiet befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. An Sachwerten befindet sich dort ein Gewerbebau mit dazugehöriger Tiefgarage und Stellplatzflächen.
Das Planungsgebiet wird von verschiedenen Sparten erschlossen.

Auswirkungen / Prognose
Bau- oder Bodendenkmäler sind von der Planung vermutlich nicht betroffen. Anzunehmen ist, dass aufgrund der schon umfangreich erfolgten Bodenverlagerungen im Planungsgebiet bisher unentdeckte Bodendenkmäler nicht zu erwarten sind. Sollten Bodendenkmäler während der Baumaßnahmen aufgefunden werden, müssen diese sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen werden.
Eine Stellungnahme der Bauordnungsbehörde (Denkmalschutz / Archäologie) ist einzuholen.

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüber hinausgehende, erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).
Da allerdings für den Geltungsbereich schon vor Beginn der Planung längere Zeit ein gleichbleibender Zustand bestanden hat (großflächige Versiegelung, nur wenige Gehölze im Bereich der geplanten Gebäude), entspricht die Nullvariante größtenteils der Ausgangssituation.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG		
(Eingriffsregelung) gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: CEF-/FCS-Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
Rechtsinstrument	**Umweltbelange**	**Rechtsfolgen**
FFH-/SPA –Verträglichkeits-abschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts
saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung.
CEF = Continuous Ecological Functionality, vorgezogene Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dauerhaft und im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.
FCS= Favourable Conservation Status, d.h. kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hängt davon ab, in welchem Umfang diese in die Planung einfließen können. Die nachfolgende Aufstellung stellt daher nur eine Auswahl möglicher Maßnahmen dar. Eine Vielzahl der in Tabelle „Konfliktmindernde Maßnahmen" aufgeführten Maßnahmen ist für mehrere Schutzgüter gleichzeitig wirksam (=Wechselwirkungen). Dezidierte Maßnahmen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen und noch verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Da noch kein Rechtsplan zum Bebauungsplan vorliegt, sind die Angaben in der letzten Spalte als Vorschläge für eine Sicherung zu verstehen.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der (erheblichen) nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	**(vorgeschlagene / geplante) Maßnahme**	Nr. (Art *)	positiv für Schutzgut/ -güter bzw. Umweltbelang/e	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textl./zeichn. Festsetzung im B-Plan / Regelung im StbV)
Störung von Vogelbruten, Gefahr der Tötung oder des Verlusts von Gelegen	Gehölzrodungen sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit	Vm	Tiere, biologische Vielfalt	
Verlust von Lebensraumstrukturen und Habitatelementen	Umsetzung artenschutzrechtlich ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen	Vm A	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
Verlust von Vegetationsbeständen	Möglichst Erhalt von verhaltenswerten Bäumen	Vm	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Mensch (Gesundheit, Erholung) Landschaft	Zeichnerische Festsetzung
Verlust von Vegetationsbeständen	Durchgrünung des gesamten Planungsgebietes	Vr	Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft, Klima, Mensch, Landschaft	Textliche und zeichnerische Festsetzung
	Begrünung und gärtnerische Anlage von Tiefgaragendecken	Vr	Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft, Klima, Mensch, Landschaft	Textliche Festsetzung
	Extensive und intensive Dachbegrünung	Vr	Wasser, Pflanzen, Luft, Klima, Mensch	Textliche Festsetzung
Auswirkungen zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Wasserdurchlässige Beläge für Wege und Plätze	Vr	Boden, Wasser	Textliche Festsetzung
	Durchgrünung des gesamten Planungsgebietes mit Bäumen, Sträuchern und Wiesenflächen, damit unterschiedliche Mikroklimate entstehen	Vr	Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Luft, Klima, Mensch, Landschaft	Textliche und zeichnerische Festsetzung
Auswirkungen zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Schaffung von Wasserflächen	Vr	Klima, Mensch (Gesundheit/Erholung), Tiere, Biologische Vielfalt	
	Verwendung von klimaangepassten Pflanzen (hohe Hitze- und Trockenheitsresistenz)	Vr	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch (Gesundheit), Landschaft, Klima	Textliche Festsetzung
	Schattenplätze durch Vegetation und durch bauliche Elemente	Vr	Klima, Mensch (Gesundheit/Erholung)	Textliche Festsetzung

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung (inkl. Betrachtung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen)	**(vorgeschlagene / geplante) Maßnahme**	Nr. (Art *)	positiv für Schutzgut/ -güter bzw. Umweltbelang/e	Umsetzung / Sicherung durch (z.B. textl./zeichn. Festsetzung im B-Plan / Regelung im StbV)
Auswirkungen zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Anlage von Dachgärten nach Möglichkeit mit verschiedenen Mikroklimaten	Vr	Klima, Mensch (Gesundheit)	Textliche Festsetzung
	Verwendung heller Farben an Fassaden und heller Baumaterialien auf Straßen und Plätzen (Albedo-Effekt)	Vr	Klima, Mensch (Gesundheit)	Textliche Festsetzung und städtebaulicher Vertrag
	Fassadenbegrünung	Vr	Klima, Mensch (Gesundheit), Tiere, biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
	Emissionsarmes Energiekonzept	Vr	Klima,Mensch (Gesundheit)	
	Offene Bauweise zur Verbesserung des Luftaustausches	Vm, Vr	Klima, Mensch (Gesundheit)	Zeichnerische Festsetzung
Überschreitung der Orientierungswerte zu Lärm	Aktive und passive Schallschutzmaßnahme	Vm, Vr	Mensch (Gesundheit)	Textliche, ggf. zeichnerische Festsetzung
Erhöhung Freiflächendefizit im Planungsbereich 2	Schaffung neuer öffentlicher Grün- und Spielflächen im Umfeld des Planungsgebietes	Vr	Mensch (Erholung)	Städtebaulicher Vertrag

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen (* Art der Maßnahme: Vermeidung Vm, Verringerung Vr, Ausgleich A)

4.1 Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach BauGB)

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope, im ABSP als bedeutsam ausgewiesene Lebensräume noch Biotope der Stadtbiotopkartierung vorhanden.

Für den gegenständlichen Bebauungsplan gilt § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung. In den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, also bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen von weniger als 20.000 m², gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinn des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Werden durch die Planung Bäume gefällt, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg fallen, ist ausreichender Ersatz vorzusehen.
Die in der saP formulierten Maßnahmen sind erforderlich.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) wird im Interesse der Rechtssicherheit der Planung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. (Bearbeiter: Dipl.-Biol. Oliver W. Fehse). Näheres dazu und zur vorliegenden saP mit CEF-Maßnahmen ist dem Kapitel 2.4.2 zu entnehmen.

Im Rahmen der saP wird umfassend und systematisch ermittelt, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, insbesondere das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG, treffen könnte. Die Verbote treten zwar erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 BNatSchG zählen. Eine Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Verfahren ist nicht möglich.
Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genauer zu prüfen, wurden Erhebungen zu verschiedenen Artengruppen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.
Bei Einhaltung der Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt. Bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen können Beeinträchtigungen der lokalen Populationen weitgehend ausgeschlossen werden.
Um keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für notwendig erachtet:

CEF-Maßnahmen
Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten:

V1 - Tiergruppe Vögel
Rodungen von Hecken, Gehölzen und Bäumen sind nur in dem Zeitraum vom 1.10. - 28.2. zulässig.

V2 - Tiergruppe Fledermäuse
Unmittelbar vor Ausführung von Baumfällungen und Abbrucharbeiten sind Bäume, Gebäude und Fassaden (Rolladenkästen, Fensterbleche, Verkleidungen und Spechtlöcher) auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Rolladenkästen und Fensterbleche sind vor Beginn des Abbruchs händisch abzubauen. Alle Arbeiten sind im Beisein einer sachkundigen Person vorzunehmen, die evtl. vorgefundene Tiere bergen und versorgen kann.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität:

CEF 1 - Tiergruppe Vögel
Vor Beginn der Abbruch- und Fällungsarbeiten sind im Planungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung Nisthilfen anzubringen und mindestens 10 Jahre regelmäßig zu betreuen:
• 5 Stk. für Höhlenbrüter
• 5 Stk. für Halbhöhlenbrüter
CEF 2 - Tiergruppe Fledermäuse
Zum Erhalt der ökologischen Funktion sind folgende Anzahlen und Typen von Nistkästen vor Beginn der Abbrucharbeiten in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebiets gemäß Vorgabe Untere Naturschutzbehörde zu verhängen und mindestens 10 Jahre regelmäßig zu unterhalten:
• 10 Stk. Fledermausflachkästen

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Mehrere städtebauliche Neubauvarianten wurden bisher im Verlauf des Planungsprozesses geprüft. Im Folgenden wird der erste Entwurf dem letzten Planstand grob gegenübergestellt.

Der aktuelle Planstand vom 18.02.2020 (B) zeigt im Vergleich zum ersten städtebaulichen Entwurf vom 30.04.2019 (A) eine deutliche Reduzierung der Bebauungsintensität:

Gebäudefläche
Var. A: 7.370 qm überbaute Fläche
Var. B: 6.525 qm überbaute Fläche

Tiefgarage
Var. A: 10.800 qm unterbaute Fläche
Var. B: 8.800 qm unterbaute Fläche

Die Verzahnung mit dem umliegenden Wohngebiet - insbesondere durch gezielte Wegeverbindungen und Grünüberleitungen - wurde im Laufe der Varianten weiter verbessert.
Die durchgehende und im Vergleich zum Bestand deutlich effizientere Neubebauung entlang des Nordwestrings ermöglicht schallgeschützte Frei- und Wohnflächen.

Belange des Naturschutzes und der menschlichen Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Erholungswertes, werden im aktuellen Planstand intensiv berücksichtigt. Die nun zugunsten der Freiflächen verringerte Gebäudefläche ermöglicht eine weitläufige öffentliche Grünfläche sowie öffentliche und private Spielplatzflächen. Die geplante Dachbegrünung wirkt sich zusätzlich positiv auf das Schutzgut Wasser, Pflanzen, Luft, Klima und Mensch aus.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt-belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden.

Die vorliegende 1. Fassung des Umweltberichtes wurde vom Büro WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH (Nürnberg) erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 4).

Folgende Informationsquellen wurden für die erste Fassung des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Stadtklimagutachten (2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2019)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ (2012)
- *Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte[1] (INSEK) „Altstadt Nürnberg“ (2012), „Nürnberger Süden“ (2012), „Weststadt“ (2012), „Nürnberg Südost“ (2015)*
- *Grün- und Freiraumkonzept Weststadt (2012)*
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2017)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm), EBA 2012 (Schienenlärm)
- Fortschreibung Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2019)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- PMI Schallschutzgutachten, Gutachter A. Blickhan, vom 18.01.2018 und 05.12.2019
- Prognosezahlen für den Straßenverkehr 2030, IB Obermeyer vom 17.11.2017
- Ortsbegehung (Umweltbelange) am 08.04.2019
- Sap vom 10.10.2019
- Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH Co. KG, Bericht Juli 2018)

Kenntnislücken:
Abschließende Aussagen zu den Umweltbelangen liegen noch nicht vor:

- Baugrundgutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Entwässerungskonzept
- Energiekonzept
- Baumbestandsplan
- Bodendenkmäler

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB n.F. sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)[2]. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

[1] wenn Plangebiet innerhalb des jeweiligen Untersuchungsgebietes liegt

[2] s. auch BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 3.4 Überwachung

Gemäß §13a Abs. 2 Satz 1 Nr.1 i.V.m. §13 Abs.3 BauGB sind Maßnahmen zur Überwachung in vereinfachten und beschleunigten Verfahren nicht anzuwenden.

9. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 4662 Nordwestring soll eingeleitet werden. Das gewerblich genutzte Areal südlich der Bielefelder Straße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel ist die Schaffung von neuem Wohnraum, sozialer Infrastruktur und Gewerbeflächen.
Im Umweltbericht sind alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung zu untersuchen. Die vorliegende 1. Fassung Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Grundlage hierfür stellt der vorliegende Rahmenplan.
Da durch die Planung eine bereits überwiegend versiegelte Fläche in Anspruch genommen wird, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Erholung, Luft, Störfallvorsorge und Klima nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant.
Abfälle entstehen durch den Abbruch des Bestandsgebäudes. Im Rahmen der künftigen Nutzung des Neubaus fällt Abfall im Rahmen des üblichen Konsums als Hausmüll sowie Wertstoffe an.
Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie zu Kultur- und Sachgütern ist noch nicht abschließend möglich. Erheblich nachteilige Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu müssen die ausstehenden Gutachten und Prüfungen abgewartet und bewertet werden.
Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren nicht fortgeschrieben, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, in dem auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der laufenden und noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen fließen jedoch in die weitere Planung und in die Begründung zum Bebauungsplan ein.

Weiterer Untersuchungsbedarf und Hinweise:
Folgende Gutachten und Untersuchungen sind zu erstellen und in die Planung einzuarbeiten:
- Baugrundgutachten inkl Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Erstellung Niederschlagswassersbewirtschaftungskonzept
- Baumbestandsplan

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Fläche	nicht erheblich	
Boden	nicht erheblich	
Wasser	nicht erheblich	Baugrundgutachten inkl. Ermittlung der Versickerungsfähigkeit, Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
Pflanzen	noch nicht bewertbar	Baumbestandsplan
Tiere	noch nicht bewertbar	Fachstellungnahme
Biologische Vielfalt	noch nicht bewertbar	
Landschaft	nicht erheblich	

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswir-kungen	Weiterer Untersuchungsbedarf (Gutachten / Konzepte)
Menschliche Gesundheit		
• Erholung	nicht erheblich	
• Lärm	erheblich	
• Störfallvorsorge	nicht erheblich	
Luft	nicht erheblich	
Klima	nicht erheblich	Energetische Versorgung
Abfall	nicht erheblich	
Kultur- und Sachgüter	noch nicht bewertbar	Fachstellungnahme

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht bewertbar / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)

Nürnberg, den 18.02.2020
i. A. M. A. Andrea Mühlmann

WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH
Schreiberhauer Str. 3, 90475 Nürnberg
mail@wollborn.com
Tel. 0911 81776880

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Frei- flächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der

Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotop-verbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/ immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sport- anlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozial- adäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen

einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.
§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/ Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit", einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030" bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):
Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):
Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.
Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich

Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:
Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.
Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Beschlussvorlage
WiF/034/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Masterplan Gewerbeflächen
hier: Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Strukturanalyse Kleinreuth bei Schweinau

Sachverhalt (kurz):

Ein Schwerpunkt des Masterplans Gewerbeflächen, dessen Struktur und Ziele im RWA vom 28.11.2019 vorgestellt wurden, liegt auf einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbegebiete in Nürnberg. Im Zuge dessen hat das Wirtschaftsreferat eine Strukturanalyse zunächst für das rund 67,6 ha große Gewerbe- und Industriegebiet Kleinreuth bei Schweinau vom Büro StadtRaumKonzept erstellen lassen, die nun vorgelegt wird.

Auf Basis einer umfassenden Bestandsaufnahme der ansässigen Unternehmen sowie der planungsrechtlichen, städtebaulichen und strukturellen Gegebenheiten definiert die Studie verschiedene Entwicklungsziele, die den Rahmen der zukünftigen Standortentwicklung vorgeben sollen. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen für weitere Maßnahmen gegeben.

Zur Beschlussfassung wird u.a. vorgeschlagen, das Gewerbegebiet als Standort für klassisches Gewerbe und Industrie zu erhalten und die Handlungsempfehlungen der Strukturanalyse weiterzuverfolgen.

Herr Henrik Freudenau, Geschäftsführender Gesellschafter der StadtRaumKonzept GmbH und Herr Sebastian Siebert, Gesellschafter und Mitarbeiter der StadtRaumKonzept GmbH, werden als Sachverständige die Strukturanalyse vorstellen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Durch die Strukturanalyse Kleinreuth bei Schweinau werden keine Personengruppen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder anderer personenbezogener Merkmale bevorzugt oder benachteiligt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☒ **Ref. III/UwA**

☒ **BgA**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss erkennt die große Bedeutung des Gewerbegebiets Kleinreuth bei Schweinau als Standort für klassisches produzierendes Gewerbe an.

Er begrüßt die in der Strukturanalyse enthaltenen Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen für das Gewerbegebiet.

Entsprechend der Ergebnisse der Strukturanalyse bleibt das Gewerbegebiet als Standort für klassisches Gewerbe und Industrie erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen der Strukturanalyse weiterzuverfolgen.

Masterplan Gewerbeflächen,
hier: Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Entscheidungsvorlage:

1. Ausgangslage

Ein Schwerpunkt des Masterplans Gewerbeflächen, dessen Struktur und Ziele im RWA vom 28.11.2019 vorgestellt wurden, liegt auf einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbegebiete in Nürnberg. Diesen kommt aufgrund der geringen Zahl der noch unbebauten gewerblichen Potenzialflächen, aber auch mit Blick auf eine nachhaltige und flächensparende Stadtentwicklung eine hohe Bedeutung für eine weiter positive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Nürnberg zu.

Die überwiegende Zahl der Gewerbegebiete in Nürnberg ist in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum historisch gewachsen. Im Laufe der Zeit haben sich aufgrund dieser Genese jedoch teilweise Missstände oder Fehlentwicklungen herausgebildet. Um die Gebiete zukunftsfähig weiterzuentwickeln und die dort vorhandenen Flächenpotenziale als Ansieldungsoption für Unternehmen attraktiv zu machen bzw. zu halten, sollen die Nürnberger Gewerbegebiete in den nächsten Jahren sukzessive eingehend analysiert werden. Priorität haben dabei diejenigen Gebiete, die aufgrund ihrer Größe oder wegen der dort schwerpunktmaßig angesiedelten Unternehmen eine besondere strategische Rolle für Nürnberg spielen oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Als prioritär wurde vor diesem Hintergrund das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau identifiziert. Bereits das „Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025“ (vgl. RWA vom 12.03.2015) bewertet den Standort als „Bestandsgebiet mit Handlungsbedarf“. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der weiteren Entwicklung des Gewerbegebiets wurde auch durch verschiedene Entwicklungen in dem Gebiet und in dessen Umfeld erforderlich. Insbesondere die anstehende Nachnutzung des Areals der Hoffmann Group / Hoffmann Nürnberg GmbH Qualitätswerkzeuge (die in einen neuen Standort an der Poststraße umzieht) und die Entwicklung des Tiefen Felds, aber auch Überlegungen zur langfristigen Nutzung des sog. Meister-Areals erfordern eine Entscheidung über die künftige Nutzung des Gebiets.

2. Gegenstand der Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Im Zuge des Masterplans Gewerbeflächen hat das Wirtschaftsreferat eine Strukturanalyse für das Gewerbe- und Industriegebiet Kleinreuth bei Schweinau vom Büro StadtRaumKonzept, Dortmund, erstellen lassen, die nun vorgelegt wird.

Grundlage der Analyse ist eine umfassende Bestandsaufnahme des rund 67,6 ha großen Gewerbestandorts, die Anfang des Jahres 2019 vom Büro StadtRaumKonzept vorgenommen wurde. Dabei wurden alle ansässigen Betriebe sowie die Eigentümerstrukturen erfasst, außerdem wurden die planungsrechtlichen, städtebaulichen und strukturellen Gegebenheiten vor Ort wie z.B. die Flächensituation oder die Infrastruktur analysiert. Begleitet wurde die Erstellung der Strukturanalyse von einer referatsübergreifenden Projektgruppe (Ref. VII, WiF, LA, Geo, Ref. VI, Stpl, Vpl, UwA, BgA). Einfluss fanden auch die Ergebnisse der im Jahr 2017 vom Wirtschaftsreferat durchgeführten Gewerbegebietskonferenz in Kleinreuth bei Schweinau, in der gemeinsam mit den Unternehmen vor Ort Stärken und Schwächen des Standorts identifiziert wurden.

Darauf aufbauend definiert die Studie verschiedene Entwicklungsziele, die den Rahmen der zukünftigen Standortentwicklung vorgeben sollen und dabei die Sicherung und Stärkung des Standorts für klassische Gewerbe- und Industriebetriebe verfolgen. Zudem zeigt die Strukturanalyse Handlungsempfehlungen als Basis für weitere Maßnahmen auf. Die Entwicklungsziele und Handlungsempfehlungen aus den unterschiedlichen in der Studie beleuchteten Themenfeldern (Gewerbeflächenentwicklung, Steuerung Wohnnutzung, Einzelhandel, Verkehr, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) werden von der Projektgruppe begrüßt.

3. Beschlussvorschlag

Zur Beschlussfassung wird u.a. vorgeschlagen, das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau als Standort für klassisches Gewerbe und Industrie zu erhalten und die Handlungsempfehlungen der Strukturanalyse weiterzuverfolgen.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz
Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII

Analysebericht



Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Foto: Hajo Dietz – Luftbild Nürnberg
Quelle: Stadt Nürnberg

Auftraggeber

Stadt Nürnberg | Wirtschaftsreferat
Theresienstraße 9 | 90403 Nürnberg

Ansprechpartnerin: Dr. Susanne Hoffmann
Wirtschaftsförderung Nürnberg
Abteilungsleitung Gewerbeflächen und Infrastruktur
Tel. 0911 231-5787 | susanne.hoffmann@stadt.nuernberg.de

Bearbeitung

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 | 44147 Dortmund

Tel. 0231 5323-446 | info@stadtraumkonzept.de

Ansprechpartner: Henrik Freudenau
Sebastian Siebert

Dortmund, März 2020

Inhalt

1 Einleitung und Vorgehensweise 4
Bedeutung bestehender Gewerbegebiete 4
Prozessbausteine 5
Planunterlagen und Gutachten 5
2 Situationsbeschreibung Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau 6
2.1 Gebietsabgrenzung 6
2.2 Planungsrecht und aktuelle Planungen 7
Steuerung des Einzelhandels 9
Neues Stadtquartier „Tiefes Feld“ 9
Städtebauliche Transformations-Ideen Meister-Areal / Verbrauchermarkt 10
Städtebauliche Konzepte Hoffmann-Areal 11
Güterzugtunnel Nürnberg-Erlangen 12
2.3 Flächensituation 13
2.4 Eigentümerstruktur 16
2.5 Unternehmen und Betriebstypen 18
2.6 Verkehr 20
Erschließung 20
ÖPNV 21
Radverkehr 22
2.7 Datenanbindung 24
2.8 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 24
Energieeffizientes Gewerbegebiet 25
3 Handlungsbedarfe 26
Stärken und Chancen – Schwächen und Risiken 26
Entwicklungsziele 28
3.1 Handlungsbereich Steuerung Einzelhandel 28
Bereich östliche Sigmundstraße 28
3.2 Handlungsbereich Steuerung Wohnnutzung 30
3.3 Handlungsbereich Flächenentwicklung 32
Bereich Meister-Areal – real-Verbrauchermarkt 32
Bereich Hoffmann-Areal 33
Brachfläche Sigmundstraße / Ecke Ipsheimer Straße 33
Autohandelsfläche Lenkersheimer Straße 34

3.4 Handlungsbereich Verkehr 34
Straßenraum Sigmundstraße 34
Radverkehrsanbindung 34
3.5 Handlungsfeld Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 35
Freiraumplanung 35
4 Weiteres Vorgehen 36
Gewerbenutzung sichern 36
Kooperationsmodelle entwickeln 36
Baugebot prüfen 36
Versorgungsbereich „Tiefes Feld“ definieren 37
Verkehr neu organisieren 37
Klimawandel und seine Folgen für Gewerbegebiete bewusst machen 37
Freiraumkonzept erstellen 37
Dialog und Information fortsetzen 38

1 Einleitung und Vorgehensweise

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg hat die STADTRAUMKONZEPT GmbH Ende des Jahres 2018 mit der Erstellung eines Problemaufrisses und einer Strukturanalyse für das klassische Gewerbe- und Industriegebiet Kleinreuth bei Schweinau beauftragt. Bereits das im Frühjahr 2015 fertig gestellte „Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025" bewertet den Standort – als einen von stadtweit insgesamt acht – als „Bestandsgebiet mit Handlungsbedarf" (S. 108; 133 f).

Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ergibt sich zum einen aus den typischen Alterserscheinungen eines Gewerbegebietes aus den 1960er Jahren wie Modernisierungsstau, Mindernutzungen, brachliegenden Flächen sowie einer fehlenden oder unzeitgemäßen Frei- und Straßenraumgestaltung. Zum anderen stellen aktuelle Entwicklungsabsichten in Richtung Einzelhandel und Wohnen die klassische Gewerbenutzung in Frage und erzeugen einen Druck hinsichtlich einer Veränderung der Art der baulichen Nutzung. Hinzu kommt, dass a) der gesamte Gewerbestandort durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Höfen westlich der Sigmundstraße sowie b) der Ortsteil Kleinreuth b. Schw. durch die in Planung befindliche südliche Stadterweiterung Tiefes Feld insgesamt eine große Aufwertung erfahren. Dies wiederum erzeugt Handlungsdruck auf die bestehende, in die Jahre gekommene öffentliche Infrastruktur hinsichtlich zukunftsfähiger Funktionalität, Gestaltung und Erscheinungsbild. **Dem Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. kommt als Standort für klassisches Gewerbe gesamtstädtisch eine hohe Bedeutung zu, dessen Funktion auch in Zukunft erhalten bzw. gestärkt werden soll. Diese Zielsetzung der Stadt stellt die zentrale Leitlinie für die weitere Auseinandersetzung mit dem Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. dar.**

Bedeutung bestehender Gewerbegebiete

Um die Revitalisierung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete anzugehen, hat die Wirtschaftsförderung Nürnberg bereits 2016 / 2017 die Gewerbegebietskonferenzen „Dialog vor Ort" durchgeführt. Dahinter steht der grundsätzliche Gedanke, dass die bestehenden Gewerbegebiete als räumliche Basis vieler Unternehmen und Arbeitsplätze enorme Potenziale zur Weiterentwicklung bzw. zum Erhalt oder zur Steigerung der Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes aufweisen. Durch die (Wieder-) Nutzung von brachliegenden Rest- und Erweiterungsflächen und die Inwertsetzung von bislang mindergenutzten Immobilien können sie beispielsweise zur Deckung der endogenen und exogenen Nachfrage beitragen. Durch ihre Profilierung können lokale Unternehmen stärker an den Wirtschaftsstandort gebunden sowie Arbeitsplätze und Wirtschaftsstrukturen gesichert werden. Angesichts vielerorts kaum noch vorhandener aktivierbarer Potenziale zur Neuentwicklung von Gewerbestandorten ist die Fokussierung auf den Bestand alternativlos.

Entsprechend kommt der Inwertsetzung, dem Umbau und der Qualifizierung bestehender Gewerbegebiete eine hohe Bedeutung zu. Aber klar ist: Weder die Stadt noch die Unternehmer oder Eigentümer können diese Aufgaben alleine bewältigen. Investitionen der öffentlichen Hand müssen zusammen mit privatem Einsatz wirken, um die Standorte weiterzuentwickeln. Genau hier setzt der „Dialog vor Ort" an, indem er die Kommunikation sowohl zwischen den im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen mit der Verwaltung als auch zwischen den Unternehmen untereinander herstellt und fördert. Im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. wurde diese Dialogveranstaltung im Oktober 2017 durchgeführt.

Prozessbausteine

Hierauf aufbauend setzt die Strukturanalyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau an. Zu Beginn der Untersuchung wurde am 30.01.2019 ein Vorgespräch mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg zum Informationsaustausch durchgeführt. Grundlage der Situationsanalyse sind die am 31.01.2019 und 13.04.2019 durchgeführten Bestandsaufnahmen der Nutzungen durch Begehung und Inaugenscheinnahme der funktionalen, strukturellen und städtebaulichen Situation sowie die durchgeführte Auswertung vorhandener Planunterlagen und Gutachten. Im Anschluss an die erste Bestandsbewertung folgte am 12.04.2019 eine ämterübergreifende Verwaltungsrunde zum Gewerbestandort Kleinreuth b. Schw. mit Wirtschaftsförderung, Verkehrsplanungsamt und Stadtplanungsamt. Aufgabe war es, gemeinsam zu überlegen, welche **Entwicklungsziele** für das Gewerbegebiet von Verwaltungsseite verfolgt bzw. welche **Teilflächen** oder **Fachplanungen** in den Fokus genommen werden sollen. Der vorliegende Analysebericht fasst die Resultate zusammen und gibt Handlungshinweise. Hierauf aufbauend können die nächsten Schritte, z. B. Beteiligung relevanter Akteure (Gespräche mit Schlüsselunternehmen oder -eigentümern aus dem Gebiet) sowie konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Gewerbestandortes abgestimmt werden.

Planunterlagen und Gutachten

Folgende Planunterlagen und Gutachten wurden in die Analyse einbezogen:

- Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025: Georg Consulting und Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut (HWWI). Februar 2015
- Stadtentwicklung Nürnberg 2016. Integriert planen – integriert handeln: Bürgermeisteramt - Stab Standentwicklung. Mai 2016
- Einzelhandelskonzept der Stadt Nürnberg. 2013
- www.vde8.de – Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8: Bahnmagistrale Nürnberg – Berlin
- www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/tiefesfeld.html – Neues Stadtquartier Tiefes Feld
- Verkehrszählung 2017. Stadt Nürnberg Baureferat, Verkehrsplanungsamt. Januar 2018
- Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungsnetz Nürnberg – Fürth – Erlangen – Herzogenaurach – Schwabach und umgebende Landkreise: Abschnitt 3 Nürnberg – Stein – Oberasbach. Anhang S. 29
- Fahrradstraßenkonzept 1. Stufe: Verkehrsplanungsamt. Mai 2018
- Straßenplanung Lenkersheimer Straße Nordseite: Verkehrsplanungsamt. Änderungen Februar 2012 – März 2019
- Planunterlagen Städtebauliche Entwicklung Hoffmann Areal: Stadtplanungsamt Nürnberg. o. J.
- Rechtskräftige Bebauungspläne Nr. 3589, 3720, 3642. 1966, 1967, 1971
- Begründung zum Entwurf der Satzung Nr. 60 „Östlich der Sigmundstraße“. Stadtplanungsamt. November 2018
- Gewerbegebietskonferenz Kleinreuth bei Schweinau 2017: Wirtschaftsreferat Nürnberg. Dokumentation Büro Planwerk
- Energiekonzept. Energieeffizientes Gewerbegebiet: Energieagentur Nordbayern GmbH. Im Auftrag des Wirtschaftsreferats Nürnberg. März 2016

2 Situationsbeschreibung Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Auf Grund seiner Größe und seiner zentralen Lage im Verflechtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen ist das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau für den Wirtschaftsstandort Nürnberg von besonderer Bedeutung. Es liegt etwa sechs Kilometer westlich der Nürnberger Innenstadt in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet der Nachbarstadt Fürth. Die Haupterschließungsstraße ist die Sigmundstraße, die im Süden mit der Rothenburger Straße und der Südwesttangente einen wichtigen Verkehrsknoten mit Anschluss an das überörtliche Straßennetz bildet.

Das Gewerbegebiet gehört zum statistischen Stadtteil Nr. 6 „Westliche Außenstadt“ und liegt im statistischen Bezirk Höfen (63). Historisch betrachtet gehörte der Ortsteil Kleinreuth b. Schw. zur südöstlich gelegenen Gemeinde Großreuth bei Schweinau.

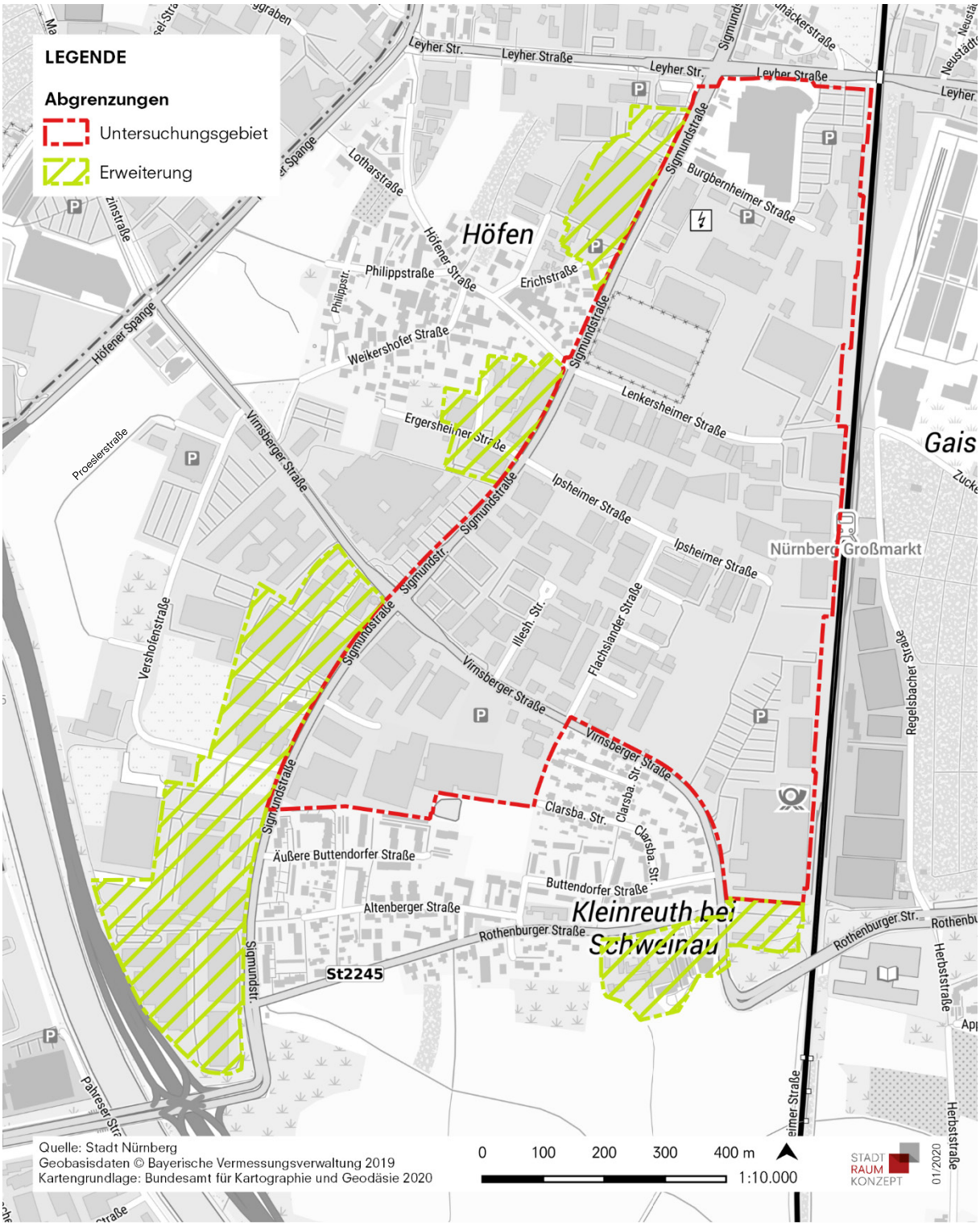
2.1 Gebietsabgrenzung

Das eigentliche Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. umfasst etwa 67,6 ha (siehe Karte 1; rote Linie). Das Gebiet erstreckt sich östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Sigmundstraße. Städtebaulich ist das Gewerbe- und Industriegebiet von anderer Bebauung funktional klar getrennt. Lediglich im Süden grenzt es unmittelbar an die Wohnbebauung des Ortsteils Kleinreuth b. Schw., darüber hinaus an die Virnsberger Straße und die Rothenburger Straße. Im Osten wird das Gebiet durch die in diesem Bereich in Dammlage befindliche Güterbahnstrecke von/nach Fürth (Teil der ehemaligen Nürnberger Güterringbahn) begrenzt. Die nördliche Begrenzung bildet die Leyher Straße.

Dieses Gebiet bildet den Kern des Untersuchungsraumes. Es hat sich seit Mitte der 1960er Jahre – ausgehend von der Flachslander Straße unter der damaligen Bezeichnung „Gewerbehof West“ – sukzessive entwickelt.

Der Betrachtungsraum wird an den westlichen und südlichen Rändern um zumeist ältere Gewerbe- und Industrieansiedlungen ergänzt (siehe Karte 1; grüne Schraffur). So schließt sich westlich der Sigmundstraße übergangslos das Gewerbegebiet Höfen an. Die in erster Reihe unmittelbar an der westlichen Sigmundstraße gelegenen älteren Gewerbe- und Industrienutzungen stehen im kausalen Zusammenhang mit Entstehungszeitraum und Nutzungsbild des Gewerbegebietes östlich der Sigmundstraße. Ab der zweiten Grundstücksreihe sind die Flächen entlang der Vershofenstraße und Proeslerstraße im Gewerbegebiet Höfen hingegen neu erschlossenen. Und auch die Art der Gewerbenutzungen an der westlichen Sigmundstraße zwischen Ergersheimer Straße und Leyher Straße steht im optischen und funktionalen Zusammenhang mit dem östlich gelegen Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw.

Ebenfalls in die weitere Betrachtung einbezogen ist die jüngere Gewerbe- und Einzelhandelsansiedlung südlich der Kreuzung Rothenburger Straße / Virnsberger Straße.



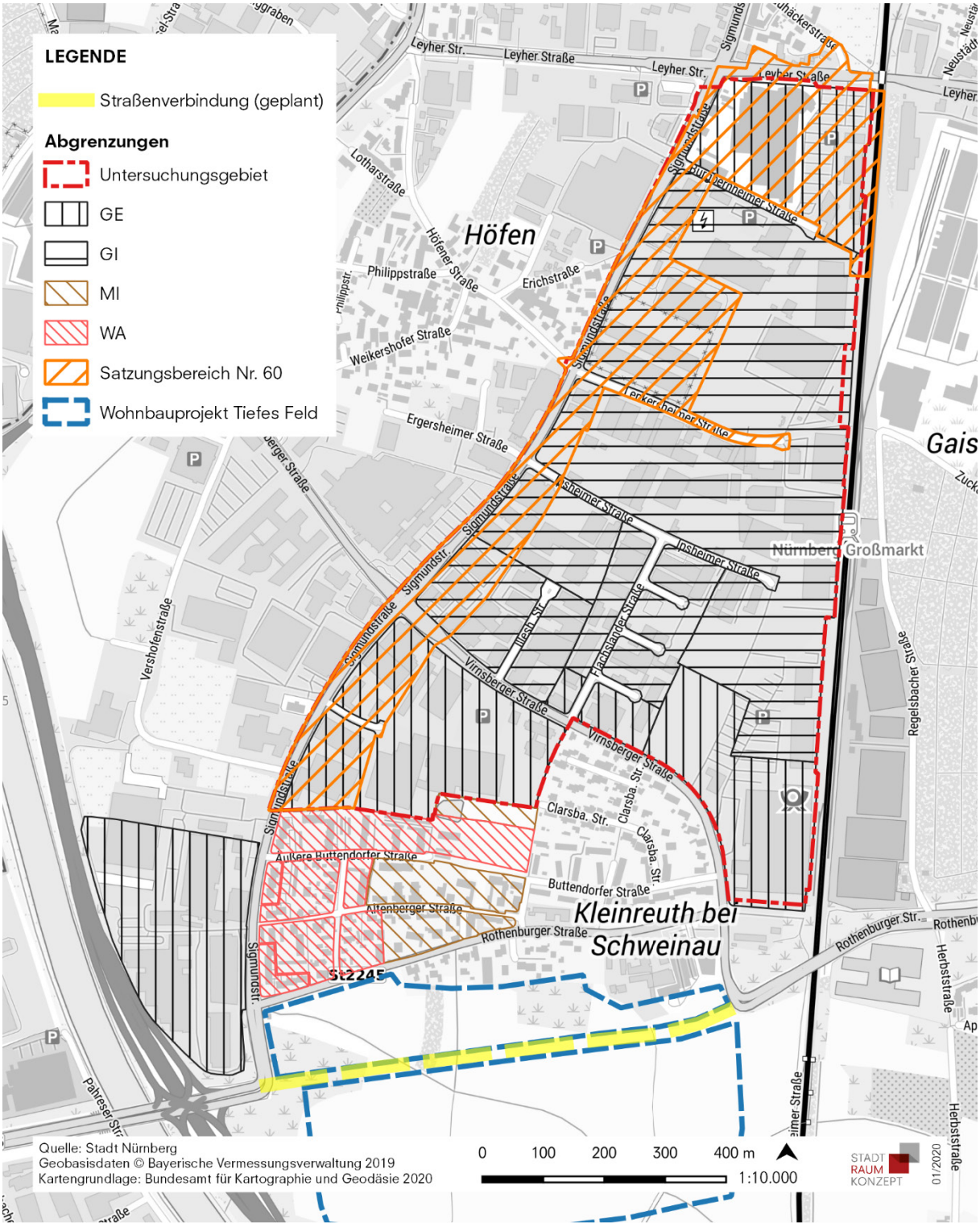
Karte 1: Gebietsabgrenzung

2.2 Planungsrecht und aktuelle Planungen

Für das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. existieren drei gültige Bebauungspläne aus den 1960er Jahren und von Anfang der 1970er Jahre (B-Pläne 3589, 3720, 3642). Der mittlere Bereich zwischen Burgbernheimer Straße und Virnsberger Straße ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen (siehe Karte

2; vertikale Schraffur). Die Bereiche südlich und östlich der Virnsberger Straße sowie im Norden zwischen Leyher Straße und Burgbernheimer Straße sind als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt (siehe Karte 2; horizontale Schraffur).

Das westliche Siedlungsgebiet des Ortsteils Kleinreuth b. Schw. ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) festgesetzt (siehe Karte 2; rote und braune Schraffur). Für das östliche Siedlungsgebiet von Kleinreuth b. Schw. existiert kein Bebauungsplan, die Bereiche südlich der Rothenburger Straße wurden nicht in die Analyse einbezogen.



Karte 2: Planungsrechtliche Rahmenbedingungen (vereinfachte Darstellung)

Steuerung des Einzelhandels

Die durch Autoverkehr stark frequentierte Sigmundstraße stellt sich als attraktiver Standort für Betriebe des großflächigen Einzelhandels dar. Entlang der Sigmundstraße hat sich östlich und westlich bereits eine Reihe von Einzelhandelsbetrieben in dieser nicht integrierten Lage angesiedelt (u. a. Outdoor-Equipment, Trachten-Bekleidung, Betten- und Matratzen-Store). Weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach derzeitigem Planungsrecht zulässig. Diese Entwicklung widerspricht allerdings den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung der Stadt Nürnberg. Aus nutzungsstruktureller und städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle weiterhin die Ansiedlung von klassischen Gewerbebetrieben gewünscht (Einzelhandelskonzept 2013, S. 20). Teilbereiche des Gewerbegebietes eignen sich gut für die Ansiedlung emittierender, z. B. lärmintensiver Nutzungen, für die es in Nürnberg, ähnlich wie in vielen anderen Städten, immer weniger geeignete Angebote gibt. Deshalb sind nach Zielsetzung des Gutachtens zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Nürnberg aus 2012 die Gewerbegebiete dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe mit Hilfe des Baurechts vorzuhalten. Die weitere Überformung von Gewerbegebieten durch Einzelhandelsnutzungen ist zu begrenzen (Stadtentwicklungsbericht 2016, S. 41). Die planungsrechtliche Beurteilung bei zukünftigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Emission aus Gewerbelärm soll sich an den bisherigen Gebietseinstufungen GI und GE orientieren und nicht an einer eventuell in der Nachbarschaft angesiedelten Einzelhandelsnutzung.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Nürnberg, für den in der Karte 2 orange schraffierten Bereich östlich der Sigmundstraße den grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandel festzusetzen und so einen Puffer zum dahinterliegenden GI zu erhalten. Dazu sollen Teilbereiche der B-Pläne 3720 und 3642 entlang der östlichen Sigmundstraße durch eine Satzung (Nr. 60) aufgehoben und die städtebaulichen Entwicklungsziele des Einzelhandelsgutachten aus 2012 durch die Aufstellung des B-Plans „Östlich der Sigmundstraße“ (Nr. 4667) bestmöglich umgesetzt werden.

Gesondert betrachtet wird der Bereich „Östliche Virnsberger Straße“. Hier existieren bereits Einzelhandelsbetriebe mit großen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente. Aus diesem Grund wird für diesen Teilbereich ein eigenes Bebauungsplanverfahren (Nr. 4544) durchgeführt.

Neues Stadtquartier „Tiefes Feld“

Südlich der Rothenberger Straße entsteht im nahtlosen Übergang zum Siedlungsgebiet Kleinreuth b. Schw. das neue Stadtquartier „Tiefes Feld“ (siehe Karte 2; blaue Umrandung). Die Entwicklung umfasst ca. 1.200 Wohneinheiten für rund 2.600 Einwohner (Stadtentwicklungskonzept 2016, S. 56; www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/tiefesfeld.html). Darüber hinaus sieht das städtebauliche Entwicklungskonzept von 2009 Flächen für den Einzelhandel, Dienstleistungen, soziale Infrastruktur (Gemeindehaus, Kitas, Schulen etc.) und öffentliche Freianlagen (Park und Quartiersplatz) vor. Die Entwicklungsfläche ist etwa 72 ha groß. Davon werden im nördlichen Teil etwa 30 ha überbaut. Im Süden entstehen auf 37 ha öffentliche Freiräume und landwirtschaftliche Nutzflächen. Zentrale Bestandteile der Entwicklung sind die Neue Rothenburger Straße zwischen Anschluss Südwesttangente im Westen und Kreuzung Virnsberger Straße im Osten sowie die Verlängerung der U-Bahn Strecke U 3 mit der neuen Haltestelle „Kleinreuth b. Schw.“, deren Inbetriebnahme für 2025 geplant ist.



Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf „Tiefes Feld" – Nordöstlicher Teilbereich mit Alter und Neuer Rothenburger Straße

(Quelle: www.nuernberg.de/imperia/md/stadtplanung/plaene/170411_nue_tf_lageplan2000_a1-min.pdf)

Das Bild und der Charakter von Kleinreuth b. Schw. und seinem Umfeld werden sich durch das neue Stadtquartier fundamental ändern. Der Ortsteil mit seinen nördlich angrenzenden Gewerbegebieten wird sich zu einem attraktiven Lebens- und Arbeitsort entwickeln. Die Alte Rothenburger Straße wird vom Autoverkehr entlastet und ein neues Straßenbild und eine neue Funktion erhalten. Aktuell werden die Bebauungspläne 4445 a und b sowie die Planfeststellung für die Neue Rothenburger Straße vorbereitet.

Städtebauliche Transformations-Ideen Meister-Areal / Verbrauchermarkt

Auf dem etwa 9,8 ha großen sogenannten Meister-Areal[1] im Südosten des Gewerbegebietes an der Virnsberger Straße befindet sich ein Fachmarktzentrum mit einem real-Verbrauchermarkt, einem Media-Elektromarkt, einer freien Tankstelle sowie mehreren kleineren, integrierten Einzelhandelsfilialen (Blumen, Bäcker, Post etc.). Zudem befindet sich auf dem Gelände das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Getränkemarktes. Insgesamt beläuft sich die Verkaufsfläche auf ca. 24.000 qm, davon ca. 18.000 qm für den Verbrauchermarkt. Er ist außerhalb der Innenstädte das größte Warenhaus in der Metropolregion Nürnberg. Das Areal wurde 2014 vom Fondsanbieter Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg, für den offenen institutionellen Immobilienfonds „UniInstitutional German Real Estate" erworben.[2] Es besteht ein Mietvertrag mit der real-Warenhaus GmbH über zehn Jahre bis zum Jahr 2024 plus Verlängerungsoption.

[1] Der Name für das Areal ist hergeleitet von der Ende der 1950er Jahre in Amberg gegründeten Meister Verbrauchermarkt GmbH, die Ende der 1970er Jahre an den Vorgänger der metro-Gruppe verkauft worden ist.

[2] Der Fonds investiert ausschließlich in Deutschland und umfasst 16 Immobilien mit den Nutzungen Büro, Einzelhandel, Hotel, Logistik, Wohnen im Gesamtwert von ca. 520 Mio. Euro (Quelle: https://www.immobilien-manager.de/union-investment-erwirbt-das-beckhaus-center-in-bielefeld/150/63398/ und https://reallestate.union-investment.de/startseite-immobilienkunden/liegenschaftsseiten/9506_nuernberg_fmz-meister-areal).

Der Eigentümer bewertet „die heutige Gebäudesubstanz, ihre Anordnung auf dem Grundstück und die Freiflächen als nicht erhaltenswert". Er hat ein großes Interesse, das Areal neu zu strukturieren und zu gestalten. Nach Vorstellung des Eigentümers sollen auf dem Areal bis zu 35.000 qm für Nutzungsmischung (Gewerbe, Wohnen, Dienstleistung) entstehen. Dabei sollen die jetzigen Mieter (real- und Media-Markt) sowie die Verkaufsflächen in neuen Gebäuden nach Möglichkeit, aber nicht prioritär berücksichtigt werden.

Um dafür städtebauliche Ideen zu generieren, hat der Eigentümer zusammen mit dem Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. im November 2018 den städtebaulichen Ideenwettbewerb „Transformation vom Handelsstandort zum Stadtquartier" für Studierende an fünf Hochschulen ausgelobt. Aufgabe war es, das Meister-Areal „in ein urbanes Quartier als integratives Mischgebiet zu entwickeln".[3]



Abbildung 2: Luftbild Wettbewerbsfläche Meister-Areal und Städtebaulicher Entwurf / Strukturplan 1. Platz Zixi Zhao, Jialun Yao und Weiwen Yang (RWTH Aachen), Projekt "Pixel Quartier"

(Quelle: www.kulturkreis.eu/kuenstlerfoerderung/architektur/transformation-2019)

Das bestehende Planungsrecht fand in dem Wettbewerb keine Berücksichtigung. Nutzungsrechtlich sind die Flächen des Meister-Areals im Bebauungsplan Nr. 3720 aus 1967 im südlichen Bereich für gewerbliche Anlagen und im nördlichen Bereich für industrielle Anlagen bestimmt (vgl. Karte 2). Für eine Beurteilung des Umwidmungsbegehrens siehe Kapitel 3.2.

Städtebauliche Konzepte Hoffmann-Areal

Das Werkzeug- und Handelsunternehmen Hoffmann Qualitätswerkzeuge GmbH verlagert bis Ende 2021 seinen Logistikstandort von der Franz-Hoffmann-Straße aus dem Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ins Gewerbegebiet Langwasser an die Poststraße. Das jetzige sechs Hektar große Werksareal an der Virnsberger Straße wird für eine neue Nutzung frei. Die Firma Hoffmann ist Eigentümerin der Fläche und möchte diese zusammen mit der Projektentwicklungsgesellschaft Huber GmbH entwickeln. Dazu hat diese ein städtebauliches Grobkonzept erstellt und eine Aufgabenbeschreibung für Studierende formuliert, auf Grundlage der Vorgaben aus dem Grobkonzept ein Strukturkonzept für die Fläche zu entwickeln. Das Grobkonzept sieht 40.000 qm Wohnfläche im Geschosswohnungsbau und 20.000 bis 30.000 qm für nicht störendes Gewerbe vor. Die Wohnbebauung soll sich an die

[3] Quelle: www.kulturkreis.eu/uploads/000/003/029/n_aufgabenstellung_finalnov2018.pdf

bestehende Wohnnutzung im Süden und Osten anschließen und den Ortsteil Kleinreuth b. Schw. abrunden. Die Gewerbenutzung soll als Riegel im Norden und Westen als Schallschutz zum bestehenden Gewerbe angeordnet werden. Zu berücksichtigen sind Grünflächen, Kita, Nahversorgung und Kfz-Stellplätze.



Abbildung 3: Entwürfe Städtebauliche Planungskonzepte für das Hoffmann-Areal: „Wohnoase" (l), „Wohnen im Grünen" (m), „Urbanes Wohnen neue Mitte" (r)
(Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg)

Das gültige Baurecht ist im Bebauungsplan Nr. 3642 aus dem Jahr 1971 geregelt. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans war u. a. die städtebauliche Entwicklung des „Industriegebietes West". Die Fläche des Hoffmann-Areals ist im Bebauungsplan als GE-Nutzung festgesetzt. Für eine Wohnentwicklung wäre eine Änderung des B-Plans erforderlich. Für eine Beurteilung des Umwidmungsbegehrens siehe Kapitel 3.2.

Güterzugtunnel Nürnberg-Erlangen

Eine weitere Planung, die das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. tangiert, ist der projektierte 7,6 km lange Pegnitztunnel für Güterzüge zwischen Nürnberg-Kleinreuth b. Schw. und Erlangen-Eltersdorf als Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8 „Bahnmagistrale Nürnberg-Berlin" (vgl. www.vde8.de). Dieser Tunnel soll den Knotenpunkt Fürth entlasten, indem der Güterverkehr den Personenverkehr in diesem Bereich nicht mehr kreuzen muss.



Abbildung 4: Südportal Unterführung Rothenburger Straße (l) und östliche Ansicht Brücke Leyer Straße (r)
(Quelle: www.vde8.de)

Das Südportal wird unmittelbar nördlich der Unterführung Rothenburger Straße liegen. Der Tunnel wird östlich des bestehenden Bahndamms liegen Die Gleiszusammenführung erfolgt weiter südlich an der Wallensteinstraße. Änderungen wird es im Bereich der Eisenbahnbrücke Leyher Straße auf der Ostseite geben.

Besonders betroffen ist die Eisenbahnbrücke zwischen Lenkersheimer Straße und Zuckermandelweg, die heute eine Fuß- und Radwegeverbindung in das Gewerbegebiet ermöglicht. Die DB AG sieht vor, die Brücke ersatzlos abzubrechen und vollständig mit Erde aufzufüllen. Die Planungen sind der Stadt Nürnberg bekannt. Diese beabsichtigt, den Weg als Personenunterführung offen zu halten. Das Verkehrsplanungsamt befasst sich derzeit mit Vorplanungen dazu. Ebenso muss das Wegebaurecht neu beantragt werden. Während der Bauzeit des Tunnels wird der Weg für mindestens 12 Monate gesperrt.[4]

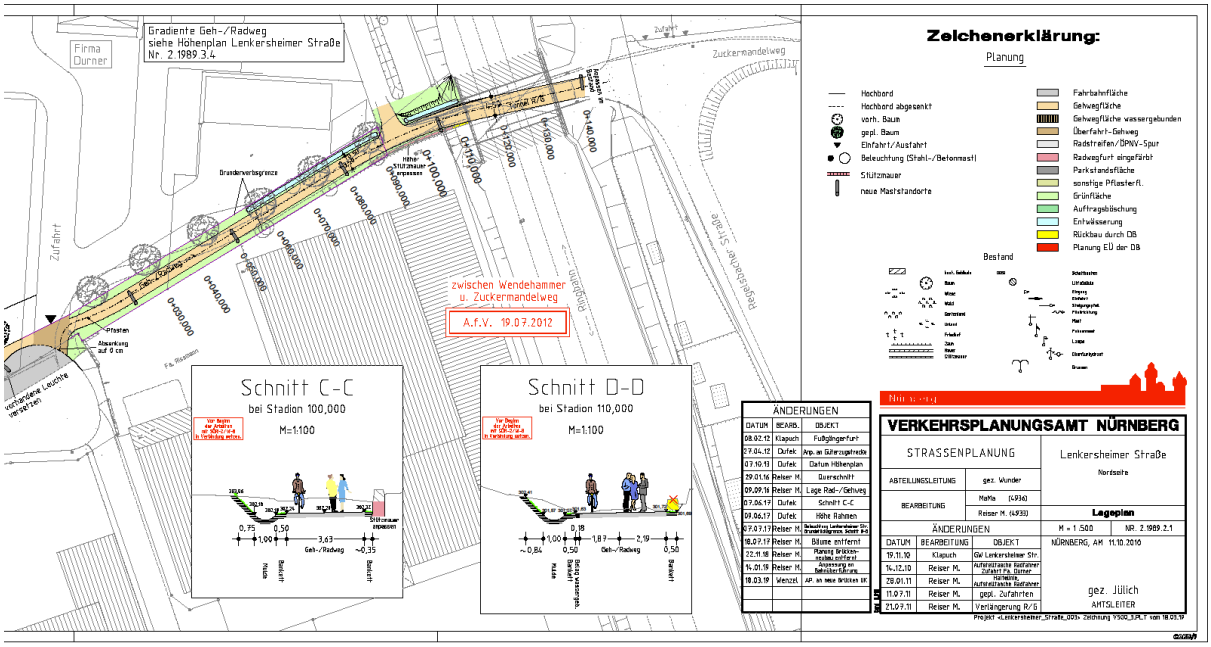


Abbildung 5: Straßenplanung Lenkersheimer Straße / Bahnunterführung zwischen Wendehammer und Zuckermandelweg

2.3 Flächensituation

Die Flächen im ca. 67,6 ha großen Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. werden teilweise großflächig, teilweise kleinteilig genutzt. Im Norden an der Burgbernheimer Straße und nördlich der Lenkersheimer Straße befinden sich u. a. mit einem Baumarkt, einer Spedition für temperaturgeführte Lebensmittel, einem Großhandel für Reinigungsmittel und einem Rechenzentrum eher wenige, dafür großflächige Nutzungen. Der mittlere Bereich des Gewerbegebietes, südlich der Lenkersheimer Straße und insbesondere zwischen Ipsheimer Straße und Virnsberger Straße wird hingegen eher kleinteilig von vielen Betrieben genutzt. In diesem Bereich befinden sich mit einem Asphaltmischwerk und einem Betonmischwerk zwei Lärm und Staub emittierende Betriebe sowie weitere Firmen aus dem Bau- und Handwerksgewerbe wie Gerüstbau, Dachdecker, Maler, Schweißerei, Schornsteinbau, Sanitärklempnerei oder auch Werkzeugbau. Südlich und östlich der Virnsberger Straße dominieren hingegen wieder

[4] Quelle: www.vde8.de

eher großflächige Nutzungen. Im Bereich südlich der Virnsberger Straße sind vor allem Handelsbetriebe angesiedelt, u. a. für Werkzeuge, Kfz-Werkstattausrüstung, Apothekenbedarfe und Fliesen. Der Bereich östlich der Virnsberger Straße wird durch großflächigen Einzelhandel, einem Verbrauchermarkt und einem Elektrofachmarkt (Fachmarktzentrum), genutzt.



Abbildung 6: Asphaltmischwerk (l) und Betonmischwerk (r) an der Ipsheimer Straße mit Brachfläche im Vordergrund an der Sigmundstraße / Ecke Ipsheimer Straße

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (31.01.2019) fanden sich dem Augenschein nach im Gebiet zwei größere brachliegende Flächen, eine größere mindergenutzte Fläche sowie ein leerstehendes und vier teilweise leerstehende Gewerbegebäude (vgl. Karte 3).

Bei den beiden brachliegenden Flächen handelt es sich um folgende Flächen:

- Sigmundstraße 141 / Ecke Ipsheimer Straße (Nr. 1 in Karte 3)
 Das 1,2 ha große exponierte Eckgrundstück wurde ursprünglich durch einen Schweröllhandel genutzt. Vorhandene Altlasten wurden zumindest zum Teil saniert; ob die Fläche nun komplett altlastenfrei ist, ist zu klären. Zuletzt war das Grundstück um 2008 durch einen Autohändler und einen Imbiss teilweise zwischengenutzt.



Abbildung 7: Brachfläche Sigmundstraße 141 / Ecke Ipsheimer Straße

- Virnsberger Straße 2-4 und 16 zwischen Flachslander Straße und Bahndamm (Nr. 2 in Karte 3)
 Das insgesamt 9,8 ha große Areal wird zum Teil durch großflächigen Einzelhandel, einen Verbrauchermarkt und einen Elektromarkt mit dazugehörigen Parkplätzen und einer Tankstelle genutzt. Große Teile der Fläche im Westen und Norden liegen ungenutzt brach.



Abbildung 8: Areal Virnsberger Straße 2-6 / 16

Bei der mindergenutzten Fläche handelt es sich um folgende Fläche:

- Lenkersheimer Straße 19 (Nr. 3 in Karte 3)
 Die Nutzung der Fläche durch fünf Gebrauchtwagenhändler wird als suboptimal angesehen. Aufgrund der Nachbarschaft zu den neuen Gewerbebauten eines Rechenzentrums und eines Großhandels für Reinigungsmittel werden hier Möglichkeiten einer höherwertigen Nutzung gesehen.



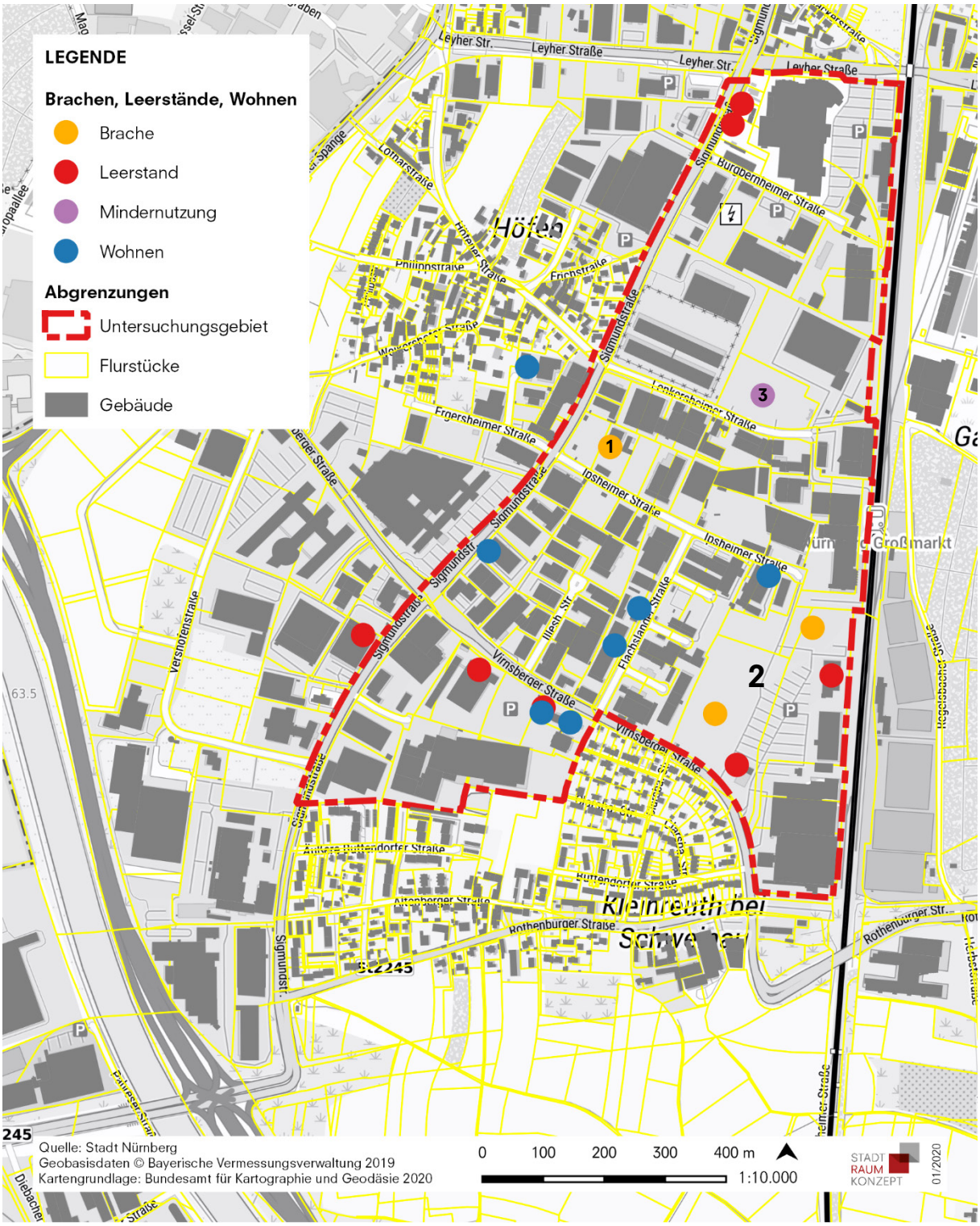
Abbildung 9: Mindernutzung Lenkersheimer Straße 19

Bei dem leerstehenden Gewerbegebäude handelt es sich um einen ehemaligen Getränkemarkt auf dem Meister-Areal des Verbrauchermarktes an der Virnsberger Straße. Ebenfalls befindet sich hier ein Teilleerstand im Gebäude der Tankstelle. Zwei weitere Teilleerstände befinden sich ebenfalls an der Virnsberger Straße auf der südlichen Straßenseite, ein weiterer Teilleerstand an der Sigmundstraße. Ein Gewerbeleerstand befindet sich im Erdgeschoss eines im ersten Obergeschoss mit Wohnnutzung belegten Gebäudes.

Die Nutzung Wohnen findet sich kaum im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. Bei der Begehung wurden sieben Gebäude mit Wohnnutzung erfasst. Bei den Wohnnutzungen an der Sigmundstraße 151 und in der Buchheimer Straße handelt es sich um städtische Unterkünfte. Darüber hinaus finden sich zwei leerstehende, vernachlässigte Wohngebäude im Norden an der Sigmundstraße 103-105 auf dem Areal des Baumarktes.



Abbildung 10: Leerstehende Wohngebäude Sigmundstraße 103-105

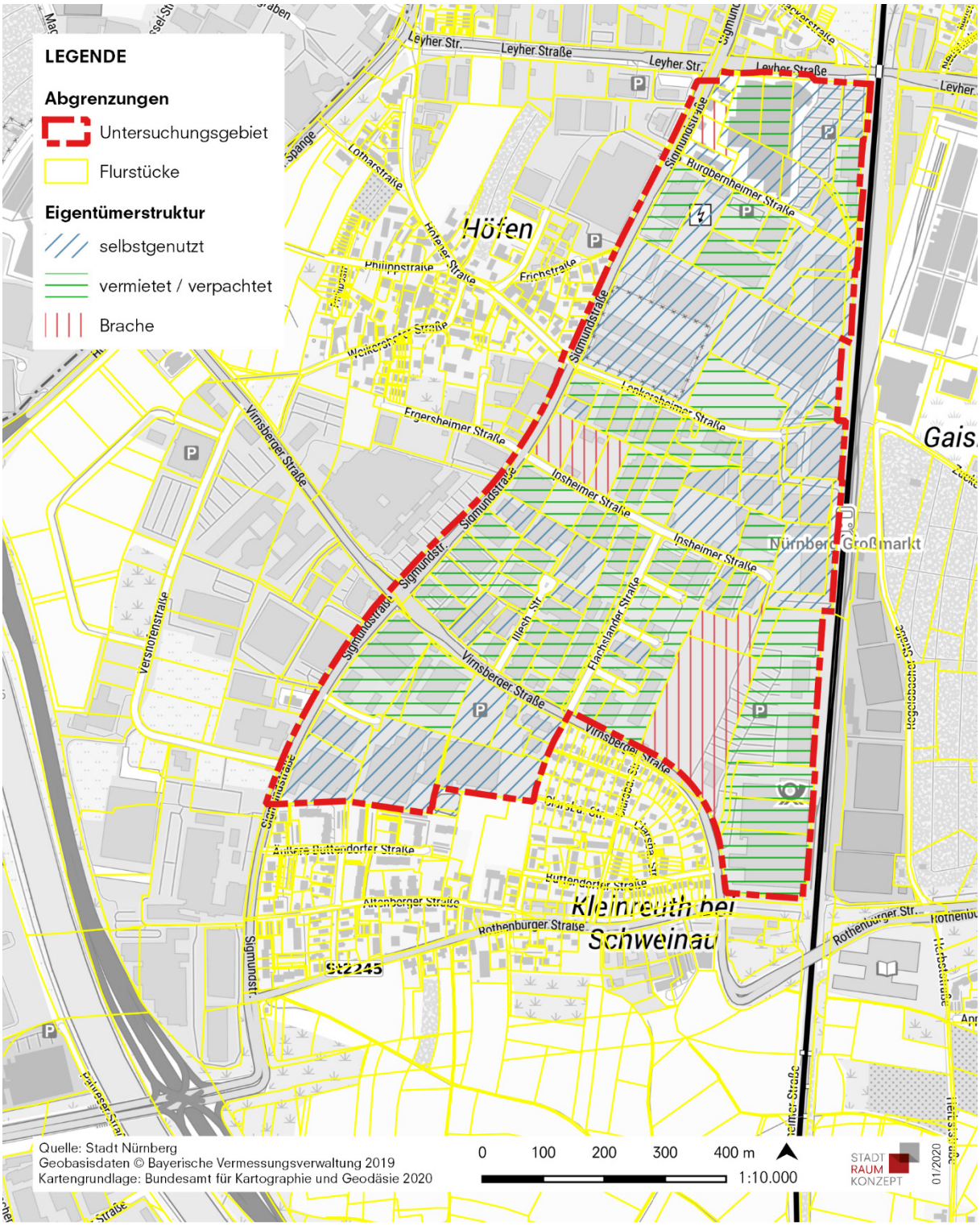


Karte 3: Leerstände, Mindernutzungen und Wohnnutzungen

2.4 Eigentümerstruktur

Die Flächen im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. befinden sich in der Hand von 53 verschiedenen Eigentümern. Davon sind 25 Eigentümer Selbstnutzer (siehe Karte 4; blaue Schraffur), das sind etwas weniger als die Hälfte (47 %). 28 Eigentümer (53 %) sind Vermieter ihrer Gewerbeimmobilie (siehe Karte 4; grüne Schraffur). Von den 25 Selbstnutzern sind 5 Eigentümer gleichzeitig auch Vermieter

von Gewerbeeinheiten. Von 161 Unternehmen im Kern des Untersuchungsraumes sind 136 Mieter der von ihnen genutzten Immobilien (84 %).



Karte 4: Eigentümerstruktur

Die Gruppe der selbstnutzenden Eigentümer hat zumeist ein großes Interesse am Standort. Zum Teil handelt es sich um inhabergeführte Unternehmen mit Hauptsitz in Kleinreuth b. Schw. oder zumindest mit regionalem Bezug. Zum Teil sind es Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen.

2.5 Unternehmen und Betriebstypen

Insgesamt konnten 207 Unternehmen im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. identifiziert werden (161 im Kern des Untersuchungsraumes, 46 in den Erweiterungsbereichen; vgl. Kapitel 2.1). In einigen Fällen können Unternehmen auch verbunden sein (z. B. Tochtergesellschaften), so dass die Anzahl der tatsächlichen Unternehmer etwas geringer sein dürfte. Gegenüber der Erhebung 2017 wurden im Kerngebiet 26 Firmen nicht mehr vorgefunden und 14 neu erfasst. Bedeutende Fluktuationen mit Auswirkungen auf den Standort sind nicht erkennbar.

Von den 207 Unternehmen befinden sich insgesamt 32 an den beiden großflächigen Einzelhandelsstandorten am Baumarkt im Norden (15 Unternehmen) und auf dem Meister-Areal am Verbrauchermarkt (Fachmarktzentrum) im Süden (17 Unternehmen). Hierbei handelt es sich um Unternehmen aus dem Einzelhandel, dem Dienstleistungssektor und der Schnellgastronomie.

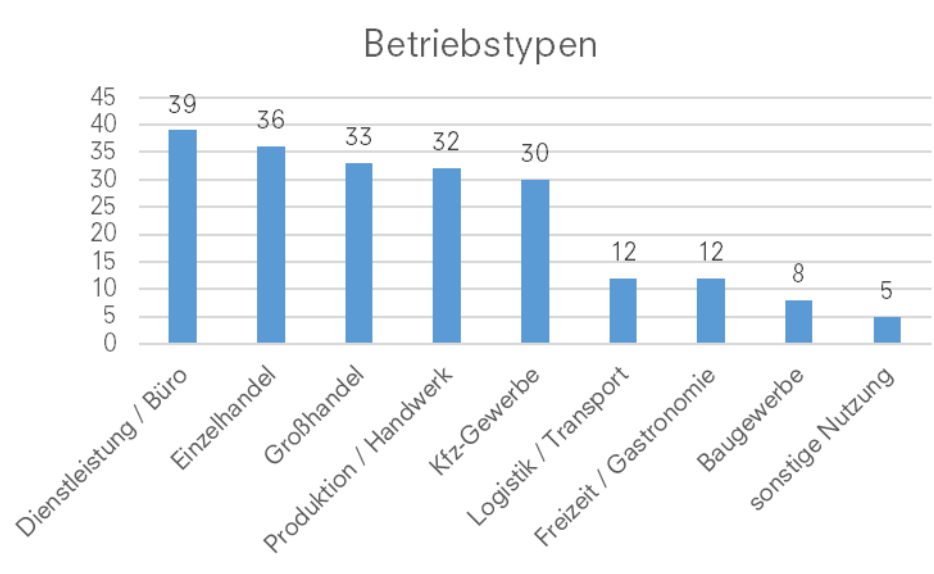
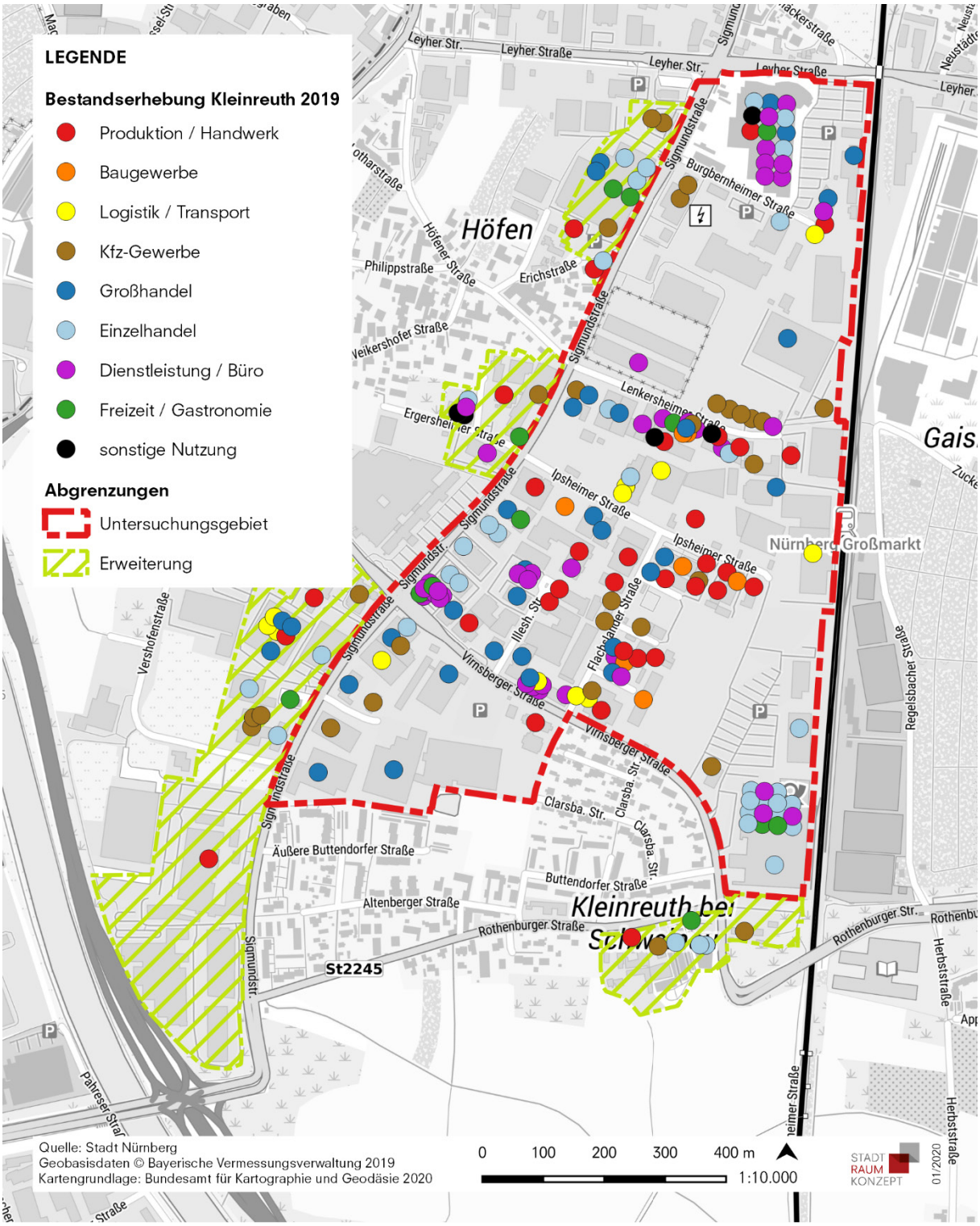


Abbildung 11: Betriebstypen im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. inkl. Erweiterungsbereiche

Die 207 ermittelten Unternehmen lassen sich in acht Betriebstypen klassifizieren. Mit 55,6 % gehört die Mehrzahl der Unternehmen (115) den für ein klassisches Gewerbegebiet typischen Betriebstypen an. Dazu zählen die Bereiche Großhandel (33), Produktion / Handwerk (32) und Kfz-Gewerbe (30) sowie Logistik / Transport (12) und Baugewerbe (8). Neben den beiden großflächigen Einzelhandelsstandorten geben diese Betriebstypen dem Gewerbegebiet sein Gesicht.

Hingegen sind die Unternehmen aus dem Dienstleistungs- und Bürosektor eher unscheinbar, obwohl diesem Betriebstyp mit 39 Firmen die meisten Unternehmen zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich vielfach um Verwaltungs- und Grundstücksgesellschaften (die – wie oben erwähnt – häufig mit weiteren ansässigen Unternehmen verbunden sind), aber auch um Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien oder Personalagenturen. Die Firmen verteilen sich auf wenige Bürostandorte wie z. B. die Sigmundstraße 155 (8), die Leyer Straße 123 / Baumarkt (7) oder die Virnsberger Straße 22-24 (4).



Karte 5: Betriebstypen

Dem Einzelhandel als zweithäufigstem Betriebstyp konnten insgesamt 36 Unternehmen, davon alleine 12 im Verbrauchermarkt und drei im Baumarkt zugeordnet werden. Dazu gehören beispielsweise ein Schmuckladen, ein Mobilfunkladen, ein Blumenladen, ein Zoogeschäft, ein Schreibwarengeschäft oder auch eine Metzgerei und ein Bäcker. Die übrigen 21 Einzelhandelsunternehmen befinden sich insbesondere an der Sigmundstraße (13), der Rothenburger Straße (3) sowie der Lenkersheimer Straße (2).

Zum Bereich Gastronomie / Freizeit gehören neben sechs Imbissbuden auch drei Restaurants, zwei Fitnessstudios sowie eine Bar-Lounge.

2.6 Verkehr

Das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ist im Norden über die BAB 73 Anschlussstelle Nürnberg / Fürth Richtung Bamberg und Würzburg (BAB 3) sowie im Süden über die Anschlussstelle Rothenburger Straße an die Südwesttangente Richtung Ingolstadt (BAB 9) und Heilbronn (BAB 6) sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Zufahrt in das Gewerbegebiet erfolgt von Norden (Erlangen) und Süden (Stein) über die Sigmundstraße sowie von Osten (Nürnberg) und Westen (Fürth) über die Virnsberger Straße.

Erschließung

Die Sigmundstraße ist die zentrale Achse durch das Gewerbegebiet und damit das Eingangstor und für die Außenwahrnehmung das Aushängeschild des Gebietes. Die Verkehrsführung innerhalb des Gewerbegebietes besteht aus mehreren von der Sigmundstraße und Virnsberger Straße abgehenden Stichstraßen bzw. Sackgassen. Eine Durchlässigkeit ist nicht gegeben. Die Straßenquerschnitte und Wendemöglichkeiten sind aber ausreichend dimensioniert. Für den ruhende Verkehr sind im öffentlichen Straßenraum überwiegend gepflasterte Längsparkstreifen für Pkw zwischen Fahrbahn und Gehweg, vereinzelt auch Schräg-/Senkrechtparkuchten vorhanden. Aktuelle Umbauplanungen gibt es für die Lenkersheimer Straße.

Derzeit besteht zwischen Ipsheimer Straße und Virnsberger Straße eine Verbindung über den Parkplatz des Verbrauchermarktes (Meister-Areal). Diese soll zukünftig nach einer Neuentwicklung der Fläche für den Kfz-Verkehr wegfallen. Allerdings sollte die Durchlässigkeit zwischen Virnsberger Straße und Ipsheimer Straße für den Rad- und Fußverkehr unbedingt erhalten bleiben bzw. optimiert werden.

Die Verkehrsbelastung auf der zentralen Erschließungsstraße Sigmundstraße ist sehr hoch. Das Verkehrsaufkommen im Bereich südlich der Virnsberger Straße ist mit Freigabe der Höfener Spange zwar zurückgegangen, liegt aber immer noch bei ca. 20.000 Kfz / 16 h (Verkehrszählung 2017, S. 6). Für den Bereich nördlich der Virnsberger Straße lag die Kfz-Menge in 2017 bei 20.476 Kfz / 16 h und hat sich nach Schätzung auf 25.500 Kfz / 16 h erhöht (mündliche Auskunft Verkehrsplanungsamt). Die Sigmundstraße ist Hauptverkehrsstraße, die die Funktion hat, Verkehr auch in größeren Mengen aufzunehmen. Im Netz der Hauptverkehrsstraßen verbindet sie den Westen mit den nördlichen Stadtteilen sowie mit dem westlichen Umland. Mit dem projektierten kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellweges (A 73) (vgl. https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/fsw_start.html) reduziert sich der Durchgangsverkehr eventuell.

Die Verkehrsführung auf der Sigmundstraße für den Kfz-Verkehr ist nicht immer eindeutig und hat schon zu Unfällen geführt. Der Straßenquerschnitt der Sigmundstraße erlaubt stellenweise mehrspuriges oder versetztes Fahren. An den Knotenpunkten weitet sich der Straßenraum auf, sodass in der Regel eigene Abbiegespuren vorhanden sind. Auch leidet das Erscheinungsbild unter dem breiten Straßenquerschnitt.

Aus den zwei Fahrspuren je Richtung im Bereich der ampelgeregelten Kreuzungen wird eine Fahrspur, der trennende Mittelstreifen verschwindet, die Fahrbahn bleibt aber weiterhin breit. Aufgrund des großzügigen Querschnitts wird die Fahrbahn weiterhin von einigen Fahrzeugführern zweispurig genutzt. Das führt zur Verwirrung und hat auch schon Unfälle ausgelöst.

ÖPNV

Das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ist durch drei Buslinien an das öffentlichen Nahverkehrsnetz des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) angebunden. Die Buslinie 73 verbindet das Gewerbegebiet mit dem Nürnberger Hauptbahnhof (Fahrzeit 23 Min.) über die Endhaltestelle der U 3 „Gustav-Adolf-Straße“ und mit dem Fürther Hauptbahnhof (Fahrzeit 21 Min.) über die Haltestelle der U 1 „Stadtgrenze“. Sie verkehrt montags-freitags zwischen 5 und 24 Uhr zwei- bis dreimal in der Stunde (am Wochenende alle 40 Min.) und verläuft über die Sigmundstraße mit vier Haltestellen.

Die Buslinie 38 startet an der Haltestelle der U 1 „Maximilianstraße“ (mit Anbindung an den Hauptbahnhof Nürnberg, Fahrzeit 23 Min.) und endet im Gewerbegebiet an der Haltestelle „Flachslander Straße / Virnsberger Straße Wende“. Sie verläuft über die Sigmundstraße mit drei Haltestellen und verkehrt montags bis freitags zwischen 5 und 24 Uhr im 10- bis 20-Minuten-Takt (am Wochenende alle 40 Min.).

Die Buslinie 179 startet in Führt-Süd und verbindet das Gewerbegebiet mit Führt Hauptbahnhof und Führt Rathaus (Fahrzeit 19 bzw. 25 Min.). Sie verläuft über die Sigmundstraße mit drei Haltestellen und verkehrt montags bis samstags zwischen 5 und 23 Uhr zwei- bis dreimal in der Stunde (sonntags einmal pro Stunde).

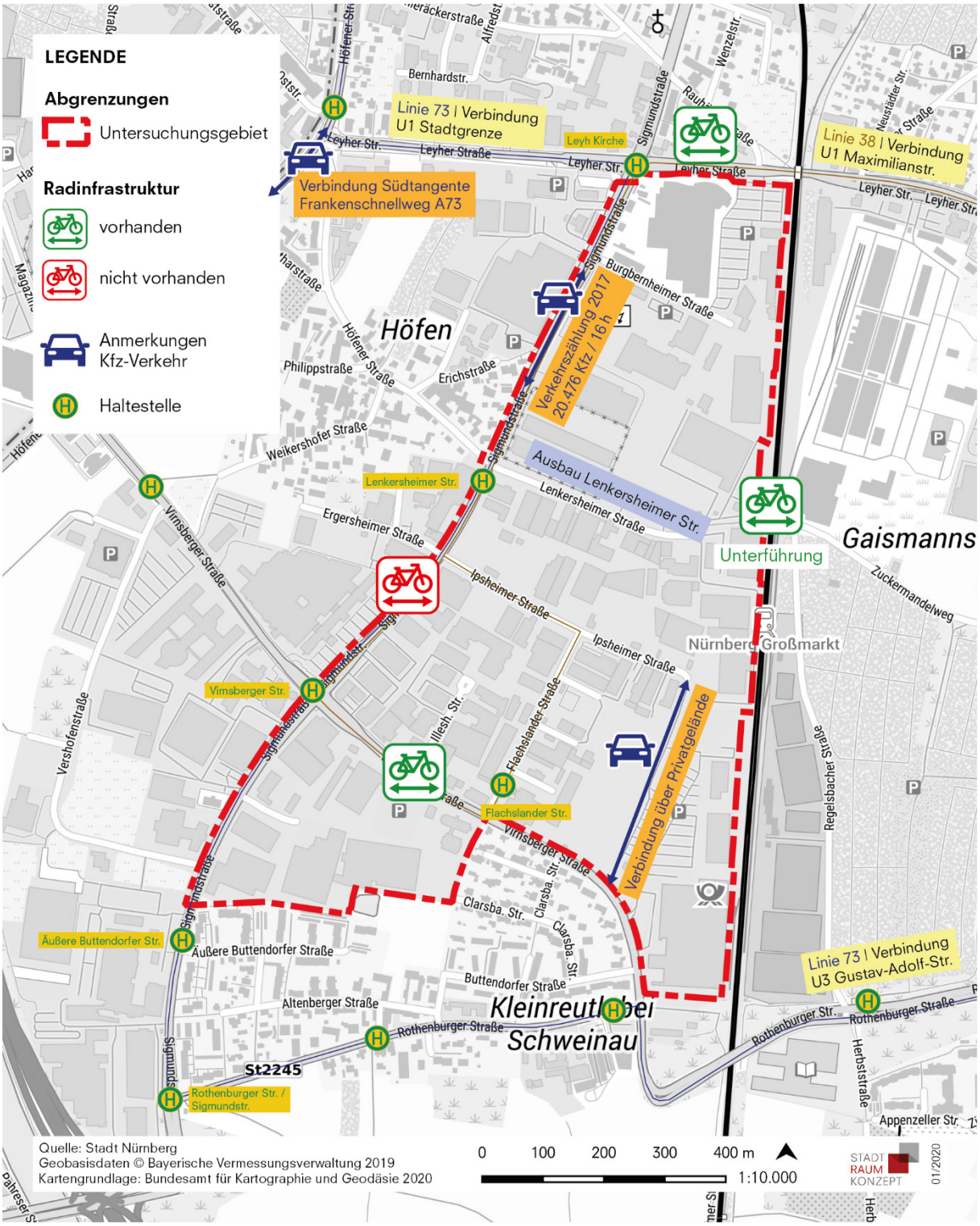
Die insgesamt fünf Bushaltestellen im Gewerbegebiet sind als Busbuchten angelegt und mit Witterungsschutz ausgestattet. Sie sind nicht barrierefrei mit einem Busbord o. ä. ausgerüstet. Die zentrale Bushaltestelle im Gewerbegebiet ist die „Virnsberger Straße“. Sie wird von allen drei Buslinien bedient.

Die maximale Fußwegeentfernung von den Bushaltestellen auf der Sigmundstraße zu den Betrieben liegt bei etwa 600 Metern oder sechs Minuten Gehzeit. Die meisten Betriebe sind in einer kürzeren Distanz von den Bushaltestellen erreichbar.



Abbildung 12: Busbuchten (v. l.): Lenkersheimer Straße, Virnsberger Straße, Virnsberger Straße Wende

Mit Verlängerung der U-Bahn Strecke U 3 mit der neuen Haltestelle „Kleinreuth b. Schw.“ und der für 2025 geplanten Inbetriebnahme wird sich die ÖPNV-Anbindung des Gewerbegebietes weiter verbessern. Wichtig sind im Zuge der U-Bahnverlängerung auch die Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer, die Durchlässigkeit von der U-Bahnstation auf direktem Weg ins Gewerbegebiet, Angebote wie das VAG-Rad für „die den letzten Kilometer“, die Einführung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements (Stichwort Jobticket) sowie der Bau ebenerdige, witterungsgeschützter und sicherer Radabstellanlagen.



Karte 6: Verkehrliche Situation

Radverkehr

Die Radverkehrsinfrastruktur im Gewerbegebiet ist unterschiedlich ausgebaut. Entlang der im Gewerbegebiet zentralen Achse Sigmundstraße existiert kein Radweg. Radfahrer dürfen den Gehweg benutzen. Die Querungen sind rot eingefärbt. Im Kreuzungsbereich Leyher Straße wird mit Wegfall

der Längsparkstreifen an der Sigmundstraße der Gehweg aufgeteilt zum getrennten Geh- und Radweg.

Im Gegensatz dazu ist die Virnsberger Straße mit Radfahrstreifen ausgestattet. Diese sind im Kreuzungsbereich teils rot eingefärbt. Im Bereich Zufahrt Verbrauchermarkt enden bzw. beginnen die Radfahrstreifen auf der Fahrbahn. Im Kreuzungsbereich Rothenburger Straße fehlt der Übergang vom Bordsteinradweg auf die Fahrbahn.





Abbildung 13: Sigmundstraße: Gehweg Radfahrer frei (l), Virnsberger Straße: Radfahrstreifen (m), Lenkersheimer Straße: Bahnunterführung für Rad- und Fußverkehr (r)

Die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes mit dem Fahrrad ist prinzipiell aus allen Richtungen gegeben. Aus den süd-westlich gelegenen Städten Stein und Oberasbach sowie dem Nürnberger Ortsteil Gebersdorf erfolgt die Anbindung über die Rothenburger Straße (nur zum Teil mit Radweg) und Sigmundstraße. Mit dem geplanten Radschnellweg Stein-Oberasbach-Nürnberg (Bibertbahntrasse), der südlich von Kleinreuth b. Schw. den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente überqueren und im Bereich Rothenburger Straße / Virnsberger eine Verknüpfung mit dem Gewerbegebiet herstellen wird, wird sich die Fahrraderreichbarkeit deutlich verbessern. Auch wird die neue Rothenburger Straße im neuen Stadtquartier „Tiefes Feld“ mit Radverkehrsinfrastruktur wie beispielsweise Radwegen und Fahrradleihstation ausgestattet.

Aus der Fürther Innen- und Südstadt ist das Gewerbegebiet mit dem Rad gut über die Virnsberger Straße sowie über die vom Kfz-Verkehr gesperrte, für den Radverkehr aber freie Weikershofer Straße durch den Ortsteil Höfen erreichbar.

Die Fahrraderreichbarkeit aus den östlich vom Gewerbegebiet gelegen Ortsteilen Großreuth und St. Leonhard sowie aus der Nürnberger Weststadt erfolgt ebenfalls über die Rothenburger Straße. Insbesondere für die Quartiere in der Weststadt sowie die Ortsteile Gaismannshof und Sündersbühl wird der geplante Radschnellweg (entlang des Westparks) eine deutliche Verbesserung nach Kleinreuth b. Schw. bringen. Für die Erreichbarkeit aus diesen Richtungen ist vor allem die bestehende Fußgänger- und Radfahrerunterführung unter dem Bahndamm zur Lenkersheimer Straße von hoher Bedeutung (vgl. Kapitel 2.2 Güterzugtunnel Nürnberg-Erlangen).

Der Radverkehr im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. findet statt, spielt bislang aber eine untergeordnete Rolle. Die meisten Gewerbenutzungen als auch die Dimensionierung des öffentlichen Raums sind stark auf den Kfz-Verkehr ausgelegt. Insbesondere deshalb ist ein Ausbau der Radinfrastruktur wichtig. Ansässige Firmen können dazu beitragen, indem sie beispielsweise auf ihrem Betriebsgelände qualitativ hochwertig ausgestattete Radabstellanlagen schaffen.



Abbildung 14: Virnsberger Straße: Leihräder im öffentlichen Straßenraum und firmeneigene Radabstellanlage (l), Egersheimer Straße: firmeneigene E-Ladestation für Fahrräder (m), Burgbernheimer Straße: Kundenverkehr per Fahrrad (r)

Das öffentliche Fahrradleihsystem vom Anbieter nextbike wird in Nürnberg als VAG-Rad betrieben. Das Gewerbegebiet liegt außerhalb der Flexzone, in der Leihräder kostenlos abseits der Stationen abgestellt werden können. Eine Leihstation im Gewerbegebiet wie zum Beispiel im Gewerbegebiet Nordostpark existiert nicht. Die nächstgelege Leihstation befindet sich an der Endhaltestelle der U 3 „Gustav-Adolf-Straße".

2.7 Datenanbindung

Die Stadt Nürnberg hat im Rahmen des Bayerischen Förderverfahrens zum Breitbandausbau durch ein Auswahlverfahren einen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Telekom abgeschlossen.[5] Im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. wurden 2018 neue Verteilerkästen aufgebaut und diese mit modernen Glasfaserleitungen verbunden. Dadurch sind Übertragungsleistungen bis zu 100 MBit/s im Download und bis zu 40 MBit/s im Upload verfügbar.[6]



Abbildung 15: Neuer Verteilerkasten mit Glasfaser-Anschluss in der Flachslander Straße

2.8 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Energieerzeugung im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw., die Energieeffizienz und die Stoffkreisläufe von Produktionsbetrieben, die Grün- und Freiraumsituation und das Mikroklima sowie die Anfälligkeiten von Infrastruktur und Gewerbebauten gegenüber Klimatrends und Extremwetterlagen waren nicht Gegenstand dieser Strukturanalyse. Gleichwohl stellt der Klimawandel die Wirtschaft vor

5 Quelle: www.nuernberg.de/internet/wirtschaft/breitbanderschliessung.html#27

6 Abfrage unter: www.telekom.de/schneller

große Herausforderungen. Deshalb sollen an dieser Stelle zumindest allgemeingültige Beobachtungen zusammengefasst werden.

Das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ist nahezu vollständig durch Gebäude, Parkplätze und Straßen versiegelt. Grünflächen und Bäume auf den Betriebsflächen, Firmen- und Kundenparkplätzen und im öffentlichen Raum sind kaum bis gar nicht vorhanden. Eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung etwa durch Dachbegrünung, Versickerung und Retentionsmulden, um u. a. die Kanalisation vor Überlastung bei Starkregenereignissen zu schützen, ist zumindest augenscheinlich nicht erkennbar. In der Vergangenheit bereits aufgetretene Schäden oder Probleme durch Wetterextreme, z. B. Produktionsausfall durch Hitze oder Überflutung, Technikschäden durch Blitzeinschlag oder Gebäudeschäden durch Schneelasten sind den Autoren nicht bekannt.

Ein Potenzial für die Nutzung der regenerativen Sonnenenergie bietet die hohe Anzahl an Flachdächern der Gewerbebauten. Luftbilder zeigen, dass erst wenige Flachdächer mit Sonnenkollektoren ausgestattet sind. Eine Amortisation der erforderlichen Investitionen ist von den politisch regulierten Einspeisebedingungen abhängig. Aktuell amortisieren sich Investitionen nur bei einem hohen Eigenverbrauch.

Energieeffizientes Gewerbegebiet

In 2015/16 wurde zum Thema Klimaschutz für ein Teilgebiet des Gewerbegebiets Kleinreuth b. Schw. (zwischen Sigmundstraße, Ipsheimer Straße, Flachslander Straße und Illesheimer Straße) eine Ressourcen- und Energieeffizienzuntersuchung in den Betrieben durchgeführt[7]. Von den insgesamt 27 Betrieben im Untersuchungsraum haben 9 Unternehmen an der freiwilligen Vor-Ort-Begehung und Beratung teilgenommen und ihre Kennwerte zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Energieeffizienz wurden in allen neun Betrieben deutliche Einsparpotentiale gefunden. Im Bereich der Ressourceneffizienz wurden aufgrund der Branchenzugehörigkeit und Betriebsgröße keine wirtschaftlich tragfähigen Potentiale identifiziert. Als umsetzungsrelevante Energieeffizienzmaßnahmen werden benannt:

- der Einsatz von LED-Beleuchtung für Produktions- und Lagerhallen (Einsparung von 50% der Stromkosten),
- die Optimierung der Druckluftanlagen (Einsparung von 20% der Stromkosten),
- die Schaffung einer gemeinsamen Versorgungslösung zweier benachbarter energieintensiver Firmen,
- die Optimierung der Fuhrparkauslastung (Einsparung von 5% beim Benzinverbrauch).

Relevant ist bei den meisten Firmen ausschließlich die Raumwärmenutzung und im geringen Umfang ein Kältebedarf. Auf Basis der Einzelergebnisse wurde eine gemeinsame Wärmeversorgung für das Teilgebiet entwickelt. Vorgeschlagen wird der Einsatz von Blockheizkraftwerken. Die abgeschätzten Versorgungskosten für die gemeinsame Lösung liegen ca. 10-15% unter den Preisen der separaten Energieversorgung (inkl. Investition, Wartung und Instandhaltung). Die Energieversorgung im Gewerbegebiet für Wärme erfolgt mit Erdgas.

Die Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass in allen Betrieben wesentliche Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung vorhanden sind. Der Handlungsdruck der Betriebe ist allerdings sehr gering, so dass die kontinuierliche Optimierung und die systematische Umsetzung für die Betriebe keine hohe Bedeutung einnehmen.

[7] Energieagentur Nordbayern GmbH (2016): Energiekonzept. Energieeffizientes Gewerbegebiet. Im Auftrag des Wirtschaftsreferats Nürnberg. Bericht vom 26.03.2016

3 Handlungsbedarfe

Die oben beschriebene Bestandssituation wurde in der Verwaltungsrunde zur „Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Kleinreuth bei Schweinau“ am 12.04.2019 vorgestellt und gemeinsam mit den Teilnehmenden aus Wirtschaftsförderung, Stadtplanung und Verkehrsplanung diskutiert. Es wurden neben den Stärken und Schwächen des Gewerbegebietes vor allem auch mögliche Risiken unterschiedlicher oder unerwünschter Entwicklungen, aber auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Profilierung des Gewerbestandortes besprochen. Neben den Stärken und Schwächen wurden Entwicklungsziele für das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. aufgestellt sowie die notwendigen Handlungsbedarfe benannt. Die gemeinsame Situationsanalyse erfolgte immer vor dem Hintergrund der Gesamtsituation in Nürnberg hinsichtlich der räumlichen Steuerung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Versorgung, Grünflächen, Gewerbe, Landwirtschaft) und dem Stadtentwicklungsvorhaben „Tiefes Feld“.

Stärken und Chancen – Schwächen und Risiken

Im Großen und Ganzen lassen sich die im Oktober 2017 auf der Gewerbegebietskonferenz ermittelten und zusammengefassten Stärken und Schwächen des Gewerbegebietes Kleinreuth b. Schw. bestätigen (s. Abb. unten). Aus der Strukturanalyse lassen sich folgende Stärken, Potenziale und Chancen (↗) sowie Schwächen, Hemmnisse und Risiken (↘) ableiten und zusammenfassen:

Verkehr

- ↗ Der Gewerbestandort ist sehr gut an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die innere Erschließung ist funktional dimensioniert und in einem guten baulichen Zustand. Das Kfz-Parken im öffentliche Straßenraum erfolgt geregelt.
- ↗ Der Gewerbestandort ist über drei Buslinien gut mit dem ÖPNV erreichbar. Die in Planung befindliche Verlängerung der U 3 bis Gebersdorf mit der neuen Haltestelle Kleinreuth b. Schw. wird die ÖPNV-Erreichbarkeit weiter verbessern.
- ↗ Aufgrund seiner zentralen Lage und Nähe zu den Innenstädten von Fürth und Nürnberg bestehen für den Gewerbestandort gute Möglichkeiten, die heute schon vorhandene Erreichbarkeit für den Radverkehr auszubauen sowie Bausteine des Betrieblichen Mobilitätsmanagements einzusetzen.
- ↘ Der Straßenraum der Sigmundstraße zeigt hinsichtlich Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Straßenraumaufteilung und Radverkehr deutliche Schwachstellen. Auch das optische Erscheinungsbild des Straßenraums als Eingangstor zum Gewerbestandort ist verbesserungswürdig.
- ↘ Die Verkehrsbelastung auf der Sigmundstraße durch den MIV ist hoch.
- ↘ Die Bushaltestellen entlang der Sigmundstraße sind nicht barrierefrei ausgestattet.
- ↘ Vorhandene Querverbindungen und Abkürzungen für den Radverkehr drohen gekappt zu werden. Stattdessen sollten sie erhalten bleiben (u. a. Bahnunterführung Lenkersheimer Straße, Verbindung Virnsberger Straße – Ipsheimer Straße) oder ausgebaut werden.

Flächennutzung

- ↗ Die Auslastung und Nutzungen der Flächen sowie eine selbsttragende Weiterentwicklung durch neue Ansiedlungen und private Investitionen (zuletzt Rechenzentrum, Großhandel für Reinigungsmittel) zeigen einen funktionierenden Gewerbestandort. Das projektierte neue Stadtquartier „Tiefes Feld“ wird zur allgemeinen Aufwertung des Gewerbestandortes beitragen.
- ↗ Größere brachliegende und minder- bzw. zwischengenutzte Freiflächen in der Ipsheimer Straße und Lenkersheimer Straße bieten Raum für gute Entwicklungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten. Dieser Chance gegenüber stehen eventuelle Aktivierungshemmnisse.
- ↘ Die teils brachliegenden, teils als Parkplatz genutzten Flächen rund um den Verbraucher- und Elektromarkt auf dem Meister-Areal an der Virnsberger Straße sind städtebaulich ungeordnet und erzeugen ein negatives Erscheinungsbild mit Auswirkungen auf den gesamten Gewerbestandort. Auch die Substanz der Bestandsgebäude und ihre Anordnung können als nicht erhaltenswert bewertet werden.
- ↘ Es bestehen aufkommende Nutzungskonkurrenzen zwischen klassischem Gewerbe und aus Eigentümersicht lukrativeren Einzelhandels-, Büro- und Wohnnutzungen. Betroffen sind die vorhandenen Einzelhandelsstandorte (Baumarkt und Verbrauchermarkt / Elektromarkt) und die Gewerbeimmobilien an der Sigmundstraße sowie das Hoffmann-Areal hinsichtlich einer seitens des Eigentümers präferierten Wohn- und Büronutzung.

Eigentümer- und Betriebsstrukturen

- ↗ Es gibt eine Anzahl an Unternehmen, die selbst Eigentümer ihrer genutzten Gewerbeimmobilie sind. Diese Unternehmen haben zumeist ein hohes Interesse an der Weiterentwicklung des Gewerbestandortes und die Bereitschaft zur Investition.
- ↗ Die vorhandenen Unternehmen entsprechen in der Mehrzahl den für ein klassisches Gewerbe- und Industriegebiet typischen Betriebstypen (Großhandel, Produktion / Handwerk, Kfz-Gewerbe, Logistik / Transport, Baugewerbe). Sie stärken die räumlich an diesem Standort gewünschten Nutzungen.
- ↘ Es gibt seitens einiger Eigentümer Bestrebungen, die Einzelhandels-, Büro- und Wohnnutzung auszuweiten, in deren Folge sich die Bodenpreise deutlich erhöhen können und für einfaches Gewerbe nicht mehr bezahlbar sein werden.
- ↘ Eine eindringende Wohnnutzung bedeutet Einschränkungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe.

Datenanabindung

- ↗ Im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. wurden 2018 neue Verteilerkästen aufgebaut und diese mit modernen Glasfaserleitungen verbunden.

Positives

- Gute verkehrliche Anbindung
- Buslinie führt durch das Gebiet
- Ausreichende Anzahl an Parkplätzen in der Lenkersheimer Straße
- Straßenraum im Gebiet entspricht in weiten Teilen den Ansprüchen der Nutzer
- Gute Durchmischung unterschiedlicher Branchen und Betriebstypen
- Synergien zwischen den Unternehmen
- Verbrauchermarkt im Gebiet
- Viele Imbissmöglichkeiten

Handlungsbedarfe

- Verkehrssituation Sigmundstraße, fehlender Ausbau
- Parkende LKWs blockieren Straßenraum (Illesheimer Straße)
- Einrichtung einer Halteverbotszone im Wendehammer Egenhauser Straße
- Eigentumsverhältnisse: Erbbaurecht führt zu Investitionsstau
- Fehlender Winterdienst in den Stichstraßen
- Keine Ausschilderung der Gewerbebetriebe (Sigmundstraße)
- ungenutzte Flächen Real-Gelände und Sigmundstraße /Ecke Ipsheimer Straße
- Mindernutzung durch Autohändler (Image, Rückgang Bodenpreise)
- Glasfaserausbau i.V.m. Grünausbau der Lenkersheimer Straße

Abbildung 16: Ergebnis Gewerbegebietskonferenz 2017: Stärken und Handlungsbedarfe

Entwicklungsziele

In der Verwaltungsrunde zur „Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Kleinreuth bei Schweinau“ am 12.04.2019 wurden folgende Entwicklungsziele für das Gewerbegebiet festgehalten:

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Ausweisung neuer Gewerbeflächen aufgrund der Flächenknappheit und Flächenkonkurrenz stadtweit äußerst schwierig ist und im gesamten Stadtgebiet keine Fläche mit GI-Ausweisung uneingeschränkt zur Verfügung steht, sollen die als GE und GI ausgewiesenen Gewerbeflächen gegenüber anderen Nutzungen gesichert werden. Der Gewerbestandort ist als zusammenhängendes Gebiet zu bewahren, um die GE-Bereiche als Pufferzone zum GI-Bereich zu erhalten und vor Verdrängung durch eindringende Fremdnutzung zu schützen. Erwünscht sind die Stärkung und Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Produktionsbetriebe. Eine Einzelhandelsnutzung – mit Ausnahme reiner Nahversorgung – ist nicht erwünscht. Bestehende Einzelhandelsnutzungen sollen im Rahmen der Möglichkeiten zurückgedrängt werden. Auch soll sich das Gewerbegebiet zu keinem Bürostandort entwickeln.

Diese Ziele entsprechen auch dem innerhalb der Verwaltungsrunde am 23.05.2019 diskutierten Zielsystem für den Masterplan Gewerbeflächen Nürnberg. Für das Handlungsfeld A „Qualifizierung von Bestandgebieten“ wurden drei Ziele formuliert: Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung (A.I), Sicherung ausgewiesener Gewerbegebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen (A.II) sowie Optimierung bestehender Gewerbestandorte unter Wahrung des jeweiligen Gebietscharakters (A.III).

3.1 Handlungsbereich Steuerung Einzelhandel

Bereich östliche Sigmundstraße

Der OBI-Baumarkt möchte sich verkleinern und auf dem Parkplatz weitere Einzelhandelsdiscounter ansiedeln. Entlang der Sigmundstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsgeschäfte angesiedelt.

Durch eine Aufhebungssatzung (Satzung Nr. 60) und Neuaufstellung eines B-Plans nach § 9 Abs. 2a BauGB (sog. Einzelhandelsbebauungsplan) soll der Einzelhandel (zu klärende Frage: nur zentrenrelevant oder komplett; welche Verkaufsflächen?) zukünftig ausgeschlossen und zurückgedrängt werden. Als problematisch wird gesehen, dass unter zentrenrelevanten Einzelhandel auch die Nahversorgung fällt, die im Gebiet wichtig und durchaus gewünscht ist. Die Schwierigkeit besteht darin,

über die zulässige Verkaufsfläche den Standort für Nahversorger zu öffnen, andere Betriebstypen jedoch auszuschließen bzw. keinen Magneten anzusiedeln, der Nachfrage von außen ins Gebiet zieht. Hierfür sind Argumentationslinien zu entwickeln.

Grundlage für die räumliche Steuerung des Einzelhandels in Nürnberg ist das Gutachten zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Nürnberg aus dem Jahr 2012. Darin heißt es, dass nur durch die räumliche Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche zur Sicherung und Weiterentwicklung des Einzelhandels auch der planungsrechtliche Bezug zum Ausschluss von Einzelhandel an anderen Standorten hergestellt werden kann (ebd., S. 10). Des Weiteren ist eine zentrenrelevante Sortimentsliste aufzustellen, um bestimmte Einzelhandelsangebote in Gewerbegebieten ausschließen zu können (ebd., S. 11).

„In GE- (§ 8 BauNVO), GI- (§ 9 BauNVO) und auch in MI-Gebieten (§ 6 BauNVO) kann der Einzelhandel insgesamt bzw. eine bestimmte Art von Einzelhandel, z. B. zentrenrelevante Sortimente, aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden; eine darüber hinausgehende differenzierte, sortimentsbezogene Verkaufsflächenfestlegung ist auf dieser Basis nicht möglich. Eine städtebauliche Begründung ist z. B. die **Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche** oder die **Sicherung von Gewerbegebietsflächen für Handwerk und produzierendes Gewerbe**." (ebd., S. 16).

Der nächstgelegene räumlich abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich ist das B-Zentrum Eberhardshof. Dieser befindet sich in zwei Kilometer Entfernung von der Sigmundstraße bzw. vom Sonderstandort Kleinreuth 3 (Baumarkt) und sichert u. a. die Nahversorgung des Stadtteils Gaismannshof. **Zentrenrelevanter Einzelhandel im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. würde durchaus eine Schwächung für den Versorgungsbereich Eberhardshof darstellen.**

In den Stadtbezirken Höfen und Großreuth existiert aktuell kein zentraler Versorgungsbereich. Die Nahversorgung wird über den nicht integrierten Sonderstandort Kleinreuth 1 (Verbrauchermarkt) sowie über Discounter (Sigmundstraße 71, Gebersdorfer Straße 290, Sankt-Gallen-Ring, Am Tillypark) und Versorgungsstandorte im Stadtgebiet Fürth (Waldstraße, Fronmüllerstraße) sichergestellt.

Von Bedeutung für einen Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels entlang der östlichen Sigmundstraße im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. wird die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs im neuen Stadtquartier „Tiefes Feld" sein. Dieser sollte eine stadtteilübergreifende Versorgungsfunktion übernehmen (C-Zentrum), insbesondere wenn er im Tausch die Funktion des Verbrauchermarktes übernehmen soll.

Bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben ist nicht danach zu fragen, was derzeit planungsrechtlich möglich ist, sondern es ist zunächst die Frage nach der städtebaulichen Zielsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, in diesem Fall das Einzelhandelskonzept sowie die aktuelle Stadterweiterung „Tiefes Feld", zu beantworten (ebd., S. 17). Das Einzelhandelsgutachten ermöglicht es, systematisch die Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung für die jeweiligen Planstandorte zu bewerten (S. 18).

Außerhalb der Zentren der Stadt Nürnberg konzentriert sich ein nicht unerheblicher Teil des Einzelhandelsangebots an sogenannten Sonderstandorten. Voraussetzung für die Einstufung von Sonderstandorten ist ein funktionaler Zusammenhang, etwa durch ein Gewerbegebiet. Der Stadtbezirk Höfen weist einen hohen Verkaufsflächenwert an nicht integrierten Standorten auf. Das ist auf mehrere nicht integrierte Einzelhandelskonzentrationen im Bereich Kleinreuth b. Schw. zurückzuführen. Im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. sind drei (von stadtweit 21) Sonderstandorte ausgewiesen. Kleinreuth 3 (Standort Baumarkt) weist ein überwiegend nicht zentrenrelevantes Einzelhandelsangebot auf. Am Sonderstandort Kleinreuth 1 (Verbrauchermarkt) überwiegt das zentrenrelevante Sortiment.

Das nicht-zentrenrelevante Sortiment beträgt hier weniger als 10 %. Das wird für diesen nicht integrierten Standort aufgrund der großen Verkaufsfläche von über 17.000 qm besonders kritisch bewertet. Auch am Sonderstandort Kleinreuth 2 (Sigmundstraße) überwiegt das zentrenrelevante Sortiment (ebd., S. 32; 40 ff.).

Das Gutachten zum Einzelhandelskonzept und das vom Stadtrat verabschiedete Einzelhandels- und Zentrenkonzept formulieren im Zielsystem als **Ziel** 3.5.9 die „**Sicherung von Gewerbegebieten und gewerblich geprägten Bereichen für Handwerk und produzierendes Gewerbe**". Die Gewerbegebiete sind mittels Baurechts der eigentlichen Zielgruppe, dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe, vorzuhalten (ebd., S. 48).

Für das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. ist festzuhalten, dass es trotz Einzelhandel an der Sigmundstraße nach wie vor gewerblich geprägt ist. Entsprechend sollte im Gewerbegebiet die Ansiedlung von kleinflächigen und großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme sollte für kleinflächige Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben bestehen, wenn die Verkaufsstätte dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in betrieblichen Zusammenhang mit diesem errichtet ist sowie die angebotenen Waren aus eigener Herstellung stammen oder im funktionalen Zusammenhang mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen.

Empfehlungen des Einzelhandelsgutachten zu den Sonderstandorten Kleinreuth 1-3

Der Sonderstandort Kleinreuth 1 (Verbrauchermarkt) stellt einen etablierten, nicht integrierten (Sonder-) Standort dar und eignet sich somit grundsätzlich für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Angebot. Das sehr umfangreiche nahversorgungs- und sonstige zentrenrelevante Angebot sollte auf keinen Fall weiter ausgebaut, sondern vielmehr langfristig – soweit planungsrechtlich möglich – zurückgebaut werden (ebd., S. 346).

Der Sonderstandort Kleinreuth 2 erstreckt sich entlang der Sigmundstraße zwischen der Vershofenstraße im Süden und Ipsheimer Straße im Norden. Gut die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche entfällt – u. a. auf Grund eines Schuh- und eines Outdoorfachmarkts – auf zentrenrelevante Sortimente. Der Anteil nicht zentrenrelevanter Sortimente beträgt nur annähernd 40 %. Der Sonderstandort Kleinreuth 2 stellt einen etablierten, nicht integrierten (Sonder-) Standort dar und eignet sich somit grundsätzlich für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Angebot. Das bereits umfangreiche zentrenrelevante Angebot sollte auf keinen Fall weiter ausgebaut, sondern vielmehr langfristig – soweit planungsrechtlich möglich – zurückgebaut werden (ebd., S. 347).

Der Sonderstandort Kleinreuth 3 (Baumarkt) stellt einen etablierten nicht integrierten (Sonder-) Standort dar und eignet sich somit grundsätzlich für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Angebot. Das relativ große zentrenrelevante Angebot sollte auf keinen Fall weiter ausgebaut, sondern vielmehr langfristig – soweit planungsrechtlich möglich – zurückgebaut werden (ebd., S. 349).

3.2 Handlungsbereich Steuerung Wohnnutzung

Nürnberg wächst und ist aufgrund seiner hohen Zentralität ein attraktiver Immobilien- und ein gefragter Wohnstandort (vgl. Gutachten zum Stadtentwicklungskonzept Wohnen im Jahr 2025 in Nürnberg, 2015; Wohnungsbericht 2018). Damit steigt die Flächennachfrage für Wohnungsbau genauso wie für die gewerbliche Wirtschaft. Die beiden Nutzungen konkurrieren immer häufiger um verfügbare Entwicklungsflächen.

Investoren wägen ab zwischen Erlösen, die sie mit „einfachen" Gewerbeimmobilien erwirtschaften können, und der Rendite von Wohnimmobilien. Dies ist auch im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. der Fall. Die Eigentümer des Meister-Areals / real-Verbrauchermarkt und des Hoffmann-Areals denken verstärkt über eine Wohnbauentwicklung nach, da damit eine deutlich höhere Renditeerwartung einhergeht (siehe Kapitel 3.3). Eine solche Umwidmung der Gewerbeflächen hat in der Konsequenz allerdings nicht nur Auswirkungen auf die eigentlichen Flächen, sondern auf das gesamte Gewerbegebiet. Wohnen und Gewerbe kommen sich immer näher – mit der Folge, dass das Konfliktpotenzial zunimmt.

Eine heranrückende Wohnbebauung birgt die große Gefahr, dass Gewerbebetriebe aus der Nachbarschaft verdrängt werden. Vor allem emittierende Betriebe befürchten Auflagen, wenn sich die neue Bewohnerschaft früher oder später am Lärm oder Geruch aus dem benachbarten Gewerbegebiet stört. Auch wenn die Gewerbenutzung „zuerst da war": Das Schutzgut „Gesunde Wohnverhältnisse" ist nicht verhandelbar, sodass von Gewerbebetrieben auch eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung sowie eine Unterschreitung der ansonsten in Gewerbegebieten üblichen Immissionsrichtwerte verlangt werden kann (vgl. Regionalverband FrankfurtRheinMain: Innenentwicklung in bestehenden Gewerbegebieten – Modellprojekt und Leitfaden; 2016).

Und auch wenn Konflikte (zunächst) nicht offen zutage treten: Das Gewerbeflächenmonitoring zur Wahrnehmung der Industrie- und Gewerbegebiete in Berlin hat ermittelt, dass allein aufgrund von Unsicherheiten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung geplante oder notwendige Investitionen der Bestandsbetriebe ausbleiben (vgl. Ergebnisse des Gewerbeflächenmonitorings 2016 im Rahmen des ExWoSt-Forschungsfeldes „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten" des BBSR). Damit verlieren die Gewerbegebiete klar an Attraktivität für die Betriebe und können in eine Abwärtsspirale geraten, in der sich aufgrund ausbleibender Investitionen das Erscheinungsbild, aber auch die Struktur der ansässigen Betriebe verschlechtern bzw. in Richtung immer einfacherer Nutzungen verschieben kann („von der Produktions- zur Lagerhalle zum Leerstand").

Ein aktuelles Beispiel aus Dortmund verdeutlicht die Brisanz: Im Gewerbe- und Industriegebiet Dorstfeld-West hat sich im vergangenen Jahr ein Bewohner wegen des Gewerbelärms beschwert. Die Stadtverwaltung hat auf Grundlage der GE-/GI-Ausweisung die Schutzwürdigkeit der Gewerbebetriebe höher bewertet als die der Wohnnutzung und den Bewohner zum Umzug aufgefordert. Würde die Stadtverwaltung das Wohnen dulden oder die Festsetzung beispielsweise in ein Mischgebiet ändern, sähe sie die Planungssicherheit und damit den Fortbestand der Betriebe im Gewerbegebiet in Gefahr.[8] Letztlich bieten Mischgebiete vielen Betrieben keine Planungssicherheit, da sie sich häufig zu reinen Wohnstandorten entwickeln.

Auch die im o.g. ExWoSt-Forschungsprojekt befragten Experten sehen als effektivstes Instrument zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen die planungsrechtliche Absicherung der Gewerbe- und Industriegebiete. Nur dann seien Investitionen der Unternehmen zur Modernisierung und nachhaltigen Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete gewährleistet. Sofern es die Möglichkeit gibt, sollte in den Bebauungsplänen die Wohnnutzung vollständig ausgeschlossen werden, wofür es keiner städtebaulichen Begründung bedarf.[9]

[8] https://www.nordstadtblogger.de/wohnen-in-dorstfeld-west-nach-einer-mieterbeschwerde-gegen-gewerbelaerm-sollen-die-mieter-das-gebaeude-raeumen/; abgerufen am 22.01.2020

[9] Eine in vielen Gewerbegebieten anzutreffende Situation, die jedoch in Kleinreuth b. Schweinau keine Rolle spielt, ist die Umwandlung von Betriebswohnungen in privat genutzten Wohnraum, welche bei fehlender Genehmigung als rechtswidrig einzustufen ist und womit sich für die Kommunen eine Möglichkeit bietet, Wohnnutzungen aus den Gebieten zu verdrängen.

Die Umwidmung bestehender Gewerbefläche in Wohnungsbauflächen ist auch vor dem Hintergrund der Flächenknappheit sehr kritisch zu sehen. Die Aktivierung neuer Gewerbegebiete ist, wenn flächenmäßig überhaupt möglich, sehr aufwendig und langwierig. Die im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen durchgeführten Analysen belegen, dass auch in Nürnberg nur wenige Flächenangebote für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe vorhanden sind. Gewerbeansiedlungen und -erweiterungen sind auf die Bestandsgebiete angewiesen. Umwidmungen würde die Flächenknappheit für Gewerbeansiedlungen deutlich verschärfen.

Zu einem Entwicklungsstillstand kann es dann kommen, wenn ein Eigentümer hinsichtlich einer von ihm gewünschten Umwidmung auf Zeit spielt. Dann kann die Situation eintreten, dass Gewerbeflächen brach liegengelassen oder mit minderwertigen Zwischennutzungen belegt werden. An dieser Stelle sind dann Verwaltung und Politik gefordert, deutlich zu machen, dass es auch in langfristiger Sicht keine nicht-gewerbliche Entwicklungsoption für das betreffende Grundstück geben wird. Gleichzeitig sollte die Wirtschaftsförderung Nürnberg ihre heute schon bestehende Unterstützung bei der Suche nach möglichen standortgerechten gewerblichen Neunutzungen auf diese Fälle fokussiert anwenden.

Für das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schweinau bedeutet dies, dass ein klares Bekenntnis für den Erhalt der GE- und GI-Ausweisungen, wie sie sich heute in den Bebauungsplänen finden, wichtige Signale aussenden würde – zum einen an die Flächeneigentümer, die auf eine Umwidmung ihrer Flächen und damit höhere Gewinne hoffen, zum anderen an die ansässigen Unternehmer, die Planungssicherheit zur Weiterentwicklung ihrer Betriebe benötigen.

3.3 Handlungsbereich Flächenentwicklung

Bereich Meister-Areal – real-Verbrauchermarkt (9,8 ha)

Der Eigentümer, der Fondsbetreiber Union Investment Real Estate GmbH aus Hamburg, hat für diese Fläche städtebauliche Ideen entwickelt und möchte die GI- und GE-Fläche zum urbanen Wohn- und Bürostandort mit Einzelhandel ausbauen. Die Stadt Nürnberg möchte den Standort entlang der Güterbahnstrecke hingegen für klassisches Gewerbe genutzt wissen und den Einzelhandel dort zurückdrängen, insbesondere vor dem Hintergrund knapper werdender Gewerbe- und Industrieflächen.

Zu beachten ist, dass der heutige GE-Bereich zwischen Wohnbebauung südlich der Virnsberger Straße und dem GI-Bereich an der Flachslander Straße und Ipsheimer Straße bei einer Umwidmung des Areals oder von Teilflächen als Puffer entfallen oder deutlich verkleinert würde und dadurch der Wohn- und Bürostandort unmittelbar oder nah an den nördlichen und westlichen GI-Bereich angrenzen würde (siehe Karte 2). Nutzungskonflikte wären vorprogrammiert, negative Auswirkungen auf die industriellen Nutzungen im GI-Bereich mit Sicherheit zu erwarten. Schon aus diesen Gründen sollte hier nicht von der GE-Ausweisung abgewichen werden.

Im neuen Stadtquartier Tiefes Feld wird eine Fläche für einen Lebensmittelvollsortimenter ausgewiesen (ca. 3.600 qm Verkaufsfläche). Bis 2021 wird für den nördlichen Bereich des Projektgebietes der Bebauungsplan aufgestellt sein. In diesem Bereich liegt auch der Versorgungsbereich. Eventuell ergeben sich neue Möglichkeiten durch den Verkauf der real-Warenhäuser durch die Metro-Gruppe sowie durch das Auslaufen des Mietvertrages im Jahr 2024.

Bereich Hoffmann-Areal (4,7 ha selbstgenutzt, 1,3 ha vermietet)

Die Firma Hoffmann als Eigentümerin der Fläche hat über einen Münchener Projektentwickler Ideen vorgestellt, die Fläche nach dem geplanten Umzug des Unternehmens (voraussichtlich 2021) zum Wohn- und Bürostandort umzunutzen. Mit dem Tiefen Feld soll sich Wohnen südlich von Kleinreuth b. Schw. ansiedeln. Entsprechend der formulierten Entwicklungsziele für bestehende Gewerbestandorte wird aus fachlicher Sicht kein Anlass für eine Nutzungsänderung an dieser Stelle gesehen, insbesondere vor dem Hintergrund knapper Gewerbeflächen und der Notwendigkeit, gewerblich-industrielle Nutzungen vor heranrückenden störsensiblen Nutzungen zu schützen.

Ähnlich der Situation hinsichtlich des Meister-Areals (siehe oben) würde mit einer Umwidmung des heutigen GE-Bereichs ein Puffer zwischen Wohn- und Bürostandort sowie dem GI-Bereich nördlich der Virnsberger Straße entfallen (siehe Karte 2). Damit verbunden wären erhebliche Einschränkungen für die dort ansässigen Industriebetriebe.

Als Alternative zu einer Umwidmung sollten insbesondere endogene Bedarfe von Gewerbeunternehmen aus dem Gebiet für eine Nachnutzung der Hoffmann-Flächen eruiert werden (eventuell Unternehmen mit Erweiterungsabsichten aus dem Gewerbegebiet oder der direkten Nachbarschaft). Die Möglichkeiten, die z. T. noch sehr jungen Logistikhallen (u. a. Baujahr 2009[10]) in eine Nachnutzung zu überführen, konnten im Rahmen dieser Analyse nicht bewertet werden, sollten aber erfahrungsgemäß als nicht zu weitreichend eingeschätzt werden.

Eventuell kann die Stadt einen Ankauf in Erwägung ziehen. Dies erscheint aber nur sinnvoll, wenn sie auch selbst in die Entwicklung der Flächen einsteigt.

Brachfläche Sigmundstraße / Ecke Ipsheimer Straße (1,2 ha)

Der Kontakt zum Eigentümer, einer Privatperson, ist seitens der Wirtschaftsförderung Nürnberg vorhanden, blieb bislang aber ohne Ergebnis. Es haben in der Vergangenheit immer wieder Verkaufsgespräche stattgefunden, die dann aber aus nicht näher bekannten Gründen gescheitert sind.

Die Fläche wurde durch eine Schwerölhandlung genutzt. Ob bei den bisherigen Sanierungen sämtliche Altlasten beseitigt wurden, ist zu klären.

U. U. kann in einem solchen Fall auch ein Ankauf der Fläche durch die Stadt eine Möglichkeit sein, Förderzugänge zu öffnen[11] und die Fläche letztlich aufbereitet wieder an den Markt zu bringen.

Wenn seitens des Eigentümers kein Kooperationswillen erkennbar ist, kann ein Baugebot nach § 176 BauGB in Erwägung gezogen werden. Begründet werden kann ein solches Baugebot mit dem nachweislich hohen Bedarf und dem nachgewiesen geringen Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen im Stadtgebiet. In einem ähnlichen Fall hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden im Jahr 2005 ein 2002 erlassenes Baugebot bestätigt. Die Gemeinde hatte angeordnet, die Grundstücke in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Sie begründete das Baugebot damit, dass innerhalb der Gemeinde ein erheblicher Bedarf an Gewerbeflächen bestände, die Flächen aber weitgehend ausgeschöpft seien. Das Gericht erklärte, dass sich

[10] Quelle: https://www.architekt-wenzel.de/index.php/logistikzentrum-hoffmann-group-22.html

[11] So leistet etwa die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) finanzielle und fachliche Unterstützung für bayerische Landkreise und kreisfreie Städte bei der Sanierung industriell-gewerblicher Altlasten, für die eine Kostendeckung durch Verpflichtete nicht erreichbar ist.

die städtebauliche Erforderlichkeit für das Baugebot aus dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen ergebe und hat die Anordnung für rechtens befunden.[12]

Autohandelsfläche Lenkersheimer Straße (1,3 ha)

Die Nutzung der Fläche in der Lenkersheimer Straße 19 durch fünf Gebrauchtwagenhändler wird als suboptimal angesehen. Gemeinsam mit dem Eigentümer sollten Möglichkeiten einer qualitativ und städtebaulich höherwertigeren Nutzung (z. B. durch Produktion oder Handwerk) geprüft werden.

3.4 Handlungsbereich Verkehr

Straßenraum Sigmundstraße

Die Sigmundstraße ist die zentrale Achse durch das Gewerbegebiet und damit das Eingangstor und Aushängeschild des Gebietes. Die Verkehrsführung ist für den Kfz-Verkehr nicht immer eindeutig. Die zwei Fahrspuren zwischen den ampelgeregelten Kreuzungen werden aufgrund des großzügigen Querschnitts als vier Fahrspuren genutzt. Ein Radweg entlang der Sigmundstraße existiert nicht. Die Bushaltestellen sind als Busbuchten angelegt und mit Witterungsschutz ausgestattet, aber nicht barrierefrei. An beiden Seiten findet Längsparken statt. Auf der westlichen Seite sind Bäume vorhanden.

Die Sigmundstraße ist stark befahren. Mit Freigabe der Höfener Spange ist die Verkehrsbelastung im Bereich südlich der Virnsberger Straße zurückgegangen und liegt bei ca. 20.000 Kfz / 16 h. Für den Bereich nördlich der Virnsberger Straße liegt die Schätzung bei 25.500 Kfz / 16 h. Es gibt viel LKW-Verkehr.

Ein Umbau im Sinne einer Erhöhung der Kapazitäten wird durch die Verkehrsplanung nicht befürwortet und erscheint auch nicht sinnvoll. Die Höfener Spange wurde als Entlastung für die Sigmundstraße realisiert, eine Erhöhung der Kapazitäten in der Sigmundstraße würde wieder mehr Verkehr in die Sigmundstraße verlagern. Den Anwohner*innen in der Sigmundstraße wurde im Zusammenhang mit der Höfener Spange auch immer eine Entlastung versprochen.

Gegen eine Umgestaltung der Straßenverkehrsfläche im Sinne eines Umbaus zur Verbesserung der Qualität unter Beachtung der Leistungsfähigkeit spricht aus Sicht der Verkehrsplanung nichts. Hierbei wird vor allem die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen und die Verbesserung für den ÖPNV sowie eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität insgesamt als sehr wichtig erachtet.

Die Umgestaltung der Sigmundstraße sollte mit dem anstehenden Bau der Neuen Rothenburger Straße und der Umgestaltung der Alten Rothenburger Straße einhergehen.

Radverkehrsanbindung

Die Hauptstraßen Virnsberger Straße und die Leyher Straße als Ost-West-Verbindungen sind mit (teilweise neuen) Radwegen ausgestattet. Entlang der Sigmundstraße als Nord-Süd-Verbindung existieren keine Radwege. Im Rahmen der Umgestaltung der Straßenverkehrsfläche der Sigmundstraße ist die Anlage von Radfahrstreifen zu prüfen und deren Anschluss an die Virnsberger Straße und

[12] https://www.bundestag.de/resource/blob/556532/495bbe3992b267762b98aa7a7d0147bd/WD-7-065-18-pdf-data.pdf (abgerufen am 20.02.2020)

Leyher Straße herzustellen. Über die Lenkersheimer Straße mit Bahnunterführung für den Fuß- und Radverkehr und Höfener Straße führt eine Ost-West-Radwegeverbindung auf weniger verkehrsbelasteten Nebenstraßen. Diese Verbindung ist gegenüber der DB AG zu sichern und mit einer Asphaltdecke auszustatten. In Kleinreuth b. Schw. befindet sich keine Fahrradverleihstation (VAG-Rad).

Wünschenswert ist zudem eine Geh- / Radwegverbindung von der Virnsberger Straße über die Ipsheimer Straße zur Lenkersheimer Straße als durchgehende Verbindung westlich der Bahnlinie. Für den Kfz-Verkehr sollte hingegen keine durchgängige Verbindung von der Virnsberger Straße zur Ipsheimer Straße vorgesehen werden.

Neben dem geplanten Radschnellweg Stein-Oberasbach-Nürnberg, der über das Tiefe Feld führen soll (Zeithorizont offen), sind auch entlang der neuen Rothenburger Straße attraktive Radwege geplant. Am geplanten U-Bahnhof Kleinreuth b. Schw. (Fertigstellung 2024 / 2025) sind Fahrradabstellmöglichkeiten und eine Fahrradverleihstation (VAG-Rad) vorgesehen. Im Hinblick auf die Beschäftigtenmobilität gilt es für die sog. letzte Meile direkte Fuß- und Radwegeverbindungen vom U-Bahnhof ins Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. sicherzustellen. Die Unternehmen im Gewerbegebiet sind auf Möglichkeiten eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements zu beraten.

3.5 Handlungsfeld Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Unternehmen und Immobilieneigentümer im Gewerbegebiet können den Klimawandel auf zwei Wegen aktiv entgegentreten: Einerseits können sie durch den Einsatz moderner Technologien die klimarelevanten Emissionen reduzieren und so einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels leisten (Klimaschutz). Andererseits können sie durch bauliche Maßnahmen die Arbeitsumgebung an klimatische Veränderungen anpassen und so die Anfälligkeit gegenüber Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze oder Stürme verringern (Klimaanpassung).

Für den Klimaschutz sind Maßnahmen zur Energieeinsparung im Betrieb beispielsweise in Bereichen der Anlagentechnik, Beleuchtung, Klimatisierung und Gebäudehülle möglich. Die Untersuchung zur Ressourcen- und Energieeffizienz (2016) hat die Wirksamkeit gemeinsamer Energieversorgungslösungen gezeigt. In diesem Sinne sollte ein Energiekonzept mit Teilbereichen erstellt werden.

Freiraumplanung

Für die Klimaanpassung ist die Schaffung grüner Infrastruktur ein zentraler Baustein. Die Regulationsleistung sollen helfen, Klimaextreme in urbanen, versiegelten Räumen abzumildern und gleichzeitig die Lebensqualität und den Wohlfühlwert erhöhen. Maßnahmen sind beispielsweise in den Bereichen Entsiegelung, Anpflanzung, Dachbegrünung, Regenwasserrückhaltung, Kühlung und Verschattung möglich. Zur Durchgrünung des Gebietes sollte ein freiraumplanerisches Konzept mit Anknüpfung an das neue Stadtquartier „Tiefes Feld“ und unter Berücksichtigung der verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen auf dem Meister-Areal und dem Hoffmann-Gelände sowie dem Umbau der Sigmundstraße und Ausbau der Lenkersheimer Straße erstellt werden.

Es sollte geprüft werden, ob diesbezügliche Beratungs- oder Förderangebote der Stadt durch Unternehmen im Gebiet bereits genutzt werden. Durch eine gezielte Kampagne kann evtl. die Bekanntheit dieser Angebote bei den Betrieben im Gebiet gesteigert werden.

4 Weiteres Vorgehen

Gewerbenutzung sichern

Zur Sicherung der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schweinau sollte es aus unserer Sicht ein klares Bekenntnis für den Gewerbestandort Kleinreuth b. Schweinau geben und auf dieser Grundlage eine Umwidmung zugunsten von Wohnnutzungen ausgeschlossen werden. Abweichungen von dieser Zielsetzung sollten nur in Fällen außergewöhnlicher stadtentwicklungspolitischer Bedeutung möglich sein. Grundlage ist die Zielsetzung der Stadt Nürnberg aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2013, S. 48), dass Gewerbegebiete mittels Baurechts der eigentlichen Zielgruppe, dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe, vorzuhalten sind.

Kooperationsmodelle entwickeln

Als wichtigsten Ansatz für die Wirtschaftsförderung Nürnberg sehen wir (durchaus langwierige) Einzelgespräche mit den in den Handlungsbereichen angesprochenen Eigentümern und Unternehmen. Dazu gehören insbesondere die Union Investment Real Estate GmbH, die Hoffmann Group Nürnberg sowie die beiden Einzeleigentümer der minder- bzw. ungenutzten Flächen an der Lenkersheimer- und Ipsheimer Straße.

Ziel dieser Gespräche, die auf Ebene des Wirtschaftsreferates koordiniert und gemeinsam mit der Stadtplanung geführt werden sollten, ist die Verabredung individueller Kooperationsmodelle zur gewerblichen Entwicklung der Flächen. Dabei sollten zunächst die städtebaulichen Zielsetzungen für eine klassische gewerbe- und produktionsorientierte Nutzung mit den Eigentümern erörtert und festgelegt werden. Auf dieser Grundlage kann für das Meister-Areal ein städtebauliches Nutzungs- und Strukturkonzept erstellt werden. Dabei ist die Durchlässigkeit für den Rad- und Fußverkehr von der Virnsberger- über die Ipsheimer- zur Lenkersheimer Straße sicherzustellen. Für das Hoffmann-Areal sollten gemeinsam mit dem Eigentümer gewerbliche Nachnutzungsmöglichkeiten erörtert und darauf aufbauend endogene Bedarfe von Gewerbeunternehmen aus dem Gebiet für eine Nachnutzung der Fläche ermittelt werden. Alternativ können in stadtweiter Perspektive Bedarfe von Unternehmen nach 5 bis 10 ha Erweiterungs- oder Verlagerungsfläche eine Nachnutzungsoption darstellen.

Angesprochen werden sollte auch der Eigentümer der leerstehenden Wohnhäuser an der Sigmundstraße 103-105 (siehe Abbildung 10). Die vernachlässigten Gebäude an exponierter Stelle prägen das Erscheinungsbild des Gewerbegebietes negativ.

Baugebot prüfen

Die brachliegende Fläche an der Ecke Sigmundstraße / Ipsheimer Straße ist eine gewerbliche Potentialfläche an städtebaulich exponierter Stelle, die planungsrechtlich entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans sofort gewerblich genutzt und bebaut werden kann. Wenn seitens des Eigentümers kein Kooperationswillen erkennbar ist, sollte ein Baugebot nach § 176 BauGB in Erwägung gezogen werden. Begründet werden kann ein solches Baugebot mit dem nachgewiesenen hohen Bedarf und dem geringen Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen im Stadtgebiet.

Versorgungsbereich „Tiefes Feld“ definieren

Von Bedeutung für einen Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. wird die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs im neuen Stadtquartier „Tiefes Feld“ sein. Dieser sollte eine stadtteilübergreifende Versorgungsfunktion übernehmen (C-Zentrum), insbesondere wenn er im Tausch die Funktion des Verbrauchermarktes übernehmen soll. Um die Zentralität des neuen Versorgungsbereichs festzulegen, sollten u. E. schon jetzt in Verbindung mit dem gerade erfolgten Verkauf der real-Warenhäuser Lösungsvarianten für die Nahversorgung im neuen Stadtquartier Tiefes Feld durch das Wirtschafts- und Baureferat gemeinsam mit potenziellen Investoren und Betreibern erarbeitet werden.

Verkehr neu organisieren

Im Bereich Verkehr ist es u. E. nach erforderlich, prioritär eine Neuaufteilung des Straßenraumes der Sigmundstraße mit Anlage von Radwegen und Ausbau der Bushaltestellen vorzunehmen. Dazu wäre eine Vorentwurfsplanung zu erstellen und die Finanzierung der Realisierung anzumelden. Die Umgestaltung der Sigmundstraße sollte mit dem anstehenden Bau der Neuen Rothenburger Straße und der Umgestaltung der Alten Rothenburger Straße einhergehen.

Klimawandel und seine Folgen für Gewerbegebiete bewusst machen

Nicht alle Gewerbebetriebe sind gleichermaßen sensibel für die zu erwartenden Klimafolgen. Gleichwohl werden extreme Wetterlagen wie Hitzewellen, Stürme und Starkniederschläge mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig häufiger und intensiver auftreten. Die wenigsten Betriebe haben bislang ein Bewusstsein für eine frühzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

Für das hochversiegelte Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schw. bieten sich Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowohl auf den privaten Betriebsflächen als auch im öffentlichen Raum an (Stichwort: Grüne Infrastruktur). Über diese sichtbaren Maßnahmen kann das Bewusstsein für die Klimawandelfolgen gesteigert, die Notwendigkeit für Klimaanpassungsmaßnahmen verdeutlicht und die Bereitschaft zur Umsetzung eigener Maßnahmen erhöht werden. Des Weiteren sollten das Themen Regenwasserbewirtschaftung und Klimatisierung von Betriebsgebäuden im Fokus von Untersuchung und Beratung stehen.

Freiraumkonzept erstellen

Für die Durchgrünung des Gewerbegebietes mit Bäumen und Anpflanzungen sollte ein freiraumplanerisches Gesamtkonzept mit Stufenplänen zur Umsetzung erstellt werden. Dabei ist die Anbindung an das neue Stadtquartier „Tiefes Feld“ im Zuge der Umgestaltung der Alten Rothenburger Straße von hoher Bedeutung. Ebenso sind die städtebaulichen und verkehrsplanerischen Maßnahmen in die Freiraumplanung aufzunehmen und zu berücksichtigen. Eine übergeordnete Grünverbindung kann über Baumpflanzungen in den Straßenräumen erreicht werden. Dies ist insbesondere bei den Neugestaltungen der Sigmundstraße und Lenkersheimer Straße zu berücksichtigen, aber auch bei der Anlage neuer separater Fuß- und Radwegeverbindungen beispielsweise über das Meister-Areal. Weiterhin kann der Biotopverbund entlang der Bahntrasse z.B. durch die Schaffung „grüner Trittsteine“ gestärkt werden.

Dialog und Information fortsetzen

Eine Möglichkeit, den Dialog mit den Flächeneigentümern und ansässigen Unternehmen fortzusetzen, besteht darin, ämterübergreifend zu einer allgemeinen Informationsveranstaltung zu aktuellen Entwicklungen im Gewerbegebiet und Ortsteil Kleinreuth b. Schw. einzuladen. Mit der Quartiersentwicklung Tiefes Feld, der U 3-Verlängerung, dem Bau des Güterzugtunnels, dem Einzelhandelsausschluss, dem zukünftigen Radschnellweg Stein-Oberasbach-Nürnberg, dem Ausbau der Lenkersheimer Straße oder den Überlegungen zum Straßenraum Sigmundstraße gibt es einige Themen von Interesse für die Unternehmen und Flächeneigentümer. Hier Informationen aus erster Hand zu erhalten, kann als Zeichen der Wertschätzung gesehen werden. Zudem kann ein solches Informationstreffen dazu genutzt werden, die möglichen Auswirkungen der von Eigentümern angedachten Nutzungsänderungen zu diskutieren, Meinungen von ansässigen Betrieben einzuholen und städtische Standpunkte zu erläutern. Neben einer offenen Einladung sollten auch gezielte und personifizierte Einladungen an Schlüsselunternehmen ausgesprochen werden.

Beschlussvorlage
Geo/020/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Wiederberufung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Wiederberufung von Herrn Frank Seidler (Ltd. Vermessungsdirektor) als Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg, da die zuletzt erfolgte Berufung vom 01.06.2016 nach vier Jahren endet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es gibt keine Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen durch die Wiederberufung besonders benachteiligt sind.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag aus der Entscheidungsvorlage folgend, wird Herr Frank Seidler für weitere 4 Jahre
als Vorsitzender in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg berufen.

Beilage

zur Sitzung des RWA
am 25.03.2020

Entscheidungsvorlage

Mit Beschluss des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 01.06.2016 wurde Herr Frank Seidler (Dipl.-Ing., Ltd. Vermessungsdirektor) als Vorsitzender des Gutachterausschusses berufen.
Nachdem die Berufungsdauer nach vier Jahren endet und eine wiederholte Berufung nach § 3 Abs. 3 BayGaV möglich ist, wird vorgeschlagen, **Herrn Frank Seidler** als Vorsitzenden für weitere vier Jahre in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg zu berufen.

Beschlussvorlage
H/049/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bismarckstr.20, WC- Sanierung Knaben und Einbau von zwei Aufzügen
hier: Nachtragsobjektplan

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

In der Bismarckschule wurden die Knaben-WCs saniert und zwei Aufzugsanlagen errichtet. Durch den Einbau der Aufzüge wurde eine barrierefreie Erschließung des Gebäudes möglich.

Der Objektplan für diese Maßnahme wurde am 13.12.2016 vom Bau- u. Vergabeausschuss mit Gesamtkosten in Höhe von 1.243.882,34 EUR genehmigt.
Es entstanden insgesamt Mehrkosten in Höhe von 582.481,10 EUR, die sich aus zusätzlichen Leistungen aufgrund betrieblicher und baulicher Notwendigkeiten ergeben haben. Außerdem wurden im Zuge des Baufortschritts Zusatzarbeiten erforderlich, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt waren.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.826.363 €	**Folgekosten**	30.738 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	30.738 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es wurde eine barrierefreie Erschließung des Gebäudes geschaffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **3. BM**

☒ **Ref. I/II-Stk**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt den Nachtragsobjektplan für die Maßnahme GS-Bismarckstr. 20, WC-Sanierung Knabentrakt und Errichtung von zwei Aufzugsanlagen.

Gemäß der Kostenaufstellung vom 13.12.2019 betragen die Mehrkosten 582.481,10 EUR.

Beilage

Bismarckstraße 20, WC-Sanierung Knaben und Einbau von zwei Aufzügen
hier: Nachtragsobjektplan

Entscheidungsvorlage:

1. Begründung und Umfang der Maßnahme

Die Bismarckschule gehört zu den bedeutendsten Bauten des Jugendstils in der Stadt Nürnberg. Das aufwendig gestaltete Gebäude wurde von 1902-1904 durch die Architekten Georg Kuch und Carl Weber errichtet.
Im Zuge der geplanten Maßnahme sollte die barrierefreie Erschließung des Gebäudes hergestellt werden. Dies war aufgrund der versetzten Ebenen und der vorhandenen Treppenanlagen nur durch den Einbau von zwei Aufzügen möglich. Desweiteren war vorgesehen die Knaben-WCs zu sanieren.
Die Gesamtmaßnahme wird im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms (KIP) gefördert.

2. Baubeschreibung / Sanierungskonzept

Der innenliegende Aufzug 1 liegt im Bereich der Knaben-WCs im Altbau. Die Knaben-WCs stammen aus den 60er Jahren und waren dringend sanierungsbedürftig. Der WC-Bereich wurde komplett neu geplant, der Aufzugschacht darin integriert.
Der Aufzug 2 liegt im Verbindungsbau zwischen der Turnhalle und dem Altbau. Durch die Positionierung außerhalb des Altbaus, konnte der Eingriff in die historische Bausubstanz reduziert werden.
Die Maßnahme wurde am 14.05.2019 fertiggestellt.

3. Kosten und Begründung des Nachtragsverfahrens

Für die Sanierung der Knaben-WCs und die Errichtung von zwei Aufzugsanlagen wurden am 13.12.2016 Mittel in Höhe von 1.243.882,34 EUR genehmigt.
Wegen der knappen Terminvorgaben für den Förderantrag konnten weitergehende Untersuchungen der vorhandenen Bausubstanz nicht vorgenommen werden.
Daher beinhaltet der vorliegende Nachtragsobjektplan die Mehrkosten, die sich aus Planänderungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen aufgrund betrieblicher und baulicher Notwendigkeiten ergeben haben. So wurde z.B. zur Wahrung der Symmetrie der Aufzug am Altbau gem. Vorgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde als größerer Baukörper in die Mittelachse (Giebelwand des Altbaus) angeordnet.
Außerdem wurden zusätzliche Arbeiten (Brandschutzdecke, Kellerwandsanierung) mit ausgeführt, die im Nahbereich der Baumaßnahme angrenzten und im Zuge der Baumaßnahme sinnvollerweise gleich mit ausgeführt wurden. Darüber hinaus wurden aufgrund der momentanen Marktsituation die erwarteten Vergabebudgets z.T. deutlich überschritten.
Die gestiegenen Nebenkosten begründen sich v.a. aus den Honoraranpassungen (Anpassung an die Baukosten) und der Anpassung der Bauverwaltungskosten (BVK).
Unter Berücksichtigung der Mehrkosten betragen die Gesamtkosten brutto 1.826.363,44

EUR.

Im Einzelnen:

1) KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion (+ 670.500 EUR)

Abbruch-, Maurer- und Betonarbeiten

Im Bereich der Aufzugsschachtunterfahrt von Aufzug 2 trat eine Betonbodenplatte unter dem Pflasterbelag hervor, die komplett ausgebrochen wurde. Größere Fundamentvorsprünge mussten ebenfalls durch Abstemmen begradigt werden.
Ferner wurden im Zuge des Baufortschrittes bei Aufzug 1 Sandsteinstürze freigelegt, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geborgen und versetzt werden mussten.
Außerdem wurde erst im Zuge der Abbrucharbeiten sichtbar, dass der Unterboden in etlichen Bereichen ungeeignet war und neu aufgebaut werden musste.
Weiterhin entstanden zusätzliche Kosten für Demontage- u. Schutzmaßnahmen und Bauzeitenverlängerung (Vorhaltung Baustelleneinrichtung).
Im Zuge der Aushubarbeiten für Pflasterunterbau musste zudem eine frei gelegte Kohleschachtnische wandbündig für Abdichtung zugemauert werden. Weiter musste die vorhandene Mauernische statisch nachgesichert werden. Ferner musste die Hofentwässerung als Rigolen-Versickerung ausgebildet werden.
Kosten für diese Zusatzleistungen insgesamt (ca. 219.500 EUR)

Putzarbeiten
Die Aufzugsschächte mussten innen auf Vorgabe der Aufzugsbauer verputzt werden. Ferner mussten im Laufe des Baufortschritts, zusätzliche Putzarbeiten aufgrund vorhandener Unebenheiten mit ausgeführt werden.
Mehrkosten (ca. 26.000 Euro)

Metallbauarbeiten (Pfosten-Riegel-Fassade)
An der Südfassade wurde eine durchgehend vorgesetzte Glasfassade (Stahl-Glas-Konstruktion in Pfosten-Riegel-Bauweise errichtet.
Außerdem wurde aus Brandschutzgründen eines der vorhandenen Alufenster als RWA umgebaut.
Zusätzliche Kosten (ca. 134.000 EUR)

Fassadenbauarbeiten
Um eine passende Optik zum denkmalgeschützten Gebäude zu erhalten, mussten die restlichen Flächen des Umfassungsbaukörpers mit Fassadenplatten in Kupferfarbton verkleidet werden.
Kosten für die Metallplatten in Sonderfarbton (ca. 47.000 EUR)

Natursteinarbeiten
Durch die Planänderung (Vergrößerung Baukörper Aufzug 2) wurde eine Oberflächenbehandlung der Bossenquadermauer beim Aufzug 2 incl. Durchbruch und Fugenanschlüsse notwendig.
Die beim Aufzug 1 freigelegte Sandsteinstürze mussten geborgen und versetzt werden.
Zusätzliche Kosten (ca. 36.000 EUR)

Fliesenarbeiten
In den Vorräumen mussten die historischen Fliesen komplett geborgen und später wieder eingebaut werden. Außerdem mussten Fliesen in Anlehnung an den historischen Bestand als Sonderbrand nach Bestand angefertigt und verlegt werden.
Zusätzlich kamen als Massenmehrung Abstreifer und zusätzliche Fliesenarbeiten in Teilbereichen des Hallenfoyers.
Zusätzliche Kosten insgesamt (ca. 53.000 EUR)

Tischlerarbeiten
Erst bei Gerüststellung wurde festgestellt wie groß die Schäden an den vorhandenen, historischen Fenstern tatsächlich waren. Bei der Kostenberechnung waren diese noch nicht in dem Maße bekannt gewesen.
Zusätzliche Kosten (ca. 49.000 EUR)

Malerarbeiten
Hier waren größere Massenmehrungen zu verzeichnen durch Ausweitung des Wandanstrichs und Spachtelarbeiten im Treppenhaus aufgrund der Sandstein-Sturzversetzung, sowie zusätzliche Wand- und Deckenflächen im KG. Überstrichene historischer Wandfliesen mussten freigelegt werden.
Zusätzliche Kosten (ca. 13.500 EUR)

Trockenbauarbeiten
Im Zuge des Baufortschritts wurde es erforderlich, die belasteten Hallenvorraumdecken im EG u. 1. OG zu demontieren und als BS-Decken wiederherzustellen.
Zusätzliche Kosten (ca. 22.500 EUR)

Baureinigung
Es waren mehr Zwischenreinigungen nötig als geplant.
Mehrkosten (ca. 5.000 EUR)

Gerüst
Durch Standzeitverlängerung entstanden Mehrkosten von (ca. 10.000 EUR)

Estricharbeiten
Wegen des notwendigen Bodenausbaus wurde eine Estrichergänzung notwendig.
Zusätzliche Kosten (ca. 15.000 EUR)

Flachdachabdichtung und Klempnerarbeiten
Es wurden notwendige Maßnahmen am unmittelbar angrenzenden Flachdach ausgeführt. Diese Arbeiten waren ursprünglich nicht geplant, wurden aber sinnvollerweise im Zuge der ohnehin laufenden Arbeiten mit ausgeführt.
Zusätzliche Kosten (ca. 37.500 EUR)

WC-Trennwände
Aufgrund der momentanen Marktsituation wurden das erwartete Vergabebudget überschritten.
Mehrkosten (ca. 2.500 EUR)

2) KG 700 Baunebenkosten (+ 59.586 EUR)

Nebenkosten (+ 59.586 EUR)
Wegen der Kostensteigerung erhöhen sich durch Anpassung der Honorare und Bauverwaltungskosten auch die Nebenkosten

3) Einsparungen (- 147.485 EUR)
Bei einigen Gewerken konnten Einsparungen gegenüber der Kostenberechnung erzielt werden.

Aufgliederung der Gesamtbaukosten (brutto) nach DIN 276

	Kostenberechnung gem. genehm. OP vom 13.12.2016	**Mehrkosten**	**Kostenprognose**
KGr. 100 Baugrundstück	0 EUR	0 EUR	0 EUR
KGr. 200 Erschließung	0 EUR	0 EUR	0 EUR
KGr. 300 Bauwerk	508.721,08 EUR	670.379,72 EUR	1.179.100,83 EUR
KGr. 400 Techn. Anlagen	406.302,35 EUR	0 EUR	264.870,00 EUR
KGr. 500 Außenanlagen	8.772,68 EUR	EUR	2.720,00 EUR
KGr. 600 Ausstattung	0 EUR	0 EUR	0 EUR
KGr. 700 Baunebenkosten	235.352,47 EUR	19.907,53 EUR	255.260,00 EUR
KGr. 700 BVK	84.733,76 EUR	39.678,85 EUR	124.412,61 EUR
abzgl. Einsparungen		- 147.485,00 EUR	
Gesamt	**1.243.882,34 EUR**	**582.481,10 EUR**	**1.826.363,44 EUR**

(die Summe der KGr 500 aus dem Objektplan ist teilweise in der KGr. 300 enthalten)

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die Mehrkosten von insgesamt 582.481,10 Euro werden folgendermaßen finanziert:

E2170023800U HSG	71.366,38 EUR
P31 Pauschale FAG	330.501,72 EUR
P70 Schulbaumaßnahmen	180.613,00 EUR

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg;
hier: Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)

I. Die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) lässt sich nicht voraussehen. Täglich erfolgen neue behördliche Anordnungen und Empfehlungen, die Veranstaltungen, Versammlungen und andere soziale Kontakte beschränken, um eine Verlangsamung der Infektionsgeschwindigkeit zu erreichen. Gleichzeitig steigen die Infektionszahlen in Deutschland und Bayern rasant an.
Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 16.03.2020 gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung (Az. 51-G8000-2020/122-67), geändert mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) erlassen, nach der „Veranstaltungen und Versammlungen" mit Ausnahmen landesweit untersagt werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass Sitzungen des Gemeinderats, wenn möglich, verschoben werden und auf das Notwendige beschränkt werden sollen.
Für Stadtratssitzungen müssen aus Infektionsschutzgründen grundsätzlich vergleichbare gesundheits- und generalpräventive Erwägungen wie für andere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten.

Um die Verbreitung von SARS-CoV-2 allgemein und das Infektionsrisiko für die Stadtratsmitglieder im Speziellen zu verringern, sollen daher in der Zeit vom 20. März bis zum 30. April 2020 keine Ausschusssitzungen stattfinden. Auch auf die für den 1. April 2020 geplante Stadtratssitzung soll verzichtet werden. Um in diesem Zeitraum die unbedingt erforderlichen Beschlüsse fassen zu können, soll die Zeit vom 20. März bis 30. April 2020 als Ferienzeit gemäß Art. 32 Abs. 4 GO festgesetzt werden. Bestimmte Aufgaben können allerdings nicht durch den Ferienausschuss erledigt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Aufgaben, die den Werkausschüssen obliegen oder die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen (wie z. B. vom Rechnungsprüfungsausschuss, vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss oder vom Wahlausschuss) wahrgenommen werden müssen. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 32 Abs. 4 GO.

Für die Festlegung der Ferienzeit ist eine Änderung des § 22 Abs. 5 StRGeschO erforderlich.

II. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg:
§ 22 Abs. 5 StRGeschO wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ferienzeit des Stadtrats dauert vom 20. März bis 30. April 2020.

Diese Anordnung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung durch Auflage bekannt zu geben."

Nürnberg, 19.03.2020
Der Oberbürgermeister

Maly

Dr. Ulrich Maly

Beschlussvorlage
SpS/047/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	06.03.2020	öffentlich	Empfehlung
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Flutlichtanlagen auf vereinseigenen Sportanlagen - Änderung der Förderbedingungen

Anlagen:
Flutlichtanlagen Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Viele Sportvereine rüsten ihre bestehenden Flutlichtanlagen auf den vereinseigenen Sportanlagen auf LED-Technik um. Die LED-Technik ist kostengünstiger und zudem gibt es für die Maßnahmen der Umrüstung eine zusätzliche staatliche Förderung. Der Neubau und die Umrüstung kann jedoch zu einer erhöhten Lichtverschmutzung der benachbarten Grundstücke in der Umgebung des beleuchteten Sportplatzes führen. Um Beschwerden zu vermeiden, wird daher empfohlen, die kommunale Förderung von den technischen Voraussetzungen (stufenlose Dimmbarkeit, Vorhandensein eines Blendrahmens) abhängig zu machen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
siehe Entscheidungsvorlage

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Es wird empfohlen, die kommunale Förderung für den Neubau von Flutlichtanlagen sowie für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik von dem Nachweis der genannten technischen Voraussetzungen (s. Anlage 4.1) abhängig zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 06.03.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 4.1

Flutlichtanlagen auf vereinseigenen Sportanlagen - Änderung der Förderbedingungen bei Neubau und Umrüstung

Entscheidungsvorlage

Die Vielzahl der eingehenden Zuschussanträge zeigt, dass weiterhin Vereine ihre bestehenden Flutlichtanlagen auf LED-Technik umrüsten. Die bisherigen Quecksilberdampfleuchten, als auch die Halogenstrahler werden nicht mehr verkauft; außerdem ist die LED-Technik kostengünstiger als die bisherigen Verfahren. Zudem gibt es für Maßnahmen der Umrüstung auf LED-Leuchten zurzeit (und bis mindestens 31. Dezember 2022) eine zusätzliche staatliche Förderung, so dass die Vereine ggfs. nur 15% bis 20% der Kosten selber aufbringen müssen.

Bei Neubau einer LED-Flutlichtanlage und bei der Umrüstung einer vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Leuchten kommt es zu einer Änderung der Lichtimmission in der Umgebung. Dies kann zu einer erhöhten Lichtverschmutzung der benachbarten Grundstücke in der Umgebung des beleuchteten Sportplatzes führen.

Eine sehr starke Blendung durch eine auf LED-Strahler umgerüstete Flutlichtanlage eines Sportvereins, der an ein Wohngebiet angrenzt, hat bereits zu erheblichen Anwohnerbeschwerden geführt. Um künftige Beschwerden zu vermeiden, die bei der steigenden Anzahl von auf LED-Strahler umgerüsteten Anlagen aufkommen könnten, wird empfohlen, die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) unbedingt bei Bau bzw. Umrüstung von Flutlichtanlagen zu berücksichtigen und die kommunale Förderung von dieser Berücksichtigung abhängig zu machen. Demnach sind bei Errichtung und Betrieb von Beleuchtungsanlagen u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Klärung des Lichtbedarfs/Beleuchtungsniveaus nach Stärke, Gleichmäßigkeit auf den gewünschten Flächen
- Geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich erleuchtet werden müssen
- Zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel)
- Ausrichtung der Beleuchtung grundsätzlich von oben nach unten. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z.B. Lager- und Sportplätze) sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z.B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die nötige Zeit. Insbesondere während des Beurteilungszeitraums „nachts“ kann eine Abschaltung oder Reduzierung des Beleuchtungsniveaus sinnvoll sein

Diese Maßnahmen leisten außerdem einen Beitrag zur Minimierung schädlicher Lichteinwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Vögel und Insekten.

Technische Voraussetzungen für die Gewährung eines städtischen Zuschusses

Zur Umsetzung der genannten Punkte und zur Gewährleistung der Unterschreitung der Lichtimmissionsrichtwerte in der Umgebung, muss die Flutlichtanlage stufenlos dimmbar sein. Dies ist auch aus energetischen Gesichtspunkten für die Vereine sinnvoll. Außerdem muss die Anlage, über Blendrahmen verfügen, es sei denn der Verein grenzt nachweislich nicht an ein Wohngebiet

an. Diese beiden technischen Voraussetzungen sollen für die städtische Förderung künftig von den Vereinen bei Antragsstellung beim SportService mit dem Angebot der beauftragten Firma sowie in der Abrechnung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Aufgrund der dargelegten Argumente wird empfohlen, die kommunale Förderung für den Neubau von Flutlichtanlagen, sowie für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik von dem Nachweis der genannten technischen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Diversity-Relevanz

Der Investitionszuschuss fördert das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offensteht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.
- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 EUR Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 EUR Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nicht-deutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keiner Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.

Beschlussvorlage
SpS/050/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	06.03.2020	öffentlich	Empfehlung
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Zuschüsse an Vereine und Verbände, Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten und Festlegung der Fördersätze

Anlagen:
Zuschüsse Entscheidungsvorlage
Zuschüsse Sachverhalt
Zuschüsse Fördersätze
Zuschüsse Ausnahmen

Sachverhalt (kurz):

Nach Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinien (SpR) beschließt der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) auf Empfehlung der Sportkommission zu Beginn des Jahres über die Verteilung der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Sportfördermittel auf die Förderungsarten sowie über die Festlegung der Fördersätze. Die Einzelbewilligungen im Rahmen dieser Festlegung erteilt der SportService Nürnberg.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	2.988.287 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	2.988.287 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

s. Entscheidungsvorlage

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Zuschüsse werden wie in der Anlage 7.1 vorgeschlagenen Höhe und Verteilung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 06.03.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Entscheidungsvorlage Anlage 7.1

Nach Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinien (SpR) beschließt der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) auf Empfehlung der Sportkommission zu Beginn des Jahres über die Verteilung der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Sportfördermittel auf die Förderungsarten sowie über die Festlegung der Fördersätze. Die Einzelbewilligungen im Rahmen dieser Festlegung erteilt der SportService Nürnberg. Nähere Ausführungen siehe Anlage 7.2.

1. Zuschüsse an Vereine und Verbände 2.988.287 EUR

Die Stadt Nürnberg unterstützt förderfähige Sportvereine im Rahmen der Sportförderung unter anderem durch direkte Bezuschussung im Bereich der Förderpositionen Betriebszuschuss, Investitionszuschuss und Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen. Die Förderfähigkeit eines Sportvereins bestimmt sich dabei nach den in den städtischen Sportförderrichtlinien verankerten Förderungsvoraussetzungen.

1.1 Betriebszuschuss 1.437.287 EUR

Die im Haushalt 2020 für Zuschüsse an Vereine zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in den Sportförderrichtlinien aufgeführten Förderungszwecke voraussichtlich in folgender Höhe benötigt, wobei die tatsächlichen Ausgaben abhängig sind von den Berechnungsmerkmalen und den eingereichten Anträgen:

1.1.1 Mitgliederzuschuss 43.000 EUR
Zuschuss je Mitglied 0,70 EUR, aber nur, wenn der Verein Sportanlagen unterhält und über einen Jugendanteil von mind. 20 % verfügt

1.1.2 Jugendzuschuss 85.000 EUR
Fördersatz pro jugendlichem Mitglied bei einem Jugendlichenanteil:

von 0,01 % - 10 %	1,50 EUR
von 10,01 % - 20 %	1,75 EUR
von 20,01 % - 30 %	2,50 EUR
über 30 %	3,50 EUR

1.1.3 Unterhaltszuschuss 868.287 EUR
Fördersätze siehe Anlage 7.3
Bei Spielfeldern in Freisportanlagen gilt das Linienmaß für die Berechnung der Spielfeldgröße

1.1.4 Übungsleiterzuschuss 390.000 EUR
Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen für die nach den städtischen Kriterien förderungsfähigen Vereine geteilt.

1.1.5 Fahrtkostenzuschuss 29.000 EUR
Fördersatz 0,03 EUR je km und Teilnehmer

1.1.6 Jubiläumszuschuss 5.250 EUR
Fördersatz 10 EUR je Jahr des Bestehens, höchstens 1.500 EUR

1.1.7 Veranstaltungszuschuss 2.000 EUR

1.1.8 Stadtmeisterschaften 2.650 EUR

1.1.9	Projektförderung und Beratungsleistungen		6.500 EUR
1.1.10	Sonstige Zuschüsse		5.600 EUR
	- BVSV Nürnberg	2.600 EUR	
	- Boxclub 1. FCN	1.200 EUR	
	- 1. FCN Handball	1.800 EUR	

1.2 Zuschuss an Verbände
13.000 EUR

Der Bayerische Landes-Sportverband, Sportkreis Nürnberg, erhält für die Herausgabe der Monatszeitschrift "Sport in Nürnberg" sowie für Lehrgangsarbeit und den Geschäftsstellenbetrieb einen Zuschuss aus Sportfördermitteln.

1.3 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung **190.000 EUR**

1.4 Investitionszuschuss **1.100.000 EUR**

Maßnahmen der Bestandssicherung und Bestandserweiterung werden mit 45 % und die Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Im Kontext einer Fusion oder bei gemeinsamer Nutzung kann ein um 10%-Punkte erhöhter Fördersatz bewilligt werden.

1.5 Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen (Bäderzuschuss) **248.000 EUR**

Förderung von 43 % der den Vereinen in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung der städtischen Bäder sowie für die Nutzung von Bädern in Nürnberg, in die Vereine aufgrund von Engpässen in städtischen Bädern ausweichen müssen.
Um diese nicht unerhebliche Absenkung zu vermeiden, prüft die Verwaltung derzeit, ob auch 2020 die prognostisch ebenfalls wieder nicht ganz ausgeschöpften Mittel für das Schulschwimmen für den Bäderzuschuss herangezogen werden können. Es wird angestrebt in Gesprächen mit der Kämmerei, einen Fördersatz von mindestens 50% zu erreichen. Falls sich eine solche Änderung ergibt, wird der ggf. angepasste Fördersatz zur Sitzung der Sportkommission als Tischvorlage vorgestellt.

2. Befreiung von Förderungsvoraussetzungen

siehe Liste der Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen (Anlage 7.4)

3. Gültigkeit der Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsvoraussetzungen müssen für den gesamten Zeitraum gelten, für den ein Zuschuss gewährt wird.

Diversity-Relevanz

Die Zuschüsse an Vereine und Verbände fördern das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offen steht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.
- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 Euro Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 Euro Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nicht-deutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keinster Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.

Anlage 7.2

Zuschüsse an Vereine und Verbände
Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten und Festlegung der Fördersätze

1. Zuschüsse an Vereine und Verbände

Insgesamt stehen im Jahr 2020 für Zuschüsse an Vereine und Verbände **2.988.287 EUR** zur Verfügung.

1.1 Betriebszuschuss

Zur Förderung des Sportbetriebs stehen für die Nürnberger Sportvereinen in 2020 insgesamt Betriebszuschüsse in Höhe von **1.437.287 EUR** bereit.

1.1.1 Mitgliederzuschuss

Nach Nr. 3.1.1 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss für jedes Mitglied. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diesen Zuschuss erhalten nur Vereine, die eigene Sportanlagen besitzen und mindestens 20 % jugendliche Mitglieder haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die am Jahresanfang das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Fördersatz beträgt **0,70 EUR pro Mitglied**.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Vereine an die Dachverbände (BLSV, BSSB, OSB), wenn sie diesen angehören, sonst die Meldung an den SportService Nürnberg über den von allen Vereinen einzureichenden Berichtsbogen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der förderungsfähigen Mitglieder nicht wesentlich ändert, so dass ein Betrag von

43.000 EUR

ausreichen müsste.
In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2014: 41.124 EUR	2017: 42.051 EUR
2015: 41.941 EUR	2018: 40.275 EUR
2016: 41.541 EUR	2019: 41.226 EUR

1.1.2 Jugendzuschuss

Nach Nr. 3.1.2 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Der Zuschuss wird wie bisher gestaffelt nach dem Anteil der Jugendlichen (unter 18 Jahren) an der Gesamtmitgliederzahl. Der **Fördersatz** beträgt bei einem Jugendlichenanteil von

- bis 10 %	1,50 EUR
- von 10,01 % - 20 %	1,75 EUR
- von 20,01 % - 30 %	2,50 EUR
- über 30 %	**3,50 EUR**

pro jugendlichem Mitglied. Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Vereine an die Dachverbände (BLSV, BSSB, OSB), wenn sie diesen angehören, sonst die Meldung an den SportService Nürnberg über den von allen Vereinen einzureichenden Berichtsbogen.

In 2019 ist eine leichte Erhöhung der Zahl förderungsfähiger jugendlicher Mitglieder und dadurch ein erhöhter Jugendzuschuss zu verzeichnen. Demnach wird in 2020 voraussichtlich ein Betrag von

85.000 EUR

benötigt.
In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2014: 75.432 EUR	2017: 82.496 EUR
2015: 76.793 EUR	2018: 81.968 EUR
2016: 81.712 EUR	2019: 84.448 EUR

1.1.3 Unterhaltszuschuss

Nach Nr. 3.1.3 SpR erhalten förderungsfähige Sportvereine, die eigene Sportanlagen betreiben und unterhalten, einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Die **Fördersätze** für den Unterhaltszuschuss sind in der **Anlage 7.3** dargestellt. Berechnungsgrundlage sind die beim SportService Nürnberg vorliegenden Informationen über den Sportstättenbestand der Vereine.

Unter Zugrundelegung der empfohlenen Fördersätze werden Mittel in Höhe von

868.287 EUR

benötigt.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2014: 854.261 EUR	2017: 849.518 EUR
2015: 856.113 EUR	2018: 849.287 EUR
2016: 849.776 EUR	2019: 864.966 EUR (inkl. Zuschussteil für übernommene Sportanlagen)

Für die von der Stadt Nürnberg übernommenen Sportanlagen erhalten drei Vereine einen erhöhten Betriebszuschuss in Höhe von insgesamt 14.287 EUR. Hierfür stand bisher schon an anderer Stelle Budget bereit. Durch eine Mittelumschichtung kann der Zuschuss nun im Zuge der regulären Auszahlung der Betriebszuschüsse ausgezahlt werden. 2019 steigt der Ansatz im Unterhaltszuschuss (852.000 EUR) somit um diesen Betrag auf 866.287 EUR an. Darüber hinaus wird eine leichte Erhöhung durch neu hinzugekommene vereinseigene Sportanlagen erwartet, sodass gegenüber dem Vorjahr mit einem leicht erhöhten Unterhaltszuschuss kalkuliert wird.

Seit der letzten Erhöhung der zur Förderung des Unterhalts und des Betriebs von Vereinssportanlagen bereitstehenden Zuschussmittel im Jahr 2012 (Erhöhung um 85.000 EUR) wurden

durchschnittlich 850.000 EUR pro Jahr für diese Zuschussart an die Nürnberger Vereine ausgeschüttet.
Mit Ausnahme einer Erhöhung der Fördersätze für vereinseigene Sportanlagen mit hoher Energiekostenintensität (gedeckte Sportstätten und Bäder) im Jahr 2013, die durch interne Umschichtung aufgrund des Rückgangs der Zahl förderfähiger Vereine als Folge der geänderten Sportförderrichtlinien finanziert werden konnte, wurden die Fördersätze seitdem konstant gehalten.
Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, zum Jahr 2021 eine turnusmäßige Erhöhung der Fördersätze vorzunehmen, um der Geldwertentwicklung Rechnung zu tragen und die Unterstützung der Sportvereine, die eigene Sportanlagen betreiben und unterhalten, vom Gedanken der Kaufkraft auf dem bisherigen Niveau zu belassen. In Anlehnung an die allgemeine Inflationsrate seit der letzten Anpassung wäre eine Erhöhung der Fördersätze ab 2021 um etwa 7 % angemessen. Zur Umsetzung dieser Anpassung der Fördersätze würden zusätzlich 70.000 EUR pro Jahr benötigt.

1.1.4 Übungsleiterzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Abschnitt B der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Ein gesonderter Antrag für den städtischen Zuschuss ist nicht erforderlich.

Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter Lizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen (1 Punkt pro Voll-Lizenz, 0,5 Punkte für Zusatzlizenz) für die nach den städtischen Kriterien förderungsfähigen Vereine geteilt.

Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1, Sport in Schule und Verein“ (SAGs) werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet (0,25 Punkte für einstündige SAGs, 0,5 Punkte für zweistündige SAGs).

Für die Übungsleiterförderung sind wie im Vorjahr

390.000 EUR

vorgesehen. 2019 konnten in 129 Vereinen Lizenzen anerkannt werden. Der Fördersatz pro Übungsleiterlizenz betrug 211,80 EUR. Darüber hinaus wurden im Schuljahr 2018/2019 376 anerkannte SAG-Wochenstunden durchgeführt, von denen 288 bezuschusst werden konnten.

Ohne eine Erhöhung des Budgets für Übungsleiterzuschüsse – eine entsprechende Empfehlung wurde in den Haushaltsberatungen für 2020 negativ beschieden – kann der Fördersatz pro Lizenz bei stetig steigender Anzahl eingereichter anerkennungsfähiger Lizenzen nicht gehalten werden. Um den Auswirkungen der steigenden Lizenzzahlen sowie der Inflations- und Lohnkostensteigerungsrate Rechnung zu tragen, ist perspektivisch eine Erhöhung der Fördermittel um bis zu 150.000 EUR zu empfehlen.

1.1.5 Fahrtkostenzuschuss

Nach Nr. 3.1.5 SpR können Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 SpR erfüllen, Zuschüsse für Fahrtkosten erhalten. Die Zuschüsse werden gewährt für

Fahrtkosten zu deutschen Meisterschaften und zu Wettkämpfen von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes bzw. der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe. Der **Fördersatz** beträgt **0,03 EUR pro km.**

Für 2020 stehen für diesen Zweck

29.000 EUR

zur Verfügung.
In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2014: 34.175 EUR	2017: 26.253 EUR
2015: 25.169 EUR	2018: 25.734 EUR
2016: 34.485 EUR	2019: 28.421 EUR

Der Zuschuss wird auf Antrag vom SportService Nürnberg gewährt. Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Den Fahrtkostenzuschuss können mit Aktualisierung der Sportförderrichtlinien zum 31.12.2018 auch Sportvereine erhalten, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen (Gemeinnützigkeit muss nach wie vor gewährleistet sein.). Ohnehin kann nur in den Genuss des Fahrtkostenzuschusses kommen, wer die Stadt Nürnberg durch sportliche Leistung auf höchstem nationalen Niveau repräsentiert. Die sportliche Leistung soll an dieser Stelle ausschlaggebend für eine Förderung sein.

1.1.6 Jubiläumszuschuss

Nach Nr. 3.1.6 SpR erhalten Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 SpR erfüllen, für Jubiläumsveranstaltungen im 25-jährigen Turnus (25 Jahre, 50 Jahre usw.) einen Zuschuss, dessen Höhe von der Sportkommission festgesetzt wird. Der Zuschuss sollte wie bisher **10 EUR für jedes Jahr des Bestehens** eines Sportvereins betragen und **generell auf höchstens 1.500 EUR** begrenzt werden.

2020 stehen acht Jubiläumsveranstaltungen an, für die ein Zuschuss in Höhe von

5.250 EUR

veranschlagt werden soll. Der Zuschuss wird in der Regel anlässlich der Jubiläumsfeier überreicht.

Verein	Gründung	Jubiläum
Schützengesellschaft Nürnberg-Buch e.V. 1895	1895	125
Sportverein Nürnberg-Laufamholz 1895 e.V.	1895	125
Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.	1920	100
Aero-Club Segelflug Nürnberg e. V.	1970	50
Skiclub Knoblauchsland 1970 e.V.	1970	50
1. Boogie Woogie Club Nürnberg e.V.	1995	25
Aktiv-Reha-Sportverein Nürnberg e.V.	1995	25
Tae-kwon-do Elite e.V. Nürnberg	1995	25

1.1.7 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und Sportverbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können durch Zuschüsse zu den Veranstaltungskosten, durch unentgeltliche Überlassung städtischer Sportstätten (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist) sowie durch Beschaffung von Ehrenpreisen gefördert werden. Um wirklich herausragende Großsportveranstaltungen nach Nürnberg zu holen, bedarf es aber eines Stadtratsbeschlusses im Einzelfall, bei dem auch über die Mittelbereitstellung entschieden werden muss.

Für Zuschüsse zu Sportveranstaltungen und die Beschaffung von Ehrenpreisen werden

2.000 EUR

eingeplant.

In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben hierfür:

2014:	3.717 EUR	2017:	1.907 EUR
2015:	1.835 EUR	2018:	3.170 EUR
2016:	2.209 EUR	2019:	3.750 EUR

1.1.8 Stadtmeisterschaften

Nach Nr. 3.1.8 SpR stellt die Stadt Nürnberg für die von den Sportfachverbänden durchgeführten Stadtmeisterschaften kostenlos die städtischen Sportanlagen (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist) sowie Urkunden und Plaketten zur Verfügung. Bei Sportarten, für die bei der Durchführung der Stadtmeisterschaften besondere Kosten anfallen (Miete, Fahrtkosten) kann darüber hinaus auch ein zusätzlicher Zuschuss gewährt werden.

2019 konnte auf den Bestand an Plaketten und Urkunden zurückgegriffen werden. Der Vorrat muss 2020 aufgefüllt und zudem müssen nach der Kommunalwahl neue Urkunden bestellt werden, sodass in 2020 ein Betrag von

2.650 EUR

benötigt wird.
In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben für diese Zuschussart:

2014:	0 EUR	2017:	9.135 EUR
2015:	0 EUR	2018:	8.244 EUR
2016:	5.539 EUR	2019:	0 EUR

1.1.9 Projektförderung und Beratungsleistungen

Die gezielte zusätzliche Förderung von Vereinen mit eigenen Sportstätten verbessert zwar den Status Quo, dient aber nicht primär der Weiterentwicklung der Vereine im Sinne der Zukunftsfähigkeit. Aus diesem Grund werden nach Nr. 3.1.9 SpR Mittel zur Unterstützung einer strate-

gisch nachhaltigen Vereinsentwicklung bereit gestellt.

Um Sportvereine zukunftsfähig zu gestalten, ist in der Regel eine gewisse Innovationsfähigkeit der Vereine gefordert. Aufgrund dessen gibt es im Rahmen der Vereinsentwicklung die Möglichkeit zur Förderung von Aktivitäten und innovativen Projekten von Sportvereinen unter anderem in den Bereichen Integration, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren- und Nachwuchsleistungssport.

An dieser Stelle wurde darüber hinaus eine Fördermöglichkeit für Projekte im Sinne einer vereinsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit für den Sport in Nürnberg geschaffen. Vorschläge hierzu entspringen regelmäßig aus einer diesbezüglichen Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine unter Koordination des SportService (AG Öffentlichkeitsarbeit).

Daneben gibt es mit dem Sonderzuschuss Vereinsentwicklung (siehe 1.3) eine weitere Fördermöglichkeit für Maßnahmen der Vereinsentwicklung. 2019 profitierten zahlreiche Vereine von dieser Fördermöglichkeit. Zudem sorgte eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringere Anzahl an Anträgen auf Projektförderung für einen mäßigen Mittelabruf. Für entsprechende Maßnahmen im Sinne einer positiven und nachhaltigen Entwicklung der Sportvereine sollen in 2020 aus den genannten Gründen

6.500 EUR

bereitgestellt werden. In den letzten Jahren betrugen die Ausgaben hierfür:

2014: 11.863 EUR	2016: 7.708 EUR	2018: 16.705 EUR
2015: 11.904 EUR	2017: 9.769 EUR	2019: 4.418 EUR

1.1.10 Sonstige Zuschüsse

Der **Behinderten- und Versehrtensportverein Nürnberg e.V.** erhält zur Durchführung seines Auftrages im Bereich des Behindertensports einen jährlichen Zuschuss. Für 2020 wird wie im Vorjahr ein Zuschuss von **2.600 EUR** vorgeschlagen.

Die Teilvereine des 1. FCN müssen sich an den Kosten für die beim 1. FCN (Fußball) verbliebene Sporthalle beteiligen. Der Anteil der einzelnen Vereine richtet sich nach den Nutzungszeiten und orientiert sich an den Entgelten, die die Stadt für die Nutzung städtischer Sporthallen verlangt. Die beiden Vereine mit den weitaus meisten Nutzungszeiten, der **Box-Club 1. FCN** und der **1. FCN Handball 2009** (Nachfolgeverein des 1. FCN Handball) sind nicht in der Lage, die relativ hohen Kosten alleine zu tragen. Es wird daher vorgeschlagen, ihnen wie in den Vorjahren einen Sonderzuschuss zu bewilligen, weil sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Für 2020 sind analog zum Vorjahr folgende Zuschüsse vorgesehen: **1.200 EUR** für den Box-Club 1. FCN und **1.800 EUR** für den 1. FCN Handball 2009.

1.2 Zuschuss an Verbände

Der **Bayerische Landes-Sportverband, Sportkreis Nürnberg,** erhält für die Herausgabe der Monatszeitschrift "Sport in Nürnberg" sowie für Lehrgangsarbeit seit Jahren einen Zuschuss aus Sportfördermitteln. 2019 wurde der Zuschuss um 5.000 EUR auf insgesamt **13.000 EUR** erhöht werden, um dem Verband auch personell einen effektiven Geschäftsstellenbetrieb zu ermöglichen. Für 2020 ist analog zum Vorjahr ein Zuschuss in Höhe von 13.000 EUR vorgesehen.

1.3 Sonderzuschuss Vereinsentwicklung

Auch im Haushaltsjahr 2020 steht ein Sonderzuschuss für Unterstützungsleistungen für Sportvereine der Stadt Nürnberg in Höhe von

190.000 EUR

zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der Qualität der Vereinsarbeit. Außerdem sollen Anreize dort gesetzt werden, wo sie im Hinblick auf anzustrebende Fusionen und Kooperationen sinnvoll sind. Im Einzelnen verteilen sich die Unterstützungsleistungen auf folgende Bereiche:

- *Vereinsberatung:* Beim SportService wurde im Mai 2016 eine zusätzliche Stelle zur Betreuung der Sportvereine eingerichtet. Darüber hinaus werden Beratungsleistungen externer Experten zur strategischen Ausrichtung eines Vereins mit einem Fördersatz von bis zu 75 % unterstützt.
- *Personalqualität:* Zur Erhöhung der Hauptamtlichkeitsquote und damit zur Entlastung ehrenamtlicher Vorstände kann Sportvereinen, die erstmals mit einer hauptamtlichen Kraft in der Vereinsverwaltung arbeiten oder die Arbeitszeit der hauptamtlichen Kräfte signifikant erhöhen, ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Bei Kooperationen oder Fusionen von Vereinen ist ein erhöhter Personalkostenzuschuss möglich. Um auch das Ehrenamt zu stärken kann die Ausbildung lizensierter Vereinsmanager mit 50 % der Lehrgangskosten bezuschusst werden.
- *Zukunftsfähigkeit:* Bei Fusionen von Sportvereinen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden. Zusätzlich kann zur Initiierung zukunftsorientierter Vereinsprojekte, die über den regulären Vereinsbetrieb hinausgehen, eine Anschubfinanzierung aus Zuschussmitteln erfolgen.
- *Krisenintervention:* Zur Prävention von Krisensituationen kann ein Sonderzuschuss dann gezahlt werden, wenn sich der Verein unverhältnismäßigen oder unvorhersehbaren Aufgaben und Ausgaben, die er nicht selbst verschuldet hat, gegenübersieht.
- *Bezuschussung von Großgeräten:* Geräte und Materialien, die einmalig angeschafft und regelmäßig für überregional bedeutsame Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Länderspiele, Wettkämpfe auf überregionaler Ebene, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen) verwendet werden, können ggfs. mit einem Sonderzuschuss gefördert werden.

Über die Zuschussvergabe entscheidet im Einzelnen ein Beirat aus Vertretern von Vereinen, Verbänden, Politik und Verwaltung.

1.4 Investitionszuschuss

Förderungsfähige Sportvereine können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen erhalten. Für Maßnahmen der Bestandserweiterung (Neubau, Umbau, Erweiterung) und Bestandssicherung (Sanierung) gilt ein erhöhter Fördersatz von 45 %. Die Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen wird mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Im Kontext einer Fusion oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte bzw. eines Pflegegerätes kann ein um 10%-Punkte erhöhter Fördersatz bewilligt werden.

Im Rahmen der Investitionszuschüsse sollen

1.100.000 EUR

zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Verdopplung der zur Verfügung stehenden Mittel für Investitionszuschüsse von bislang 550 000 Euro auf 1 100 000 Euro kann mittelfristig eine Begrenzung der Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Auszahlung der ersten Zuschussrate erreicht werden.

1.5 Zuschuss zur Nutzung städtischer Sportanlagen (Bäderzuschuss)

Förderungsfähige Sportverbände und Sportvereine zahlen ermäßigte Gebühren für die Nutzung der städtischen Freisportanlagen sowie ermäßigte Entgelte für die Nutzung der städtischen Sporthallen für sportliche Zwecke.

Für die Nutzung der städtischen Bäder für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportverbände und förderungsfähige Sportvereine einen Zuschuss aus Sportförderungsmitteln, der vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad verrechnet wird.

Vereine, die aufgrund von Engpässen in städtischen Bädern auf andere Bäder in Nürnberg ausweichen müssen, um ihren Schwimmsportbetrieb im erforderlichen Umfang durchführen zu können, erhalten zu den Mietkosten ebenfalls einen Zuschuss, bezogen auf vergleichbare Gebühren der städtischen Bäder.

Im Jahr 2020 stehen für Bäderzuschüsse durch eine Erhöhung um 8.000 EUR

248.000 EUR

zur Verfügung.

2019 reichten die zur Verfügung stehenden Mittel inklusive eines geringen Übertrags aus Restmitteln aus dem Vorjahr nicht aus, um den Rechnungsbetrag aus Sportfördermitteln zu decken.
Gründe hierfür sind zum einen die bessere Auslastung gegenüber dem Vorjahr durch die forcierte Vergabe von Schwimmzeiten sowie vermehrte Veranstaltungen von Sportvereinen insbesondere im Langwasserbad. Zum anderen sind die Reparaturarbeiten am Springerbecken im Langwasserbad abgeschlossen, sodass die Nutzung im Vergleich zum Vorjahr ganzjährig möglich war und der Rechnungsbetrag entsprechend höher ausfiel.
Bei der Abrechnung des Sportförderungsbetrags durch NüBad wurde ausgehend vom Vorjahr ein Fördersatz von 53% statt 52% zugrunde gelegt. Auch dies führte zum Defizit beim Bäderzuschuss. Da mitunter auch Zeiten bei Vereinen abgerechnet wurden, die auch der Bertold-Brecht-Schule und dem dortigen Leistungs- und Verbandssport zugeordnet hätten werden können, sollen zur Kostendeckung 2019 die eingeplanten und nicht ausgeschöpften Mittel für Schulschwimmen verwendet werden.

2020 stehen somit keine Restmittel aus dem Vorjahr zur Verfügung, die das Gesamtbudget erhöhen würden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten aufgrund der besseren Auslastung des Bades auch in 2020 in dieser Höhe anfallen. Eine Gebührenerhöhung wurde bei NüBad zuletzt in 2018 vorgenommen und ist für 2020 nicht geplant.

Unter den genannten Voraussetzungen und aufgrund des begrenzten Budgets aus Sportfördermitteln müsste eine Senkung des Fördersatzes von 52 % in 2019 auf

43 %

vorgenommen werden.

Um diese nicht unerhebliche Absenkung zu vermeiden, prüft die Verwaltung derzeit, ob auch 2020 die prognostisch ebenfalls wieder nicht ganz ausgeschöpften Mittel für das Schulschwimmen für den Bäderzuschuss herangezogen werden können. Es wird angestrebt in Gesprächen mit der Kämmerei, einen Fördersatz von mindestens 50% zu erreichen. Falls sich eine solche Änderung ergibt, wird der ggf. angepasste Fördersatz zur Sitzung der Sportkommission als Tischvorlage vorgestellt.
Für die Jahre 2021 ff. muss noch eine dauerhafte Lösung gefunden und in die Haushaltsplanung aufgenommen werden.

Anlage 7.3

Fördersätze zum Unterhalt und Betrieb von Vereinssportanlagen

Art der Sportstätte	Fördersatz 2020 (in €)
1. Gedeckte Sportstätten	
Sporthallen	**16,00 / qm**
Reit- und Tennishallen	**3,20 / qm**
Kegelbahnen	**65,00 / Bahn**
Flugzeughallen	**320,00 / Halle**
2. Bäder	
Hallenbäder	**28,50 / cbm Ws**
Freibäder mit Wasseraufbereitung – öffentlich -	**15,00 / cbm Ws**
Freibäder mit Wasseraufbereitung – nichtöffentlich -	**3,70 / qm Wfl.**
Naturbäder – öffentlich -	**4.000,00 / Bad**
3. Freisportanlagen	
Rasenspielfelder	**0,32 / qm**
Tennenspielfelder und abgespielte Rasenspielfelder	**0,16 / qm**
Kunststofffelder und Kunstrasenplätze	**0,16 / qm**
Bogenschießanlagen	**0,16 / qm**
Leichtathletik-100-m-Bahnen	**37,00 / Bahn**
Leichtathletik-Rundbahnen	**140,00 / Bahn**
Sonstige Leichtathletikanlagen	**28,00 / Anlage**
Tennisplätze	**207,00 / Platz**
Beachfelder	**62,00 / Platz**
Reitanlagen	**616,00 / Anlage**
Rollsportanlagen	**310,00 / Anlage**
Radrennbahnen	**2.470,00 / Bahn**
Dirt-Bike-Bahnen	**207,00 / Anlage**
Segelflugplätze	**616,00 / Anlage**
Modellflugplätze	**310,00 / Platz**
Stockbahnen	**31,00 / Bahn**
Boule-Bahnen	**31,00 / Bahn**
Bootshafen (Marina)	**1.232,00 / Marina**
Bootsstege	**616,00 / Anlage**
Bootsanlegeplätze	**62,00 / Anlage**
Bootshäuser	**310,00 / Bootshaus**
4. Schießanlagen	
Schießstände	**62,00 / Stand**

Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinien

Bisher gelten folgende Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen:

a) Befreiung von der Förderungsvoraussetzung, Mitglied bei den Dachorganisationen des bayerischen Sports zu sein (Nr. 2.1.4):

Allgemeiner Sportverein Solidarität Nürnberg 1904 e. V.
Casting-Verein Nürnberg e. V.
Nürnberger Casting-Club 1972 e. V.
Sportgemeinschaft Sonnenfreunde e. V.

b) Befreiung von der Förderungsvoraussetzung, dass bestimmte Mindestbeiträge erhoben werden (Nr. 2.1.6):

Aktiv-Reha-Sportverein Nürnberg e. V.
Familiensportgruppe der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Nürnberg e. V.
Gehörlosen-Sport-Club Nürnberg 1911 e. V.
Rollstuhlsportclub Nürnberg e. V.
Tandemclub Franken e. V.
Behinderten- und Versehrtensportverein Nürnberg e. V.

nur für Übungsleiterzuschuss:
Sportvereinen, die bis zum Jahr 2005 einen städtischen Übungsleiterzuschuss erhalten haben, obwohl sie nicht förderungsfähig waren, wird auf der Grundlage der Feststellungen im staatlichen Bewilligungsverfahren ein Übungsleiterzuschuss gewährt (Besitzstandswahrung).
DAV Sektion Nürnberg e.V.

c) Befreiung von der Förderungsvoraussetzung der aktiven Jugendarbeit (Nr. 2.1.7):

Rosa Panther Schwul-Lesbischer Sportverein (SLSV) Nürnberg e. V.
Verein Sportplatz Nürnberg-Reichelsdorfer Keller 1903 e. V.

d) Ausnahme von der Fördervoraussetzung, wonach Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebietes befinden, nur gefördert werden, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben (Nr. 3.1.3):

TSC Rot-Gold-Casino Nürnberg e.V.

e) Sonderfälle:

Bayerisches Rotes Kreuz – Wasserwacht, Ortsgruppe Nürnberg-Stadt
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Ortsverband Nürnberg

Diese beiden Gruppen sind wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung bei der Lebensrettung von allen Förderungsvoraussetzungen befreit.

f) Die **Sportgruppen des evangelischen Jugendwerks – Eichenkreuz Nürnberg** – sind zwar grundsätzlich nicht förderungsfähig, weil fast alle Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, bei der Überlassung städtischer Sportanlagen werden sie aber den förderungsfähigen Sportvereinen gleichgestellt.

Beschlussvorlage
SpS/051/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	06.03.2020	öffentlich	Empfehlung
Ferienausschuss		öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Anlagen:
Zuschüsse vereinseigene Sportanlagen Entscheidungsvorlage
Liste der Investitionszuschüsse
Investitionszuschüsse Maßnahmen

Sachverhalt (kurz):

Für das Jahr 2020 stehen 1.025.000 Euro an Zuschüssen für vereinseigene Sportanlagen zur Verfügung. Eine Verteilung der Mittel entsprechend Anlage 8.2 wird vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	797.250 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	156.500 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	640.750 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

s. Entscheidungsvorlage

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Die Zuschüsse werden gem. Anlage 8.2 empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung der Sportkommission vom 06.03.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Anlage 8.1

Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Entscheidungsvorlage

Für das Jahr 2020 stehen im Haushalt 1.100.000 EUR an Zuschüssen für vereinseigene Sportanlagen zur Verfügung. Durch die Verdopplung der zur Verfügung stehenden Zuschussmittel seit dem Haushaltsjahr 2019 können entscheidungsreife Anträge zeitnah abfinanziert und die Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Auszahlung der ersten Zuschussrate deutlich verkürzt werden.

Auf Beschluss der Sportkommission vom 11. März 2016 werden die Baumaßnahmen zur Errichtung des Bundesstützpunkts Taekwondo in Nürnberg mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 450.000 EUR aus Mitteln der Sportförderung bezuschusst. Im Stützpunkt werden auch die Nürnberger Vereine umfangreiche Trainingsmöglichkeiten vorfinden. Dies führt zu einer Vorausbindung von 75.000 Euro im Jahr 2020.

In der Anlage 8.2 sind die Vereine und Maßnahmen aufgeführt, für die in dieser Sitzung der Sportkommission Zuschüsse bewilligt werden sollen. Es sind Anträge berücksichtigt, bei denen der Verwendungsnachweis bereits vorliegt. Außerdem solche, bei denen der Verwendungsnachweis bzw. der abschließende Bewilligungsbescheid des BLSV noch aussteht, die aber bereits weitgehend abgeschlossen sind. Es stehen dann noch 227.750 Euro zur Verfügung.

Bei einigen Vereinen, deren Zuschuss für das Jahr 2020 vorgesehen ist, fehlen noch erforderliche Unterlagen. Diese sollen im Laufe des Jahres vorgelegt werden, so dass der städtische Zuschuss hierfür in der Sitzung der Sportkommission im Sommer bzw. Herbst 2020 zur Bewilligung vorgelegt werden kann.

Grundsätzlich kann bei neueren Maßnahmen (Stichtag Antragstellung: 13.02.2019) pro Jahr und Maßnahme ein Betrag von maximal 100.000 Euro ausgezahlt werden. Wenn der Zuschussbetrag über 300.000 Euro liegt, erfolgt die Auszahlung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Für ältere Maßnahmen gilt, dass maximal 50.000 Euro pro Jahr und Maßnahme ausgezahlt werden können, bei über 300.000 Euro Gesamtzuschuss erfolgt die Auszahlung innerhalb von maximal sechs Jahren.

Sollten unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen noch Mittel vorhanden sein, können für umfangreichere Baumaßnahmen gegebenenfalls weitere Zuschüsse bewilligt werden.

Übersicht:

Haushaltsmittel	1.100.000 EUR
- Förderung Bundesstützpunkt Taekwondo	- 75.000 EUR
Verfügbare Zuschussmittel	**1.025.000 EUR**
Bewilligungen gemäß Anlage 8.2	797.250 EUR
Restmittel	227.750 EUR

Diversity-Relevanz

Der Investitionszuschuss fördert das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offen steht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.
- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 EUR Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 EUR Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nicht-deutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keinster Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.

Anlage 8.2

Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

Empfehlung

der Sportkommission vom 06.03.2020

- öffentlich -

I. Aus Mitteln des Sachkontos "Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen" werden bewilligt:

Vorhaben-Nr.	Verein Maßnahme	Zuschuss
010_45	ASV Buchenbühl e.V. *Rasentraktor*	1.450 €
011_45	A.S.N-Pfeil Phönix e.V. *Anschaffung Kreiselmäher*	800 €
013_25	ATV 1873 Frankonia Nürnberg e.V. *Sanierung Tennishalle*	22.200 €
021_24	ARSV Katzwang e.V. *Erneuerung Mechanik und Elektronik der Kegelbahn*	7.000 €
061_23	Club am Marienberg e.V. *Sanierung Umkleiden, Toiletten, Flure*	50.000 €
082_39	DJK BFC e.V. *Brunnensanierung*	15.100 €
082_391	DJK BFC e.V. *Generalsanierung Rasensportplätze*	4.700 €
085_23	DJK Falke Nürnberg e.V. *Umrüstung Trainingsbeleuchtung*	15.000 €
123_28	ESV Flügelrad Nürnberg e.V. *Sanierung Dach Vereinsgebäude*	5.200 €
131_22	1. ASC Nürnberg-Süd 1907 e.V. *Sanierung Sporthalle*	3.150 €
137RE_21	1. FCN Roll- und Eissport e.V. *Sanierung Rollsportanlage*	50.000 €
137SC_11	1. FCN Schwimmen e.V. *Austausch Wasserfilter*	15.000 €
137SC_22	1. FCN Schwimmen e.V. *Outdoorfitness-Anlage*	14.600 €
137T_25	Tennis-Club 1. FC Nürnberg e.V. *Sanierung Centercourt und Infrastruktur*	25.000 €
165_23	FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V. *Sanierung Rasenspielfeld*	18.700 €
165_24	FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V. *Sanierung Flutlichtanlage*	13.800 €
165_36	FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V. *Kanalsanierung*	2.250 €
202_24	Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V. *Sanierung Vereinsheim und Hockeyfeld*	45.900 €

Seite 2

Vorhaben-Nr.	Verein Maßnahme	Zuschuss
202_41	Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V. *Anschaffung Kunstrasenreinigungsmaschine*	16.450 €
322_297	Post-SV Nürnberg e.V. *LED-Umrüstung in drei Sportstätten*	55.000 €
322_298	Post-SV Nürnberg e.V. *Erneuerung der Brandmeldeanlage*	12.000 €
322_495	Post-SV Nürnberg e.V. *Anschaffung Mähroboter*	14.000 €
330_22	Privil. Hauptschützenges. Nbg. 1429 *Erneuerung Drahtzaunanlage*	7.900 €
330_42	Privil. Hauptschützenges. Nbg. 1429 *Rasentraktor*	5.650 €
367_41	Ruderverein Nürnberg 1880 e.V. *Anschaffung zweier Rasentraktoren*	3.850 €
383_14	SpVgg. Nürnberg e.V. *Umrüstung Flutlichtanlage*	5.000 €
383_36	SpVgg. Nürnberg e.V. *Teilsanierung Sportheimdach*	2.850 €
408_14	SC Worzeldorf 1949 e.V. *Erneuerung Ballfangzaun Tennis und Fußball*	2.850 €
408_23	SC Worzeldorf 1949 e.V. *Umrüstung Flutlichtanlage auf LED Technik*	56.750 €
408_42	SC Worzeldorf 1949 e.V. *Zauberbesen*	1.400 €
409_47	SF Großgründlach e.V. *Anschaffung Tennenplatz-Pflegegerät*	2.300 €
420_21	SV Maiach-Hinterhof e.V. *Umrüstung Flutlichtanlage*	7.000 €
424_11	SV Nürnberg-Reichelsdorf e.V. *Sanierung Flutlichtanlage*	10.000 €
426_21	SV Wacker Nürnberg e.V. *Umrüstung Flutlichtanlage*	10.000 €
435_14	Sportvereinigung Mögeldorf 2000 e.V. *Umrüstung Trainings- und Spielbeleuchtung*	53.900 €
498_393	Schwimmerbund Bayern 07 e.V. *Erneuerung Beregnungsanlage Tennisplätze*	30.800 €
555_34	TB St. Johannis 1888 e.V. Nürnberg *Sanierung Umkleide- und Sanitärräume*	1.400 €
565_14	TSV 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V. *Erneuerung Sportfeldbeleuchtung auf LED*	8.000 €
565_22	TSV 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V. *Erneuerung Heizungsanlage*	10.500 €
567_21	TSV Falkenheim Nürnberg e.V. *Sanierung sanitäre Anlagen*	50.000 €
568_13	TSV Fischbach-Nürnberg e.V. *Anschaffung einer Garage als Geräteraum*	1.150 €

Seite 3

Vorhaben-Nr.	Verein Maßnahme	Zuschuss
568_14	TSV Fischbach-Nürnberg e.V. *Neubau Beregnungsanlage*	4.750 €
569_11	TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V. *Beregnungsanlage Fußball*	7.800 €
569_12	TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V. *Sanierung Flutlichtanlage*	20.000 €
569_43	TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V. *Anschaffung Großflächenregner*	650 €
570_22	TSV Katzwang 1905 e.V. *Sanierung Allwetterplatz*	50.150 €
571_45	Tuspo 1888 Nürnberg e.V. *Anschaffung Rasentraktor*	12.650 €
575_21	TSV Südwest Nürnberg e.V. *Sanierung Hebeanlage*	2.750 €
575_35	TSV Südwest Nürnberg e.V. *Generalsanierung Rasenplatz*	3.450 €
575_46	TSV Südwest Nürnberg e.V. *Mähtraktor*	2.200 €
575_47	TSV Südwest Nürnberg e.V. *Rasenstriegel*	1.200 €
591_33	VfL Nürnberg e.V. *Sanierung Tiefenbrunnen*	3.050 €
622_31	Yacht-Club Nürnberg e.V. *Umrüstung Schließsystem Haus Frankonia*	10.000 €
	Gesamtsumme	**797.250 €**

Sportkommissionssitzung am 06.03.2020
neu zu bewilligende Investitionszuschüsse

Anlage 8.3

010_45 ASV Buchenbühl e.V.
Rasentraktor
Anschaffung eines neuen Rasentraktors zur Pflege der Rasenflächen der Vereinssportanlage (Fläche zw. Rasen- und Tennisplätzen).

Antrag	SpS:	24.05.2019	Kosten:	3.200 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	2.859 €
Gen. BLSV/ SpS:		28.05.2019	Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	1.450 €
Verw.Nachweis		04.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender 1.450 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

011_45 A.S.N-Pfeil Phönix e.V.
Anschaffung Kreiselmäher
Der bisher für die Pflege des Vereinsgeländes eingesetzte Balkenmäher ist nicht mehr wirtschaftlich und soll durch einen neuen Kreiselmäher ersetzt werden.

Antrag	SpS:	14.09.2018	Kosten:	1.650 €
Antrag	BLSV:	14.09.2018	zuwendungsfähig:	1.650 €
Gen. BLSV/ SpS:			Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	800 €
Verw.Nachweis		18.07.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender 800 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

013_25 ATV 1873 Frankonia Nürnberg e.V.
Sanierung Tennishalle
Zur Bestandssicherung sind Sanierungsmaßnahmen an Dachkonstruktion und Beleuchtung sowie energetische Maßnahmen an der Tennishalle am Standort Wacholderweg durchzuführen.

Antrag	SpS:	02.05.2016	Kosten:	166.380 €
Antrag	BLSV:	12.02.2016	zuwendungsfähig:	131.313 €
Gen. BLSV/		18.02.2016	Fördersatz:	55%
SpS:		18.05.2016		
Bewillig. BLSV:		11.03.2019	Zuschuss:	72.200 €
Verw.Nachweis		24.08.2018	bisher bewilligt:	50.000 €

neu zu bewilligender 22.200 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

021_24 ARSV Katzwang e.V.
Erneuerung Mechanik und Elektronik der Kegelbahn
Die über 30 Jahre alte Mechanik und Elektronik der Kegelbahnanlage des Vereins muss erneuert werden. Dies würde unter anderem eine Nutzung der Anlage als Lehrkegelbahn für den bayerischen Kegelverband ermöglichen.

Antrag	SpS:	23.07.2018	Kosten:	55.705 €
Antrag	BLSV:	15.10.2018	zuwendungsfähig:	48.886 €
Gen. BLSV/		19.11.2018	Fördersatz:	45%
SpS:		25.07.2019		
Bewillig. BLSV:		24.07.2019	Zuschuss:	22.000 €
Verw.Nachweis:		23.05.2019	bisher bewilligt:	15.000 €

neu zu bewilligender 7.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

061_23 Club am Marienberg e.V.
Sanierung Umkleiden, Toiletten, Flure
Die Sozialräume (Umkleiden, Toiletten) und der Zugangsbereich im Untergeschoss und Erdgeschoss werden saniert. Seit der Erbauung des Gebäudes 1978/79 wurde keine Sanierungsmaßnahme durchgeführt.

Antrag	SpS:	19.06.2017	Kosten:	400.777 €
Antrag	BLSV:	21.06.2017	zuwendungsfähig:	400.777 €
Gen. BLSV/		23.06.2017	Fördersatz:	45%
SpS:		21.06.2017		
Bewillig. BLSV:		12.03.2018	Zuschuss:	180.350 €
Verw.Nachweis:		28.01.2018	bisher bewilligt:	100.000 €

neu zu bewilligender 50.000 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 30.350 €

082_39 DJK BFC e.V.
Brunnensanierung
Der kurzfristige Ausfall der Bewässerung der Sportanlage macht eine Sanierung des Brunnens notwendig. Übergangsweise werden die Plätze aus einer Notwasserleitung bewässert.

Antrag	SpS:	09.07.2018	Kosten:	33.667 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	33.517 €
Gen. BLSV/		09.07.2018	Fördersatz:	45%
SpS:		16.01.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	15.100 €
Verw.Nachweis:		27.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender 15.100 €
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

082_391 DJK BFC e.V.
Generalsanierung Rasensportplätze
Aufgrund der großen Trockenheit und des gleichzeitigen technischen Ausfalls der Beregnung im Sommer gibt es besonderen Renovationsbedarf auf dem B- und D-Platz des Vereins.

Antrag SpS:	03.04.2019	Kosten:	10.419 €	
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:	10.419 €	
Gen. BLSV/ SpS:		Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:	17.04.2019	Zuschuss:	4.700 €	
Verw.Nachweis:	18.11.2019	bisher bewilligt:	0 €	

neu zu bewilligender **4.700 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

085_23 DJK Falke Nürnberg e.V.
Umrüstung Trainingsbeleuchtung
Die Flutlichtanlagen aller Sportplätze des Vereins sollen auf energiesparende LED-Flutlichtanlagen umgerüstet werden.

Antrag SpS:	30.04.2019	Kosten:	49.627 €	
Antrag BLSV:	24.04.2019	zuwendungsfähig:	49.627 €	
Gen. BLSV/ SpS:	05.06.2019	Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:	22.350 €	
Verw.Nachweis:	19.12.2019	bisher bewilligt:	0 €	

neu zu bewilligender **15.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 7.350 €

123_28 ESV Flügelrad Nürnberg e.V.
Sanierung Dach Vereinsgebäude
Das Dach aus den siebziger Jahren ist mittlerweile an mehreren Stellen undicht. Um weitere Schäden zu vermeiden, ist die Sanierung dringend erforderlich. Das Dach wird nach den neuesten energetischen Richtlinien saniert.

Antrag SpS:	13.03.2018	Kosten:	107.479 €	
Antrag BLSV:	07.03.2018	zuwendungsfähig:	45.960 €	
Gen. BLSV/ SpS:	08.03.2018 13.03.2018	Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:	27.01.2020	Zuschuss:	20.700 €	
Verw.Nachweis:	01.03.2019	bisher bewilligt:	15.500 €	

neu zu bewilligender **5.200 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

131_22 1. ASC Nürnberg-Süd 1907 e.V.
Sanierung Sporthalle
Im Rahmen der Sporthallensanierung werden Glasbausteine durch Fenster ersetzt, Wasserschäden am Innenputz ausgebessert und gestrichen sowie die Deckenbeleuchtung durch moderne Leuchten mit sparsameren LED ersetzt.

Antrag SpS:	28.11.2018	Kosten:	27.022 €	
Antrag BLSV:	02.11.2018	zuwendungsfähig:	27.022 €	
Gen. BLSV/ SpS:	05.11.2018 03.12.2018	Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:	21.08.2019	Zuschuss:	12.150 €	
Verw.Nachweis:	24.05.2019	bisher bewilligt:	9.000 €	

neu zu bewilligender **3.150 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

137RE_21 1. FCN Roll- und Eissport e.V.
Sanierung Rollsportanlage
Nur durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Schnelllaufbahn und der Hockeybande kann der Sportbetrieb aufrechterhalten werden.

Antrag SpS:	17.05.2018	Kosten:	142.140 €	
Antrag BLSV:	13.11.2011	zuwendungsfähig:	142.140 €	
Gen. BLSV/ SpS:	13.06.2013 23.05.2018	Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:	23.10.2019	Zuschuss:	63.950 €	
Verw.Nachweis:	26.08.2019	bisher bewilligt:	0 €	

neu zu bewilligender **50.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 13.950 €

137SC_11 1. FCN Schwimmen e.V.
Austausch Wasserfilter
Der seit 50 Jahren bestehende Sandfilter, der bereits zweimal mit Eigenmitteln repariert wurde, weist ein Leck auf, sodass es zu einer Versandung der ganzen Anlage mit Folgeschäden für Armaturen, Pumpen, Einbauten etc. kommt. Der bestehende Wasserfilter soll durch einen modernen, umweltfreundlichen und energiesparenden Kapillarfilter ersetzt werden.

Antrag SpS:	20.03.2019	Kosten:	450.000 €	
Antrag BLSV:	11.03.2019	zuwendungsfähig:	450.000 €	
Gen. BLSV/ SpS:	14.03.2019 25.03.2019	Fördersatz:	45%	
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:	202.500 €	
Verw.Nachweis:		bisher bewilligt:	0 €	

neu zu bewilligender **15.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 187.500 €

137SC_22 1. FCN Schwimmen e.V.
Outdoorfitness-Anlage
Für Vereinssportler und auch sportliche Mitglieder im Clubbad sollen Outdoor-Geräte errichtet werden, um Trainingseinheiten auch im Frühjahr und Herbst ins Freibad verlagern können. Dabei wird eine sinnvolle Kombination aller genannten Zielrichtungen (Ausdauer, Kraft, Kondition, Beweglichkeit) angestrebt. Es sollen ca. sechs Geräte installiert werden.

Antrag	SpS:	03.01.2019	Kosten:	33.018 €
Antrag	BLSV:	14.02.2019	zuwendungsfähig:	32.394 €
Gen. BLSV/ SpS:		27.03.2019 / 16.01.2019	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:		09.12.2019	Zuschuss:	14.600 €
Verw.Nachweis:		31.01.2020	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **14.600 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

137T_25 Tennis-Club 1. FC Nürnberg e.V.
Sanierung Centercourt und Infrastruktur
Sanierung WTA-Gelände, Bauabschnitt 1
Neben der Neuerrichtung des Centercourts sollen vier weitere Tennisplätze saniert und eine barrierefreie Westtribüne (Entwässerung) errichtet werden.

Antrag	SpS:	15.11.2017	Kosten:	305.000 €
Antrag	BLSV:	16.12.2016	zuwendungsfähig:	196.000 €
Gen. BLSV/ SpS:		16.12.2016 / 22.11.2017	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	88.200 €
Verw.Nachweis:		19.03.2019	bisher bewilligt:	88.200 €

neu zu bewilligender **25.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 38.200 €

165_23 FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V.
Sanierung Rasenspielfeld
Auf dem abgespielten A-Platz des Vereins soll neuer Rollrasen aufgebracht werden.

Antrag	SpS:	23.05.2017	Kosten:	84.717 €
Antrag	BLSV:	07.04.2017	zuwendungsfähig:	73.896 €
Gen. BLSV/ SpS:		17.05.2017 / 26.05.2017	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:		10.05.2019	Zuschuss:	33.250 €
Verw.Nachweis:		17.06.2019	bisher bewilligt:	14.550 €

neu zu bewilligender **18.700 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

165_24 FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V.
Sanierung Flutlichtanlage
Ein Ausbau der alten Halogendampflampen und der Einbau von LED-Lampen bringt dem Verein eine Ersparnis der Stromkosten in Höhe von 50% sowie eine knappe Verdreifachung der Lichtstärke.

Antrag	SpS:	28.03.2018	Kosten:	30.625 €
Antrag	BLSV:	03.08.2018	zuwendungsfähig:	30.625 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	45%
SpS:		29.03.2018		
Bewillig. BLSV:		19.09.2019	Zuschuss:	13.800 €
Verw.Nachweis:		02.08.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **13.800 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

165_36 FC Bayern-Kickers 1907 Nürnberg e.V.
Kanalsanierung
Eine Voruntersuchung hat ergeben, dass die Abwasserkanäle einer dringenden Reparatur und Sanierung unterzogen werden müssen.

Antrag	SpS:	14.05.2019	Kosten:	7.972 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	5.002 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	45%
SpS:		15.05.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	2.250 €
Verw.Nachweis:		27.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **2.250 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

202_24 Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.
Sanierung Vereinsheim und Hockeyfeld
Zur Weiterentwicklung des Vereins soll eine energetische Sanierung des Vereinsheims sowie eine Umwandlung des bisherigen Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz inkl. Trainingsbeleuchtung durchgeführt werden.

Antrag	SpS:	25.09.2013	Kosten:	943.462 €
Antrag	BLSV:	25.09.2013	zuwendungsfähig:	657.585 €
Gen. BLSV/		16.09.2014 /	Fördersatz:	45%
SpS:		27.09.2013		
Bewillig. BLSV:		02.08.2019	Zuschuss:	295.900 €
Verw.Nachweis:		14.01.2019	bisher bewilligt:	250.000 €

neu zu bewilligender **45.900 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

202_41 Hockey-Gesellschaft Nürnberg e.V.
Anschaffung Kunstrasenreinigungsmaschine
Die Pflege der zwei Kunstrasenplätze erfordert eine jährliche Grundreinigung. Aus ökonomischen Gründen soll deshalb eine eigene Reinigungsmaschine angeschafft werden.

Antrag	SpS:	08.10.2017	Kosten:	32.923 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	32.923 €
Gen. BLSV/ SpS:		09.10.2017	Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	16.450 €
Verw.Nachweis:		30.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **16.450 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

322_297 Post-SV Nürnberg e.V.
LED-Umrüstung in drei Sportstätten
In drei Sportstätten soll eine Umrüstung auf LED-Beleuchtung umgesetzt werden. Betroffen sind Tennishalle Schweinau, Schwimmhalle Ebensee und Sportzentrum Süd.

Antrag	SpS:	30.01.2019	Kosten:	184.979 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	170.311 €
Gen. BLSV/		01.02.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		19.02.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	76.650 €
Verw.Nachweis:		13.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **55.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 21.650 €

322_298 Post-SV Nürnberg e.V.
Erneuerung der Brandmeldeanlage
Die Brandmeldeanlage im Sportzentrum Süd ist marode und nicht mehr voll funktionsfähig und soll erneuert werden.

Antrag	SpS:	31.01.2019	Kosten:	28.250 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	26.716 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	45%
SpS:		19.02.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	12.000 €
Verw.Nachweis:		28.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **12.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

322_495 Post-SV Nürnberg e.V.
Anschaffung Mähroboter
Für die drei Rasenspielfelder am Sportpark Ebensee soll ein Rasen-Mähroboter angeschafft werden. Das Gerät arbeitet umweltschonender und wirtschaftlicher als andere Mähmaschinen (Traktor mit Dieselantrieb etc.) und hat positive Auswirkungen auf die Rasenqualität, da der tägliche Abschnitt als natürlicher Dünger wirkt.

Antrag	SpS:	30.11.2018	Kosten:	29.411 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	27.983 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	50%
SpS:		03.12.2018		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	14.000 €
Verw.Nachweis:		21.05.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **14.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

330_22 Privil. Hauptschützenges. Nbg. 1429
Erneuerung Drahtzaunanlage
Die Erneuerung der zum Teil stark beschädigten Umzäunung des Bogenschützengeländes ist aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich. Die Maßnahme sieht einen Abbau des bestehenden und beschädigten Holzzauns sowie die Montage der neuen Drahtumzäunung vor.

Antrag	SpS:	21.08.2018	Kosten:	27.042 €
Antrag	BLSV:	25.08.2018	zuwendungsfähig:	17.528 €
Gen. BLSV/		21.08.2018	Fördersatz:	45%
SpS:		27.09.2019		
Bewillig. BLSV:		30.07.2019	Zuschuss:	7.900 €
Verw.Nachweis:		17.12.2018	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **7.900 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

330_42 Privil. Hauptschützenges. Nbg. 1429
Rasentraktor
Zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen wird ein neuer Rasentraktor als Ersatz für den bisherigen über 30 Jahre alten und defekten Rasentraktor angeschafft.

Antrag	SpS:	18.04.2019	Kosten:	12.000 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	11.272 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	50%
SpS:		23.04.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	5.650 €
Verw.Nachweis:		21.05.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **5.650 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

367_41 Ruderverein Nürnberg 1880 e.V.
Anschaffung zweier Rasentraktoren
Zur Sicherstellung des Sportbetriebes und dessen erforderlicher Flächen sollen zwei Rasentraktoren für die beiden örtlich getrennten Vereinsgelände angeschafft werden.

Antrag SpS:	16.12.2019	Kosten:		8.050 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		7.664 €
Gen. BLSV/ SpS:	17.12.2019	Fördersatz:		50%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		3.850 €
Verw.Nachweis:	14.01.2020	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **3.850 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

383_14 SpVgg. Nürnberg e.V.
Umrüstung Flutlichtanlage
Die bestehende Sportplatzbeleuchtung mit Quecksilberdampflampen soll modernisiert und durch eine LED-Beleuchtungsanlage ausgetauscht werden. Hiermit soll ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet und die Energiekosten des Vereins gesenkt werden.

Antrag SpS:	25.03.2019	Kosten:		16.859 €
Antrag BLSV:	28.03.2019	zuwendungsfähig:		16.859 €
Gen. BLSV/	29.03.2019	Fördersatz:		45%
SpS:	16.04.2019			
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		7.600 €
Verw.Nachweis:	07.01.2020	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **5.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 2.600 €

383_36 SpVgg. Nürnberg e.V.
Teilsanierung Sportheimdach
Das alte Eternitdach in diesem Gebäudebereich durch Profildachplatten ausgetauscht werden, bevor eine Photovoltaikanlage installiert wird.

Antrag SpS:	05.02.2019	Kosten:		13.760 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		6.380 €
Gen. BLSV/		Fördersatz:		45%
SpS:	25.02.2019			
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		2.850 €
Verw.Nachweis:	07.01.2020	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **2.850 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

408_14 SC Worzeldorf 1949 e.V.
Erneuerung Ballfangzaun Tennis und Fußball
Die Ballfangzäune auf der Tennisanlage sind altersbedingt verschlissen und müssen erneuert und teilweise ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Ballfangzauns um den Fußballplatz geplant.

Antrag SpS:	20.05.2019	Kosten:		6.299 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		6.299 €
Gen. BLSV/		Fördersatz:		45%
SpS:	22.05.2019			
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		2.850 €
Verw.Nachweis:	11.09.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **2.850 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

408_23 SC Worzeldorf 1949 e.V.
Umrüstung Flutlichtanlage auf LED Technik
Im Rahmen des Klimaschutzprogrammes soll die mehr als 30 Jahre alte Flutlichtanlage des Vereins energetisch von Quecksilberdampflampen auf LED Technik umgerüstet werden. Die Flutlichtanlage versorgt die drei Sportplätze des Vereins (Großfeld, Kleinfeld und Allwetterplatz).

Antrag SpS:	17.01.2019	Kosten:		126.092 €
Antrag BLSV:	27.03.2019	zuwendungsfähig:		126.092 €
Gen. BLSV/	29.03.2019	Fördersatz:		45%
SpS:	23.01.2019			
Bewillig. BLSV:	29.10.2019	Zuschuss:		56.750 €
Verw.Nachweis:	11.09.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **56.750 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

408_42 SC Worzeldorf 1949 e.V.
Zauberbesen
Anschaffung Zauberbesen zur Pflege der Tennisplätze

Antrag SpS:	05.11.2019	Kosten:		2.790 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		2.790 €
Gen. BLSV/		Fördersatz:		50%
SpS:	13.11.2019			
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		1.400 €
Verw.Nachweis:	20.01.2020	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **1.400 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

409_47 SF Großgründlach e.V.
Anschaffung Tennenplatz-Pflegegerät
Zur Pflege des Tennenplatzes sowie der Rasenflächen soll ein Tennenplatz-Pflegegerät angeschafft werden.

Antrag	SpS:	18.03.2019	Kosten:	4.572 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	4.572 €
Gen. BLSV/ SpS:		18.03.2019	Fördersatz:	50%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	2.300 €
Verw.Nachweis:		30.01.2020	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **2.300 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

420_21 SV Maiach-Hinterhof e.V.
Umrüstung Flutlichtanlage
Der Trainingsplatz ist aktuell mit Quecksilberdampflampen beleuchtet und soll auf energiesparende LED-Technik umgestellt werden. Betroffen ist der B-Platz.

Antrag	SpS:	26.04.2019	Kosten:	24.825 €
Antrag	BLSV:	03.07.2019	zuwendungsfähig:	20.861 €
Gen. BLSV/ SpS:		24.07.2019 06.05.2019	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	9.400 €
Verw.Nachweis:		09.01.2020	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **7.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 2.400 €

424_11 SV Nürnberg-Reichelsdorf e.V.
Sanierung Flutlichtanlage
Die bestehende Flutlichtanlage wurde seit dem Baujahr 1975 nicht erneuert bzw. saniert. Um den Stromverbrauch zu senken sowie die Ausleuchtung des Platzes zu verbessern, soll eine neue Flutlichtanlage errichtet werden.

Antrag	SpS:	01.03.2019	Kosten:	32.314 €
Antrag	BLSV:	24.05.2019	zuwendungsfähig:	32.314 €
Gen. BLSV/ SpS:		25.06.2019 06.03.2019	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	14.550 €
Verw.Nachweis:		08.01.2020	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **10.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 4.550 €

426_21 SV Wacker Nürnberg e.V.
Umrüstung Flutlichtanlage
Die Flutlichtanlage soll mit LED Lampen ausgerüstet werden. Das Umrüsten auf LED-Licht soll den Stromverbrauch senken und die Umweltbelastung reduzieren.

Antrag	SpS:	24.09.2018	Kosten:	32.043 €
Antrag	BLSV:	14.01.2019	zuwendungsfähig:	32.043 €
Gen. BLSV/ SpS:		14.01.2019 11.10.2018	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	14.400 €
Verw.Nachweis:		21.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **10.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 4.400 €

435_14 Sportvereinigung Mögeldorf 2000 e.V.
Umrüstung Trainings- und Spielbeleuchtung
Die geplante Maßnahme umfasst die Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Anlagen an vier Plätzen sowie in der Sporthalle.

Antrag	SpS:	09.04.2019	Kosten:	120.737 €
Antrag	BLSV:	30.03.2019	zuwendungsfähig:	119.774 €
Gen. BLSV/ SpS:		09.04.2019 23.04.2019	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:		11.12.2019	Zuschuss:	53.900 €
Verw.Nachweis:		19.08.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **53.900 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

498_393 Schwimmerbund Bayern 07 e.V.
Erneuerung Beregnungsanlage Tennisplätze
Aktuell kann eine adäquate Bewässerung der Tennisplätze aufgrund maroder Wasserrohrleitungen mit zu geringem Durchmesser nicht mehr erfolgen. Deshalb soll die Anlage saniert und in diesem Zuge auch auf eine automatisierte Beregnung umgestellt werden.

Antrag	SpS:	23.05.2017	Kosten:	68.433 €
Antrag	BLSV:	10.10.2017	zuwendungsfähig:	68.433 €
Gen. BLSV/ SpS:		11.10.2017 26.05.2017	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:		11.12.2019	Zuschuss:	30.800 €
Verw.Nachweis:		04.10.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **30.800 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

555_34 TB St. Johannis 1888 e.V. Nürnberg
Sanierung Umkleide- und Sanitärräume
Der Verein plant eine Sanierung der Umkleide- und Sanitärräume des Tennisheims. In beiden Umkleiden sollen Toilettenräume sowie Duschen erneuert werden.

Antrag	SpS:	26.02.2015	Kosten:	131.231 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	114.239 €
Gen. BLSV/ SpS:		10.03.2015	Fördersatz:	45%
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	51.400 €
Verw.Nachweis:		07.02.2019	bisher bewilligt:	50.000 €

neu zu bewilligender **1.400 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

565_14 TSV 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V.
Erneuerung Sportfeldbeleuchtung auf LED
Die vorhandene Sportfeldbeleuchtung soll auf energiesparende LED-Leuchten umgerüstet werden. Dadurch wird eine Einsparung der Energiekosten von etwa siebzig Prozent erwartet.

Antrag	SpS:	13.01.2019	Kosten:	25.076 €
Antrag	BLSV:	24.05.2019	zuwendungsfähig:	24.675 €
Gen. BLSV/		27.05.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		16.05.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	11.100 €
Verw.Nachweis:		20.12.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **8.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 3.100 €

565_22 TSV 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V.
Erneuerung Heizungsanlage
Erneuerung der in die Jahre gekommenen und reparaturanfälligen Heizungsanlage des Vereinsgebäudes mit Umstellung von Öl auf Gasbrennwerttechnik.

Antrag	SpS:	31.05.2019	Kosten:	31.650 €
Antrag	BLSV:	11.06.2019	zuwendungsfähig:	31.144 €
Gen. BLSV/		11.06.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		05.06.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	14.000 €
Verw.Nachweis:		13.01.2010	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **10.500 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 3.500 €

567_21 TSV Falkenheim Nürnberg e.V.
Sanierung sanitäre Anlagen
Im Vereinsgebäude müssen die sanitären Anlagen saniert werden.

Antrag	SpS:	23.05.2018	Kosten:	141.562 €
Antrag	BLSV:	21.06.2017	zuwendungsfähig:	130.261 €
Gen. BLSV/		23.06.2017	Fördersatz:	45%
SpS:		29.05.2018		
Bewillig. BLSV:		30.10.2019	Zuschuss:	58.600 €
Verw.Nachweis:		19.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **50.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 8.600 €

568_13 TSV Fischbach-Nürnberg e.V.
Anschaffung einer Garage als Geräteraum
Der Verein hat sich zur Anschaffung einer Garage als Geräteraum für die Unterbringung von Tischtennisplatten und -materialien entschlossen. Die Garage soll auf dem Vereinsgelände aufgestellt werden.

Antrag	SpS:	26.08.2016	Kosten:	5.775 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	5.775 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	20%
SpS:		30.08.2016		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	1.150 €
Verw.Nachweis:		09.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **1.150 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

568_14 TSV Fischbach-Nürnberg e.V.
Neubau Beregnungsanlage
Um die Qualität des Rasens zu verbessern, soll eine automatische Beregnungsanlage für den A-Platz eingebaut werden.

Antrag	SpS:	25.02.2019	Kosten:	10.528 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	10.528 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	45%
SpS:		25.02.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	4.750 €
Verw.Nachweis:		08.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **4.750 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

569_11 TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V.
Beregnungsanlage Fußball
Die Beregnungsanlage der Fußballplätze soll erneuert werden. Hierbei werden Leitungen in die vorhandenen Gräben eingezogen und die Formteile und Regner montiert und programmiert.

Antrag	SpS:	27.02.2019	Kosten:	17.293 €
Antrag	BLSV:	24.05.2019	zuwendungsfähig:	17.293 €
Gen. BLSV/		27.05.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		28.02.2019		
Bewillig. BLSV:		10.12.2019	Zuschuss:	7.800 €
Verw.Nachweis:		03.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **7.800 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

569_12 TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V.
Sanierung Flutlichtanlage
Die bestehenden Flutlichtanlagen mit Quecksilberdampflampen auf dem Trainingsplatz des Vereins soll auf LED Technik umgerüstet werden.

Antrag	SpS:	01.03.2019	Kosten:	70.200 €
Antrag	BLSV:	24.05.2019	zuwendungsfähig:	60.737 €
Gen. BLSV/		27.05.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		06.03.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	27.350 €
Verw.Nachweis:			bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **20.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 7.350 €

569_43 TSV Johannis 1883 Nürnberg e.V.
Anschaffung Großflächenregner
Anschaffung eines Großflächenregners zur Bewässerung der Rasenanlage.

Antrag	SpS:	20.08.2018	Kosten:	1.336 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	1.336 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	50%
SpS:		28.08.2018		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	650 €
Verw.Nachweis:		04.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **650 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

570_22 TSV Katzwang 1905 e.V.
Sanierung Allwetterplatz
Der vorhandene Allwetterplatz ist durch Unebenheiten und Absenkungen nicht mehr benutzbar. Der Oberbelag löst sich auf, sodass bei der weiteren Nutzung Unfallgefahr besteht. Zusätzlich soll der Zugangsweg zum Allwetterplatz gepflastert werden, da hier von der wassergebundenen Decke Steine und Sand auf den Allwetterplatz bzw. Kunststoffbahn getragen werden.

Antrag	SpS:	17.04.2019	Kosten:	112.189 €
Antrag	BLSV:	02.04.2019	zuwendungsfähig:	111.474 €
Gen. BLSV/		23.04.2019	Fördersatz:	45%
SpS:		23.04.2019		
Bewillig. BLSV:		10.12.2019	Zuschuss:	50.150 €
Verw.Nachweis:		06.11.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **50.150 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

571_45 Tuspo 1888 Nürnberg e.V.
Anschaffung Rasentraktor
Der Verein plant die Anschaffung eines neuen Rasentraktors.

Antrag	SpS:	09.03.2019	Kosten:	25.776 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	25.260 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	50%
SpS:		15.03.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	12.650 €
Verw.Nachweis:		03.07.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **12.650 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

575_21 TSV Südwest Nürnberg e.V.
Sanierung Hebeanlage
Die jetzige Hebeanlage soll aufgrund starker altersbedingter Abnutzungserscheinungen erneuert werden. Eine Reparatur der bestehenden Anlage ist nicht rentabel.

Antrag	SpS:	15.01.2019	Kosten:	6.808 €
Antrag	BLSV:		zuwendungsfähig:	6.156 €
Gen. BLSV/			Fördersatz:	45%
SpS:		16.01.2019		
Bewillig. BLSV:			Zuschuss:	2.750 €
Verw.Nachweis:		02.09.2019	bisher bewilligt:	0 €

neu zu bewilligender **2.750 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

575_35 TSV Südwest Nürnberg e.V.
Generalsanierung Rasenplatz
Der A-Platz des Vereinsgeländes muss aufgrund seines Alters einer grundlegenden Sanierung unterzogen werden.

Antrag SpS:	24.04.2019	Kosten:		8.468 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		7.657 €
Gen. BLSV/ SpS:	24.04.2019	Fördersatz:		45%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		3.450 €
Verw.Nachweis:	19.07.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **3.450 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

575_46 TSV Südwest Nürnberg e.V.
Mähtraktor
Anschaffung Mähtraktor als Ersatz für veraltetes Gerät

Antrag SpS:	19.08.2019	Kosten:		4.879 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		4.412 €
Gen. BLSV/ SpS:	26.08.2019	Fördersatz:		50%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		2.200 €
Verw.Nachweis:	02.09.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **2.200 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

575_47 TSV Südwest Nürnberg e.V.
Rasenstriegel
Anschaffung Rasenstriegel

Antrag SpS:	09.09.2019	Kosten:		2.600 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		2.351 €
Gen. BLSV/ SpS:	13.09.2019	Fördersatz:		50%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		1.200 €
Verw.Nachweis:	30.10.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **1.200 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

591_33 VfL Nürnberg e.V.
Sanierung Tiefenbrunnen
Im Rahmen der Sanierung bzw. Regenerierung der bestehenden Beregnungsanlage mit Tiefbrunnen ist eine Hochdruckreinigung der Brunnenrohre zur Verbesserung der Wasserqualität und Fließgeschwindigkeit sowie zur Vorbeugung von Mangan-Ausflockung vorgesehen.

Antrag SpS:	12.03.2019	Kosten:		6.756 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		6.756 €
Gen. BLSV/ SpS:	18.03.2019	Fördersatz:		45%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		3.050 €
Verw.Nachweis:	23.05.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **3.050 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 0 €

622_31 Yacht-Club Nürnberg e.V.
Umrüstung Schließsystem Haus Frankonia
Im Zuge der Fusion des Yachtclub Frankonia mit dem Yacht-Club Noris sind fusionsbedingte Arbeiten nötig, um den uneingeschränkten Clubbetrieb zu gewährleisten. Eine der Wichtigsten ist ein neues Schließsystem des Hauses Frankonia.

Antrag SpS:	21.09.2018	Kosten:		24.380 €
Antrag BLSV:		zuwendungsfähig:		21.214 €
Gen. BLSV/ SpS:	27.09.2019	Fördersatz:		55%
Bewillig. BLSV:		Zuschuss:		11.650 €
Verw.Nachweis:	04.12.2019	bisher bewilligt:		0 €

neu zu bewilligender **10.000 €**
Restzuschuss nach neuer Bewilligung: 1.650 €

Summe: **797.250 €**

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **Ö 16**
hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 01.04.2020

Haushaltsjahr 2019

1. **211301 "Schulen BA/NOS"**

200.030 € bei IA E2110056300U	"Max-Beckmann-Schule: Teilsanierung u. Erweiterung"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"

Deckung:

200.030 € aus IA E2120056200U	"Neptunweg 19: Erweiterung"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 19.02.2020

2. **365101 "Kommunale Kindergärten"**
365200 "Kommunale Kinderhorte"

52.865 € bei IA E3650055100U	"Am Stadtpark 94, Ersatzneubau KiGa (3)"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
212.256 € bei IA E3650055200U	"Grünewaldstr. 18b: Neubau KiGa (4), KiHo (6)"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
40 € bei IA E3650055200U	"Grünewaldstr. 18b: Neubau KiGa (4), KiHo (6)"
Kostenart 69961000	"Aufwand aus sonstiger aktivierter Eigenleistung"
135.205 € bei IA E3650054900U	"Glogauer Str. 27 Förderzentrum Neubau KiHo (3)"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
335.057 € bei IA E3650083400U	"Hugo-Distler-Str.: Neubau KiHo (3)"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
35 € bei IA E3650054900U	"Glogauer Str. 27 Förderzentrum Neubau KiHo (3)"
Kostenart 69961000	"Aufwand aus sonstiger aktivierter Eigenleistung"
18.159 € bei IA E3650083400U	"Hugo-Distler-Str.: Neubau KiHo (3)"
Kostenart 69961000	"Aufwand aus sonstiger aktivierter Eigenleistung"

Deckung:

753.617 € aus IA E3650083500U	"KiTa Forchheimer Str.: Neubau KiGa + KiKri"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 20.02.2020

3. **522010 "Wohnungsbauförderung"**

597.000 € bei IA P5221700000Z	"Zuschüsse zur Eigentumsförderung"
Kostenart 69946800	"Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche"

Deckung:

222.000 € aus IA P5415001014U	"BW 2.095 Stützwand Cherusker Straße"
Kostenart 69926521	"Tiefbau - unter. Verkehrs-/Wasserbauten/Brücken (SÖR)"
375.000 € aus IA P5476500027U	"OP 2016: Schienen FT AZ"
Kostenart 69926521	Tiefbau - unter. Verkehrs-/Wasserbauten/Brücken (SÖR)

Datum 14.02.2020

4. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

252.367 € bei IA E5410107010U	"Wöhrder Talübergang Radstreifen"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Deckung:

252.367 € aus IA E5410005700U	"Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 17.02.2020

Beschlussvorlage
Ref.IV/045/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	13.03.2020	öffentlich	Gutachten
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Anlagen:
SeGebS (aktuell)
SeGebS (neu)

Sachverhalt (kurz):

Folgende Änderungen der Sehenswürdigkeitengebührensatzung – (SeGebS) werden vorgeschlagen:

Für den Besuch der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus gibt es bislang keine Ermäßigung für Gruppen ab 15 Personen. Um diese Lücke in der Sehenswürdigkeitengebührensatzung zu schließen, soll ein ermäßigter Gruppentarif für den Besuch der Lochgefängnisse in Höhe von 3€/Person eingeführt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Sehenswürdigkeitengebührensatzung betrifft Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen und individuellen Lebenssituationen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II / Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 13.03.2020 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung - SeGebS) beschlossen.

Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251),

zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt S. 409)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI. S. 70), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Tarifgruppen
§ 3 Freier Eintritt
§ 4 Kulturkarte für Schüler
§ 5 Kulturkarte für Senioren
§ 6 Kulturkarte für Behinderte
§ 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8 Gebühren
§ 9 Führungen
§ 10 Tageskarte KunstKulturQuartier
§ 11 Jahreskarte KunstKulturQuartier
§ 12 (aufgehoben)
§ 13 Freier und vergünstigter Eintritt

III. Museen der Stadt einschließlich Lochgefängnisse

§ 14 Gebühren
§ 15 Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse
§ 16 Freier Eintritt

IV. Planetarium

§ 17 Gebühren
§ 18 Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen
§ 19 Bildungscampus-Card

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelung
§ 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Besichtigung oder den Besuch

1. des Albrecht-Dürer-Hauses;
2. des Stadtmuseums Fembohaus;
3. der stadtgeschichtlichen Präsentation der Reichskleinodien;
4. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal;
5. der Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus;
6. des Museums Industriekultur;
7. des Spielzeugmuseums;
8. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände;
9. des Memoriums Nürnberger Prozesse;
10. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla) und
11. des Planetariums

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen bekannt gegeben.

§ 2
Tarifgruppen

1. Tarif 1:
 Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Tarif 2:
 gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 b) Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler);
3. Tarif 3:
 gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 a) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinn des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
 b) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten;
4. Tarif 4:
 Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;

5. Tarif 5:

 a) Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a),

 b) ein Elternteil bzw. Großelternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen;

6. Tarif 6:

 a) Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a),

 b) zwei Elternteile bzw. Großelternteile mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen;

7. Tarif 7:

 a) Schüler im Klassenverband,

 b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;

8. Tarif 8:
 Gruppen ab 15 Personen.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten:

1. Ehrenbürger der Stadt sowie Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;
2. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;
3. Lehrpersonen und notwendige Aufsichtspersonen (Betreuer) beim Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen;
4. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;
5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
6. Kindergartengruppen (ausgenommen Planetarium).

§ 4

Kulturkarte für Schüler

(1) Die Kulturkarte für Schüler berechtigt

 1. Schüler (einschließlich Berufs- und Fachschüler) städtischer, staatlicher und privater Schulen und deren Lehrpersonen;
 2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten

im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.

§ 5

Kulturkarte für Senioren

(1) Die Kulturkarte für Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 60. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

(2) Die Gebühr beträgt 18,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 9,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.

§ 6

Kulturkarte für Behinderte

(1) Die Kulturkarte für Behinderte berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie der Vorführungen des Planetariums am Mittwoch und Donnerstag jeweils vor 19 Uhr.

(2) Die Gebühr beträgt 12,00 Euro. Für Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 6,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum Besuch des Germanischen Nationalmuseums sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation.

§ 6a

Bayerische Ehrenamtskarte

Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte entrichten gegen entsprechenden Nachweis in den Kunsteinrichtungen des KunstKulturQuartiers sowie den Museen der Stadt Nürnberg eine Eintrittsgebühr nach Tarif 3.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

(1) Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

(2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den Allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristetet freier Eintritt gewährt werden.

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8

Gebühren

Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 5,00 Euro;
2. Tarif 2: frei;
3. Tarif 3: 2,50 Euro;
4. Tarif 4: 1,00 Euro;
5. Tarif 5: 5,00 Euro;
6. Tarif 6: 10,00 Euro;
7. Tarif 7: frei;
8. Tarif 8: 3,00 Euro.

§ 9

Führungen

(1) Für Regelführungen wird zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.

(2) Die Gebühren für Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe:

1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 85,00 Euro und für 90 Minuten 100,00 Euro;
2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 120,00 Euro und für 90 Minuten 140,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.

§ 10

Tageskarte KunstKulturQuartier

(1) Die Tageskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen für einen Tag zum einmaligen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.

(2) Die Gebühr beträgt 8,00 Euro für Tarif 1 und 4,00 Euro für Tarif 3 und Tarif 4.

§ 11

Jahreskarte KunstKulturQuartier

(1) Die Jahreskarte KunstKulturQuartier berechtigt Einzelpersonen einjährig ab Ausstellungsdatum den beliebig häufigen Besuch der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier.

(2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro für Tarif 1 und 15,00 Euro für Tarif 3 und Tarif 4.

§ 12

[aufgehoben]

§ 13

Freier und vergünstigter Eintritt

(1) Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;
2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e. V.) gegen entsprechenden Nachweis;
3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;
4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;
5. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“;
6. alle Besucher jeden Mittwoch von 18 bis 20 Uhr;
7. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
8. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstvilligen e. V.) gegen entsprechenden Nachweis.

(2) Die Gebühr für Teilnehmende an Kursen des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen beträgt pauschal 2,50 Euro.

III. Museen der Stadt einschließlich der Lochgefängnisse

§ 14

Gebühren

(1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:

1.	Albrecht-Dürer-Haus	6,00 Euro;
2.	Stadtmuseum Fembohaus	6,00 Euro;
3.	stadtgeschichtliche Präsentation der Reichskleinodien	3,00 Euro;
4.	Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	6,00 Euro;
5.	Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	4,00 Euro;
6.	Museum Industriekultur	6,00 Euro;
7.	Spielzeugmuseum	6,00 Euro;
8.	Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	6,00 Euro;
9.	Memorium Nürnberger Prozesse	6,00 Euro.

(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 betragen die Gebühren in

1.	Tarif 2:	1,50 Euro;
2.	Tarif 3:	1,50 Euro;
3.	Tarif 4:	1,50 Euro;
4.	Tarif 5:	6,50 Euro;
5.	Tarif 6:	12,50 Euro;
6.	Tarif 7:	1,50 Euro;
7.	Tarif 8:	5,00 Euro.

(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1.	Tarif 2:	1,50 Euro;
2.	Tarif 3:	1,50 Euro;
3.	Tarif 4:	1,50 Euro;

4. Tarif 5: 3,50 Euro;
5. Tarif 6: 6,50 Euro;
6. Tarif 7: 1,50 Euro;
7. Tarif 8: 3,00 Euro.

(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,50 Euro;
3. Tarif 4: 1,50 Euro;
4. Tarif 7: 1,50 Euro.

(5) Gegen einen Aufschlag von 3,00 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Tarif 4 und Tarif 7 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(6) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1. Die Gebühr für die Jahreskarte in Tarif 1 beträgt 28,00 Euro, in Tarif 4 5,00 Euro und in Tarif 6 42,00 Euro.

§ 15

Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

(1) Die Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrums betragen für

1. Moderierte Programme (Dauer 2 / 3 / 6 Stunden) in den Tarifen 1 und 5 bis 8 30,00 Euro pro Stunde, in den Tarifen 2 bis 4 20,00 Euro pro Stunde;
2. Gruppenführungen in den Tarifen 1 und 5 bis 8 90,00 Euro (2 Stunden) und 120,00 Euro (3 Stunden), in den Tarifen 2 bis 4 60,00 Euro (2 Stunden) und 80,00 Euro (3 Stunden).

(2) Die Gebühren für Bildungsangebote im Memorium Nürnberger Prozesse betragen für

1. Moderierte Programme (Dauer 2 / 3 / 4 Stunden) in den Tarifen 1 und 5 bis 8 30,00 Euro pro Stunde, in den Tarifen 2 bis 4 20,00 Euro pro Stunde;
2. Einzel- und Gruppenführungen (Dauer 1 ½ Stunden) 60,00 Euro.

(3) Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, in den Tarifen 1 und 5 bis 8 ein Aufschlag von 20,00 Euro, in den Tarifen 2 bis 4 ein Aufschlag von 10,00 Euro erhoben.

§ 16

Freier Eintritt

Freien Eintritt in den städtischen Museen und Ausstellungen haben neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Spender und Leihgeber, die eine Freikarte für die jeweiligen Einrichtungen besitzen;
2. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM);
3. Besitzer der „Nürnberg-Card“;
4. Lehrer zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule.

IV. Planetarium

§ 17

Gebühren

Die Gebühren betragen in

1. Tarif 1 für:

a) Vorführungen	8,00 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	1,50 Euro;
c) Fachvorträge	8,00 Euro.

2. Tarif 2 und Tarif 3 für:

a) Vorführungen	5,50 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	1,00 Euro;
c) Fachvorträge	5,50 Euro.

3. Tarif 4 für:

a) Vorführungen	2,70 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	0,80 Euro;
c) Fachvorträge	2,70 Euro.

4. Tarif 5 für:

a) Vorführungen	13,00 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	4,00 Euro.

5. Tarif 6 für:

a) Vorführungen	19,50 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	5,00 Euro.

6. Tarif 7 für:

a) Vorführungen	3,70 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand	1,80 Euro;
c) Fachvorträge	3,70 Euro.

7. Tarif 8

 a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1.
 b) Von Personen, die unter die Regelungen des § 2 Nrn. 2 und 3 fallen, wird eine Gebühr nach Tarif 7 erhoben.

§ 18

Gebühren für Schüler- und Erwachsenengruppen

Für den Besuch von gesonderten Vorführungen des normalen Planetariumsprogramms beträgt die Gebühr für

1. Schülergruppen und Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler pro Person nach Tarif 7, mindestens jedoch 200,00 Euro;
2. Erwachsenengruppen und gemischte Gruppen pro Person nach Tarif 8, mindestens jedoch die Gebühr für 100 Personen, wobei bei teilweiser Ermäßigung innerhalb einer Gruppe anteilig zu verfahren ist.

§ 19

Bildungscampus-Card

(1) Die Bildungscampus-Card berechtigt zum einmaligen kostenlosen Besuch einer Planetariumsvorführung (Themenshow).

(2) Hiervon ausgenommen sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie die bayerischen Schulferien.

(3) Die Bildungscampus-Card kann gegen Zahlung einer Gebühr als Jahreskarte für das Planetarium genutzt werden. Der Inhaber erhält ab Ausstellung der Jahreskarte Planetarium zwölf Monate freien Eintritt in alle Planetariumsvorführungen (Themenshows) und Live-Vorführungen. Die Jahreskarte Planetarium gilt nicht für Vorträge oder Sonderveranstaltungen.

(4) Die Gebühr für die Jahreskarte Planetarium beträgt

1. für Inhaber der Bildungscampus-Card ohne Nürnberg-Pass 40,00 Euro;
2. für Inhaber der Bildungscampus-Card mit Nürnberg-Pass 25,00 Euro.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsregelung

Kulturkarten für Schüler, Senioren und Behinderte, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS) vom 26. Oktober 2006 (Amtsblatt S. 393), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 399), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 09.07.2014

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt S.409)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

Art. 1

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. Tarif 8: 3,00 Euro.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Beschlussvorlage
BCN/011/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	13.03.2020	öffentlich	Gutachten
Ferienausschuss	01.04.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS)

Anlagen:
Änderungssatzung
Bildungscampusfachbeiratssatzung

Sachverhalt (kurz):
Auf Wunsch des BCN soll die Zusammensetzung des Bildungscampusfachbeirats geändert werden. Ferner soll eine Umbenennung des Bildungscampusfachbeirats in "Bildungscampusbeirat" erfolgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die bisherige Satzung beinhaltet in § 3 Abs. 1 Satz 2 bereits entsprechende Regelungen, die durch die Änderungen nicht eingeschränkt werden.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 13.03.2020 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS) vom 4. August 2011 (Amtsblatt S. 232), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 521)

Vom……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „Satzung über den Beirat beim Bildungscampus Nürnberg (Bildungscampusbeiratssatzung – BcBS)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

 „§ 1 Beirat“.

3. In § 1 wird das Wort „Fachbeirat“ jeweils durch das Wort „Beirat“ und das Wort „Fachbeirats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

4. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbeirat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt und werden die Wörter „als Zusammenschluss“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Der Beirat setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des für den Kulturbereich zuständigen Geschäftsbereichs, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rates für Integration und Zuwanderung, Fachleuten aus den Bereichen und einer Person aus der Vertretung der Teilnehmenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg zusammen.“

 bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachbeirats“ durch das Wort „Beirats“ ersetzt.

 b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Für den Beirat werden Fachleute aus den Bereichen Schulen, Wirtschaft, Museen, Hochschulen, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung sowie Informations- und Dokumentationswesen berufen.“

 c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für den Kulturbereich zuständige kommunale Wahlbeamtin oder der für den Kulturbereich zuständige kommunale Wahlbeamte beruft die Fachleute aus den Bereichen nach Abs. 3 und die Person aus der Vertretung der Teilnehmenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg auf Vorschlag der Direktion des Bildungscampus Nürnberg für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren."

6. In § 4 wird das Wort „Fachbeirat" durch das Wort „Beirat" ersetzt.

7. In § 5 Abs. 3 und Abs. 4 wird das Wort „Fachbeirats" jeweils durch das Wort „Beirats" ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Satzung über den Fachbeirat beim Bildungscampus Nürnberg (BildungscampusfachbeiratsS – BcFS)

Vom 04. August 2011 (Amtsblatt S. 232),

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 521)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Fachbeirat

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Vorsitz

§ 5 Sitzungen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Fachbeirat

(1) Beim Bildungscampus Nürnberg wird ein Fachbeirat gebildet. Die Geschäfte des Fachbeirats führt die Direktion des Bildungscampus Nürnberg.

(2) Der Fachbeirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(3) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Fachbeirat berät die Leitung des Bildungscampus Nürnberg, insbesondere in Fragen der Entwicklung eines kontinuierlichen, zielgruppen- und bedarfsgerechten Bildungs-, Lern- und Medienangebots und der Positionierung als Zusammenschluss zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Als fachkundiger Partner begleitet er die Arbeit des Bildungscampus Nürnberg und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei.

69. Nachtrag Dezember 2018

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Fachbeirat setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kulturreferats, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Parteien und Fachleuten aus den Bereichen und Interessenvertretungen zusammen. Er soll sich zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen. Die Mitglieder der Direktion des Bildungscampus Nürnberg nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

(2) Bei Bedarf können von der Direktion des Bildungscampus Nürnberg weitere Gäste und/oder Beschäftigte des Bildungscampus Nürnberg zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Aus folgenden Bereichen werden Fachleute (je eine Person) berufen:

1. Schulwesen;
2. Wirtschaft bzw. Wirtschaftsförderung;
3. Museen bzw. Kunst- und Kulturpädagogik;
4. Lehrstuhl für Erwachsenenbildung der Universität Bamberg;
5. Lehrstuhl für Erziehungswissenschaften (Pädagogik I) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg;
6. Evangelische Hochschule Nürnberg, Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung;
7. Kirchliche Institutionen für Erwachsenenbildung in Bayern;
8. Bibliothekswesen;
9. Informations- und Dokumentationswesen.

(4) Aus folgenden Interessenvertretungen wird je eine Person berufen:

1. Vertretung der Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg;
2. Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg;
3. Vertretung der Kursleitenden des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg.

(5) Die Fachleute aus den Bereichen und die Personen aus den Interessenvertretungen werden für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von der oder dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamtin oder Wahlbeamten berufen. Scheidet eine berufene Person aus ihrer Funktion in ihrem Bereich oder aus anderen Gründen aus, wird für den verbleibenden Berufungszeitraum eine Person nachberufen.

§ 4

Vorsitz

Der Fachbeirat wählt für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Direktion des Bildungscampus Nürnberg einberufen.

(2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Sitzungen des Fachbeirats sind nichtöffentlich.

(4) Über die Sitzungen wird vom Bildungscampus Nürnberg ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fachbeirats und den Mitgliedern des Kulturausschusses zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 10.08.2011